Bauer. 198 cm

Digitized by Google

<36607212400012

<36607212400012

Bayer. Staatsbibliothek

Grundzüge

der

Verfaſſung und Vermögens-Verwaltung

der

Stadtgemeinde München

mit beſonderer Rückſicht

auf die dem Magiſtrate durch das Gemeinde-Edikt vom Jahre 1818 zugewieſenen Verwaltungszweige

von

Dr. Jakob Bauer,

I. Bürgermeiſter.

München, 1845.

Gedruckt bei J. Georg Weiß.

57

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den Bürgern

der

k. Haupt- und Residenzstadt München

gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung beginnt mit einer gedrängten Geschichte der gemeindlichen Verfassung der Stadt München bis auf gegenwärtige Zeit, berührt sodann die Verwaltungsformen im Allgemeinen, und gibt eine summarische Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der dem Magistrate München auf den Grund des Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1818 zugewiesenen Geschäfts-Zweige (mit Ausnahme der Armenpflege) in den ersten fünf und zwanzig Jahren der neuen magistratischen Verfassung.

Die nächste und ursprünglich einzige Absicht bei Niederschreibung namentlich der Verwaltungs-Resultate der verschiedenen gemeindlichen Anstalten war, den in den Rath und in das Gemeinde-Collegium eintretenden Gemeinde-Gliedern einen Ueberblick über den Wirthschafts- und Finanz-Zustand der dem Magistrate zugewiesenen Geschäftszweige und zugleich einen Leitfaden für die eigene Thätigkeit zu geben, wozu sie ausser dessen oft erst nach mehrjährigem Nachlesen und Zusammensuchen aus den verschiedenen Akten gelangen können. — Daß die Erreichung dieser Absicht eine Fortsetzung dieses Berichtes fordert, versteht sich wohl von selbst.

Wenn mit dieſer Darſtellung auch geſchichtliche Thatſachen und herrſchende Privat-Anſichten verwebt wurden, ſo geſchah dieſes nur, um die Leſer nicht zu ſehr mit todten Ziffern allein zu ermüden, zum Theil auch um dieſe zu erläutern, ſie ſollen aber auch nur als Privat-Anſichten gelten.

Was die vorausgeſchickten Grundzüge der früheren Verfaſſung des Stadt-Rathes betrifft, ſo hätten dieſe nach dem ſo eben ausgeſprochenen nächſten Zwecke der Abhandlung füglich wegbleiben können; allein es gibt viele Bürger, welche an dem Gange des Gemeinde-Lebens warmen Antheil nehmen, denen alſo ſolch altgeſchichtliche Zuſammenſtellungen um ſo willkommener ſeyn möchten, als ſich ohngeachtet der vielen ſchätzbaren Bruchſtücke, welche eifrige Forſcher über die ſtädtiſche Verfaſſung Münchens in verſchiedenen Schriften niederlegten, dennoch nirgend ein zuſammenhängendes Ganzes findet.

Als entfernte Motive für das Daſeyn dieſer berichtlichen Darſtellung könnten etwa angeſehen werden,

1) weil den Gemeinde-Gliedern nach dem Sinne des revidirten Ediktes die Einſicht in die Vor- und Rückſchritte des Gemeinde-Haushaltes nicht entzogen werden ſoll, und dieſe nur durch eine Zuſammenſtellung mehrjähriger Reſultate der Verwaltung erlangt werden könne, während die jährlich erſcheinenden Rechnungs-Ueberſichten immer nur ein mageres Bild eines einzelnen Gliedes der langen Kette desſelben darbieten. — Etwa auch

2) weil es im Interesse der vaterländischen Stadt- und Markt-Geschichte liegen möchte, daß die ursprünglichen Verfassungen bedeutender Gemeinden, so wie der mit jenen verbundenen Haupt-Momente ihrer Verwaltung, wenn auch nur in kurzen Umrissen niedergeschrieben werden, um dadurch wissenschaftlich gebildeten Männern der kommenden Zeit Stoff zu gründlicheren Forschungen und zu einer allgemeinen Geschichte des bayerischen Städtelebens zu liefern.

Uebrigens möge bei Durchlesung dieser Zusammenstellung im Auge behalten werden, daß es sich hiebei nicht um eine Stadt-Geschichte, sondern nur um die Grundzüge der Stadt-Verfassung von München im Allgemeinen und um die Vermögens-Verwaltung und Verwendung in den jüngst vergangenen Dezennien bis zum 1. Oktober 1843 handelt, sohin die äusseren Ergebnisse und Veränderungen der Stadt nicht berücksichtiget werden konnten.

Wenn der Stadt München noch so manche mit einer Haupt- und Residenzstadt schicklich nicht vereinbare äußere Gebrechen, welche durch die Verwaltung schon hätten gehoben werden sollen, noch ankleben, so dürften diese durch die Umstände zu entschuldigen seyn, daß diese Stadt in unglaublich kurzer Zeit zu ihrer gegenwärtigen Ausdehnung gelangte, und die Gemeinde-Verwaltung all ihre Kraft aufwenden mußte, um den damit vermehrten unabweisbaren Bedürfnissen derselben zu entsprechen, daß aber auch gerade durch diese Ausdehnung und durch die

von dem Könige Ludwig geſchaffenen Kunſt- und Bau-Monumente jene Mängel erſt recht ſichtbar wurden, und daß endlich eine präzipitirte Entfernung einzelner Gebrechen den eigenthümlichen Erwerbs- und Gewerbs-Verhältniſſen der Stadt wenigſtens vorübergehenden Nachtheil gebracht haben würde. Die Zeit wird das Ihrige thun.

Möchten endlich die Bürger Münchens, denen dieſe Zuſammenſtellung gewidmet iſt, die gute Abſicht nicht mißkennen, mit der ſie niedergeſchrieben wurde und die in ihr vorkommenden der Berichtsform ohnehin mehr eigenthümlichen Fehler gegen eine ſchulgerechte Edition dem Mangel an Zeit und an nöthiger Vorbereitung wenigſtens theilweiſe zuerkennen.

München am 2. Februar 1844.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung und Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinde München.

Erster Titel.

	Seite
Von der Verfassung der Stadt München.	1
Erste Periode der Münchner Stadt-Verfassung	3
Zweite Periode der Münchner Stadt-Verfassung	25
Dritte Periode der Münchner Stadt-Verfassung	27
Vierte Periode der Münchner Stadt- und Gemeinde-Verfassung	30

Zweiter Titel.

Von der Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinde München.	34
Von dem Bau der Isar- oder Ludwigsbrücke	41
Der Bau des National-Theaters	42
Die Errichtung des Denkmals Sr. Maj. des Königs Max I.	43
Ausgaben auf Erweiterung und Anlegung neuer Straßen	44
Von dem Bau der neuen Ludwigskirche	46
Von dem Bau neuer Brunnhäuser mit der Wasserleitung	47
Getreid-Magazin	48
Reichenbacher-Brücke	48
Von der Stadt-Beleuchtungs-Anstalt	56
Von dem Pfand- und Leihhause	59
Von der städtischen Sparanstalt	61

Seite

Dritter Titel.

Von der Ausdehnung der Stadt München, von dem Erwerbe und der Consumtion der Bewohner dieser Stadt.

Von der Ausdehnung der Stadt 64
Erwerbe in dieser Stadt. 65
Von dem Gewerbs-Stande 65
Von der Industrie in München 76
Von der Kunst in München 77
Von der Consumtion in München 82
Von der Getreid-Schranne in München 82
Von dem Hopfenmarkte 89
Von der Consumtion des Fleisches in München 91
Von den übrigen Viktualien 94

Zweite Abtheilung.

Von den Stiftungen und deren Verwaltung in Bayern.

Erster Titel.

Von der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in Bayern im Allgemeinen 97

Zweiter Titel.

Von der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in München insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von den Kultus- oder Kirchen-Stiftungen 109
Von den Verwaltungen der katholischen Kirchen 111
Von den katholischen Kirchen-Verwaltungen 117

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Unterrichts-Stiftungen.

Von dem Unterrichte in den teutschen Schulen im Allgemeinen.

Geschichte des teutschen Schulwesens 125
Von dem teutschen Schulfonde 140

Seite

Von den teutschen Schulen und von der Verwaltung des für sie bestimmten Vermögens in München insbesondere.

Von den Werktags-Schulen 149
Von den Feiertags-Schulen 152

Dritter Abschnitt.

Von den milden oder Wohlthätigkeits-Stiftungen in München, insbesondere von deren Verwaltung unter magistratischer Verfassung. 159

Von den Kranken-Anstalten in München.

Von dem städtischen allgemeinen Krankenhause 168
Von dem gegenwärtigen Spitale der Unheilbaren auf dem Gasteige 200
Von dem städtischen Irrenhause in Giesing 205

Von den Versorgungs-Anstalten in München.

Von dem hl. Geistspitale, jetzt bei den ehemaligen Elisabethinerinnen 209
Von dem St. Joseph-Spitale 218
Das Elisabeth-Herzog-Spital 221

Von den Kinder-Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalten in München.

Von dem städtischen Waisenhause 227
Von dem Hof-Waisenhause 227
Von dem Stadt-Waisenhause 229
Von dem Waisenhause ob der Au 231
Von dem städtischen Findl- oder Kinderhause 238
Von dem Gebärhause 245

Anhang.

Verzeichniß der Bürgermeister der k. Haupt- und Residenz-Stadt München vom 1. Oktober 1818 anfangend.

Franz Paul Edler von Mittermair 251
Joseph v. Utzschneider 252
Jakob Klar 253
Joseph v. Teng 254
Kaspar v. Steinsdorf 255
Dr. Jakob Bauer 256

Seite

Beilagen.

A Stand der Gewerbe in München 261

B. Ueberſicht der in der Haupt- und Reſidenzſtadt München erhobenen Malzaufſchlags-Gefälle in den Etatsjahren $18\frac{1}{19}$ bis $18\frac{42}{43}$ incls. 273

C. Ueberſicht der jahresdurchſchnittlichen Getreidpreiſe vom Jahre 1700 bis incl. 1843, ſowie des Schrannenſtandes bezüglich der Schäffelzahl von 10 zu 10 Jahren in dieſer Periode . . 275

D. Ueberſicht des in der kgl. Haupt- und Reſidenzſtadt München geſchlachteten Viehes vom Etatsjahre $18\frac{1}{19}$ bis $18\frac{42}{43}$. . . 281

E. Conſpect über den Vermögens- und Schulden-Stand der Cultus-Stiftungen 283

F. Verzeichniß der Beneficien, auf welche dem Magiſtrate das Präſentations-Recht zuſteht 285

G. Ueberſicht der von der Gemeinde-Kaſſa der Haupt- und Reſidenzſtadt München an die teutſchen Werktags- und Feiertags-, dann Gewerbs-Schulen geleiſteten Zuſchüſſe vom Jahre $18\frac{1}{19}$ bis $18\frac{42}{43}$ 291

Erſte Abtheilung.

Von der Verfaſſung und Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinde München.

Erſter Titel.

Von der Verfaſſung der Stadt München.

Bevor wir von der Verfaſſung der Gemeinde München, als unſerer nächſten Aufgabe ſprechen, werden wir die Hauptmomente der Geſetzgebung über die gemeindliche Verfaſſung in Bayern im Allgemeinen berühren müſſen.

Wir können in Bayern vier Hauptperioden der gemeindlichen Verfaſſung annehmen:

Die erſte Periode begreift in ſich die Entſtehungszeit der Gemeinden bis zu dem Jahre 1802 herauf, in welcher die innere Einrichtung derſelben lediglich auf Herkommen ruhte, ſo daß jede Gemeinde ihr eigenes Recht beſaß, welches ſich aus dem Entſtehungsgrunde der Gemeinde, oder auch aus dem Verkehre mit anderen Gemeinden und dem damit in Verbindung gekommenen Handel und Wandel, aus dem eigenthümlichen Erwerbsleben herausgebildet hatte.

Von der Stadt München kann man zwar ſagen, daß ſie durch die Einmiſchungen der Herzoge in ihre Streitigkeiten von dieſer Regel ſchon frühzeitig abwich und eigene Wahlordnungen erhielt, wodurch die beſtandenen Obſervanzen zum ſchriftlichen Rechte erhoben wurden. Aber eben deßwegen, weil dieſe Wahlordnungen nur das Herkommen befeſtigten, ſo wurde die Grundlage der Verfaſſung dadurch nicht geändert.

Die zweite Periode vom Erſcheinen des Ediktes vom 31. Dez. 1802 bis zum Jahre 1808 gab der bis dahin beſtandenen ſtädtiſchen Verfaſſung in Bayern eine andere Geſtaltung, indem genanntes Edikt die Trennung der Juſtiz-Verwaltung von den Magiſtraten herbeiführte, die Aufſtellung eigener, von dem Stadtrathe unabhängiger, fürſtlicher Richter, und geſonderter Polizei-Aemter mit fürſtlichen Kommiſſarien als den Stadtrath kontrollirenden Beamten ſchuf, und ſomit die Zerſtückelung der bis dahin beſtandenen Selbſtverwaltung der Gemeindekörper und den Uebergang zum Prinzip der Alleinherrſchaft des Regenten reſp. Fürſten verkündete.

Die dritte Periode vom 24. Sept. 1808 bis zum Erſcheinen des Ediktes vom 17. Mai 1818 untergrub endlich das teutſche Gemeinde- und Städteleben in Bayern vollends, indem ſie die Selbſtſtändigkeit der gemeindlichen Verfaſſungen vernichtete, und an deren Stelle die Municipalitäten auf den Grund der franzöſiſch-republikaniſchen Munizipal-Verfaſſung ſetzte.

Die vierte Periode, vom 17. Mai 1818 anfangend, erinnerte nothgedrungen an die alte teutſche Zeit, und ſuchte dieſe wieder auf heimathlichen Boden zu verpflanzen, indem ſie die republikaniſche Municipal-Verfaſſung aufhob, und ein ſogenanntes Gemeinde-Edikt hervorrief, dieſes ſogar als integrirenden Theil der Verfaſſung erklärte, und dadurch den Gemeinden wenigſtens theilweiſe einige Selbſtſtändigkeit in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer gemeindlichen Verhältniſſe ſicherte. Wenn man auch ſchon im Jahre 1834 durch die Reviſion dieſes Ediktes an ſeinen Grundpfeilern etwas zu rütteln trachtete, ſo hatte dieſer Verſuch dennoch keine ſo bedeutenden Folgen, daß er als eigener Abſchnitt in der Gemeinde-Verfaſſung aufgezählt werden könnte.

Da die Grundſätze dieſer letzten drei Perioden in allen bayeriſchen Blättern abgedruckt und jedem bayeriſchen Gemüthe noch in friſcher Erinnerung ſind, ſo würde die Aufzählung derſelben unſerer Abſicht, nur einen gedrängten Auszug der Verfaſſungs- und Verwaltungs-Geſchichte von München zu geben, widerſprechen. Wir kehren demnach zurück zur

I. Periode der Münchner Stadt-Verfassung, welche vier Abschnitte enthält.

Der erste Abschnitt der Münchner Stadt-Verfassung umfaßt die Zeit von Heinrich dem Löwen bis zum 18. Juni 1294 unter Rudolph Pfalzgrafen von Bayern, Bruder des nachherigen Kaisers Ludwig, welcher die Villa Munichen mit einer Mauer umgab, die Befugnisse des Stadtrathes in eine Urkunde sammelte, und diese bestätigte.

Wir haben nicht zu untersuchen, ob und wie der Grundstein zur Erbauung der gegenwärtigen Stadt München durch den letzten Sproffen der Welfischen Linie, Heinrich den XII., gelegt worden ist, sondern hier nur so viel vorauszusetzen, daß durch die Verlegung der Salzstrasse von dem nahen Vöhringen nach München im Jahre 1158 und durch die Erbauung einer Münzstätte sich daselbst Leute des verschiedenartigsten Erwerbes und eben so verschiedenartiger Rechtsgenossenschaften niederliessen, deren Zuständigkeit man nicht ausscheiden, ja in vielen Fällen nicht einmal mehr ermitteln konnte, ob sie Freie oder Unfreie waren. Um in dieser Masse den Frieden zu erhalten, und in die unklaren Verhältnisse eine Einheit zu bringen, wurde es nothwendig, dem Orte, in welchem sich diese Leute theils als herzogliche Diener bei den Zöllen oder bei der Münze, theils durch Gewerbe und Handel, theils aber auch durch Ackerbau mit ihren leibeigenen Schutzleuten ernährten, eine eigene Verfassung, und zwar ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft, zu geben, und mit Ausnahme der herzoglichen Bediensteten eine neue einzige Rechtsgenossenschaft zu bilden, deren Grenze aber lediglich eine Gebietsgrenze seyn, und selbst den vorübergehend dahinkommenden Auswärtigen einen Antheil an dem Frieden gewähren sollte, den sie unter sich errichtet hatten. Dadurch war die Grundlage zu einem selbstständigen Stadtrechte, und die Absonderung dieses Ansiedelungsortes von dem landgerichtlichen Verbande ausgedrückt. Heinrich der Löwe stellte daher der Villa Munichen einen eigenen Richter vor, und ließ demselben nach teutschem Herkommen zwölf Schöffen beigeben, welche dem Richter das Urtheil finden halfen. Monumenta Boica VIII. 415. — Wie weit sich die Macht des von dem Herzoge be-

ſtellten Richters mit ſeinen zwölf Schöffen in dieſer Zeit erſtreckte, kann urkundlich nicht nachgewieſen, und muß lediglich nach dem Beiſpiele älterer teutſcher Städte, welchen die Verfaſſung der Stadt München nachgebildet wurde, beurtheilt werden. Mit Ende des zwölften Jahrhunderts war die ſtädtiſche Verfaſſung Münchens ſchon vollkommen ausgebildet, die Gewerbsthätigkeit und insbeſondere der Handel mit Tuch, Leder, Eiſen, Kupfer, mit Silber, Wein ꝛc. im hohen Schwunge; auch die innere Verwaltung in ſo weit geordnet, daß jeder Bürger zur Beſtreitung der auſſerordentlichen, für die Erhaltung und Erhöhung des Wohlſtandes der neuen Stadt erforderlichen Auslagen beiſteuern mußte, wie dieſes die älteſte Urkunde des ſtädtiſchen Archivs vom 12. Febr. 1265 von Ludwig dem Strengen wörtlich ausſpricht, wenn ſie allen Bürgern Münchens mit Ausnahme der herzoglichen Beamten die Steuerpflichtigkeit auferlegt.

Kaum ein halb Jahrhundert war erforderlich, um ſich zu einer Selbſtſtändigkeit zu erheben, welche der Gemein das Recht, die Schöffen und den Richter ſelbſt zu wählen und dieſe von der herzoglichen Gerichtsbarkeit unabhängig zu machen, ſicherte. Bald trat daher an die Stelle des Richters der Rath und die Gemein als leitende und entſcheidende Behörde, und aus dieſen und durch dieſe gieng dann erſt ein untergeordneter Stadtrichter hervor. So bildete ſich in kurzer Zeit die innere Verfaſſung der an Bevölkerung und Reichthum zunehmenden Stadt nach dem Beiſpiele der übrigen ſchon in voller Blüthe daſtehenden Städte, ohne beſondere Mitwirkung der ohnehin in München damals nicht reſidirenden Herzoge, von ſelbſt aus. Den Herzogen war auch an der unmittelbaren Betheiligung in der innern Verfaſſung der Stadt wenig gelegen, ihnen war es mehr um die Kraft und den Reichthum der Stadt ſelbſt, der eigenen Macht willen, zu thun, weßwegen ſie gerne ihre Hilfe anboten, wenn es ſich um Beförderung der Gewerbsthätigkeit, des öffentlichen Verkehrs mit andern teutſchen Städten, um Ertheilung ſicheren Geleites ꝛc. handelte.

Daß es aber bei den verſchiedenen Intereſſen der Handel- und Gewerbtreibenden ohne geſchriebenes Recht zu vielen In-

consequenzen führen, und eben deßwegen Jedermann einen festeren Anhaltspunkt wünschen mußte, läßt sich wohl denken.

Der zweite Abschnitt beginnt daher, als Rudolph Pfalzgraf von Bayern im Jahre 1294 der innern Verfassung Münchens einen festeren Halt gab, und die seit einem Jahrhunderte sich theils durch Observanz, theils durch Privilegien der Herzoge herausgebildeten und erworbenen Rechte der Stadt in eine Urkunde folgenden wesentlichen Inhalts sammeln ließ:

1) Wer in der Stadt und in dem dazu gehörigen Bezirke ein Haus, Hof, Eigen oder Lehen besitzt, muß nach dem Bürger- oder Stadtrechte leben; er genießt den Schutz der Stadt, muß also auch zu den Lasten steuern. Mit Ausnahme des herzoglichen oder Hofrichters, des Kastners und der herzoglichen Räthe.

2) Die Stadt soll einen geschlossenen Bann und ein geschriebenes Recht haben, in welchem persönliche sowohl als Freiheit des Eigenthums garantirt wird. Selbst der Landesfürst soll über eines Bürgers Leib und Gut, soweit das Stadt-Gebiet geht, Niemanden eine größere Gewalt einräumen, als deren Satzungen und Recht erlauben.

3) Die Bürger sollen durchaus keinem auswärtigen fremden Gerichtszwange unterliegen, mit Ausnahme des Eigenthums oder Lehens, welches außer dem Bann liegt.

4) Es soll daher ein eigener, aus ihrer Wahl hervorgegangener, Rath bestehen, welcher die nöthigen Verordnungen und Satzungen entwirft.

5) Zur Schlichtung von Privat-Rechtsangelegenheiten und zur Execution von Rechtssprüchen soll sich der Rath einen Richter wählen — Stadtrichter — welcher dem Rathe untergeordnet ist, so daß der Rath in allen Angelegenheiten der Bürger die zweite Instanz bildet, und die Berufung vom Richter an den Rath geht.

Dieser Richter soll an den Sitzungen des Rathes keinen Antheil haben, außer er würde dazu gebeten. Der Richter soll kein städtisches Amt vergeben, ja nicht

einmal einen Schergen, Hirten u. dgl., aus eigener Macht und ohne Bewilligung des Rathes beſtellen können.

6) Nur die Entſcheidung und Beſtrafung ſchwerer Criminalfälle, als des Mords, Raubs und der Nothzucht, behalte ſich der Herzog bevor, in allen übrigen Dingen ſoll die Berufung vom Richter zum Rath, und wenn dieſer den Frieden nicht geben kann, erſt an den Herzog gehen.

Dieſer ſchriftlichen und erſten ſelbſtſtändigen Verfaſſung der Stadt München fügte der Herzog noch bei, daß den Bürgern das altherkömmliche Recht unverwehrt bleiben ſolle, ihre Schuldner, wo ſie dieſe treffen, überall, alſo auch außer dem Bann und in auswärtigen herzoglichen Gerichten zu fahnden und zu pfänden, ja ſelbſt Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; ferners beſchränkte er ſeine eigene Macht dahin, daß er den Bürgern das Recht verlieh, von Niemanden des Herzogs wegen gepfändet werden zu dürfen, und daß er ſelbſt keine Schuldverſchreibung auf die Einkünfte der Bürger ausſtellen könne.

Da dieſe Urkunde nur die ſchon beſtandenen und erworbenen Rechte der Gemeinde ſchriftlich zuſammenfaßte, ſo kann aus ihren Prinzipien erſehen werden, wie weit ſich die Macht und Unabhängigkeit der Stadt im Verlaufe eines Jahrhunderts bereits ausgebildet hatte.

Daß dieſes nur nach dem Beiſpiele der übrigen Städte und unter dem Schutze der Herzoge geſchehen konnte, iſt kaum zu widerſprechen. Dieſe Grundſätze ſind es auch, auf welchen die Verfaſſung der Stadt München mit mehr oder minder formellen Abänderungen bis zum Jahre 1802 beruhte.

Dieſe Verfaſſung übte alsbald einen mächtigen Einfluß auf den politiſchen Zuſtand der Stadt München. Bis dahin war wohl die urſprüngliche Anſiedelung mit feſten Gräben umgeben, und die Haupteingänge mit Thürmen befeſtiget, allein als eigentliche Schutzwehr fehlte noch eine gemauerte, erhöhte Umgebung, welche um ſo nothwendiger erſchien, als auſſer dieſen Gräben bereits mehrere Häuſer, ja ganze Gaſſen entſtanden waren, und man ſich eine geſchloſſene Stadt ohne Umfaſſung nicht denken konnte. Herzog Rudolph, welcher an dem

Aufblühen der Stadt wesentlichen Antheil nahm, bewilligte daher dem Rathe die Erhebung eines Weggeldes von dem obern und untern Thore als Beitrag zu den Kosten der Erbauung einer Ringmauer, welcher Bau am 3. Febr. 1301 begonnen, und im Jahre 1315 vollendet wurde. Nun erst war München eine vollendete Stadt, und konnte ihren Privilegien den erforderlichen Schutz und Nachdruck geben; auch hatte Rudolph während des Baues im Jahre 1308 den Bürgern Münchens freies Geleit durch ganz Niederbayern erwirkt. Nach vollendeter Ringmauer schritt man zur Anlegung von Gräben und zur Bewässerung der Stadt durch die noch bestehende Hauptleitung aus der obern Isar.

Wenn wir in der ersten Periode den herzoglichen Richter mit den ihm an die Seite gegebenen Schöffen im Namen des Herzogs Frieden geben und Recht sprechen sehen, wenn wir aus dem Inhalte der von Rudolph gegebenen Urkunde vernehmen, wie die Gemeinde das angestammte teutsche Rechts-Verfassungsprinzip dadurch aufrecht zu erhalten bemüht war, daß sie der Gemeinde die Befugniß zu erringen suchte, inner der Burgfriedensgrenze über ihre Bürger das Urtheil selbst zu fällen, und dieses durch den Richter und die Schöffen exequiren zu lassen, so stand jetzt die Stadt München auf dem reinen Boden der ursprünglichen teutschen Verfassung. Nun war es der aus dem Willen der Gemeinde hervorgegangene Rath, welcher Vorschriften für die Stadtverwaltung sowohl, als die bürgerlichen Rechtsverhältnisse gab, und jene durch den von ihm bestellten Richter vollziehen und den Strafbaren büssen ließ.

Diese Befugniß des Rathes steigerte auch unter den Bürgern die Neigung für die Betheiligung an der Verwaltung. Schon im Jahre 1318 wurde darauf bestanden, die aus den Schöffen hervorgegangenen zwölf Rathmänner um 24 Mitglieder in der Weise zu vermehren, daß die zwölf gleichsam den kleinern oder innern Rath, dagegen die 24 andern den sogenannten äußern Rath bildeten.

Diese 36 Räthe wurden aus allen Klassen von Bürgern erwählt, ohne Rücksicht auf einen besondern Stand. Es konnte

aber nicht fehlen, daß die mächtig gewordenen Stände auch bei der Gemeinde besonders repräsentirt seyn wollten. Da die einzelnen Geschlechter damals aus der Masse noch nicht hervorragten, so war es vorzüglich nur der Stand der Gewerbe, welcher sich betheiligt wissen wollte; es wurde daher aus den Zunftführern noch ein weiterer Ausschuß zusammengesetzt, welcher die Gemein geheissen, und bei sich ergebenden Fragen über Gewerbsbefugniße ebenfalls versammelt und gehört wurde. Diese Versammlung mit dem innern und äußern Rathe hieß der große Rath. Die Form der Konstituirung des künftigen Rathes ward in nachstehender Weise festgesetzt: Der innere und äußere Rath wählte mit der Gemein — den Zunft-Vorständen — vier Wähler; diese vier Wähler bestimmten den inneren Rath; der innere Rath wählte sodann den äußeren; die Gemein — die Zunftvorstände — waren ohnehin von den Zunftgenossen auserlesen. — Der erste innere Rath ging aus den zwölf von den Herzogen, oder wenigstens mit deren Zustimmung, ernannten Schöffen hervor. — Im Falle die Gewählten nicht Sprach-gewandt seyn sollten, so wurde gestattet, daß zwei Sprecher — Redner — namentlich bei öffentlichen Verhandlungen, beigezogen werden durften, welche über den Gegenstand den Vortrag führten, worauf der Beschluß gefaßt wurde.

Kaiser Ludwig, Bruder des Pfalzgrafen Rudolph von Bayern, welcher im Jahre 1313 das Herzogthum Oberbayern übernahm, änderte an dieser Verfassung nichts, sondern bestätigte vielmehr alle dem Rathe gegebenen Rechte, und überhäufte die Stadt mit Privilegien, theils den Handel und Verkehr, theils das öffentliche politische Leben betreffend, so daß München mit Recht behaupten kann, sie habe diesem Fürsten einen wesentlichen Theil ihrer innern Kraft zu danken. Ludwig sicherte dem geschwornen Rathe insbesondere die ihm von seinem Bruder zugestandene Jurisdiction, jedoch gleichfalls mit Ausnahme der auf den Tod gehenden drei Hauptverbrechen, und vermehrte seinen Wirkungskreis dadurch, daß er nicht nur die Schlichtung der Zunftstreitigkeiten den Zünften abnahm und dem Rathe übertrug, sondern auch das gesammte Bauwesen und die Entscheidung streitiger Bauangelegenheiten dessen Competenz einverleibte. Um

ſeinen Anordnungen und den Begünſtigungen des Rathes gehörigen Nachdruck zu geben, ließ er ſämmtliche bis dahin geltende Satzungen und Privilegien in ein Buch zuſammentragen, und unter dem Titel Münchner Stadtrechtbuch — wovon das Original noch im Archive ſich findet — bekannt geben, nachdem er bereits im Jahre 1336 ein Land- und Stadtrechtbuch herausgegeben hatte, welches er jedoch im Jahre ſeines unvermutheten Hinſcheidens, 1347, umarbeiten ließ.

Nach Ludwigs Tode litt das Innere der Stadtverfaſſung keine weſentliche Reform, obgleich es nicht an Competenzſtreitigkeiten zwiſchen dem Rathe und der Gemein fehlte, bis es endlich im Jahre 1377 unter ihnen wegen des gegenſeitigen Einflußes auf die Wahl des Rathes zu offener Beſchwerde kam, welche jedoch Herzog Johann dahin beilegte: daß er aus dem Rathe und der Gemein einen Ausſchuß von 28 Köpfen, und zwar 14 von dem innern und äußern Rath, und 14 von der Gemein bildete, durch welche bezüglich auf die Wahl folgendes feſtgeſetzt wurde:

Der inuere und äußere Rath ſoll je Einen, die Gemein zwei Wahlmäuner aus ihrer Mitte beſtimmen. Dieſe vier mögen auf ihren Eid und nach alter Gewohnheit 16 des innern Rathes wählen; dieſe 16 ſollen ſodann 32 äußere Räthe wählen. Dagegen ſoll der große Rath — welcher ſich in Verwaltungs-Angelegenheiten des Rathes gemengt hatte — abgeſchafft ſeyn, außer der innere und äußere Rath finde es für nothwendig, neben den unten näher bezeichneten Fällen mit der Gemein zu einem großen Rath zuſammen zu treten; dagegen ſollen in Zukunft, um die Gemein von der Verwaltung in einiger Kenntniß zu erhalten, eben ſo viele als von dem inneren und äußeren Rathe Kämmerer und Steuerer ernannt, auch von der Gemein beigegeben werden. Die Wahl der Kämmerer und Steuereinnehmer geſchah in der Art, daß der innere Rath den aus dem äußeren Rathe, und ſo umgekehrt, wählte; die beiden Räthe zuſammen wählten einen dritten aus der Gemein.

Ferners wurde ausgemacht: daß die Steuerer, Zollner, Amtleute und Diener alle Jahre, dagegen die Kämmerer halbjährig Rechnung zu ſtellen haben. Der Rechnungsabhör gab

die Gemein eben ſo viel als der Rath Zeugen und Verſtändige bei. Als Regel wurde angenommen, daß bei der Rechnungsabhör die zwei oben ſchon genannten Redner, dann zwei aus dem innern, zwei aus dem äußern, und zwei aus der Gemein zugegen, und die Steuerer und auch allenfalls neuen Kämmerer beizuziehen ſeien.

Als weſentliche Verordnungen, welche bei dieſer Gelegenheit gemacht wurden, mögen noch angeführt werden:

Wenn die Wahl eines neuen Richters nothwendig iſt, ſoll man beide Räthe und die Gemein berufen, und durch gemeinſame Umfrage den mit Stimmen-Mehrheit Gewählten der Landesherrſchaft zur Beſtätigung vorſchlagen.

Bei Beeidung der Steuerpflichtigen ſollen ſechs aus dem innern, ſechs aus dem äußern Rathe, und zwölf aus der Gemein zugegen ſeyn.

Briefe über Steuerfreiheiten ſollen nur mit Zuſtimmung der großen Gemein ausgefertigt werden dürfen.

Alljährig ſollen der Stadt Briefe, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten öffentlich verleſen werden, damit ſich die Bürger darnach zu achten wiſſen.

Durch dieſe Anordnungen erhielt die Gemein einen groſſen Einfluß auf den finanziellen Theil der Verwaltung, indem ſie der Rechnungsabhör beiwohnen durfte, eben ſo wurde durch die zugeſtandene Mitwahl des Richters ihr Wille geehrt.

Wir finden nun ſchon eigene Stadtkämmerer, Steuerer, Stadtzöllner u. ſ. w., ſohin ſchon beſondere dem Rathe untergeordnete Finanzämter, welchen nach und nach auch ein Theil der Verwaltung in öffentlichen Ausfertigungen überlaſſen wurde. Indeß war dieſe neue Organiſation des Rathes und der Gemein nicht von Dauer, denn noch immer hielt ſich letztere mit dem ihr zugeſtandenen Rechte an der Stadtverwaltung verkürzt, und glaubte ſich zu größerem Einfluße berechtigt. Dieſe Unzufriedenheit trat bei der bekannten Zwiſtigkeit zwiſchen dem Herzog Stephan und den Herzogen Ernſt und Wilhelm vorzüglich hervor, indem ſich der Rath an die Herzoge Ernſt und Wilhelm anſchloß, während es die Gemein mit Herzog Stephan hielt. Da letzterer kurze Zeit die Oberhand hatte, ſo

mußte der Rath seine Rettung in der Flucht suchen. Es wurde daher von der zurückgebliebenen Parthei im Jahre 1398 ein neuer Rath, und um in der Verwaltung gegen den Rath einen festeren Fuß zu fassen, zugleich ein Ausschuß von dreihundert Mitgliedern gewählt. Die Aufstellung neuer Kämmerer und Steuerer war die natürliche Folge. Die Wirren in der Stadt-Verwaltung gingen mit den Zwisten der Herzoge gleichen Schritt, und dauerten bis zum 1. Febr. 1403, wo auf dem Tage zu Ingolstadt die Theilung des Landes beschlossen, der zu Folge die neuen Machthaber der Stadt abgedankt, und die alten Räthe unterm 15. Juni 1403 wieder in ihr Amt eingesetzt wurden. Es ist begreiflich, daß im Laufe vier Jahre lang andauernder Zwistigkeiten die Pfeiler der Stadtverfassung und Verwaltung so ziemlich gelockert wurden; um nun die vorige Ordnung wieder einzuführen und zugleich den Beschwerden der Gemein in etwas vorzubeugen, wurden dem aus 36 Personen bestehenden innern und äußern Rathe noch 36 aus der Gemein beigegeben, welche eine neue Verfassung berathen sollten, nämlich

„wie man allerpest beleib bei alten Rechten, guten Gewohnheiten, bei Fried und Einträchtigkeit."

Unter Beistand der herzoglichen Räthe kam dann der sogenannte Wahlbrief vom 21. August 1403 — Mayr. General. Sammlg. Bd. V. S. 687 — zu Stande.

Mit diesem beginnt der dritte Abschnitt der ersten Periode der Münchner Stadtverfassung, von Herzog Ernst bis auf Karl Theodor.

Nach diesem Briefe mußte die Wahl des Rathes durch einen Wahlausschuß von drei Männern vorgenommen werden, wozu der innere Rath Einen aus dem äußern, der äußere Rath Einen aus dem innern, und beide Einen aus der Gemein erwählten.

Diese drei Wähler wurden beeidet, und hatten hierauf den innern Rath aus der Gesammtheit zu erwählen, so wie es von Alters Herkommen war.

Waren die zwölf des innern Rathes erwählt, und hatte dieser vor dem Landesfürsten den Eid „der Herrschaft zu rathen, zu ihrem Recht, der Stadt, Armen und Reichen zu ihrem Recht und aus dem Rathe nichts zu sagen, davon Schaden käme"

geſchworen, ſo ſchritt er zur Wahl der 24 äußeren Räthe, welche den Eid vor verſammelter Gemeinde dahin zu ſchwören hatten:

„was der innere und äußere Rath, oder die Mehrzahl derſelben, alſo erfinden, der Herrſchaft zu Nutz und Frommen, dazu wollen ſie treulich rathen und helfen.“

Mit activer und paſſiver Wahlfähigkeit konnte nur jenes Gemeindeglied auftreten, welches entweder Haus und Hof zu München hatte, oder wenigſtens ein halb Pfund Pfennige zur Steuer gab, damit kein unwiſſender, unfriedlicher, verdorbener Mann zu einer Rathverſammlung komme bei Strafe an Leib und Gut.

Die Wahl des neuen Rathes mußte jedesmal am Tage vor Erſcheinung des Herrn — 5. Jänner — vorgenommen werden; der alte Rath blieb in Thätigkeit bis zur Beſtätigung des neuen; die im Laufe des Jahres verſtorbenen Räthe konnten erſetzt werden.

Dem auf dieſe Weiſe konſtituirten Rathe wurde zur Pflicht gemacht, in folgenden Fällen eine Gemeinde-Verſammlung zu berufen:

1) Zur Anlegung einer neuen Steuer;
2) wenn man eine Ewiggilt oder ein Leibgeding aus der Stadtkammer beſtellen wollte;
3) wenn es ſich um Führung eines Krieges handelte;
4) wenn man der Herrſchaft ein Stadtgut überlaſſen wollte;
5) bei Abrechnung mit den Kämmerern und Bekanntmachung des Finanz-Zuſtandes der Gemeinde; bei Entwerfung eines Schuldentilgungs-Planes und Kontrahirung neuer Schulden;
6) bei dem Schwure des äußeren Rathes, und wenn die Gemein vor dem Rathe zu ſchwören hatte; endlich
7) ſo oft es der Stadt Nothdurft erforderte.

Uebrigens hatte der Rath volle Macht, Ausgaben von 10 Pfund Münchner Pfennigen zu machen, die Schulden, Reiſegelder, Botenlöhnungen, Zehrungen, auf Kundſchaftstagen zu bezahlen, und eben ſo die ſtändigen Gelder der Beamten, der Leibgedinge, Gnadengehalte, Ewiggilten und Landesſteuern zu verabfolgen, und das Stadt-Bauweſen zu beſtreiten.

Die bisher üblichen Redner ſollen aufgehoben, und der Bürgermeiſter des äußern Rathes bei der Gemeinde-Verſammlung den Vortrag zu führen verbunden ſeyn!

Dieſer Wahlbrief wurde alljährlich vor verſammeltem Rath und der Gemeine verleſen und neuerlich beſchworen.

Die auf einen Bürger gefallene Wahl konnte dieſer nach dem Münchner Stadtrecht-Buche ohnehin nicht ablehnen, und zwar der Bürgermeiſter bei einer Strafe von einhundert Pfund Pfennigen, und der Kämmerer und Steuerer bei Strafe von 31 Pfund Pfennigen. Bezüglich der Dienſtes-Remunerationen war das Perſonal auf die Straf- und Bußantheile hingewieſen.

Bei dieſen Beſtimmungen hatte es mit Ausnahme einiger unweſentlicher Veränderungen ſein Verbleiben bis zum J. 1735, und eigentlich bis zum Regierungs-Antritte des Kurfürſten Karl Theodor. Zu jenen unweſentlichen Aenderungen mag man zählen, daß Wilhelm V. im Jahre 1580 befahl, es ſollen künftig nur mehr vier Bürgermeiſter ſeyn, von denen ein jeder ein Vierteljahr lang im Amte zu bleiben habe, während bisher und nach alter Ordnung die zwölf innern Räthe von Monat zu Monat im Bürgermeiſteramte abwechſelten. Erſt nach wiederholten Remonſtrationen des Rathes bewilligte er unterm 19. Januar 1597 zu den ordentlichen vier Bürgermeiſtern noch zwei außerordentliche. Dieſe Zahl wurde auch feſtgehalten bis zum Jahre 1643, wo Maximilian I. gelegentlich einer Rathswahl ausſprach: es ſollen künftig nur fünf Bürgermeiſter ſeyn, und auf die eingelegte Bitte um Belaſſung bei der Zahl von ſechs, erwiderte er:

> „Weil uns als Landesfürſt die Benennung und Setzung der Bürgermeiſter bei dieſer unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München gebührt, und ihr ein Mehreres, nit als allein die bloſe Wahl der zwölf innern Rathsmänner, doch auch anders nit, als auf des landesfürſtlichen Gutheiſſen und Konfirmation hergebracht, ſo könnten wir uns hierin und ſonderlich auch in dem, wie viel und welche Bürgermeiſter zu benennen und zu ſetzen, kein Maaß geben laſſen.“

Von dieſer Zeit an wurde die Zahl der Bürgermeiſter in München durch den Landesherrn beſtimmt, jedoch erhielt ſich ſelbe meiſt bei ſechs.

Endlich mit dem Regierungsantritte Maximilian III. ſchien der magiſtratiſchen Verfaſſung eine Reaktion bevorzuſtehen. Durch die Zeit hatten ſich in der Verwaltung der Aemter verſchiedene Mißbräuche eingeſchlichen; die fürſtlichen Dikaſterien wurden eiferſüchtig auf die Stadtprivilegien, und ergriffen jede Gelegenheit, jene Mißbräuche zu benützen, um dieſe Privilegien zu ſchmälern. Die innern Räthe hatten ſich nach und nach aller einträglichen Gemeindeämter bemächtiget, und bildeten endlich ſogar ein eigenes Collegium, welchem ſie anfangs den Namen Seniorat, dann Stadtkammer-Rath gaben. Dieſes Gremium erlaubte ſich unbeſchränkte Willkühr in Behandlung der Stadtgefälle, der Gemeindegüter, in Dienſtverleihungen, ja es ſchuf ſogar eine eigene Kaſſe, und ließ das Stadtkämmerer-Amt unter ſeinen Individuen wechſeln. Da die Geſchäfte immer ſich vermehrten und ihnen eine fixe Beſoldung nicht bewilliget wurde, ſo ſuchten ſie ſich eben durch Sporteln u. dgl. zu entſchädigen. Als Entſchuldigung für dieſe Eigenmächtigkeiten wollte angeführt werden, weil die Geſchäfte des inneren Rathes immer ausgedehnter würden, und dieſer jene ohne Beſoldung verſehen müßte. *)

Aber eben dieſes mag die nächſte Veranlaſſung zur Unzufriedenheit der Bürger, welche auf allen Seiten mit Taxzahlun-

---

*) Schon unter Herzog Wilhelm V. hatten die Bürgermeiſter um Honorirung ihrer Zeitverſäumniſſe eine Vorſtellung eingereicht, allein Herzog Wilhelm entgegnete am 24. Dez. 1582:

„Von dergleichen Pürden wegen ſondere Bezahlung oder Ergetzlichkeit zu beſtimmen, ſey von Alters nit herkommen.“

Erſt im 17. Jahrhunderte erhielt ein Bürgermeiſter 200 fl. Sold, und ein äußerer Rath jährlich 12 fl.; ſodann zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Beſoldung des amtirenden Bürgermeiſters auf 400 fl., des innern Rathes auf 250 fl., und des äußern Rathes auf 24 fl. erhöht; deßohngeachtet ſatirte ſich am Schluße des 18. Jahrhunderts ein Bürgermeiſter in ſeinen Bezügen auf 4323 fl. jährlich, ohne die Naturalbezüge an Holz, und die Benützung von Stadtzwingern in Anſchlag zu bringen.

gen beläſtiget wurden, und zu Zerwürfniſſen unter den Raths-Mitgliedern ſelbſt, welche ſich um die gegenſeitigen Vortheile beneideten, geweſen ſeyn.

Während auf der einen Seite die churfürſtlichen Dikaſterien die Privilegien der Stadt, und namentlich das jus de non appellando in Ewiggeld-Sachen beſtritten, äußerten die Bürger ihren Unmuth über die Wahlordnung des Magiſtrats, welche am Schluße jeden Jahrs mit Umgehung aller Förmlichkeiten vorgenommen wurde.

Die langjährige Gährung kam endlich zum Ausbruche. Die Gemeinde reichte eine Beſchwerde an den Landesherrn ein, welcher unterm 18. Dezember 1767 darauf reſolvirte:

1) Es habe ſein Verbleiben, daß der innere Rath durch drei Wähler beſtimmt werde; dagegen
2) ſeien die Wähler nicht mehr wie bisher aus anderen Gremien zu erkieſen, ſondern der innere Rath habe die Wähler durch Stimmen-Mehrheit aus ſeinem eigenen Collegium, und eben ſo der äußere Rath und die Gemeinde ihre Wähler aus ihrer Mitte zu nehmen.
3) Um alle Anſtände zu vermeiden, ſoll die Wahl in der Weiſe geſchehen, daß zwölf Mann aus der Gemeinde, und zwar ſechs von dem innern und ſechs von dem äußern Rath gewählt werden, welche zwölf den Gemeinde-Wahlmann per majora zu beſtimmen hätten.
4) Nur die 12 Gewählten des innern und die 24 des äuſſern Rathes ſollen im Rathe entſcheidende Stimme haben, die Vota des Syndikus und Stadt-Unterrichters ſollen höchſtens pro informatione gelten.
5) Wenn ſich durch Tod oder wie immer unterm Jahr eine Erledigung ergibt, ſo ſoll dieſe Stelle erſt am Schluße des Jahres mit der allgemeinen Rathswahl erſetzt werden.

Der äußere Rath, als es zur Geſchäftsvertheilung kam, um welche es ſich vorzugsweiſe wegen der Sporteln handelte, glaubte ſich aber durch die Anordnungen des innern Rathes verkürzt, und übergab wiederholt eine Beſchwerde gegen denſelben, und namentlich gegen das ſogenannte Seniorats-Collegium.

Der Kurfürſt ernannte hierauf eine Hof-Commiſſion, welche unterm 5. Juli, beſtätiget am 16. Juli 1768, folgenden Vergleich erzielte:

1) Der ſogenannte Seniorats- oder Bürgermeiſter-Rath, und alles was vorhin unter dieſem begriffen war, folglich auch die Senioratskaſſe, das Direktorium der drei älteſten Bürgermeiſter ſoll gänzlich und auf ewige Zeiten aufgehoben ſeyn. Sollten ſich aber bei dem Magiſtrate wichtige Fälle ereignen, welche im Geheim abgethan werden müßten, ſo ſoll ſowohl aus dem innern als äuſſern Rathe eine gleiche der Wichtigkeit des Geſchäftes angemeſſene Zahl von Mitgliedern ernannt, und von dieſem ohne Rückfrage an das Plenum das Geſchäft behandelt werden. Alles Uebrige ſoll in pleno per majora erlediget, und der Beſchluß jedesmal in das Raths-Protokoll, welches von dem amtirenden Bürgermeiſter zu unterſchreiben iſt, eingetragen werden.

2) Für die Folge ſoll ein eigener Stadtkammer-Rath beſtehen, welcher alle Gefälle, die Steuern und deren gleichheitliche Repartition nach dem Grundbeſitz zu überwachen und zu beſorgen hat. Zu dieſem Rath ſollen gehören: 1. der Stadtkämmerer ſowohl vom innern als einer vom äußern Rathe, 2. drei Deputirte ſowohl aus dem innern als äußern Rathe. Die beiden Collegien wählen den Kämmerer und die Deputirten aus ihrer Mitte per majora. Die Stadtkämmerer ſollten alle drei Jahre, dagegen die Deputirten nur im Erledigungsfalle durch Tod u. dgl., durch die Wahl erſetzt werden. Die Gemeinde ſoll einen eigenen Deputirten, und reſp. Kämmerer beigeben, welchen ſie ebenfalls alle drei Jahre, und zwar abwechslungsweiſe aus dem innern und äußern Rathe zu erkieſen hat. Wenn im Stadtkammer-Rathe eine Verſchiedenheit der Meinungen in der Art herrſchet, daß der Kämmerer und die Deputirten des inneren Rathes von dem Urtheile des Kämmerers und der Deputirten des äußeren Rathes abweichen, ſo hat das Rathsplenum zu entſcheiden.

3) Alle mit der Stadtkämmerei in Verbindung ſtehenden Beamten, ſohin alle Einnehmer, und jene, welche mit Bauten zu Land oder Waſſer beſchäftiget waren, ſollen vorerſt durch die Stadtkämmerei begutachtet, und von dem Magiſtrate oder Rathe ernannt werden.
4) Dem bisherigen einzigen Quartiermeiſter und Steuerer ſind zwei Kommiſſäre aus dem innern, und eben ſo viele aus dem äußeren Rathe beizugeben.

Dieſe formellen Anordnungen beruhigten jedoch die Bürgerſchaft nicht, welche das Uebel in der Verwaltung ſelbſt finden zu ſollen glaubte; die Umgeſtaltung, welche ſie hoffte, ſollte ihr einen beſſern Gewerbsumſchwung und eine Minderung der mit der Bürgeraufnahme verbundenen Laſten bringen; ſie übergab daher eine neuerliche Beſchwerde gegen den Magiſtrat an den Churfürſten, und untergrub dadurch, ohne es zu wollen, die verfaſſungsmäßige Selbſtſtändigkeit der Stadtverwaltung. Der Grundſatz der Monarchien hatte ſich durch die Zeit klarer gemacht, und ſeiner Durchführung waren bereits die Haupt-Hinderniſſe aus dem Weg geräumt. Inzwiſchen war Churfürſt Karl Theodor an die Regierung von Bayern getreten, ohne daß jene Beſchwerde der Bürger ihre Erledigung gefunden. Das neue Regiment, welches die Geſchichte noch an die Macht der Städte erinnerte, ſuchte vor allem der Verfaſſung der Gemeinden eine untergeordnetere Stellung zu geben, und begann unterm 1. Januar und 19. Mai 1784 mit Erlaſſung neuer Markt- und Dorfordnungen, und trat mit den Privilegien der Städte in offenbaren Kampf, ſo daß ſie unterm 31. Auguſt 1785 denſelben alle Prozeſſe über Privilegien, da dieſe lediglich Gnadenſachen wären, unterſagte. Um der Stadt München die Alleinherrſchaft des Churfürſten und ſeiner Dikaſterien begreiflich zu machen, verweigerte der Churfürſt die Beſtätigung der ihm vorgeſchlagenen drei Wählter für den inneren Rath, und beſtellte zur Beſorgung der Juſtiz und der Polizei und Finanz-Verwaltung eine eigene Hof-Commiſſion — Dekret vom 28. Dezember 1790. — Die Bürger benützten dieſe Gelegenheit, und erneuerten bei dieſer Commiſſion ihre Beſchwerde, was zur Folge hatte, daß der Churfürſt eine neue Rathswahl anordnete, und

der hiemit betrauten Hofcommiſſion bedeutete, ſie habe ſich hiebei weder an das Herkommen noch an den alten Wahlbrief zu halten, ſondern ſämmtliche Zünfte vorzurufen, und ihnen die Wahl beſonderer Führer für jede Zunft aufzutragen, welche zuſammen aus ihrer Zahl 36 Gemeinde-Repräſentanten auszuwählen hätten. Dieſe 36 Männer ſollten für die Folge die Gemein vertreten. Hinſichtlich des innern und äußern Rathes beließ er es vorläufig bei der alten Ordnung; für die Folge aber hätten dieſe 36 Repräſentanten zuerſt den äußern Rath, 24 an der Zahl zu wählen, und dieſe ſodann mit den 36 Gemeindegliedern zur Wahl des innern Rathes zuſammen zu treten; hiebei wurde vorgeſchrieben, daß die innern Räthe die vaterländiſchen Rechtsſtudien abſolvirt haben, chriſtliche und rechtſchaffene, dem Churfürſten zugethanene, anſäſſige Männer ſeyn müßten. Nach dieſer Vorſchrift geſchah im Jahre 1792 die Wahl zum erſten Male, und nachdem dieſe dem Churfürſten zur Beſtätigung vorgelegt wurde, ernannte er neben den zwölf innern Räthen noch einen eigenen churfürſtlichen Stadtoberrichter mit dem Range eines Bürgermeiſters, gleichſam als dreizehnten innern Rath. — Der innere Rath wurde vor dem Churfürſten in Eid und Pflicht genommen, der äußere Rath aber auf dem Rathhauſe vor der churfürſtlichen Commiſſion und in Gegenwart der Zunftherren oder der Gemeinde-Repräſentanten verpflichtet.

Der innere und äußere Rath hatte hierauf einen Stadtkämmerer zu wählen, und hierüber die Beſtätigung des Churfürſten zu erholen; die übrigen Stadtämter durfte jedoch der Rath aus eigener Macht vergeben.

Damit war die alte Ordnung der Dinge weſentlich geändert, und der ſelbſtſtändigen Herrſchaft des Rathes der Stab gebrochen, ohne daß den Beſchwerden der Bürger eine Abhilfe geſchah.

Daß die Gemeinde mit dieſen Anordnungen nicht zufrieden war, und auf den Grund der erhaltenen und zum Theil annoch erworbenen Privilegien ohne Unterlaß Proteſtationen einlegte, läßt ſich wohl denken; allein Karl Theodor hatte es ohnehin auf die Einziehung der Privilegien, welche den gegenwärtigen

Zeitverhältniſſen nicht mehr anpaßten, ſchon bei ſeinem Regierungsantritte abgeſehen, und deswegen eine Reviſion derſelben anbefohlen, welche jedoch vor ſeinem Tode nicht mehr vollendet wurde.

Indeß um den Beſchwerden ein Ende zu machen, verſprach er für die künftige Verfaſſung des Rathes und der Gemeine einen eigenen Wahlbrief, welcher auch mit dem Jahre 1795 erfolgte, womit

der vierte Abſchnitt der erſten Periode der ſtädtiſchen Verfaſſung Münchens beginnt.

Der Wahlbrief vom Jahre 1795 iſt in der Mayer'ſchen Generalien-Sammlung v. J. 1795 B. V. S. 815 abgedruckt, weßwegen es genügen mag, nur die Hauptgrundzüge aufzuzählen, da das Ganze ohnehin nur eine Wiederholung der von Karl Theodor bei der Wahl von 1792 gegebenen Vorſchriften wäre.

1. Alle bürgerlichen Innungen oder Zünfte ſollen in 72 Claſſen eingetheilt werden, und jede Claſſe hat ihren Wahlmann, welcher jedoch das große Bürgerrecht und ein Realgeſchäft beſitzen muß, zu wählen. Der Wahlmann iſt in der Regel auf Lebensdauer beſtimmt.

2. Dieſe 72 Wahlmänner wählen 36 Gemeinde-Ausſchüſſer aus allen Gemeindegliedern, welche

a) das große Bürgerrecht und die Gunſt des Landesherrn haben;

b) der Gewählte muß $^1/_3$ der Stimmen des Wahlcollegiums für ſich haben;

c) aus ein und derſelben Zunft können mehr nicht als drei Männer gewählt werden.

3. Neben den 36 Gemeinde-Ausſchüſſern ſoll der bürgerliche Magiſtrat aus 24 äußern und 12 innern Räthen, ſodann aus einem Stadtoberrichter und vier Bürgermeiſtern beſtehen.

Die Ausſchüſſer wählen den äußern Rath, und dieſer mit den Ausſchüſſern den innern Rath; alle zuſammen den Stadt-Oberrichter und die vier Bürgermeiſter. Wenn es ſich um eine Erſatzwahl handelt, wählen dieſe Körperſchaften wieder zuſammen drei Erſatzmänner, oder die neu Einzutretenden.

Die Aemter ſollen in der Regel auf Lebensdauer gelten,

— der Gewählte muß $^2/_3$ Stimmen für ſich haben. Jedoch müſſen die Wahlen, welche jedesmal um Katharina vorzunehmen ſind, durch drei aus dem äußern und dem innern Rath erwählte Wahl-Direktoren geleitet werden.

Die Wahl des Rathes und der Rathsmitglieder muß die landesherrliche Beſtätigung erhalten, bevor ſie in Thätigkeit treten können.

Die innern Räthe, der Stadtoberrichter und die Bürgermeiſter müſſen die auf vaterländiſcher Univerſität abſolvirten Rechtsſtudien nachweiſen.

4. Die Pflichten und Rechte dieſer Körperſchaften ſind:

a) der Ausſchüſſer.

Die Vertretung der Gemeinde und der Zünfte in allen allgemeinen Angelegenheiten derſelben.

Die Wahl eines aus fünf Mitgliedern beſtehenden Ausſchuſſes zu den fünf Wochen lange zur Einſicht aufgelegten Rechnungen.

Die Beiwohnung bei den allgemeinen kumulativen Raths-Sitzungen.

b) des Magiſtrates.

Die Aufrechthaltung aller in der Urkonſtitution des Magiſtrates gegründeten Rechte.

Vernehmung des Ausſchuſſes in Gemeinde- und Zunft-Angelegenheiten, wo es ſich um neue Erwerbungen, bedeutende Reparaturen, oder um Rechte der Stadt, der Zünfte handelt.

Vorlage der Stadtkammer-Rechnung.

Dieſes ſind die allgemeinen Verfaſſungs-Grundſätze. Wenn ſchon in dem Wahlbriefe ſelbſt angerathen iſt, daß man bei der Wahl des Rathes vorzüglich auf alte Geſchlechter Rückſicht nehmen ſoll, ſo geht doch klar hervor, daß in München die Zünfte, und nicht die Geſchlechter, das Regiment führten, indem ſogar die Urwahl durch ſie geſchah.

Uebrigens war den Wählern bereits durch die Ständigkeit der Beamten ein bedeutendes Recht genommen, und durch die Aufſtellung eines Stadtrichters, welcher zugleich innerer Rath, auch Bürgermeiſter ſeyn konnte, die Juſtizverfaſſung vom Ma-

giſtrate gleichſam durch ein eigenes Amt getrennt; es dauerte nicht lange, ſuchte man auch die früheren in der Verfaſſung begründeten Verwaltungsrechte des Rathes zu beſchränken, ſo wurde z. B. durch Reſcript vom 18. Juli 1799 das jus de non appellando in Bau- und Kundſchaftsſachen, in Streitigkeiten zwiſchen Eltern nnd Kindern, in Mühl-Richteramtsſachen aufgehoben, und die Berufung zur churfürſtlichen Reviſion erlaubt, nur in Ewiggeld-Angelegenheiten blieb es bei dem alten Rechte. So traten die Privilegien des Magiſtrates immer mehr in den Hintergrund, und die unbeſchränkte Herrſchaft des Regenten gewann die Oberhand, bis endlich im Jahre 1802 die auf Herkommen, Gewohnheit und Privilegien beruhende Verfaſſung ganz geändert, und eine neue Ordnung der Dinge eingeführt wurde.

Bevor wir auf die zweite Periode der Verfaſſung der Stadt München übergehen, wollen wir noch die Beamtungen, durch welche der Rath die ihm durch die Gemeinde übertragenen und durch herzogliche Urkunden verliehenen Gewalten in dieſer Periode üben ließ oder im Pleno ſelbſt übte, in gedrängter Kürze bezeichnen, um ſodann im zweiten Abſchnitte dieſer Darſtellung lediglich nur von den Verwaltungs-Ergebniſſen ſprechen zu dürfen.

Die erſte Periode der gemeindlichen Verfaſſung bietet offenbar den Glanzpunkt magiſtratiſcher Selbſtſtändigkeit. Der Rath war Civil- und Criminal-Richter, er übte die Polizei durch alle ihre Verzweigung und verwaltete das Gemeinde-Vermögen.

1. Als Civil-Richter

a) hatte er die Gerichtsbarkeit über alle Bürger und Schutzleute und übte dieſe nach den Lokal-Statuten, Privilegien und geſchriebenen Rechten aus. Um den ſteigenden Anforderungen zu folgen, theilte er ſeine Kompetenz und übertrug die ſummariſche Inſtruktion und Entſcheidung kleiner, die Summe von 50 fl. nicht überſteigender Händel dem Bürgermeiſter-Amte. Ueber wichtige Sachen oder auch in ordinario geführte Prozeſſe ließ er ſich durch einen von dem Bürgermeiſter beſtell-

ten Referenten in Pleno Vortrag machen, worauf er das Urtheil fällte.

b) Durch einen von dem Rath erwählten und durch die Herzoge, dann ſpäter Churfürſten beſtättigten Richter — ließ er die Jurisdiktion über Fremde, Auswärtige und Juden ausüben. —

c) Als Unterabtheilung dieſes Stadt-Richter-Amtes kann das Gaſtrichter-Amt angeſehen werden, an welches alle Streitigkeiten der vorübergehend hier wohnenden und reiſenden Gäſte verwieſen wurden. Aus dem Stadtoberrichter-Amt ging das ſpätere Stadtunterrichter-Amt hervor, welchem namentlich die ſummariſchen Händel zur Schlichtung und die Protokollirung von Rechts-Verhältniſſen und mit andern auch das Gaſtrichter-Amt übertragen wurde.

d) Die Gerichtsbarkeit des Rathes erſtreckte ſich auch über den Burgfrieden hinaus in die Landesfürſtlichen Gerichte und ſtändiſchen Hofmarken, wenn der Bürger eine liquide Forderung an einen dort Angeſeſſenen Inländer nachweiſen konnte. Hiefür war ein eigenes Pfandmeiſter-Amt beſtellt, welches ſich entweder ſelbſt oder durch einen Commiſſair und Pfandmeiſter dahin verfügte, und durch Pfändung des Eigenthums des Schuldners den Gläubiger befriedigte.

e) Durch ein eigenes Stadt- und Gantrichter-Amt ließ er das ihm in Ewiggeldſachen zuſtehende Subhaſtations-Recht ausüben, die Prioritäts-Erkenntniſſe fällen und exequiren.

f) Für die am Lehel und an den Länden befindlichen Leute beſtand vom Jahre 1724 anfangend, nämlich zur Zeit der Feſtſetzung der Burgfriedensgränze, eine eigene Lehel-Deputation, welche über alle dort befindlichen Einheimiſche und Auswärtige richtete.

g) Als Familienhaupt hatte er die Obervormundſchaft über alle Pupillen der Bürger, wofür ein eigenes Obervormundſchafts-Amt errichtet war, welches zugleich für

die Vermögens-Verwaltung und die Erziehung der Pupillen zu sorgen hatte.

h) In Bau- und Kundschaftssachen war der Rath Richter in dritter Instanz; er hatte jedoch ein eigenes Kundschaftsamt und eine eigene Commission, welche diese Streitigkeiten verhandelten, und in prima und secunda erkannten. —

2. Als Criminal-Richter

hatte der Rath die hohe Gerichtsbarkeit und den Blutbann nach seinem ganzen Umfange, er verhaftete Verbrecher durch seine Schergen und Söldlinge, wo er sie fand, und richtete sie nach eigenem Urtheile, ohne die Akten an die höhere Landesherrschaft vorlegen zu müssen. Er ließ das Urtheil durch einen eigenen Bannrichter oder Criminal-Richter, welcher zugleich Advocatus rei war, vollziehen. Nur die drei Fälle — Mord, Raub und Nothzucht waren es, worüber das Urtheil dem Herzoge eingesendet werden mußte.

Daß sämmtlich vorgehende Aemter sich später in dem Stadt-Ober- und Unterrichter-Amte vereinigten, lehrt die Geschichte.

3. Als Polizei-Beamter

war der Rath in seinen Verfügungen unbeschränkt, er übte die Aufsicht auf Märkte, auf Viktualien und Feuerlösch-Anstalten; ihm war die Aufrechthaltung der Zucht-Ordnung über die Zünfte und Innungen in letzter Instanz übertragen, er machte die Handwerkssatzungen und ließ sie von dem Landesherrn bestätigen; er handhabte die Mühlordnung und übte deswegen über alle im Burgfrieden gelegenen Müller durch ein eigenes Müllrichter-Amt die Civil-Gerichtsbarkeit, so wie die Polizei. Als untergeordnetes Amt für die polizeilichen Gegenstände war ein eigenes Bußamt bestellt.

4. Als Verwalter des Gemeinde-Vermögens

hatte der Rath eine unbeschränkte Macht,

a) er überwachte alle jura und dominia Universitatis, erhob alle städtischen Gefälle für Bürgeraufnahmen, Toleranz-Bewilligungen, Zölle, und verwendete diese nach Raths-Beschluß. Hiefür hatte er das Stadtkammer-Amt, welchem zugetheilt war das Steuer-, Servis- und Umgeld-

Amt, das Bauamt, welches für Erhaltung aller öffentlichen Gebäude, Kanäle, Gewerke sorgen mußte.

Wie weit sich das Stadtkammer-Amt in den spätern Zeiten ausdehnte, und so zu sagen die ganze Verwaltung mit Ausschluß des Rathes als selbstständig darzustellen suchte, lehrten die späteren Zwiste zwischen dem Rathe und der Gemeinde.

Der Stadtkämmerer des innern Rathes führte als Ober-Stadtkämmerer die Direction, ein Stadtkämmerer des äußern Rathes saß ihm als Neben-Stadtkämmerer zur Seite, und der Stadtkämmerer der Gemeinde war unter dem Titel als Unter-Stadtkämmerer durch einen innern und äußern Rath repräsentirt. Diesen folgten die drei wirklichen Bürgermeister von dem inneren und äußeren Rathe, welchen sodann noch drei Raths-Mitglieder als Stadtkammer-Räthe beigegeben waren. Der Syndikus wohnte den Sitzungen als Consulent bei, und der Stadt-Oberbaumeister als Sachverständiger. Ein eigener Stadt-Kammerschreiber führte das Protokoll, und besorgte die Schreibereien und Rechnungen. Später wurde das Bauamt als selbstständiges Amt creirt, welches von der Stadtkammer Zuschüsse erhielt.

b) Der Rath hatte einen eigenen Stadthauptmann, welcher das städtische Zeughaus mit der Armatur zu überwachen hatte; diesem zugetheilt war das Stadthaus mit den Kriegsgeräthschaften.

Aus dieser Macht ging das Recht und die Nothwendigkeit hervor, ein Siegel, d. i. das große und kleine Stadtsiegel, zu führen, welch' ersteres bei Ausfertigungen des Rathes, bei Grund-Erwerbungen und Veräußerungen, letzteres von den auswärtigen ihm untergebenen Aemtern angewendet wurde, wofür ein eigenes Siegelherrnamt bestand; und das fernere Recht, Grundbücher und Archive zu errichten, welche der Stadtschreiber und spätere Syndikus mit Beigebung einer eigenen Grundbuchs-Deputation zu verwalten hatte.

5. Bezüglich auf die Stiftungen

war er Schutzherr der Gotteshäuser und Patronus der geistlichen

Beneficien in ſeinem Burgfrieden, mit Ausnahme der Hof- und gefreiten Kirchen und Kirchenpfründen. Eben ſo verwaltete er das Vermögen der milden Stiftungen, inſoferne dieſe der Gemeinde zugehörten, was als Regel angenommen wurde.

Zweite Periode der Münchner Stadt-Verfaſſung vom Jahre 1802 bis 24. Sept. 1808.

Mit dem 19. Jahrhunderte begann für die Gemeinde-Verfaſſungen und Verwaltungen der bayeriſchen Lande eine neue Epoche, ſie wurden nach einem von dem vorigen ganz verſchiedenen Syſteme eingerichtet. Es mögen allerdings die in der Gemeinde-Verwaltung eingeriſſenen Unordnungen, und die mit den Zeitverhältniſſen nicht mehr vereinbaren Grundſätze viele Schuld an dieſer Umgeſtaltung tragen, allein das Hauptmotiv bleibt immer die allmählige Ausbildung des monarchiſchen Prinzips, die Aufhebung der vielen Herrſchaften und kleinen Staaten im Geſammtſtaate. Insbeſondere ſollte die Gerichtsbarkeit als ein ausſchließendes Recht der Krone dem Landesherrn über alle Unterthanen geſichert werden. Mit den ohnehin durch eine Reihe von Jahren in Zerwürfniſſen lebenden und auch von auswärtigen Feinden gedrückten Gemeinde-Verwaltungen ſollte der Anfang gemacht werden. Es wurde daher unterm 31. Dez. 1802 Regierungsblatt vom J. 1803 S. 8 ausgeſprochen:

> „Das Wohl der bürgerlichen Gemeinde iſt mit dem Wohle des ganzen Staates ſo enge verbunden, daß Seine churfürſtliche Durchlaucht Ihren landesherrlichen Rechten, ſo wie Ihren für das Beſte der Gemeinde tragenden Pflichten zu nahe treten müßten, wenn Höchſtſelbe das Recht, welches Sie haben, ihre Obrigkeiten ſelbſt zu wählen und vorzuſchlagen, in eine völlige Exemtion derſelben übergehen laſſen würden."

Demnach wurde angeordnet:

a) Daß die Juſtiz von dem Magiſtrate unabhängig, ſohin ein eigenes Stadtgericht gemacht werden ſoll. Durch ein beſonderes Reſcript wurde geſtattet, daß die Wahl der rechtskundigen Räthe vorläufig in bisheriger Ord-

nung zu geſchehen habe, jedoch für jede Stelle zwei Individuen vorgeſchlagen werden mußten.

b) daß die Polizei von dem Magiſtrate zu trennen, und jene von eigenen fürſtlichen Polizei-Aemtern zu verwalten ſei.

c) Daß den Magiſtraten nur mehr die Beſorgung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbeſondere die Verwaltung der Kammergefälle, dann der ihrer Aufſicht untergeben geweſenen Kirchen und anderer gemeindlichen Stiftungen anvertraut bleiben dürfen.

Um dieſe Grundſätze in München in's Leben treten zu laſſen, wurde ein eigenes Collegium aus Räthen mit dem Stadt-Oberrichter an der Spitze gebildet, welcher alle Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme der gefreiten Stände, welche ihr Forum bei dem Hofgerichte hatten, von dem Magiſtrate unabhängig zugewieſen wurden. Die Beſoldung des Perſonals mußte aber gegen Einziehung der Sporteln und Taxen die Gemeinde-Kaſſa bezahlen. Zugleich wurde eine eigene Polizei-Direction geſchaffen, und dieſer die Bürger-Aufnahme, die Gewerbs-Verleihungen, die Gewerbs- und Viktualien-Polizei, das Bußamt, das Müll-Richteramt, die Feuer-, Bau- und Sicherheits-Polizei mit den nöthigen Verſchönerungen der Stadt zugewieſen.

Die Gemeindekaſſa hatte jedoch ebenfalls die Beſoldungen und Ausgaben auf dieſe Geſchäftszweige zu beſtreiten.

Dem Magiſtrat blieb die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in ſeiner bisherigen Stellung, nur war ſeinen Verhandlungen ein eigener churfürſtlicher Commiſſär beigegeben.

Die Landſchaft proteſtirte zwar gegen dieſe Anordnungen, welche, als den erworbenen Rechten der Gemeinde zuwiderlaufend, die Gemeindekaſſe zu ſehr in Anſpruch nehmen dürften; allein dieſe Proteſtationen wurden nicht gehört, wahrſcheinlich weil das Grab der landſchaftlichen Verfaſſung ſelbſt ſchon geöffnet war.

München hatte nun ein eigenes, von dem eigentlichen Stadtrathe unabhängiges Stadtgericht, ein eigenes Polizeiamt, und eine eigene Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung, auf welch

letztere der Magiſtrat reducirt war. Dieſe drei Gewalten ſollten zwar dem Anſcheine nach noch ſtädtiſche Organe ſeyn, weil der Magiſtrat das Wahl- und Vorſchlags-Recht der Stadtgerichtsräthe beibehalten hatte, allein die erſte und zweite waren reine fürſtliche Staatsanſtalten, und die letzte ſchlummerte in den Armen der fürſtlichen Herrſchaft, denn ſelbſt das Recht, ihre Rechnungen vor der Gemeinde aufzulegen, und von dieſer das Abſolutorium zu erhalten, war verſchwunden, und dafür befohlen, daß die Gemeinde- und Säkular-Stiftungs-Rechnungen jährlich an die General-Landes-Direction, dann die Kirchen-, Schul- und geiſtlichen Stiftungs-Rechnungen an den Kirchen- und geiſtlichen Stiftungs-Adminiſtrations-Rath zur Prüfung und Beſcheidung eingeſendet werden ſollen.

Was mit der magiſtratiſchen Verfaſſung in München verſucht wurde, dehnte die Verordnung vom J. 1806 auch auf die kleinern Städte und Märkte von Bayern aus. Daß dieſe organiſchen Beſtimmungen im Vollzuge viele Hinderniſſe fanden, ließ ſich erwarten; allein ſie ſtanden mit dem Organismus des neuen Königreichs Bayern und mit den Finanzverhältniſſen deſſelben in ſolch inniger Verbindung, daß auf der betretenen Bahn fortgeſchritten werden mußte, und ſo erſchien denn unterm 24. Sept. 1808 Regsbl. S. 2405 neben der in den Blättern verkündeten Verfaſſung die 20ſte Beilage als Edikt der künftigen Gemeinde-Verfaſſung, womit die

dritte Periode der Münchner Stadt-Verfaſſung vom 24. Sept. 1808 bis 17. Mai 1818 beginnt.

In dieſem Edikte war keine Spur des früheren teutſchen Städtelebens mehr zu finden; die Municipal-Verfaſſung der franzöſiſchen Republik war ihm zum Vorbilde genommen. Es ſollten nämlich:

1) in Städten und größern Märkten die Gemeinden durch einen aus ihrer Mitte gewählten Municipal-Rath von wenigſtens vier und höchſtens fünf Gemeindegliedern repräſentirt werden.
2) In Städten unter 5000 Seelen ſoll die Wahl dieſer

Municipal-Räthe von den Gemeindegliedern unter Leitung eines königlichen Beamten geſchehen; dagegen in Städten über 5000 Seelen muß die Wahl durch eigene von dem k. Polizei-Direktor vorgeſchlagene Wahlmänner vorgenommen werden, und die Zahl dieſer Wahlmänner ſoll die doppelte der Municipal-Räthe ſeyn.

3) Der Municipal-Rath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert; die Austretenden können wieder gewählt werden. Sie begleiten ihre Stelle unentgeltlich.
4) Sowohl die Gemeinde als der Municipal-Rath können nur mit Genehmigung und unter Leitung des königl. Kommiſſärs zuſammentreten.
5) Zur Competenz des Municipal-Rathes gehörte:
   a) die Erhaltung der Gemeindegüter,
   b) die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten,
   c) die Regulirung der Abgaben, Frohnen, und die Beſtimmung des Concurrenzfußes,
   d) die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder,
   e) die Einſicht der Jahres-Gemeinderechnungen.

Die Stadt München, welche damals 1964 Häuſer und 48,000 Einwohner hatte, wurde als eine eigene Municipal-Gemeinde, ſohin als ein für ſich beſtehender Municipal-Bezirk erklärt.

Der allgemeine Unmuth über dieſe gänzliche Auflöſung der früheren teutſchen Verfaſſungen der Gemeinden rief viele Remonſtrationen hervor, ſo daß ſelbſt in München dieſes Edikt erſt unterm 24. Dez. 1810 verwirklicht werden konnte. Allein es mußte an den aufgeſtellten Principien feſtgehalten werden, weil man nur auf dieſe Weiſe die ganze innere pekuniäre Kraft der Gemeinden und Stiftungen kennen und benützen zu lernen glaubte. In dem Stande der neuen Staatsdiener fand dieſe Einrichtung zum Theil ihre Verehrer, und da ſich das Volk theils von den Wehen des Krieges ermüdet, theils durch die Ideen der franzöſiſchen Revolution betäubt, an der Sache wenig betheiligte, ſo ſchien der Durchführung dieſes Principes kein weſentliches Hinderniß im Wege zu ſtehen; dennoch aber ergaben ſich in der Anwendung bedeutende Anſtände, ſo daß ſelbſt die königl.

Stadtkommiſſariate Augsburg und Nürnberg die Unmöglichkeit einer vollendeten Realiſirung deſſelben erklärten.

Der König befahl daher unterm 13. Mai 1813 eine durchgreifende Reviſion dieſes Edikts, zumal ſich die inzwiſchen von der Gemeinde-Kaſſe losgeriſſenen Stadtgerichte von ihren Tax-Erträgniſſen nicht ſelbſt ernähren konnten, und die Staatskaſſa keinen Zuſchuß vermochte. Dieſer Umſtand ſprach demnach gleichfalls für eine Einlenkung in die früheren Verwaltungs-Verhältniſſe; man glaubte eine theilweiſe Rettung in der Rückgabe der Rechtsverwaltung an die bedeutenden und vermöglichern Gemeinden. Auch war man inzwiſchen zur Ueberzeugung gekommen, daß durch den centraliſirten Stiftungsfond der Staatskaſſa nicht aufgeholfen werden könne, und daß es etwa beſſer wäre, die Lokal-Stiftungen den Gemeinden wieder zurückzugeben; man war daher im Begriffe, ein Reorganiſations-Reſcript zu entwerfen, welches die Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten mit einander verbinden und den Gemeinden die Verwaltung derſelben wieder anvertrauen ſollte. Allein die Stiftungen waren mit der k. Adminiſtration bereits in vollkommene Unordnung gerathen, und es ließ ſich das bereitliegende Reſcript vom 6. März 1817 nicht länger zurückhalten, es wurde daher die Wiederherſtellung der Magiſtrate und die Rückgabe der Vermögens-Verwaltungen an dieſe ausgeſprochen. Nach dieſem Ausſpruche mußte auch die Umgeſtaltung der Municipal-Verfaſſung erfolgen, was unterm 17. Mai 1818 wirklich geſchah.

Die Municipal-Verfaſſung, unter welcher die Gemeinde ein wahres Schattenleben durchtrauerte, war alſo wieder aufgehoben; man war in dem organiſchen Wirren des neuen Königthums zur Ueberzeugung gekommen, daß durch die Zernichtung aller Einheit und Selbſtſtändigkeit der Gemeinden auch der Staat an innerer Kraft verlieren müſſe. Das patriarchaliſche Band, welches das frühere Städteleben umfangen hatte, war zerriſſen, der Bürger war mit ſeinen innerſten Intereſſen an ſtarre, damals von Regierungs-Prinzipien überſättigte Beamtung hingewieſen; die ſchreiendſten Bedürfniſſe der einzelnen Gemeinden und der mit ihnen in Verbindung geſtandenen Stif-

tungen erlagen dem allgemeinen Regimente, und die in der Revolution geborne, durch ſie genährte und erzogene Municipal-Verfaſſung hätte auf einheimiſchem Boden nothwendig zur vollendeten Unordnung führen müſſen, wäre die Regierung durch das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 dieſer nicht zuvorgekommen.

Vierte Periode der Münchner Stadt- und Gemeinde-Verfaſſung in Bayern, vom 17. Mai 1818 bis auf unſere Zeit.

Wiederbelebung der Gemeindekörper machte ſich die Konſtitution des Königreiches zur Aufgabe, und ſendete ihrem Erſcheinen das Gemeinde-Edikt voran. Dieſes Edikt gab den Gemeinden ihre Rechte auf Verwaltung des eigenen Vermögens mit ihren Anſtalten, des Vermögens ihrer Lokalſtiftungen, und die Handhabung der Lokal-Polizei wieder zurück, nur die Verwaltung der Gerichtsbarkeit ſicherte es der landesherrlichen Hoheit. Es theilte die Städte in Städte erſter und zweiter Claſſe, dann in Landgemeinden ein. Nach dieſer Eintheilung richtete ſich die Zahl der Gemeinderäthe und Ausſchüſſer. Wir ſprechen hier nur von München, als einer Stadt erſter Claſſe.

Bezüglich auf die Selbſternennung des Gemeinde-Ausſchuſſes und des Verwaltungs-Perſonals beſtimmte die Wahlordnung für die Städte erſter Claſſe eine Betheiligung jedes Gemeindegliedes durch die Urwahl, nach welcher jeder Gemeinde-Mann, der eine Grund-, Haus- oder Gewerbſteuer bezahlte, und kein Verbrechen begangen hat, ſeine Stimme für eine beſtimmte Zahl von Wahlmännern in ſeinem Diſtrikte geben darf. Die Zahl der Wahlmänner richtete ſich nach der Zahl der mit Gemeinderecht verſehenen Gemeindeglieder ſeines Wahldiſtrikts. Dieſe aus der Stimmenmehrheit hervorgegangenen Wahlmänner erwählten den Gemeinde-Ausſchuß oder die Gemeinde-Bevollmächtigten, und dieſe wieder den Magiſtrat. Für den Magiſtrat erſter Claſſe wurden beſtimmt

zwei Bürgermeiſter, wovon der Eine der vaterländiſchen

Rechte kundig ſeyn muß, der andere aber aus der Claſſe der Bürger genommen werden darf;

vier der vaterländiſchen Rechte kundige Magiſtrats-Räthe,

ein Baurath und

zwölf Räthe aus der Bürgerſchaft.

Die Ausſchüſſer und bürgerlichen Räthe müſſen im erſten Drittheile der Höchſtbeſteuerten ſeyn.

Die rechtskundigen Bürgermeiſter und Räthe unterliegen nach drei Dienſtesjahren einer neuen Wahl, und ſind, im Falle ſie wieder gewählt werden, auf Lebensdauer mit den Rechten der kgl. Adminiſtrativdiener angeſtellt. Die Bürgermeiſter aus der Claſſe der Bürger, ſo wie die bürgerlichen Räthe, müſſen nach ſechs Jahren austreten, können aber wieder gewählt werden. Die Gemeinde-Ausſchüſſer, deren 36 ſeyn ſollen, haben neun Jahre ihre Stelle zu bekleiden, ſo daß alle drei Jahre zwölf austreten, jedoch wieder gewählt werden können. Ihre Dienſtleiſtung iſt unentgeldlich, während die Bürgermeiſter und Räthe eine dem Einkommen der Stadt angemeſſene fixe Beſoldung genießen. Dem Könige wurde das Beſtätigungsrecht des Rathes vorbehalten.

Die Competenz der Magiſtrate und der Gemeinde-Ausſchüſſer bezeichnet das oben allegirte Edikt ausführlich, weßwegen wir uns darauf berufen. Für die Reſidenzſtadt wurde eine eigene von dem Magiſtrate unabhängige Polizei-Direktion beſtimmt, welcher die Sicherheitspolizei, ſohin die Aufſicht auf die Fremden, auf Ruhe und Ordnung in der Stadt ſpeziell übertragen wurde. Bezüglich auf Reinlichkeit, Geſundheit, Feuergefährlichkeit überwacht ſie den Magiſtrat, während die Viktualienpolizei, die Aufſicht auf alle öffentlichen Märkte, Gewerbe, Conceſſionen, Licenzen, Privilegien, Anſäſſigmachungen der Gemeindeglieder dem Magiſtrate unmittelbar, jedoch wie ſichs von ſelbſt verſteht, unter Reſpicienz der kgl. Regierung übertragen ſind. Für den Volksunterricht, ſohin das teutſche Schulweſen, für die Armenpflege wurden eigene Commiſſionen unter dem Vorſitze eines Bürgermeiſters beſtimmt.

In Bauſachen beſteht übrigens für München eine eigene Baucommiſſion, welcher gleichfalls ein Bürgermeiſter präſidirt.

Die Magiſtrate erſter und zweiter Claſſe ſind der einſchlägigen Kreisregierung als Curatelſtelle untergeordnet; ſie berichten an dieſe Stelle unmittelbar.

Dieſe ſind die Hauptgrundzüge der neuen und gegenwärtigen Verfaſſung der Gemeinden, und insbeſondere auch des Stadtrathes in München.

Die Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818, dann die Verordnungen vom 11. Juni 1818 Regsbl. S. 683, vom 9. Aug. 1813 S. 910, vom 5. Sept. 1818 S. 990, vom 15. Sept. 1818 S. 616, vom 21. Sept. 1818 S. 1051, und vom 24. Sept. 1818 S. 1111 bezeichnen die Verfaſſungs- und Verwaltungs-Verhältniſſe der neu konſtituirten Gemeinden im Königreiche Bayern näher, auf welche wir uns beziehen.

Obſchon große Freude unter dem Volke war über die in Ausſicht geſtellte Wiedergeburt eines Theiles der alten Kraft der Gemeinde-Verwaltungen, ſo fehlte es doch auch nicht an Beſchwerden dagegen, welche theils aus den Beſtimmungen der Verordnungen ſelbſt, theils aus der irrigen Anwendung derſelben hervorgingen; insbeſondere war es die Wahlordnung, welche Klagen hervorrief, und dieſelbe des Vergehens der Vielſchreiberei beſchuldigten, mehr aber noch das mit dem päpſtlichen Stuhle abgeſchloſſene und der Verfaſſung einverleibte Konkordat, welches dem geiſtlichen Stande eine größere Competenz über das Vermögen der Cultus-Stiftungen eingeräumt wiſſen wollte. Dieſe Beſchwerden hatten eine neue Reviſion des Gemeinde-Edikts im J. 1834 und die Bildung neuer Kirchengemeinden zur Folge. Die Reviſion des Edikts änderte jedoch die Weſenheit der gemeindlichen Grundverfaſſung keineswegs, ſondern erweiterte vielmehr die Competenz der Gemeinde-Bevollmächtigten, indem es dieſen ein bedingtes Veto bei Anſäſſigmachungen auf Lohnerwerb einräumte, und begnügte ſich mit einigen Beſchränkungen der dem Magiſtrate zuſtehenden Befugniſſe in Anſtellung ihres Perſonals. Durch die Bildung der Kirchengemeinden entzog es dagegen dem Magiſtrate die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens, und ſtellte dieſe unter ein

eigens von dem Ortspfarrer präſidirtes Collegium, bei welchem der Magiſtrat nur mehr durch Abordnung einiger Mitglieder und durch die vorbehaltene Erinnerungs-Abgabe über die jährlich zu ſtellenden Rechnungen betheiligt blieb. Wir können nicht verhehlen, daß die gegenwärtige Verfaſſung der Gemeinden ungleich mehr zur Bekräftigung des Staates geeignet iſt, als jene der vorausgegangenen jüngſten zwei Perioden, allein ſie gleicht deßohngeachtet jener der Urzeit keineswegs, und ſoll dieſes bei den veränderten Regierungsverhältniſſen auch nicht mehr, denn die Form muß ſich nach der Zeit richten. Aber auch dieſe veränderte Form ſcheint den Staats-Organen nicht immer und allenthalben zuzuſagen, wenigſtens glauben die Gemeinde-Verwaltungen dieſes aus hie und da vorkommenden Bevormundungen erkennen zu wollen; doch es kommt immer darauf an, von welchem Standpunkte aus das Urtheil gefällt wird.

Nun möchte vielleicht Mancher die Frage ſtellen, wie iſt denn all das ſo gekommen? Die Antwort müſſen wir dem Staatsmanne überlaſſen, dem es unſchwer ſeyn möchte, im Zuſammenhalte mit dem Friedensſchluß zu Lüneville (9. Febr. 1801), dem Reichsdeputations-Schluß vom 25. Febr. 1803, und dem Preßburgerfrieden vom 26. Dezember 1805, die Nothwendigkeit dieſes Daſeyns der Gemeinde- und Staatsverfaſſung aus den Folgen des franzöſiſchen Revolutions-Krieges abzuleiten. —

Wir haben am Schluße der Erſten Periode der magiſtratiſchen Verfaſſung die Beamtungen bezeichnet, durch welche der Rath die Juſtiz und Polizei und das Gemeinde-Vermögen verwalten ließ; es wäre hier der Platz, dieſes auch für die ſpäteren drei Perioden zu thun; allein die Verfaſſungs-Geſchichte hat gezeigt, daß in der zweiten und dritten Periode der Magiſtrat ſeine frühere Selbſtſtändigkeit verloren hatte, ihm jene Gewalten abgenommen, und an kgl. Aemter verliehen wurden, ja daß er, ſelbſt in Ueberwachung des Gemeinde-Vermögens keine Stimme mehr hatte, ſondern in der Perſon eines k. Communaladminiſtrators zum Zahlmeiſter und Rechnungsſteller herabgeſunken war. Es möchte alſo eine Benennung der magiſtratiſchen Beamtung in dieſen zwei Perioden keinen Werth ha-

ben. Was die gegenwärtige Periode betrifft, ſo erſcheint der Magiſtrat in veränderter Form gegen die erſte Periode, die äußern Aemter haben bezüglich auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens aufgehört, die früher ſo mächtige Stadt-Kämmerei iſt zur einfachen Renten-Kaſſa umgeſtaltet, welche auf Ordonanzen des Magiſtrats perzipirt und bezahlt, und von zwei Rathsmitgliedern überwacht wird. Die Geſammt-Verwaltung geſchieht durch den Magiſtrat ſelbſt, indem die verſchiedenen dem Magiſtrate gebliebenen, Geſchäftsbranchen unter die rechtskundigen Bürgermeiſter und Räthe vertheilt ſind, welche in den Sitzungen Vortrag erſtatten, den Beſchluß des Raths erholen und dieſen ſodann ausfertigen und durch die niedern Organe exequiren laſſen; die bürgerlichen Räthe ſind die Reſpicienten und Vorſtände der verſchiedenen Gemeinde- und Stiftungs-Anſtalten, überwachen dieſe und geben ihre Gutachten ad referendum in den Rath.

Zweiter Titel.

Von der Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinde München.

Es wäre zu wünſchen, eine vollſtändige Beſchreibung der Vermögens-Verhältniſſe der Stadtgemeinde München und zwar nach den obigen Perioden ausgeſchieden liefern, und den Vermögenserwerb, nämlich die Zu- und Abgänge genau detailiren zu können; dieſe Beſchreibung würde über die Urverhältniſſe der Stadt ſo manchen Aufſchluß geben, allein hierüber herrſcht ein vollkommenes Dunkel. Erſt mit dem Jahre 1621 wagte man ſich daran, eine Beſchreibung gemeiner Stadt München Realitäten und Rechte zuſammen zu ſtellen, aber ebenfalls in ſolch ungenügender Weiſe, daß daraus ein Bild des Vermögensſtockes nicht entnommen werden kann.

Wenn auch ſchon von dem Jahre 1318 Gemeinde- oder Kammerrechnungen vorliegen, ſo enthalten dieſe doch nur einzelne Verzeichniſſe von Zoll- und Zinsgefällen, und geben keineswegs einen vollkommenen Stand des Gemeinde-Vermögens.

Auch die Raths-Protokolle, welche mit dem Jahre 1459, und zwar unter folgender Aufſchrift beginnen:

„In nomine domini nostri Jesu Christi amen:
Prothocolum sive manuale pro consulatu alme civitatis Monacensis manu Jo. Kirchmer decretorum Licentiati Prothonotarii civitatis eiusdem conscriptum et inceptum de anno domini 1459“

geben über das Vermögen keinen Aufſchluß.

Indeß würde auch ſolch eine Beſchreibung kaum mehr als einen geſchichtlichen, keineswegs aber einen effektiven Werth haben, denn die beſtändigen Veränderungen durch Käufe, Verkäufe, Verleihungen auf Leibgeding, Erbrecht und endlich Pacht- und Grundzinſe, welche der Rath, dann die Stadtkammer aus eigener Machtvollkommenheit vornahmen, zeigen faſt jährlich eine ganz veränderte, bei dem Mangel an Akten aus den Rechnungen nicht zu erkennende Anſicht der Vermögenstheile, zumal für die Rechnungen ſelbſt kein Formular vorgeſchrieben war, und dieſes dem Gutdünken der immer wechſelnden Rechnungsſteller überlaſſen blieb, die jedoch zum Glück immer wieder an das vorliegende Formular anknüpften. Erſt mit dem Jahre 1779 wurde die Vorlage der Gemeinde-Rechnungen an die Oberlandes-Regierung ad revidendum anbefohlen, welcher Befehl theilweiſe vollzogen, vielfältig aber auch unbeachtet blieb.

Soviel darf als gewiß angenommen werden, daß, nachdem der Stadtrath als allein richtende und ordnende Behörde konſtituirt war, auch das Diſpoſitionsrecht über die Grundfläche innerhalb des Weichbildes auf demſelben, ſohin auf die Gemeinde überging. Da den Herzogen nur an dem Aufblühen der Stadt zum eigenen Schutze gegen auswärtige Anfeindung, keineswegs aber an dem Eigenthume der unbedeutenden Fläche, worauf ſie erbaut war, etwas gelegen ſeyn konnte, ſo geſtaltete ſich aus jenem Diſpoſitionsrechte gar bald ein präſumtives Eigenthum der Gemeinde, und zwar über die Geſammt-Area des Burgfriedens, welche nicht ſchon durch Schankungen, Veräußerungen, Ueberbauungen ꝛc. auf Privaten oder Korporationen übertragen worden war. Dieſe Präſumtion hat ſich zur Rechtsnorm ausgebildet und bis auf den heutigen Tag erhalten. Wenn auch

das gemeine Recht in den jüngern Zeiten die Anschütten des Isarflusses für den Landesherrn in Anspruch nehmen wollte, so entschied der Vergleich vom Jahre 1724 dennoch für das Eigenthum der Gemeinde innerhalb des Burgfriedens. Dieses Verhältniß war die Vermögens-Grundlage der jungen Stadt; dafür lag aber dem Rathe die Sorge für die Sicherheit der Stadt und für die Integrität ihres Burgfriedens ob, und diese Sorgfalt war die Grundlage für die Ausgaben.

Nothwendige Folge hievon war die Gewährung des Schutzes aller Bewohner der Stadt in allen ihren Verkehrs- und Lebens-Verhältnissen, und die möglichste Beförderung des Handels nach auswärts. Der Rath mußte daher für Niederlags- und Betriebshäuser nach den Bedürfnissen der damaligen Zeit sorgen; so entstanden die städtischen Klingenschmide, die Polier- und Schleifmühlen, Schlachtgewandhäuser, Färbehäuser, Kirschnerhäuser, Unschlitthäuser, Selch- und Rauchkammern, Salz- und Weinstädel, Walkmühlen, Hammerschmiden, Sägmühlen ꝛc., welche alle der Gemein angehörten, und von denen einige erst bei Befestigung der Stadt abgebrochen wurden. Diese Gewerbe waren die Quellen besonderen Einkommens, und darauf fusset sich die innere gewerbliche Verwaltung des Rathes in der ersten Zeit. Ein Verwaltungssystem hievon zu geben, liegt aus dem Bereiche der Möglichkeit, da ein solches nicht existirte, würde aber auch nicht unserer Absicht, welche nur den finanziellen Wirkungskreis des Magistrates in der gegenwärtigen Periode in gedrängter Kürze darstellen will, entsprechen; es wird daher genügen, wenn wir einzelne Umrisse aus den vorliegenden ersten Rechnungen, sodann aus den folgenden Jahrhunderten die summarischen Abschlüsse einiger Jahresrechnungen anführen:

Die erste vorliegende Rechnung beginnt mit dem 24. Nov. 1318, und endet mit dem 25. Okt. 1319, an welchem Tage die Rechnungsstellung auf dem Rathhause (in domo consilii) gepflogen wurde. Daraus geht schon hervor, daß es damals noch keine förmlichen Jahres-Rechnungen, am allerwenigsten Etats-Abschnitte gab.

Die Einnahmen in diesen eilf Monaten beliefen sich auf 425 Pfund, 6 Schillinge, 8 Pfenninge. Die Ausgaben auf

408 Pfund, 6 Schillinge, 19 Pfenninge. — Die Einnahmen bestanden aus Abgaben von eingeführten Weinen, aus den verschiedenen Zöllen, aus dem Umgelde, den Steuern und Bürger-Aufnahmsgebühren. Die Ausgaben geschahen auf die Stadtthürmer (auf den Thoren), auf Baukosten, auf Botenlöhne, auf die städtischen Diener, Stadtschreiber und Henker (jugulator). Die Vorträge in der Rechnung sind unregelmäßig gehalten.

Eine weitere Handschrift enthält die Einnahmen und Ausgaben der drei Jahre 1360 bis 1362. Hieraus ergibt sich für die Zeit vom Samstage vor Mariä Lichtmeß 30. Jän. 1361 bis Valentini, 14. Febr. 1362, eine Einnahme von 1362 ½ Pfund, 27 Pfenninge, und eine Ausgabe von 1361 Pfund 6 Schillinge, 22 Pfenninge. Für das Jahr 1362 eine Einnahme von 2123 Pfund, 80 Pfenninge; eine Ausgabe von 2134 Pfund, 13 Pfenninge u. s. w.

Nach einer eigenen Bemerkung der Rechnung v. J. 1368 nahmen sie damals einen guten Gulden für 7 Schillinge, 6 Pfenninge, einen gemeinen Gulden für 7 Schillinge, 2 Pfenninge, die Kreuzer für 6 Pfenninge, und die Regensburger für 3 Schillinge 20 Pfenninge an.

Ausserdem ist hier zu bemerken, daß früher wie später 30 Pfenninge einen Schilling, 240 Pfenninge also 8 Schillinge oder ein Pfund galten.

Die Kammerrechnung vom Sonntag vor Egidi 31. Aug. 1399 bis zur Abrechnung Anfangs Oktober 1400, also in 13 Monaten, weiset eine Einnahme von 3073 Pfund 86 Pfen., dann 2602 Gulden Ungarisch, und 2127 Gulden Rheinisch, und eine Ausgabe von 4374 ½ Gulden ungarisch, 1174 ½ Gulden rheinisch, und 2544 Pfund 60 Pfenningen nach.

Nach einem Eintrage in dieser Rechnung machen 130 fl. ungarisch und böhmisch 75 Pfund 6 Schillinge 20 Pfen., woraus sich ergibt, daß ein ungarischer und böhmischer Gulden zu 140 Pfenninge geschätzt wurde.

Den Werth der damaligen Münzen auf unsern gegenwärtigen Münzfuß zu reduciren, ist wegen der Verschiedenheit des Gehaltes jener Münzen als Regel noch nicht gelungen.

Die einzelnen Einnahmen dieser Rechnungen ergaben sich

wieder aus den verſchiedenen Zöllen von trockenem Gut, von Waſſer- und Brückenzoll, von Saumroſſen, von Pfundzoll auf der Stadtwage, von den Hauszinſen, auf der Jakobidult von dem Gewandhaus (Tuchgewölbe), von dem Kirſchnerhaus und von den Krämern, von dem Manghauſe und der Bleiche, von dem Fleiſchbankzins, von der Stadtſteuer, Ewiggeldzinſen, Bußgeldern und Anleihen.

Die Ausgaben dagegen betrafen die Quatember- und Gnadengelder für die Kloſterfrauen am Anger, Leibgedinge, Ewiggeldreichniſſe an Kirchen, Altäre, Jahrtagsſtiftungen, Schuldentilgung, die nach Freiſing zu entrichtenden Gebühren von dem Marktzolle und der Stadtwage, die Ausgaben für die ſtädtiſchen Amtleute und Diener, für Schankungen an Wein und Geld, für Zehrung der Boten, auf Brücken-, Wuhr- und Stadtbauten, auf die Kriegskoſten bei den damaligen Unruhen wegen der Herzoge Ernſt und Wilhelm, endlich die landesherrliche Steuer.

Nach dieſen Grundlagen wurden die folgenden Rechnungen mit Modifikationen, wie ſie die Zeit gab, fortgeführt, jedoch mehrten ſich die Einnahmen und Ausgaben nach der Zahl der Population und dem vermehrten Handel. So betrugen z. B.

die Einnahmen des Jahres 1550: 17113 Pfd. 2 Schillinge, 19 Pfen., die Ausgaben 5237 Pfd., 4 Schil., 15 Pfen. Der Aktivreſt wurde theils baar, theils durch Schuldbriefe von den Herzogen Albrecht, Sigmund und Chriſtoph, denen die Stadt vorgeliehen hatte, ausgewieſen.

Mit dem Jahre 1516 endet die Rechnung mit Anſätzen nach dem alt üblichen Pfunde, und beginnt mit Gulden, denſelben zu 7 Schillingen, und den Schilling zu 30 Pfenninge berechnet.

Die Rechnung vom Jahre 1660 weiſet von der Gemeinde
ein Kapital-Vermögen von 133,380 fl., dagegen
ein Paſſiv-Kapital von 79,000 fl. nach.

In dem Currentdienſte ſchloß ſie ab
mit einer Einnahme von 36,800 fl.
mit einer Ausgabe von 35,930 fl.

Die Rechnung vom Jahre 1795 gibt
einen Aktiv-Kapitalsstock von 136,484 fl.
einen Passivstand von 287,384 fl.,

und im Currentdienste
eine Einnahme von 90,617 fl.
eine Ausgabe von 182,490 fl.

Die Rechnung vom Jahre 1803 zeiget
einen Aktiv-Kapitalstand von 190,600 fl., dagegen
einen Passivstand von 598,500 fl.

und schließt im laufenden Dienste ab
mit einer Einnahme von 178,002 fl.
mit einer Ausgabe von 164,153 fl.

Die Rechnung vom Jahre 1809 gibt
ein Aktiv-Kapitalvermögen von 229,563 fl.
eine Passivschuld von 519,000 fl.

und im Currentdienste
eine Einnahme von 131,500 fl.
eine Ausgabe von 128,000 fl.,

worunter 230,98 fl. für das Stadtgericht, und
337,42 fl. für den Magistrat als Besoldungen begriffen sind, während die Taxen nur 16,500 fl. ertrugen.

Nach diesen summarischen Umrissen über das Vermögen der Gemeinde früherer Zeit kommen wir endlich auf das Jahr $18^{18}/_{19}$, in welchem die Verwaltung auf den neu konstituirten, auf verfassungsmässigen Grundsätzen beruhenden Magistrat überging; d. i., wir kommen auf jene Periode, der wir unsere Aufmerksamkeit wenigstens nach ihren Hauptmomenten besonders schenken wollten.

Unterm 18. Nov. 1818 übernahm der neue Magistrat von der k. Communal-Administration die Vermögens-Verwaltung. Es wurde ihm daher ohne nähere Liquidation ausgewiesen: an

a) Aktivkapitalien 324,236 fl. 30 kr. 2 pf.
b) Passivkapitalien 468,623 fl. 10 kr. 3 pf.

sohin eine Ueberschuldung von 144,386 fl. 40 kr. 1 pf.

Als Basis des Wirthschaftsbetriebes wurden angegeben:

a) ein Realitätenwerth, meist aus alten Häusern bestehend, von 412,499 fl. 18 kr.
b) ein Material-Vorrath von 33,626 fl. 14 kr.
c) ein Mobiliar-Vermögen von 45,701 fl. 28 kr.

491,827 fl. — kr.

Ferners wurden an Aktivausständen 66,322 fl. 10 kr. 3 pf., deren Liquidität ebenfalls nicht hergestellt war, und eine Kassabaarschaft von 54,808 fl. 55 kr. 1 pf. überwiesen.

Es bestand aber auch ein sogenannter Wirthschaftsplan, besser bezeichnet, ein Etats-Voranschlag, welcher eine Einnahme

a) an Zinsen und Aktivkapitalien mit 12,318 fl. 48 kr.
b) an Renten aus Realitäten mit 13,346 fl. 33 kr.
c) an Renten aus Rechten 12,539 fl. 54 kr.
d) an ausserordentlichen, theils fixen, theils Consumtions-Erträgnissen 136,296 fl. 31 kr.

in Summa 174,501 fl. 46 kr.

versprach, und dagegen nur eine Ausgabe

a) auf die Administration mit 82,043 fl. 56 kr.
b) auf die ausserordentlichen Lasten mit 23,484 fl. 11 kr.

Summa 105,528 fl. 7 kr.

anzifferte, so daß sich ein jährlicher Aktivrest von 68,943 fl. 39 kr. hätte ergeben sollen.

Diese glänzende Darstellung fand aber ihre Widerlegung in dem das Aktiv-Vermögen übersteigenden Schuldenstande. — Eigentlich konnte auch Niemand ein klares Bild von dem Schattenreiche der Gemeinde der jüngstvorhergegangenen Jahre geben. Dem Magistrate, auf die innere Kraft vertrauend, war aber auch daran nicht viel gelegen, denn er mußte den verlornen Sohn in seine Arme nehmen, wenn er auch mit zerrissenem Kleide erschienen wäre. In den ersten beiden Jahren wurden demnach lediglich die Leiden des Wiedergefundenen untersucht, und um nur die schreiendsten Wunden zu heilen, zeigte sich schon mit dem dritten Jahre im Currentdienste ein Passivrest von 120,000 fl. Die Verschönerungs-Commission hatte ohne Barm-

herzigkeit die finanziellen Kräfte der Gemeinde zum Voraus in Anſpruch genommen, und dieſer die Nachzahlung überlaſſen. Wenn dieſe Commiſſion die Stadt in ihren äußern Umgebungen in Angriff genommen hatte, das Schwabinger-Thor, den Baſtey-Bogen wegräumte, in der Max-Vorſtadt und am Iſarthore ihre Kraft zeigte, ſo fühlte der Magiſtrat noch weit dringendere Bedürfniſſe im Innern der Stadt ſelbſt, indem dieſer die unentbehrlichſten Abzugskanäle fehlten. Er begann daher ſogleich einen ſolchen Kanal in der Sendlinger-, Hacken- und Roſen-Gaſſe, auf dem Marktplatze und dem ſogenannten Saumarkt anzulegen, und darauf 52,000 fl. zu verwenden. Auf gleiche Weiſe fuhr er in den folgenden Jahren fort, die Stadt mit ſolchen Abzugskanälen zu verſehen.

Würden es Zeit und Raum geſtatten, ſo wäre es ſehr am Platze, die Rechnungs-Reſultate etwas detailirter als es die vorliegenden Ueberſichten thun, von Jahr zu Jahr zu verfolgen, und aus dieſen die Maſſa von Ausgaben zu detailiren, welche theils die Verſchönerung der Stadt mit ihren Umgebungen, theils die Geſundheit der Einwohner und andere nothwendige Einrichtungen in Anſpruch nahmen. Da wir aber am Schluße dieſes Abſchnittes eine mit den Rechnungs-Ergebniſſen der verfloſſenen 25 Jahre übereinſtimmende Zuſammenſtellung aller Einnahmen und Ausgaben geben werden, woraus im Allgemeinen die Verwendung des dem Magiſtrate anvertrauten Gemeindegutes erſichtlich iſt, ſo dürfte es für unſern Zweck genügen, nur die Hauptausgaben, von denen die vorhandenen Werke noch Zeugen ſind, nach ihrer Zeitfolge aufzuführen.

Wir beginnen mit dem Baue

1. der Brücke über die Iſar oder Ludwigsbrücke vor dem Iſarthore.

Am 13. Sept. 1813 ſtürzte die im Jahre 1750 neu erbaute äußere Iſarbrücke, durch ein bedeutendes Hochwaſſer unterſpült, zuſammen, welche zur Erhaltung der Communication mit der Au und dem bayeriſchen Hochlande durch eine Nothbrücke erſetzt wurde. Der Bau einer neuen dauerhaften Brücke blieb der jüngſt geſchaffenen Gemeinde-Verwaltung aufbewahrt.

Dieſe ſetzte aus dem ſtädtiſchen Baurathe Probſt und den Räthen Promoli, Specht und Paſch eine Commiſſion zur Entwerfung des Planes und der Koſtenüberſchläge zuſammen. Der Plan, welchen Baurath Probſt anfertigte, und wozu der geheime Rath von Klenze die Zeichnung der eiſernen Geländer-Verzierungen lieferte, erhielt die Genehmigung. Es wurde daher unterm 27. Mai 1823 der Grundſtein gelegt, und die Brücke am 3. Mai 1828 als vollendet dem Publikum eröffnet. Die Gemeinde verwendete hierauf die Summe von

391,716 fl. 8 kr.

Zur Deckung der Koſten wurde der ſchon im J. 1750 von dem Churfürſten Maximilian theils zum Baue der nun eingeſtürzten Brücke, theils als Entſchädigung für die der Gemeinde im Schwedenkriege und durch die darauf ausgebrochenen anſteckenden Krankheiten verurſachten Schulden bewilligte Bier-Pfenning von dem Könige Max durch Reſcript vom 27. Juni 1822 bis zur Tilgung der ganzen Forderung erneuert.

2. Der Bau des National-Theaters.

In demſelben Jahre unterm 14. Januar 1823 wurde das von dem Könige Max erbaute National-Theater ein Raub der Flammen. Das Einſtürzen des Daches verkündete die gänzliche Zernichtung des Kunſttempels bis auf die ſteinernen Seitenwände. Die Beſtürzung war groß und allgemein, insbeſondere drang der Jammer des geliebten Königs Max zur Bruſt der Münchner Bürger. An eine Wiedererbauung desſelben aus Staatsmitteln war bei den, gegen früher, veränderten Verhältniſſen lange nicht zu denken. Die Gemeinde und der Magiſtrat erboten ſich daher, zur Wiederherſtellung desſelben eine Summe von 300,000 fl. zuzuſchießen, allein damit war nicht geholfen, denn der urſprüngliche Bau hatte mit Einrichtung 1,920,000 fl. gekoſtet; wenn nun auch die noch ſtehend gebliebenen Mauerwerke, das geſchmolzene Metall zuſammen mit einem Werthe von 600,000 fl., ſodann der Brandaſſekuranz-Betrag mit 120,000 fl. von jener Forderung in Abzug gebracht, und das nöthige Bauholz unentgeldlich verabfolgt worden wäre, ſo war dennoch im Minimal-Anſchlage eine Summe von 850,000 fl. zu decken. Dieſe

Summe ſchien für die Schultern der Gemeinde zu drückend, allein es wurde die Laſt durch die Bewilligung des Bierpfennings auf ſo lange, bis die ganze Summe gedeckt ſeyn würde, erleichtert und nach langen Verhandlungen endlich gebauet und die Gemeinde zahlte an Bau- und Einrichtungs-Koſten, und zwar:

1)	für die Bauführung . .	690,986	fl. 31	kr. 2	pf.
2)	„ „ Maſchinen . .	84,817	„ 16	„ —	„
3)	„ „ Feuerlöſchanſtalt .	24,000	„ —	„ —	„
4)	„ „ innere Einrichtung	61,140	„ 28	„ —	„
5)	„ „ Hauptdekorationen	17,412	„ 15	„ —	„
6)	„ „ Garderobe	80,000	„ —	„ —	„
	Summa .	958,356	fl. 30	kr. 2	pf.

Eine durch den Magiſtrat, erſt vor zwei Jahren veranlaßte, im Drucke erſchienene, die ganze innere Einrichtung des neuen Theaters darſtellende Beſchreibung gibt das Nähere, worauf wir uns berufen.

Nicht unberührt dürfen hiebei die Verdienſte des k. Bau-Rathes Karl v. Fiſcher, und des damaligen Gemeinde-Bevollmächtigten Joſ. Ritter v. Maffei bleiben, welche das große Werk, und zwar jener als Baumeiſter, dieſer als Zahlmeiſter, beide mit großen Aufopferungen zu Tage förderten.

3. Die Errichtung des Denkmals Sr. Majeſtät des Königs Max I. auf dem Reſidenz-Platze.

Dem Geber der Gemeinde-Verfaſſung und der Reichs-Conſtitution, dem allgemein geliebten König Max, wollte die Gemeinde auf dem Reſidenz-Platze ein Monument der Dankbarkeit ſetzen. Schon unterm 20. Mai 1820 wurde der Beſchluß mit freudiger Begeiſterung von Seite der Gemeinde-Bevollmächtigten und des Magiſtrats gefaßt, allein die Ausführung und Vollendung verzögerte ſich bis zum 13. Okt. 1835, an welchem Tage die Enthüllung desſelben gefeiert wurde. Se. K. Hoheit der Kronprinz, der gegenwärtig regierende König, war das belebende Princip für dieſes Unternehmen.

Der geheime Rath v. Klenze entwarf die Zeichnung, Pro-

feſſor Rauch aus Berlin übernahm die Modelirung in Gyps, und Inſpektor Stieglmair führte den Guß in Erz aus.

Die Koſten, welche aus der Gemeinde-Kaſſe hiefür beſtritten wurden, beliefen ſich auf 211,600 fl. 38 kr. 2 pf.

An Metall wurden erfordert

48,306 Pfd. Kupfer,
10,014 „ Meſſing,
3,141 „ Zinn.

Im Feuer gingen ab 3100 Pfd.

Eine nähere Beſchreibung dieſes Monuments zeiget die Ausführung ſelbſt.

4. Ausgaben auf Erweiterung und Anlegung neuer Straſſen.

Wir müſſen bemerken, daß die Abgrabung des Walles vor dem Sendlingerthore, und die damit verbundene Verſchönerung der Umgebung in die Periode der k. Adminiſtration der Gemeinde fiel und mit dem Bau des ſtädtiſchen allgemeinen Krankenhauſes zuſammenhängt, eben ſo die Umgeſtaltungen außer dem Karlsthor, deren Detailirung hier keinen Platz finden können, obgleich die pekuniären Wehen noch auf die neuere magiſtratiſche Verwaltung übergingen.

Von dieſer wurden aber zu obigen Zwecken verausgabt:

a) Zur Erweiterung der Kaufingergaſſe mußten am Ende derſelben, in der Gegend, wo früher der ſogenannte ſchöne Thurm geſtanden hatte, im Jahre 1823 mehrere Häuſer abgebrochen und eine Fronte hergeſtellt werden, weßwegen dem Bäcker Huber eine Entſchädigung von 34,000 fl. geleiſtet, und über dieſe noch das der Gemeinde gehörige Schmidhaus im Anſchlage zu 8000 fl. überlaſſen wurde.

b) Zur angemeſſenen Ausdehnung des Viktualien-Marktes kaufte der Magiſtrat den dem Eiſenmeiſter Dirſchl gehörigen am ehemaligen Correctionshaus gelegenen Platz um 7500 fl.; anderer theils Privaten, theils zum heiligen Geiſt-Spitale gehöriger Realitäten, deren Werth denſelben vergütet wurde, wofür das heilige Geiſt-Spital allein eine Entſchädigung von 150,000 fl. aus Gemeinde-Mitteln erhielt, nicht zu gedenken. —

c) Zur Anlegung der Ludwigsſtraſſe wurden von der Gemeinde erworben, und zwar in den Jahren 1827

α) in der Briennerſtraſſe, das Haus der Genoveſa Chedeville um 75,000 fl.

β) in der Fürſtenſtraſſe, das Haus und der Garten des Boten Anton Siber, um 36,000 fl.
der Garten des Profeſſors Seidl, mit einem Hauſe an der Frühlingsſtraſſe um 23,000 fl.
der Garten mit Nebengebäude der Rathswittwe Wenger für 55,000 fl.
das Haus des Bäckers Holler um 15,000 fl.
„ „ „ Chirurgen Maier um 16,000 fl.
„ „ „ Oberpferdarztes Eſchmann 25,000 fl.

γ) Zwiſchen der Schönfeld- und Thereſienſtraſſe
das Haus des Glockengießers Nikl. Regnault 39,500 fl.
„ „ „ Malers Eder 45,000 fl.
„ „ „ Schloſſers Haller 30,000 fl.
„ „ „ Kiſtlers Scherpf 40,000 fl.
„ „ „ Rathes Schlappinger 22,400 fl.

δ) Zwiſchen der Thereſien- und Löwenſtraſſe
das Haus des Bierbrauers Rottenkolber um 40,000 fl.
der Weſtheimer Garten 23,500 fl.
das Haus der Reviſ.-Raths-Wittwe B. Kreitmair gegen Darangabe eines Gartens, eine Aufgabe von 10,000 fl.
das Haus des geheimen Raths v. Zwak 16,000 fl.
„ „ „ Rathes Klob 24,000 fl.
„ „ „ Hofkutſchers Rupp 24,000 fl.

Im Jahre 1828 wurde ferners angekauft:

ε) in der Fürſten-Straſſe
das Walſerſche Anweſen um 72,000 fl.
das Ignatz Straſſerſche Haus um 14,000 fl.
das Haus der Bäckers-Wittwe Jakobi für 28,000 fl.
„ „ des Rathes Schreiner 22,000 fl.
„ „ „ Hafners Joh. Kronberger 19,000 fl.
„ „ „ Hufſchmids Benno Bauer 23,000 fl.

Latus 737,400 fl.

Latus 737,400 fl.

Im Jahre 1829 wurde mit den Erwerbungen fortgefahren und angekauft:

das Haus des	Metzgers Xav. Lorenz um	30,000 fl.
" " "	Bened. Maier, Gärtner um	22,000 fl.
" " "	Maurer-Paliers Schild, um	24,000 fl.
" " "	Milchmanns Joh. Franz, um	30,000 fl.
" " "	Gärtners Florian Bauer um	32,000 fl.
	Summa ad c. . .	875,400 fl.

Als Erlös aus den wieder veräusserten zum Bau bestimmten Plätzen, flossen an die Gemeinde-Kassa zurück

a)	von Sr. Hoheit dem Prinz Max Birkenfeld	50,000 fl.	— kr.
	von Demselben für einen kleinen Platz rückwärts des Palais	6,000 fl.	— kr.
b)	von dem Haslauer	13,246 fl.	6 kr.
c)	von dem Schlossermeister Maier	29,836 fl.	9 kr.
d)	von dem Maurermeister Högl, für einige Plätze in der Fürstenstrasse	15,933 fl.	59 kr.
e)	von Scheichenpflug, Kaufmann	5,092 fl.	— kr.
f)	von Freih. v. Schätzler	13,263 fl.	— kr.
g)	von Direktor Gärtner	1000 fl.	— kr.
	Summa . .	134,371 fl.	14 kr.

Die übrigen Plätze wurden zum Baue öffentlicher Gebäude oder anderer allgemeiner Zwecke unentgeldlich angelassen, so daß sich die wirkliche Ausgabe für Grunderwerb in genannten Jahren auf 741,028 fl. 46 kr. bezifferte.

Damit waren aber die großartigen Ausgaben für die Gemeinde noch nicht geschlossen. Es lag schon lange im Plane, die in München bestandenen zwei Kirchensprengel nach dem Bedürfniß der katholischen Bevölkerung in mehrere Pfarrsprengel abzutheilen, und diese Absicht war unter andern die Ursache zum

5. Bau der neuen Ludwigskirche.

Die Gemeinde und der Rath bewilligten nach langen Verhandlungen endlich eine Aversalsumme von 300,000 fl. für die-

ſen Bau. Allein nach den vorgelegten Ueberſchlägen erforderte die gänzliche Herſtellung der Kirche 730,000 fl.

nämlich für den Bau allein	500,000 fl.
für die innere Ausſchmückung	80,000 fl.
für die Einrichtung der Kirche mit Paramenten, ꝛc. ꝛc.	150,000 fl.

Gegen ſolch eine Ausgabe glaubte die Gemeinde im Rückblicke auf die bereits gemachten Leiſtungen und im Zuſammenhalte mit ihren finanziellen Kräften proteſtiren zu ſollen. Se. Maj. der König erklärten einen Averſalbeitrag von 100,000 fl. zu geben, und halfen dem pekuniären Uebelſtande durch die Bewilligung eines weitern Bierpfennings für die Gemeindekaſſa ab, es wurde daher unterm 18. Jänner 1830 auf feierliche Weiſe der Grundſtein gelegt.

Am 25. Auguſt 1840 verkündeten die enthüllten Thurmſpitzen die Vollendung des Baues.

Der Gemeinde koſtete dieſer Bau 877,538 fl. und ſehr wahrſcheinlich ſprechen die noch immer abgängigen Paramente eine weitere Hilfe der Gemeinde an. Der k. Oberbau-Rath v. Gärtner war Architekt, der Akademie-Direktor v. Cornelius malte das Altarblatt, mit dem Plafond-Gemälde und den Seitenaltären. — Dieſe Namen ſprechen für ein Kunſtwerk.

Wir haben die Hauptſummen aufgeführt, welche für einzelne Schöpfungen zur Verſchönerung und Erweiterung der Stadt, wohl auch zum Vergnügen des Publikums von der Gemeindekaſſa geleiſtet wurden, und wollen mit Umgehung aller minder bedeutenden Ausgaben zu gleichen Zwecken nur noch von

6. dem Baue neuer Brunnhäuſer mit der Waſſerleitung

etwas Weniges ſprechen.

Die Gemeinde hatte vier verfallene alte Brunnwerke, wahrſcheinlich weil die Stadt durchzogen von offenen Kanälen keinen Waſſermangel gewahrte. Der Magiſtrat war vor Allem darauf bedacht, den Bewohnern der Stadt geſundes Trinkwaſſer zu liefern und verwendete auf eine beſſere Einrichtung des Brunn-

hauſes am Glockenbache ſchon im Jahre 1821, eine Summe von 30,880 fl. 42 kr.

Im Jahre 1834 gab er dem Brunnhauſe am Katzenbache eine geeignetere Einrichtung, welche der Gemeinde 15,589 fl. 31 kr. 3 pf. koſtete.

Damit war jedoch nur das Beſtandene verbeſſert, er wollte aber durch Faſſung vorhandener Quellen am Gaſteigberge der Stadt im vollen Maaße ein gutes Trinkwaſſer liefern, und erbaute das Brunnhaus an der Kalkinſel vorm Iſarthor um die Summe von 113,483 fl. 11 kr. 1 pf. welches allein 1600 Steſten Waſſer, den Steſten zu zwei bayr. Maaß per Minute, ſohin in 24 Stunden 7,680,0[illegible] bayr. Eimer gibt. Die Druckhöhe iſt 84 bayr. Schuhe.

Der Erbauer dieſes vollkommen gelungenen und in jeder Beziehung vortrefflichen Werkes iſt der ſtädtiſche Baurath Karl Muffat. —

7. Getreid-Magazin.

Als Vorſorge für die Bewohner der Stadt in den Zeiten der äußerſten Noth legte der Magiſtrat ein Roggen-Magazin an, und verwendete darauf 26,768 fl. welches noch beſteht.

8. Reichenbacher-Brücke.

Schon im Jahre 1831 ſetzte der Magiſtrat die Stadt München durch eine Brücke an dem obern Theil der Iſar mit der Vorſtadt Au und mit der Straſſe nach dem bayeriſchen Hochlande in Verbindung, welche jedoch im Jahre 1841 ſehr beſchädiget wurde, ſohin neu erbaut werden mußte. Für dieſe Brücken verwendete der Magiſtrat, für die im Jahre 1831 erbaute 8850 fl.

Für die im vorigen Jahre durch den Zimmermeiſter Michael Reifenſtuhl, in Akkord genommene neue Brücke incls. der Seitenwände und anderer Zugehör 54,000 fl.

Es würde zu weit führen und unſerer Aufgabe, nur eine Skizze der Gemeinde-Verfaſſung und Verwaltung in München zu liefern, nicht mehr entſprechen, wenn wir alle, obgleich im Einzelnen auch ſehr bedeutenden Ausgaben auf Feierlichkeiten und Verbeſſerungen in den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung

aufzählen wollten, die ſummariſche Zuſammenſtellung der Ausgaben von den Jahren $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incls. wird zeigen, daß der Magiſtrat einer Stadt, welche nach ihrem Umfange keineswegs zu den Allerbedeutendſten Deutſchlands gezählt werden darf, ſo weit es ihm möglich gemacht wurde, nicht ängſtlich wirthſchaftete, ſondern nach ſeinen Kräften beſtrebt war, den großen Schöpfungen des erhabenen Königs Ludwig, wenn auch nur im verjüngten Maaßſtabe, nachzuahmen.

Die Gemeinde München verwendete in den erſten 25 Jahren ihrer Wiedergeburt als Verwaltungs-Körper, nämlich vom Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incls.:

I. auf Gefälls-Rückvergütungen für ausgeführtes Bier, und an Gebühren für Realitäts-Ankäufe und Bürger-Aufnahmen, welche rückgängig gemacht wurden — 776,209 fl. 59¼ kr.

II. auf Verwaltung:

a) auf Beſoldungen, Funktionsbezüge und Remunerationen — 853,097 fl. 32¾ kr.

b) auf Regie — 255,414 fl. 22¼ kr.

c) auf Perzeption der Renten und Bewirthſchaftung der verſchiedenen Gewerbe — 1,214,533 fl. 26¾ kr.

d) auf Penſionen u. Alimentationen — 216,725 fl. —¾ kr.

2,539,770 fl. 22¼ kr.

III. auf das Bauweſen:

a) auf Waſſerbauten	599,474 fl.	26¼ kr.	
b) auf Brückenbauten	498,903 fl.	29¾ kr.	
c) auf Straſſenbau	337,896 fl.	53¼ kr.	
d) auf Pflaſter- und Kanal-Bauten	537,710 fl.	8¼ kr.	
e) auf Brunnen- und Waſſerleitung	240,469 fl.	47¼ kr.	
f) auf Gemeindebauten u. Reparaturen mit Ausnahme der Schulhäuſer	583,179 fl.	23¾ kr.	
		2,797,634 fl.	8¼ kr.
IV. Auf Monumente und Verſchönerung der Stadt und ihrer Umgebung		3,284,539 fl.	25¾ kr.
V. auf Viktualien und Geſundheits-Polizei		635,529 fl.	3 kr.
VI. auf Feuer-Polizei		174,184 fl.	55 kr.
VII. auf Feſtlichkeiten		340,146 fl.	26¼ kr.
VIII. Zuſchüſſe an andere Anſtalten zur Verbeſſerung derſelben.			
a) für den Unterricht in den ſtädtiſchen Schulen	1,030,087 fl.	16¼ kr.	
b) an die Wohlthätigkeits-Anſtalten	909,400 fl.	— kr.	
c) an Anſtalten für Induſtrie und Kultur	63,417 fl.	45 kr.	
		2,002,905 fl.	1¼ kr.

IX. Auf angekaufte Realitäten und Rechte	298,150	fl. 29	kr.
X. auf verſchiedene kleinere für beſondere Titel gemachte Ausgaben	587,050	fl. —	kr.
XI. auf ausgeliehene Kapitalien	774,704	fl. 54	kr.
XII. auf Verzinſung von Paſſiv-Kapitalien	1,706,534	fl. 40	kr.
XIII. auf Heimzahlung von Paſſiv-Kapitalien	5,238,567	fl. 17¼	kr.
Summa aller Ausgaben .	21,155,926	fl. 41	kr.

Es kann nicht behauptet werden, daß dieſe Schöpfungen alle aus dem einſtimmigen Willen des Magiſtrats hervorgingen, vielmehr erlitten manche kräftige Widerſprüche, weil einzelnen Mitgliedern andere Bedürfniſſe der inneren Stadt näher zu liegen ſchienen, allein der Blick in die Zukunft beſiegte jede Beängſtigung, und verkündete der Gemeinde feinerzeitigen reichen Erſatz. Als man aber in der Rechnung pro $18^{23}/_{24}$ einen Currentdeficit von 312,494 fl. 39 kr. entdeckte, obgleich der bewilligte Bierpfenning die Einnahme um circa 130,000 fl. erhöht hatte, ſo erhob ſich der allgemeine Zweifel, ob wohl die Gemeinde zur Leiſtung ſolcher bedeutenden Ausgaben die Kraft beſitze. Allein durch die Bewilligung eines zweiten Bierpfennings ward dieſes Bedenken beſeitigt, und ohne nähere Unterſuchung des Finanz-Zuſtandes der Gemeinde auf der alten Bahn fortgefahren. Wir haben gehört, welche bedeutende Summen die Grund-Erwerbungen in den Jahren 1827 bis 1830, und hierauf der Ludwigs-Kirchenbau ſelbſt in Anſpruch nahmen, dieſe Summen waren es, welche denn doch, ohngeachtet der erhöhten Einnahme, an dem nachhaltigen Credit der Gemeinde einen allgemeinen Zweifel hervorriefen, zumal ſich die Schuld derſelben oberflächlich hin ſchon auf zwei Millionen belief.

Auf allerhöchſten Befehl mußte daher die effektive Schuld der Gemeinde liquidirt werden, welche ſich auf 2,464,049 fl. 50 kr. bezifferte. Dieſe Summe ſchien der höchſten Stelle hoch genug, und da noch manches Begonnene unvollendet war, ſprach

ſie aus: die Gemeinde ſoll keine höhere Schuld als drei Millionen haben, und wegen Deckung dieſer mit den laufenden Zinſen ſoll ſogleich ein Tilgungsplan entworfen werden.

Auf den Grund dieſer Vorausſetzung wurde daher folgender Plan gemacht:

Die Schuld zu drei Millionen ſoll abgetheilt werden in eine ſchwebende mit 500,000 fl. zur Unterbringung der heimbezahlten Stiftungskapitalien, welche die Gemeinde zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu 4 Procent verzinſen wird. — Die Hauptſchuld zu 2,500,000 fl. ſoll in eine konſolidirte durch jährliche Verlooſung und zu 3 ½ pCt. Verzinſung getilgt werden. Der Tilgungsplan wurde bis auf das Jahr 1872 ausgedehnt, und der eigens errichteten Tilgungskaſſe ein jährlicher Fond von 154,000 fl. aus den Malzaufſchlags- und andern Gefällen zugewieſen. — Da aber die wirklichen Einnahmen der Malzaufſchlags-Gefälle dieſe Summe überſteigen, und die Wohlthätigkeits-Anſtalten einer kräftigen Nachhilfe bedurften, ſo wurde auch dieſen ein jährlicher Zuſchuß von 40,000 fl. zugeſprochen, und zur Verbeſſerung der teutſchen Schulen in München gleichfalls eine jährliche Summe von 30,000 fl. beſtimmt.

Dieſe Anträge erhielten nach langen Erwägungen endlich die Genehmigung, und die Schuldentilgung trat mit dem Jahre 1838 in Wirkſamkeit. Zu gleicher Zeit wurde nach ausgeſchiedener Schuldentilgung auch ein Wirthſchaftsplan für den Gemeindehaushalt ſelbſt entworfen und genehmigt, und ſo viel möglich eingehalten. Wenn wir ſagen ſo viel möglich, ſo muß erwogen werden, daß ſich die zufälligen Bedürfniſſe einer Gemeinde wie München in ihren fixirten Gröſſen nicht wohl voraus berechnen laſſen. Indeß ſtiegen inzwiſchen die Einnahmen von Jahr zu Jahr, ſo daß dieſelben mit Schluß des Etatsjahres die Summe von 613,204 fl. 27 kr. erreichten, wodurch es der Verwaltung möglich wurde, den an ſie gemachten Anforderungen zu entſprechen, ohne eine Störung im Haushalte ſowohl als in der Schuldentilgung ſelbſt hervorzurufen.

Die Rechnungen vom J. $18^{18}/_{19}$ anfangend bis $18^{42}/_{43}$ geben folgendes Reſultat:

a) Die ordentlichen Einnahmen betrugen 12,531,883 fl. 24 kr. 3 pf.

b) Die auſſerordentlichen Einnahmen:

an aufgenommenen Paſſivkapitalien 7,420,370 fl. 22 kr. 3 pf.

an heimbezahlt. Aktivkapitalien 932,070 fl. 39 kr. 3 pf.

an veräuſſerten Vermögenstheilen 288,187 fl. 7 kr. 2 pf.

8,640,628 fl. 9 kr. 2 pf.

Total-Summa . . 21,172,511 fl. 34 kr. 1 pf.

Wenn wir obige Ausgaben mit dieſen Einnahmen vergleichen, ſo ergibt ſich ein Aktiv-Reſt von 16,584 fl. 53 kr.

Zu bemerken iſt, daß ſowohl Einnahmen als Ausgaben von den Durchführungs-Poſten bereiniget hier ſtehen.

Vergleichen wir die Summe der im Laufe der Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ aufgenommenen Paſſiv-Kapitalien mit den in dieſer Zeit heimbezahlten Paſſiven, ſo berechnet ſich ein Schuldenſtand von 2,181,803 fl. 5 kr. — pf.

und ſchlagen wir die im Jahre $18^{18}/_{19}$ übernommene Schuld mit 468,623 fl. 10 kr. 3 pf.

hinzu, ſo ergibt ſich eine Geſammt-Schuld der Gemeinde

mit 2,650,426 fl. 15 kr. 3 pf.

wie ſie auch das Schuldbuch nachweiſet.

Bezüglich auf den Vermögensstand gibt die Rechnung

an Aktiv-Kapitalien	101,310 fl. 12 kr. 2 pf.
an Realitäten, Rechten und Inventar-Stücken	1,826,049 fl. 46 kr. 1 pf.
Summa . .	1,928,359 fl. 58 kr. 1 pf.

Als verläßig kann aber, wie begreiflich, dieser Anschlag nicht angesehen werden, da er noch auf alter Basis beruht, und der Realbesitz noch immer einer Liquidation unterliegt, wodurch dem Vermögen jährlich ein bedeutendes Mehr zugeht.

Wir haben bei den Ausgaben die größeren Positionen ausgehoben und aufgeführt, wollen daher auch die erträglichsten Einnahms-Positionen, als die Hauptquellen des gemeindlichen Einkommens, benennen,

Hieher gehören vor allen die Konsumtions-Auflagen und zwar vom Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $^{42}/_{43}$ incls.

a) Vom Bier, welche Auflage vom Schäffel Malz, und zwar vom $18^{22}/_{23}$ anfangend mit 1 fl. 15 kr. und vom Jahre $18^{26}/_{27}$ an bis zum Schlusse gegenwärtiger Periode mit 2 fl. 30 kr. erhoben wurde, und in zwanzig Jahren 4,677,528 fl. — kr., ohne die mit 110,515 fl. 55 kr. erhobene Summe von dem auswärts gebrauten und eingeführten Biere abwarfen.

Von dieser Total-Summe mußten jedoch für ausgeführtes Bier wieder rückvergütet werden 751,810 fl. 46 kr.

b) vom Fleische, nämlich von dem in München geschlachteten Viehe 987,850 fl. 23 kr. 2 pf., wovon aber an das hier garnisonirende Militär 11,831 fl. 41 kr. 1 pf. rückvergütet werden mußten.

c) Vom Mehl und Brod 1,125,406 fl. 22 kr. 3 pf.

d) von den Stadt-Pflaſter-Zöllen, und zwar

1) von dem Frachtgüter-Zoll	340,162 fl. 33 kr.	— pf.
2) von dem Getreide	301,970 fl. 41 kr.	1 pf.
	642,133 fl. 14 kr.	1 pf.
e) Von der Stadt- und Heu-wage	127,835 fl. 14 kr.	— pf.

Es dürfte genügen, dieſe Poſitionen herausgehoben zu haben, da die Aufzählung ſämmtlicher Einnahms-Poſten zu weit gehen würde, und gerade jene Summen eines Rückblickes werth ſeyn möchten, wenn von der Conſumtion in München die Rede ſeyn wird.

Die Gewerke der Gemeinde ſind in Privat-Pacht gegeben und können, da ſie nicht bedeutend ſind, umgangen werden. —

Die ſtändigen Einnahmen, obgleich in ihrer Totalität bedeutend, ſind ſo ſehr vereinzelt, daß ihre Aufzählung mehrere Blätter ausfüllen würde, was gegen unſere Aufgabe wäre. —

Es könnte allerdings eingewendet werden, die obige ſummariſche Zuſammenſtellung gibt nur ein mageres Bild des ſtädtiſchen Haushaltes, und läßt die ineinander greifenden Faſern desſelben nicht erſehen, allein der Geſchäftsmann erkennt darin jedenfalls den beiläufigen Umfang der Verwaltung, und es wird ihm dieſer in einem größeren Bilde erſcheinen, wenn er auf die beſondern Gemeinde-Anſtalten, und insbeſondere auf das noch ſpäter zu verhandelnde Stiftungs-Weſen einen Blick machet.

Uebrigens haben wir gefunden und können die Beruhigung ausſprechen, daß die Komptabilität geordnet und ſelbſt durch die unermüdete Thätigkeit der k. Regierung das Rechnungsweſen bis zum Schluſſe des Jahres $18^{42}/_{43}$ vollkommen erledigt iſt.

Bevor wir aber dieſen Abſchnitt ſchließen, müſſen wir nach obiger Andeutung noch von einigen beſondern, theils mit dem Gemeindehaushalt zuſammenhängenden, theils mehr oder minder mit den Wohlthätigkeits-Stiftungen in Verbindung ſtehenden Anſtalten handeln, und zwar

1. Von der Stadt-Beleuchtungs-Anſtalt.

Die Beleuchtung der Stadt München wird gegenwärtig als ein kranker Theil der Verwaltung angeſehen. Wir wollen dieſes auch nicht widerſprechen, können aber dennoch jenen Schwarzdrucker-Preſſen nicht huldigen, welche überall mehr Licht als in München erblicken, und dieſem Mangel vom Magiſtrate allein abgeholfen wiſſen wollen. Der Billigdenkende geſteht gewiß zu, daß in jenen Städten, welche in der Regel als Vergleichs-Objekte dargeſtellt werden, nicht die Laternen es allein ſind, welche die Gaſſen beleuchten, ſondern daß dieſen vorzüglich die bis gegen Mitternacht geöffneten gutbeleuchteten Kaufs-Läden unter die Arme greifen. Wer in den Gaſſen von London an den nächtlichen Abenden der Sonntage wandelt, wird mit Ausnahme einiger vom Gaslichte erhellten Plätze vom Laternen-Lichte gewiß nicht geblendet. Allein wir haben bei näherer Erwägung der beſtehenden Verhältniſſe nicht zu beſeitigende Hinderniſſe gefunden, welche der beſte Wille des Magiſtrats unſeres Wiſſens kaum wird überſteigen können. — Erſt im Jahre 1732 wurde in München eine Illuminations-Inſpektion organiſirt, und der Werkſchuh der deßwegen ausgemeſſenen Stadt mit $^1/_4$ Heller Laternen-Steuer belegt, welche jährlich 3076 fl., womit 686 große Laternen zu Winterszeit unterhalten werden ſollten, eintrug. Der Magiſtrat übernahm damals die Verbindlichkeit, 8 große Laternen auf dem Parade-Platz zu beleuchten. Wir wollen von den damaligen Klagen über ſchlechte Beleuchtung, von welchen noch mehrere auf unſere Zeit ſich verpflanzten, nichts ſagen, und eben ſo von den vielen mißlungenen Verſuchen über Verbeſſerung derſelben ſchweigen, und auf das Jahr 1805 übergehen, wo man der Armuth der Beleuchtungskaſſa durch Aufhebung der Beitrags-Skala und Umänderung derſelben in der Art abhelfen wollte, daß man jedes Tauſend des geſchätzten Häuſerwerthes mit 1 fl. 12 kr. beſteuerte. Auch dieſe Aenderung verbeſſerte den Fond nicht, und es mußte bei dem hergebrachten nächtlichen Dunkel bleiben, bis mit dem Jahre $18^{16}/_{19}$ dem neugeſchaffenen Magiſtrat das ganze Inſtitut und mit ihm ein Schulden-Stand von

24,423 fl. 52 ½ kr. überwieſen wurde. Von dieſem erwartete man die plötzliche Heilung des im Jahre 1732 krank gebornen Kindes, deſſen Zuſtand durch ſo viele von Hof-Kammerräthen, Oberlandesdirektions-Räthen, Oberpolizei-Direktoren, Oberhof- und Stadtrichtern, Illuminations-Kommiſſären und Beleuchtungs-Inſpektoren gehaltene Conſilien nicht gebeſſert werden konnte.

Immer fehlte es an dem wirkſamſten Medikamente, nämlich am Gelde. Die neue Umlage brachte jährlich 16963 fl. 11 kr. ein, womit die Schulden gedeckt, und überdieß in der alten Stadt 652, unter den Bögen auf dem Schrannenplatze 35 und in der neuen Stadt 30 Laternen geſpeiſet werden mußten. Der Magiſtrat, welcher den Gemeindehaushalt in ſehr kümmerlichem Zuſtande übernommen hatte, wollte die Beiträge nicht erhöhen, konnte aber ſelbſt der Anſtalt keine erſprießlichen Zuſchüße leiſten; er ſah ſich daher in der unangenehmen Lage, die Sache beim Alten zu belaſſen, und gleichwohl das jährliche Deficit zu decken.

Endlich im Jahre $18^{30}/_{31}$ wollte ſolcher Dämmerſchein nicht mehr behagen, und man dachte neuerdings auf Mittel, demſelben abzuhelfen, entwarf daher nach der Lage und den Umfang der Häuſer eine neue Skala, machte zwölf Beitrags-Claſſen von 1 fl. 30 kr. bis zu 150 fl. jährlicher Steuer, und reihte die Häuſer auf den Grund kommiſſioneller Gutachten in ſelbe ein. Dadurch zifferte ſich ein jährlicher Beitrag von 23,628 fl. heraus. Dabei wurde aber die Ausdehnung der Beleuchtung auf die Vorſtädte bedungen, und die Zahl der Laternen auf 1211 feſtgeſetzt. Auch dieſe Einrichtung täuſchte die gehegten Hoffnungen, denn neben dem Steigen der Unſchlitt-Preiſe vermehrte ſich die Häuſerzahl noch immer auf eine ungewöhnliche Weiſe. Schon das erſte Jahr gab ein Deficit von 4000 fl., welches faſt alle Jahre verhältnißmäßig ſich erhöhte.

Man wollte dem Uebelſtande endlich durch Einführung der Oelbeleuchtung abhelfen, fand aber, daß dieſe Beleuchtung gegen die bisherige, mit Rückſicht auf den Minderbedarf der Zahl der Lampen, dennoch beinahe um die Hälfte höher zu ſtehen komme, indem jede Laterne jährlich 50 fl. koſten würde, wäh-

rend eine ſolche mit Unſchlitt nur auf 26 fl. ſich berechnet, ohne die vielen mit der Oelbeleuchtung verbundenen Mißſtände zu berückſichtigen. Endlich ſetzte man ſich mit allen Städten, wo von Gasbeleuchtung geſprochen wurde, in Correſpondenz, erhielt aber überall unbefriedigende Reſultate, die ſich in den Wünſchen einzelner Spekulanten auflösten. So blieb die Sache bis zum heutigen Tag. Bereits werden über 1400 Laternen unterhalten, und dennoch iſt es in München zuweilen noch ziemlich finſter.

Die Anſtalt hat im Laufe von 25 Jahren

497,492 fl. ausgegeben,

und 436,680 fl. eingenommen,

ſohin aus der Gemeindekaſſe 60,812 fl. zugeſchoſſen.

Der Magiſtrat, wie wir wiſſen, erkennt allerdings, daß der gegenwärtige Zuſtand einer baldigen Aenderung unterliegen müſſe, allein es ſind neben den Geldmitteln viele in dem Klima, in der Ausdehnung der Straſſen, in der natürlichen Lage von München, und der dadurch herbeigeführten Zugluft und der oft andauernden Stürme begründete Verhältniſſe zu bekämpfen, welche in ſo manch andern Städten wegfallen. Insbeſondere wird die Beleuchtung mit Gas vielen Schwierigkeiten unterliegen, denn ohne eine Oel- und Talgbeleuchtung neben ihr zu haben, möchte kaum hiezu anzurathen ſeyn; zudem kann die Gemeinde nicht auf Abſatz des Gaſes in Privat-Anſtalten rechnen, da der Handel und Verkehr in München noch nicht jene Höhe erreichte, auf welcher andere größere auswärtige Städte ſtehen. Die Stadt würde alſo die ungeheuren Koſten der Einrichtung allein zu tragen haben, ohne des Erfolges gewiß zu ſeyn. Die vielen ungewöhnlich weiten Gaſſen, Straſſen und Plätze würden mehr als irgendwo Material in Anſpruch nehmen, wozu ihr faſt alle Urſtoffe fehlen. Endlich iſt die Gemeinde gegenwärtig noch nicht in der Lage, Hunderttauſende aufs Ungewiſſe hin zu opfern. Anders würde es ſich verhalten, wenn

alle Bewohner Münchens zu einem verhältnißmäßigen Beitrag angezogen werden könnten, und nicht die ohnehin sehr belasteten Häuserbesitzer diese Abgabe allein zu tragen haben würden.

Indeß wir dürfen hoffen, daß in den nächsten Jahren wenigstens theilweise eine Verbesserung in den Lampen, worin der Hauptübelstand liegen möchte, versucht werden wird, ja wir dürfen sogar überzeugt seyn, daß der Magistrat alle seine Kräfte zur Erfüllung der Wünsche des Publikums aufbietet, wenn jene nicht von anderen Seiten dringender in Anspruch genommen werden.

2. Von dem Pfand- und Leihhause.

Das Entstehen eines Pfand- und Leihhauses in München datirt sich auf das Jahr 1754 zurück, wo Churfürst Maximilian Joseph dem Kammerdiener Sr. kaiserl. Mutter, Sebastian Huber, die Erlaubniß ertheilte, Geld gegen Pfänder auszuborgen und hievon zehn Procent zu nehmen, wogegen er von dem Gewinn 100 fl. an die Kinder armer Soldaten abzugeben hatte. Es erschien deßwegen eine eigene Pfand- und Leihhaus-Ordnung. Im Jahre 1783 verordnete Karl Theodor, daß diese Anstalt der Commission des heiligen Geistspitales überlassen, und dieser von den ausgeliehenen Kapitalien 8 pCt. bewilligt werden soll, worüber aber jährliche Rechnung zu stellen, und der Ueberschuß dem Kinderhause zuzuwenden sei. Endlich im Jahre 1789 erfolgte eine neue Pfand- und Leihhaus-Ordnung, welche den Zinsfuß in der Weise regulirte, daß von den Darlehen von 2 bis zu 2000 fl. 8 pCt., und über diese Summe hinaus nur mehr 5 pCt. genommen werden durften. Von dieser Commission, welcher ein innerer und äußerer Rath vorstand, wurde die Anstalt bis zum 27. Nov. 1802 fortgeführt, an welchem Tage Churfürst Max Joseph das ehemalige Klostergebäude der Karmelitinnen an die Anstalt überließ, wo sich diese noch zur Stunde befindet, und einen Zins mit 6½ pCt. bezahlte. Wir wollen die Crisis umgehen, welcher auch diese Anstalt bei Umbildung der magistratischen Verfassung unterlag, und auf das Jahr 18$^{18}/_{19}$ kommen. Der Magistrat, welcher diese Anstalt, so wie sie war, auf eigene Regie übernehmen sollte, erbat

ſich anfangs wenigſtens die Einſicht in die Bücher, wollte ſich aber ohne vorgängige Liquidation des Pfandkapitals im Zuſammenhalte mit dem Pfänder-Soll, zur unbedingten Uebernahme dieſer Anſtalt nicht verſtehen, zumal aus dem Ertrage und dem angegebenen Darlehen ein offenbares Mißverhältniß hervorleuchtete, und am allerwenigſten ein Deficit von 150,000 fl. vermuthen ließ. — Dieſe Liquidation verzögerte ſich jedoch bis zum 30. Sept. 1830, unter welchem ausgeſprochen wurde, daß die Leihanſtalt der Stadt München auf den Grund der landesherrlichen Entſchließung vom 30. April 1783 und der Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens vom 17. Mai 1818 §. 59. und 64. von dem Magiſtrate München auf eigene Regie übernommen werden müſſe, was demnach auch geſchah.

Die Liquidation zeigte nun einen Entgang von 200,000 fl. und ein Kaſſadeficit von 13,580 fl. — Der Magiſtrat war zwar der leicht verzeihlichen Meinung, daß der Staat, welcher für die Defekte ſeiner Beamten haftet, dieſen Abgang zu decken habe; allein dieſe Meinung wurde aus dem einfachen Grunde nicht als ſtichhaltig anerkannt, weil die Leihanſtalt von jeher ein Privatinſtitut, und ſpäter eine Wohlthätigkeits-Anſtalt geweſen, welche den Magiſtraten durch die Wiedergeburt der Gemeindeverwaltung ediktmäßig übertragen worden ſei. Jener Entgang mußte demnach abgeſchrieben und das Deficit gedeckt werden. Ueberdieß hatte die Gemeinde das Gebäude um 41800 fl. zu kaufen. — Unter dieſen Verhältniſſen blieb dem Magiſtrat kein anderes Mittel, als auf eine beſſere Wirthſchaft zu denken und neue Statuten zu entwerfen, welche denn auch unterm 11. Nov. 1834 die Genehmigung erhielten, deren Inhalt gedruckt und ſomit bekannt iſt. Auf den Grund dieſer Statuten wurde eine feſte Kontrolle bezüglich auf das Soll der Pfänder und des darauf geliehenen Kapitals, ſowie auf deſſen Zinſenertrag eingeführt, und ſo kam es, daß die Pfänderzahl ſchon im erſten Jahre auf 60,772 und das Darlehens-Kapital auf 862,478 fl. ſtieg. Gegenwärtig hat ſich die jährliche Pfänderzahl auf 132,000, und das Darlehenskapital auf 1,400,000 fl. erhoben. Der Rentenüberſchuß iſt den Wohlthätigkeits-Anſtalten zuge-

wendet. Der Magiſtrat iſt daran, noch eine zweite Anſtalt zu bilden, um dem immer ſteigenden Bedürfniſſe abzuhelfen.

Die Anſtalt hat ſich, nachdem ſie in das Haus ſelbſt gegen 26,000 fl. auf beſſere Einrichtung verwendete, und den obigen Kaſſareſt gedeckt, und alljährlich 4000 fl. an das Kinderhaus abgegeben hat, in ſo weit erholt, daß ſie einen Vermögens-Aktivreſt von 97,400 fl. nachweiſet.

Das Betriebsvermögen beſteht in 997,201 fl. 28 kr. Das Paſſivkapital, welches zu 3 pCt. aufgenommen und verzinſet wird, einſchlüßig der Zinsrückſtände, in 897,800 fl.

Zu bemerken iſt, daß die Pfänder in einem Schätzungs-Werthe zwiſchen 5 und 12 fl. den bei weitem größten Theil ausmachen, und die höher giltigen Pfänder nur den dritten Theil betragen.

Es kann daraus gefolgert werden: es ſeien die niederen Bürgers- und Beamtens-Claſſen, deren Einnahmen den gegenwärtigen veränderten Verhältniſſen nicht angemeſſen ſind, bei dieſer Anſtalt am meiſten betheiligt.

Bei dieſer Anſtalt befindet ſich ein Kaſſier, ein Controleur, ein Buchhalter und zwei Actuare, drei Schätzer, drei Pfandverwahrer.

Die durchſchnittliche Zahl der hinein und herausgehenden Pfänder iſt täglich 400.

Das Comptabilitäts- und Rechnungsweſen iſt geordnet, und die Rechnungen ſind bis $18^{42}/_{43}$ revidirt und beſchieden.

3. Von der ſtädtiſchen Sparanſtalt.

Gleich nach der Wiedergeburt des Magiſtrates, nämlich im Jahre 1822, war dieſer bedacht, einem moraliſchen Bedürfniſſe abzuhelfen, und wie dieſes in andern Städten ſchon viel früher geſchehen, eine Sparanſtalt zu errichten, um den fleißigen und minder bemittelten Perſonen Gelegenheit zu geben, ihr Erſpartes ſicher anlegen zu können. — Es wurden Statuten entworfen, und dieſe unterm 19. Dez. genehmigt und veröffentlicht. Jedermann konnte nach dieſen von 1 bis zu 300 fl. im Laufe eines Jahres bei der Sparkaſſa gegen $4\,^1/_6$ pCt. anlegen. Sollte Jemand geſonnen ſeyn, mehr als 300 fl. der Kaſſa zu

übergeben, so durfte dieses Mehr auf Wag und Gefahr des Einlegers hypothekarisch ausgeliehen werden, womit sich jedoch der Magistrat bisher nicht befaßte, sondern auf andere Weise für sichere Unterbringung der Gelder sorgte. Der Erfolg war erfreulich; schon im ersten Jahre $18^{23}/_{24}$ wurde von 726 Einlegern eine Summe von 63,387 fl. angelegt; daraus ging aber auch hervor, daß es bei der Summe von 300 fl. nicht geblieben war, indem gegenwärtig schon auf den Kopf 800 fl. trafen. Es wurden hierüber verschiedene Meinungen gewechselt; die einen wollten die Einlagssumme erhöhen, weil es sehr schwer sei, eine Summe von 4 bis 500 fl. sicher und ohne Verlustes-Gefahr anzulegen, andere wollten aus der Sparanstalt keine Rentenanstalt machen, und die Kapitalisten strenge von dieser abhalten. Allein es wurde an den bestandenen Grundzügen nichts geändert, und so erhöhte sich im Jahre $18^{28}/_{29}$ von 2714 Spargästen das Einlagskapital auf 320,748 fl. Man glaubte in der Zinsenreduction einen Ausweg zu finden, um die Kapitalisten abzuschrecken, und setzte diese auf 4 pCt. Aber im nämlichen Jahre reducirte auch der Staat den 5 procentigen Zinsfuß auf 4 pCt., so daß die Sparanstalt im folgenden Jahre auf $3^1/_2$ pCt. herabgehen mußte. Bisher wurden die Spargelder noch bei der Staatsschulden-Tilgungskasse gegen 4 pCt. angenommen, und so konnte sich die Anstalt mit einem Zinsfuß von $3^1/_2$ pCt. wohl beruhigen. Der Umstand, daß der Staat von Privaten keine Darlehen mehr aufnahm, steigerte den Andrang zu den Sparkassen auffallend, so daß das eingelegte Sparkapital bereits über fünf Millionen erreichte. Endlich verordnete die Regierung, daß künftig keine Sparkapitalien mehr zu 4 pCt. verzinset, und sogar die bereits anliegenden reducirt und in $3^1/_2$ procentige Obligationen umgewandelt werden sollen; noch mehr, es wurden schlüßlich auch die Spargelder nicht mehr bei der Staatsschulden-Tilgungskassa angenommen, diese also für jene vollkommen gesperrt. Bei diesen Verhältnissen, und da der Kapitalsstock der Sparkasse bereits auf 6,765,285 fl. gestiegen war, blieb dem Magistrate kein anderer Ausweg, als eine wiederholte Zinsenreduction vorzunehmen und den Zinsfuß auf $2^{11}/_{12}$ pCt. zu stellen, in der Hoff-

nung, daß dadurch die Kapitaliſten ihre Gelder zurückziehen und der Kultur zuwenden würden. Aber auch dieſe Reduction hatte den gewünſchten Erfolg keineswegs, und ſo ſteht noch zur Zeit der Kapitalsſtock auf 6,606,698 fl. 54 3/4 kr., welcher gegen auf die Sparkaſſa lautende Obligationen theils beim Staate, theils bei andern Körperſchaften ſicher angelegt iſt.

Das Vermögen der Anſtalt entziffert ſich gegenwärtig auf folgende Weiſe:

Die Anſtalt hat zu fordern			
a) an verfallenen Aktivzinſen, welche zu erheben ſind:	92,326	fl. 46	kr. — pf.
b) ſie beſitzt einen Kaſſa-Baarbeſtand von	67,272	fl. 34	kr. — pf.
c) hiezu die aufliegenden Kapitalien	6,765,285	fl. 43	kr. — pf.
Aktiv-Vermögen .	6,924,885	fl. 3	kr. — pf.
Schulden.			
a) an Sparbuchkapitalien	6,606,698	fl. 54	kr. 3 pf.
b) an verfallenen Zinſen	197,300	fl. 34	kr. — pf.
Paſſiv-Vermögen .	6,803,999	fl. 32	kr. 3 pf.
ſohin Aktiv-Vermögen	120,885	fl. 30	kr. 3 pf.

Das Gebäude, in welchem die Anſtalt am Anger untergebracht iſt, gehört den Wohlthätigkeits-Stiftungen; das Mobiliar-Vermögen iſt zu unbedeutend und kaum eines Anſchlags werth.

Die Anſtalt wird durch einen Kaſſier, einen Buchhalter, und zwei Officianten verſehen, und durch eine magiſtratiſche und gemeindliche Commiſſion beſtändig überwacht.

Das Rechnungs-Weſen iſt vollkommen geordnet und bis zum Jahre 18 41/42 inol. revidirt und beſchieden. —

Dritter Titel.

Von der Ausdehnung der Stadt München, von dem Erwerbe und der Konsumtion der Bewohner dieser Stadt.

A. Von der Ausdehnung der Stadt.

Die Burgfriedens-Gränze der Stadt München erlitt seit dem Jahre 1724 keine Aenderung; obgleich schon seit dreißig Jahren eine Rektifikation derselben im Werke ist, so gediehen die Verhandlungen dennoch zu keiner definitiven Entscheidung und scheiterten immer wieder an der Beantwortung der Frage, ob die neu zuzuweisenden Gebiets-Theile mit ihren Bewohnern der altherkömmlichen und zum Gesetze erhobenen Privilegien der alten Stadt theilhaftig werden sollen und können.

Der gegenwärtige Münchner Burgfriede umschließet 4898 bayerische Tagwerke. Hievon sind

a) überbauet und mit Häusern und Hofräumen versehen	709	Tagw.
b) Gartenland incls. des englischen Gartens bilden	1028⅓	"
c) Wiesen und Aenger enthalten	1530	"
d) als Felder sind bebauet	244⅔	"
e) Nicht kultivirte Gründe incls. der obern Isar-Auen sind	534	"
f) die Straſſen und Wege nehmen weg	432⅔	"
g) die Gewäſſer	419⅓	"
	4898	"

Wie sehr sich die Stadt München in diesem Jahrhunderte vergrößerte, geht daraus hervor, daß sich die im Jahre 1808 bestandene Häuserzahl von 1964 Häusern bis zum Jahr 1819 auf die Summe von 2521 vermehrte, und gegenwärtig die Zahl der Häuser auf 3581 steht. Mit gleich raschem Schritte ging es mit der Population, im Jahre 1808 zählte die Stadt 48,000 Einwohner, gegenwärtig 94,000 — versteht sich ausschlüßig der anstoſſenden selbstständigen Gemeinden Au, Haidhausen und Gieſing.

Die Stadt iſt in vier Viertel und fünf Vorſtädte eingetheilt, nämlich: in das Hacken-Viertel, Graggenauer-Viertel, Kreuz-Viertel, Anger-Viertel, die Ludwigs-Vorſtadt, Max-Vorſtadt, Schönfeld-Vorſtadt, Iſar-Vorſtadt und St. Anna-Vorſtadt, welche zugleich Wahlbezirke ſind.

Dagegen ſtieg auch die jährliche nun nach dem Miethertrage berechnete Beſteuerung der Häuſer ſeit fünf und zwanzig Jahren von 58,975 fl. 30 kr. auf 108,949 fl. 40 kr., das Aſſekuranz-Kapital erhöhte ſich in dieſer Zeit mit Rückſicht auf die neue Brand-Aſſekuranz-Ordnung von 10,340,610 fl. auf 22,891,290 fl., von welchem in dieſen Jahren ein Aſſekuranz-Beitrag von 781,917 fl. 4 kr. bezahlt und an die Hausbeſitzer von München incl. des Theater-Brandes mit 320,000 fl. als Entſchädigung zurückvergütet wurde. Hält man das Aſſekuranz-Kapital, die Häuſer-Steuer und den gewöhnlichen Verkaufs-Preis der Häuſer als entfernte Anhaltspunkte für den Current-Werth der Gebäude zuſammen, ſo ergibt ſich ausſchlüßig der Kunſttempel und Kirchen ein beiläufiger Häuſer-Werth von 31,900,000 fl. Zählt man den Current-Preis der übrigen Area des Burgfriedens hinzu, ſo ergibt ſich weiters eine Summe von 2,500,000 fl. — Es verſteht ſich, daß dieſer Preis nur ein veränderlicher und der eigentliche Werth nicht auszumitteln iſt; wir wollten hiemit nur eine beiläufige Ziffer geben. So viel von dem gegenwärtigen Umfang der Stadt München; nun zum

B. Erwerbe in dieſer Stadt.

Der Erwerb fließt aus der produktiven Arbeit der Hände und des Verſtandes. — Hier werden wir alſo von den mit dieſen Kräften arbeitenden Ständen in München ſprechen müſſen.

1. Von dem Gewerbs-Stande.

Die Geſchichte dieſes Standes, von dem wir in München ſchon mit dem Jahre 1290 die deutlichſten Spuren haben, würde allerdings zeigen, wie wünſchenswerth es iſt, daß ihm die Regierungen jederzeit freundlich zur Seite ſtünden, und dadurch ihre intenſive Kraft vermehrten, allein wir müſſen ſolch eine Geſchichte dem reiferen Verſtande eines Staats-Mannes und Natio-

nal-Oekonomen überlaſſen, und an deren Stelle (Beilage A.) eine magere Zuſammenſtellung des Gewerbeſtandes zu München in den Jahren 1370, 1500, 1618, 1649, 1803, 1819, 1825, 1835 und 1843 ſetzen, woraus wenigſtens die Zahl der Gewerbe zur Zeit des Entſtehens des Gewerbe-Verbandes, ſeine Ausdehnung und Blüthezeit vor dem dreißigjährigen Kriege, ſodann ſeine Abnahme nach demſelben, ſo wie des Wachsthums und Standes der Gewerbe in gegenwärtiger Periode, nämlich in dem 19. Jahrhunderte erſehen und ein beiläufiges Urtheil über den Gang des Erwerbes ſelbſt gefällt werden kann.

Der Uebertritt in unſer gegenwärtiges Jahrhundert ſchien dem Zunft- und Gewerbe-Weſen eine Reaktion zu verkünden, das durch die Zeit eingewurzelte Erb- und Verkaufsrecht derſelben zu verbannen, und der Fähigkeit den gebührenden Vorrang zu geben. Allein das war nicht ſo leicht als man glaubte; denn die Regierung hatte bereits im Jahre 1770 die Anſprüche der Wittwen und Kinder auf das Gewerbe des Vaters ſanktionirt und dieſelben ſogar bis in den zweiten Grad der Verwandtſchaft ausgedehnt, nebſt dem noch ihre Ceſſion auf befähigte Perſonen zugeſtanden, woraus Rechtsverhältniſſe erwuchſen, deren plötzliches Erlöſchen die ſchreiendſten Ungerechtigkeiten herbeigeführt haben würde. Die Regierung vom Jahre 1803 mußte daher das Beſtandene unberührt laſſen, und nur für die Zukunft ſorgen. Demnach wurde eine möglichſte Beſchränkung der Vererbung und der Veräußerung der Gewerbe angerathen und zugleich geboten, kein neues Gewerbe mehr als real zu verleihen und ſelbſt die erlöſchenden realen Rechte, wenn ſie nicht titulo oneroso erworben worden waren, nur in perſönlicher Eigenſchaft wieder zu geben. Damit war eine Ausſcheidung der realen, das heißt der verkäuflichen und der unveräußerlichen perſönlichen Gewerbe verkündet. Es konnte aber auch der Fall kommen, daß durch den Tod des Berechtigten ein Gewerbe erlöſchen ſollte, deſſen Betrieb mit dem Hauſe, mit der Gewerbslokalität im engſten Zuſammenhange ſtand, und dieſes Haus ohne den Gewerbsbetrieb ganz werthlos bliebe, ſohin die Gläubiger durch das Erlöſchen des Gewerbes aufs Empfindlichſte gekränkt werden müßten. Auch dieſem Uebelſtande wollte

man abhelfen, indem man ſolche Gewerbe als radizirt erklärte und die Begünſtigung beifügte, daß derartige Gewerbe an den Erwerber des Hauſes wieder verliehen werden müßten. Man hatte nun reale und radizirte Gewerbsrechte, man hatte perſönliche Befugniſſe oder Conceſſionen. Das Gewerbsgeſetz v. J. 1825 fügte bei, daß den Beſitzern realer Gewerbe die Gewerbs-Ausübung im Falle ihrer Befähigung nicht verſagt werden könne, und daß radizirte Gewerbe in Pacht gegeben werden dürfen; — nicht genug, dieſes Geſetz ging noch weiter, indem es die Tafern-, ſo wie die den Tafernen gleich geachteten Gaſthäuſer ohne Unterſchied des Ortes als radizirt erklärte. Die Beantwortung der ſtreitigen Frage über die oneroſe Erwerbung oder Realität eines Gewerbes wies das Geſetz dem Civilrichter zu, den Ausſpruch über die Radizirung der Gewerbs-Behörde, und ſomit war der Weg in die alten Schranken geöffnet, der Richter erkannte über die Realität, ſohin über die Verkäuflichkeit eines Gewerbes, der Gewerbsbeamte erklärte eine Konzeſſion als radizirt und machte ſie verkäuflich. Nirgend war klar ausgeſprochen, daß nur jene Gewerbe, welche ſchon vor dem Jahre 1803 real waren, oder welche ſchon vor dem Erſcheinen des Gewerbsgeſetzes vom Jahre 1825 als radizirt erklärt waren, in dieſer Eigenſchaft zu verbleiben haben, außer den Tafernen und dieſen gleichgeachteten Gaſthäuſern fand man keine namentliche, ſondern nur exemplikative Bezeichnung der Gewerbe, welche als radizirt anzumerken ſeyn ſollen, das von dem Gewerbsbeamten konſtituirte und ſeinem Urtheile überlaſſene Daſeyn der Voreinrichtungen entſchied für die Verkäuflichkeit des Gewerbes. Wie weit dieſe unklaren Beſtimmungen bei den verſchiedenen Anſichten und Neigungen der Beamten führen können, iſt nicht vorauszuſehen, ſo viel iſt gewiß, daß man radizirte zugleich reale Gewerbe transferiren und dieſe wie jene verpachten ließ.

Wir wollten dieſes vorausſetzen, um das Schwankende des gewerbsrechtlichen Terrains zu bezeichnen. Die ſogenannten Verbrüderungen oder Innungen oder Zünfte verſchwanden zwar dem Namen nach, dagegen traten an ihre Stelle die Gewerbs-Vereine mit von den Vereinsgliedern gewählten Vorſtänden. Ein Magiſtrats-Rath wohnt ihren Verſammlungen als Vereins-

Kommiſſär bei, und bringt außerordentliche Vereins-Angelegenheiten in den Magiſtrat zur Entſcheidung.

In München beſtehen gegenwärtig 78 ſolche Vereine, welchen 3127 Gewerbs-Meiſter angehören. Von dieſen Gewerbs-Meiſtern beſitzen 1193 reale Rechte, 198 radizirte Gewerbe und 1736 perſönliche Conceſſion. Zur Ausübung dieſer Gewerbe bedienen ſie ſich der geringen Zahl von 7590 ſtändiger Hilfsarbeitern oder Geſellen. Hiezu müſſen noch gezählt werden, 1336 Maurer- und Zimmergeſellen, 246 Handlungs-Commis, 500 eingeſchriebene Lehrlinge, ohne der unſtändigen meiſt nur zur Winterzeit, z. B. der Braunechte, dann zur Sommerzeit der ab und zugehenden Hilfsarbeiter bei den Zimmerleuten und Maurern zu gedenken. Von dieſen Gewerben gehören 1670 den eigentlichen Handarbeitern, 271 dem reinen Handel, 106 der Fabrikation und 1079 dem gemiſchten Gewerbsbetriebe an, zuſammen bezahlen ſie an den Staat eine jährliche Gewerbs-Steuer von 47,855 fl. 45 kr., und zwar nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1814 den 28. April enthaltenen, längſt nicht mehr paſſenden Skala, indem ſich die Gewerbs-Verhältniſſe auf eine auffallende Weiſe inzwiſchen geändert haben, was man mit Umgehung anderer einleuchtender Beiſpiele ſchon aus dem veränderten Preis der realen Gewerbe erkennen kann. Wir haben in obiger Zuſammenſtellung die jetzt üblichen Kaufs- und Verkaufspreiſe der realen Rechte beigefügt; aus welchen mit mehr oder weniger Sicherheit auf den ſchwunghaften Betrieb derſelben geſchloſſen werden mag, da ſich dieſer Preis, mit Rückſicht auf die damit verbundene oft ſehr gewünſchte Anſäſſigkeit, in der Regel nach dem Ertrag richtet.

Neben dieſen Gewerbetreibenden leben aber noch 1425 theils männliche theils weibliche Individuen dahier, welche auf den Grund ertheilter Lizenzen irgend einen Erwerbszweig haben und dem Gewerbſtande entweder in die Hand arbeiten oder dieſen beeinträchtigen. Eben ſo haben 162 Individuen ſogenannte Gewerbs-Privilegien, von denen ein großer Theil dem geſchloſſenen Gewerbsſtande auf das empfindlichſte ſchadet, ohne ſich einer intelligenten Erfindung rühmen zu können. Was die Befugniſſe der in München beſtehenden Gewerbe betrifft, ſo beru-

fen wir uns auf ein unter der Preſſe liegendes Werk des magiſtratiſchen Sekretärs Schlichthörle, welcher dieſelben mit vielem Fleiße aus dem Archive ſammelte, und zum Drucke beförderte, ſo wie auf deſſen in den Blättern für Rechtsanwendung im VIII. Bande erſchienene Abhandlungen, die Befugniſſe der Gewerbsinhaber betreffend, worin auch ein Urtheil über den Rechtszuſtand der realen und radizirten Gewerbe ausgeſprochen iſt.

Aus dem Geſagten kann man ermeſſen, daß über die Hälfte der Bevölkerung Münchens dem Gewerbeſtande, verſteht ſich mit Familie und Hilfsperſonal, angehört, dieſer alſo die Aufmerkſamkeit der Regierung vorzugsweiſe verdient; wir haben die Ungleichheit des Principes, auf welchem dieſer Stand in München ruht, vernommen, indem ein Theil der Gewerbe dem Kaufe und Verkaufe ohne Einſprache der Aufſichtsbehörde unterliegt, ſohin, wenn auch die Ausübung ſolch eines Gewerbes durch den Befähigungs-Nachweis bedingt iſt, denn doch immer Verhältniſſe dazwiſchen treten, welche die nöthige Strenge jenes Nachweiſes überbieten.

Daraus mag aber auch entnommen werden, wie ſchwer es für die Aufſichtsbehörde iſt, nach einem von der voranſchreitenden Zeit bedingten Prinzipe zu verfahren, ohne dem durch die veränderliche Rente, durch den Umfang der zum Betriebe erforderlichen Vorkenntniſſe ohnehin ſchwankenden Preiſe der Real-Rechte zu nahe zu treten. Die Gewerbs-Verleihungsbehörde hat deßwegen immer Rückſicht zu nehmen, ob die nachgeſuchte Conceſſion dem reinen Handwerke, der Fabrication oder dem Handel angehöre, denn der Handwerker muß ſich durch eigene Arbeit Nahrung und Bequemlichkeit verſchaffen. Um die beſtehenden gleichartigen realen Rechte in ihrem Erwerbe nicht zu beeinträchtigen, muß alſo berückſichtigt werden, ob das Produkt der Arbeit der allgemeinen oder nur lokalen Nachfrage unterliegt, ob es noch einer Vervollkommnung fähig und bedürftig iſt, ob das Produkt der Nothwendigkeit, der Nützlichkeit oder des Vergnügens, ſohin bleibend oder vorübergehend iſt, endlich ob der Geſuchſteller die nothwendigen Kenntniſſe und das Vermögen beſitzt, um den Anforderungen des Publikums im vollen Maße zu entſprechen. Gegenwärtig tritt aber auch die allge-

meine, ſelbſt auf Fabriken anwendbare Rückſicht ein, ob das Produkt der Händearbeit nicht durch Maſchinen erſetzt werden kann, oder in den Vereins-Staaten bereits erſetzt iſt. Viele dieſer Rückſichten kommen wohl auch bei dem Erwerbe durch Fabriken vor, allein es iſt nicht die perſönliche Kenntniß des Fabrikherrn, ſondern deſſen Kapital, deſſen Credit, welche hiebei durch Maſchinenarbeit rentirlich gemacht werden wollen. Ob dem Fabrikweſen, welches mehr Maſchinen als arbeitende Hände beſchäftigt, in einem agrikolen Staate, und in unſerer Zeit und Umgebung überhaupt das Wort geſprochen werden ſoll, kann hier nicht abgehandelt werden, verdient aber jedenfalls von der Gewerbsbehörde bemeſſene Würdigung. Der Handel iſt eine von den gewöhnlichen Gewerben und Fabriken ganz ausgeſchiedene Erwerbsart, bei welcher Kenntniß und Geſchicklichkeit in der Perſon des Händlers vereinigt ſeyn müſſen. Geld und Credit ſind zwar die Baſis des Geſchäftes, aber nur der kenntnißvolle Handelsmann wird dieſe vortheilhaft benützen können. Die Handlungen ſcheiden ſich aus in Großhändler und Detailiſten, jene ſind der Kern, dieſe die Schaale, und zugleich diejenigen Leute, welche des wachſamſten Auges von Seite der Gewerbs-Polizeibehörde bedürfen. Dieſe Erwägungen mit Rückſicht auf die Erwerbskräfte der auswärtigen Staaten bilden den Codex des Gewerbs-Referenten.

Daß dem bisher geſchloſſenen Erwerbsſtande eine theilweiſe Umgeſtaltung bevorſteht, wird allgemein behauptet, und dieſe Reaction möchte die große Aufgabe unſerer Zeit ſeyn, bei deren glücklichen Löſung die Gewerbsbeamten nicht unthätig ſeyn dürfen.

Durch den Zollverband ſind die vereinigten Staaten ſo zu ſagen Ein Gewerbs-, Ein Erwerbs-Staat geworden; jeder kann ungehindert dem andern ſeine Produkte mittheilen, und jeder wird ſie ungeſcheut annehmen, wenn er damit einen pekuniären Vortheil zu erringen glaubt. Derjenige Bundesſtaat, welcher demnach die meiſten Produkte hat, und dieſe am wohlfeilſten liefern kann, wird am meiſten abſetzen, und, wenn auch nur in kleinen Theilen, den größten Gewinn ziehen; je mehr Arbeit einem Lande bezahlt wird, um deſto reicher wird dieſes.

Die Aufgabe eines jeden der verbündeten Staaten wird alſo ſeyn, die möglichſt größte Summe jener Produkte zu ſchaffen, welche der allgemeinen Nachfrage als Bedürfniſſe des Lebens, als Gegenſtände des Nutzens, des Vergnügens und des Luxus entſprechen. Dieſe Aufgabe muß der Staat löſen, ſelbſt wenn ſie anfänglich mit Geldopfern verbunden ſeyn ſollte; vorausgeſetzt, daß er auch einen Theil des Reichthums ſeines Landes in der gewerblichen Thätigkeit und nicht in der Produktivität des Bodens allein, ſohin in dem Bauernſtande ſuchen will. Die nothwendige Folge iſt, daß der an ſolchen Produkten reiche Staat in den verbündeten Staaten, des leichtern Abſatzes willen, Niederlagen errichtet, Commiſſarien beſtellt, ſolche auch nach allen Gegenden abordnet, und auf dieſe Weiſe detailirt. Was iſt nun das Loos der Detailiſten und Arbeiter der kleinern in der Fabrication zurückgebliebenen Staaten: kein anderes, als daß ihnen jene den geringen Arbeitslohn entziehen, welcher ihnen bisher durch den Detailverkauf gewährt wurde. Daraus entſteht Verdienſtloſigkeit, Armuth und Mißſtimmung unter dieſen Detailiſten, welche ſich auf alle jene Gewerbe verbreitet, deren Produkte durch Maſchinen, durch fabrikmäßigen Betrieb im Inlande theils gar nicht oder wenigſtens nicht um ſo geringe Preiſe, als im Auslande, erzielt werden. Aber gerade dieſes Streben der großen Fabrikſtaaten, die Produkte auf die möglichſt wohlfeile Weiſe zu liefern, und ſich gegenſeitig den Vorrang abzulaufen, hat noch zwei ſchlimme Folgen; erſtens Verfertigung ſchlechter Waare, ſchlechter, nur dem Auge wohlthuender Produkte, ſohin Uebervortheilung, Immoralität; zweitens Unzufriedenheit der Fabrikarbeiter, weil dieſen nur der möglichſt geringe Antheil an dem Ertrage der Arbeit gegeben werden darf, um das Produkt ſelbſt wohlfeil verwerthen zu können.

Was iſt nun die Aufgabe der Gewerbs-Behörden einer Stadt, deren Erwerb größtentheils auf gebundenem Handwerke ruht, und nur mit Detailhandel ſich beſchäftiget, wenn es nämlich nicht in ihrer Macht liegt, die Commiſſionäre auswärtiger Vereinsſtaaten zurückzudrängen oder die Produkte um gleich niedere Preiſe auf andere Wege zu erſetzen; offenbar die möglichſte Reduction aller Handwerke, deren Produkte auf fabrik-

mäßigem Wege erzeugt werden, Beſchränkung der Detailiſten durch Vorbedingungen, welche nur durch Proben vollkommener Kenntniſſe der beſtehenden Verhältniſſe und des Verkehrs gelöſt werden können. Zugleich muß aber die ordnende Staatsgewalt, welche eben ſo den Gewerbs- als Bauernſtand im Auge haben muß, darauf bedacht ſeyn, wenigſtens zu einem dem inländiſchen Bedürfniſſe entſprechenden fabrikmäßigen Betrieb, wenn dieſes Bedürfniß die Rente des Verlags- und Betriebskapitals ſichert, aufzumuntern, und ſodann ſorgen, den müſſigen Händen in der Cultur des Bodens einen Arbeitslohn zu verſchaffen, wozu namentlich Bayern zureichende Gelegenheit darbietet. Nachdem aber die Realität der Gewerbe auch jener von der Gewerbsbehörde beabſichteten Beſchränkung theilweiſe entgegenſteht, ſo rettet vom Untergange kein anderes Mittel, als Hervorrufung zeitgemeſſener Intelligenz durch Gewerbs- und polytechniſche Anſtalten, welche gehörig geleitet, genährt und auf keine Weiſe verdrängt werden ſollen. München iſt im Beſitze ſolcher Anſtalten, möchten unſere Söhne deren Nothwendigkeit nicht verkennen, und dieſelben fleißig benützen.

Nach dieſem allgemeinen Raiſonnement erlauben wir uns, noch das ſchwunghafteſte Gewerbe unſerer Zeit in München, welches ſich ſelbſt ausländiſchen Ruf erworben hat, nämlich

das Braugewerbe

beiſpielweiſe herauszuheben.

Das Braugewerbe hat in den letzten Dezennien eine ſtaatswirthſchaftliche Bedeutſamkeit für Bayern erlangt. Vorzugsweiſe von München aus hat ſelbes ſeinen Ruf begründet, weil ihm in dieſer Stadt die größtmöglichſte Unterſtützung und Conſumtion zur Seite ſtand.

Wichtig iſt dieſes Gewerbe für die Population, wichtig für die Oekonomie des Landes, wichtig für einen großen Theil der Gemeinden und für den Staat ſelbſt. Sein Produkt iſt Nationalgetränk, es nimmt die ganze Population daran Antheil, ſeine Abfälle ſind ergiebig für die Viehmäſtung, und ſomit geſucht von den Oekonomen; für die Gemeinden und für das Land iſt es zur Finanzanſtalt geworden, da ſich durch ſelbes

auf die leichteſte Weiſe Schulden decken laſſen, welche zur Erhaltung und zum Wohle der Gemeinde und des Landes gemacht werden mußten. Von allen Seiten bedarf dennoch dieſes Gewerbe der vollſten Beachtung. Sein Aufblühen zeugt von dem Wohlſtande des Landes, ſein Untergehen von einem nationalökonomiſchen Rückſchritte. Dieſe Rückſichten möchten etwa zu Grunde gelegt worden ſeyn, als man nach mehrjährigen Erwägungen die Verordnung vom 25. April 1811 zu Tage förderte.

Dieſe Verordnung verſpricht dem Brauer von einem jährlichen Betriebe von 450 Schäffel Malz oder 3000 Eimer Bier für die Verzinſung des Betriebs- und Verlagskapitals einſchlüſſig der erforderlichen Mannsnahrung 4500 fl. bevorzugte Einnahme; ſie ſetzt ferners feſt, daß von 5 bayeriſchen Schäffeln trockenen Malzes 35 bayeriſche Eimer Winterbier und 30 Eimer Sommerbier geſotten werden ſollen, und daß zum Winterbier 15 Pfund, und zum Sommerbier 25 Pfund Hopfen auf 5 Schäffel Malz zu nehmen ſeien. Sie gibt endlich eine Skala der Hopfen- und Malzpreiſe, die ſie aus den höchſten und mitteren Durchſchnittspreiſen nimmt, und dividirt mit der Zahl der Maaße in dieſe Preiſe, woraus ſich der Ganterpreis beziffert. Dieſem Preiſe ſchlägt ſie die Conſumtions-Steuer — den Staats- und Lokal-Aufſchlag — zu. Für die Einhebung des Aufſchlages, welchen der Brauer nach dem Malzquantum bezahlt, dagegen nach der Flüſſigkeit perzipirt, gibt ihm die Verordnung einen Tantiemen-Antheil von nicht ganz 14 kr. per Eimer Sommer- und Winterbier zuſammen. Verhältnißmäßig gleiche Perceptions-Gebühren hat er auch von dem Lokal-Aufſchlage, welcher für München in 2 Pfenningen per Maaß beſteht. Ueber all das geſtattet eine jüngere Verordnung den Brauern als Selbſtdetailiſten den früher nur den Bierzapflern vergönnten Schenkpreis. Dieſe ſind die Vortheile der Brauer, deren ſich allerdings ein anderes Gewerbe nicht erfreuen kann. Dagegen fordert dasſelbe ein bedeutendes Verlags- und Betriebskapital. Die Quantität und Qualität des Produktes unterliegt der mehr oder mindern Brauchbarkeit des Materials, welche oft erſt an dem mißlungenen Verſuch erkannt werden kann; es unterliegt den Einwirkungen des Klima's und den

veränderlichen Vorbedingungen einer richtigen Gährung; es ist an die Verkaufszeit gebunden, und eben darum der bedeutenden Verlustesgefahr ausgesetzt; abgesehen von dem zu gebenden oft unverbürgten Credit, den der Detailabsatz erfordert. Daher auch die Veränderlichkeit in diesem Erwerbsstande theils durch persönliche Untüchtigkeit, theils durch unsichere Zuhilfnahme des eigenen Credits und unklugen Gebrauches desselben herbeigeführt. Wir haben z. B. in München 61 Braurechte, und dennoch werden mit Ausschluß des Hofbrauhauses nur 34 hievon wirklich ausgeübt, was sich leicht erklären läßt, wenn man berücksichtigt, daß nur dem schwunghaftesten Betriebe dieses Gewerbes der größte Antheil an den ihm durch die Verordnung von 1811 zugestandenen Vortheilen gesichert wird, und daß eben deßwegen der Vermöglichere, welcher das größte Verlags- und Betriebs-Kapital daran zu setzen im Stande ist, zur Erzielung vermehrten Absatzes den minder Vermögenden zu verdrängen suchen muß. Um dieses zu erreichen, sind vor allem zur Ersparung fremden Handwerklohnes alle zum Gewerbe erforderlichen Arbeiten, als: Schäfflerarbeit, Schmidarbeit ꝛc. durch gedungene Knechte treiben zu lassen, wie dieses zum Nachtheil der Gewerbe fast bei allen Fabriken geschieht, es ist das Sudwesen zu vergrößern und zu vervollkommnen, es müssen leibeigene Concessionisten und reale Wirthschaften gekauft, und den Detailisten gegen die Verordnung größerer Gewinnstantheile überlassen werden. Dadurch wird den minder Bemittelten wegen vorherzusehendem Mangel an Absatz ein ausgedehnterer Betrieb unmöglich gemacht, und will sich dieser den Großbrauern gegenüber wenn auch nur auf gewerblichen, die Familie sichernden Stand erhalten, so bleibt ihm neben der Aufgabe, nur vorzügliches Produkt zu liefern, mehr nicht, als der jeden Detailisten zukommende Erwerb, um welchen ihn einige mißlungene Suden vollends bringen und zu Grunde richten können. Es tritt also auch in diesem Gewerbe das allgemeine Streben unserer Zeit im Erwerbsstande hervor, das Brauwesen zum fabrikmäßigen Betriebe zu erhöhen, und die Handwerker zu verdrängen. Es entsteht die Frage, soll darum die Gewerbsbehörde dem Aufschwunge einzelner Brauer entgegentreten, und dadurch die rea-

len Kleinbrauer zu erhalten ſuchen. Allerdings, wenn man das Braugewerbe als auf den Lokalabſatz beſchränkt anſehen, ſohin nach dem jährlichen Bedarf bemeſſen will, es möchte auf dieſe Weiſe das Publikum durch die Concurrenz der Brauer vollkommen zufrieden geſtellt und ein gleichmäßiger Nahrungsſtand unter den Brauern ſelbſt herbeigeführt werden; auch dürfte dieſe Tendenz unſerm Gewerbsſyſteme angemeſſen ſeyn, allein das hieße offenbar dem induſtriöſen Gewerbsbetriebe entgegen handeln und dem Syſteme anderer Fabrikſtaaten in die Hände arbeiten. Vielmehr fordert uns die Zeit auf, dieſes für Bayern und insbeſondere für München ſo wichtige Gewerbe auf die höchſte Stufe zu erheben, damit nicht, was ſehr zu fürchten iſt, auch dieſer Induſtriezweig uns aus den Händen gewunden, und Tauſende mit ihm in Verbindung ſtehende Hände beſchäftigungslos werden. Es iſt zu wünſchen, daß dieſes Gewerbe zum fabrikmäßigen Betriebe gebracht und nur der nach dem Lokalbedarf zu vermindernden Zahl von Detailliſten eine Minimaltaxe feſtgeſetzt werde. Doch wir wollen uns keinen Blick in die Zukunft anmaßen, und nur noch die finanziell-wichtige Seite dieſes Gewerbes berühren.

Wie geſagt, ſo werden zur Zeit nur 34 Braurechte in München ausgeübt, dieſe verſieden jährlich circa 106,000 Schäffel trockenen Malzes, und geben, wie die beigefügte Ueberſicht (Beilage B.) zeiget, der Gemeinde eine jährliche Conſumtions-Auflage von beiläufig 265,000 fl.

Daraus mag entnommen werden, wie finanziell-wichtig für die Gemeinde und ſelbſt für den Staat, ſodann für die Oekonomie des Landes ſchon wegen des Gerſten- und Hopfenbaues dieſes Gewerbe im Allgemeinen iſt, ſelbſt wenn man die gewerbliche Seite deſſelben unbeachtet laſſen wollte.

Auſſer dem Braugewerbe zeichnet ſich kein anderes in München vorzugsweiſe aus, und es wäre höchſtens noch die Frage zu beantworten, wie ſteht gegenwärtig der Gewerbsſtand in München im Allgemeinen.

Ohne den intenſiven Reichthum der Gewerbtreibenden zu berühren, handelt es ſich bei den meiſten Gewerbtreibenden mehr oder minder um die Erhaltung des Familienſtandes durch das

Gewerbe, und ſollte hie und da, ohne Benützung des ererbten Vermögens, beſonderer Reichthum auftauchen, ſo liegt die Quelle gewiß nicht in dem Gewerbsbetriebe allein, ſondern in der klugen Benützung der Zeit- und Verkehrs-Verhältniſſe. Man kann nicht behaupten, daß ein ruhiger intenſiver Erwerb in dem Gewerbsſtande beſteht, ſondern es iſt ein durch die Population und die geänderten Verkehrs-Verhältniſſe hervorgerufenes Jagen nach Erwerbszweigen in Zerſplitterung der beſtehenden Rechte und Herausreiſſung einzelner Theile aus der früher geſchloſſenen Kette. Kurz, es iſt die Uebergangs-Periode von dem Erwerbe durch Arbeit zum Erwerbe durch Kenntniſſe und Verſtand. Wer letztere nicht vortheilhaft benützen kann, wird zurückbleiben. Daß dieſer Uebergang nicht ohne Thränen für manchen übrigens rechtſchaffenen Familienvater bewirkt werden kann, liegt klar am Tage. Jenſeits dieſer Brücke iſt das Reich der Induſtrie und der Kunſt.

Es ſei uns erlaubt, bevor wir unſern Bericht über die Gewerbe in München ſchließen, einen Blick in dieſes Reich ſelbſt zu wagen, um zu ſchauen, ob wir nicht bekannte Namen dort finden.

2. Von der Induſtrie in München.

Unter Induſtrie verſtehen wir die ſorgſame Mutter des Gewerbeſtandes, welche dieſem von allen Seiten Nahrung zuführt und ihn durch freundliche Pflege an ſich zu ziehen ſuchet, von dieſem Geſichtspunkte aus hat die Gewerbsbehörde von ihr zu ſprechen.

Wir glauben in dieſem Reiche vor allen den geheimen Rath Utzſchneider zu erblicken, der ſeinem Zeitalter um viele Dezennien vorangeeilt war, und ſich nicht nur im Gebiete der Mechanik, Manufaktur, ſondern auch der Agrikultur um den Erwerbsſtand Verdienſte ſammelte, er öffnete überall die Schranken für arbeitende und verſtändige Leute, und ſein Blick in die Zukunft machte ihn nicht ſelten die eigene Gegenwart vergeſſen. München verdankt ihm durch den unvergleichlichen Fraunhofer einen Weltruhm in Gebiete der Optik, und das Daſeyn des durch die Größe ſeiner Refraktoren überall berühmten Märziſchen Inſtituts.

An ihn reihet ſich der Name Reichenbach, der im Bereiche der Mechanik für ſeine Zeiten Unglaubliches ſchuf und deſſen Werke in der Traugott Ertl'ſchen Werkſtätte noch fortleben, indem aus ihr die in Europa berühmten Theilungskreiſe hervorgingen. — Ruhmvoll ſchließt ſich an jene beiden Männer der für gemeinnützige Werke unermüdlich thätige Joſeph Ritter von Maffei; ſeinem beharrlichen, jeder Anfeindung trotzenden Sinn verdankt Bayern das Daſeyn der erſten Eiſenbahn von einiger Bedeutung, ſo wie die Errichtung einer Maſchinenfabrik, aus welcher unter den Trümmern ähnlicher Unternehmungen in Bayern das erſte und gelungendſte Lokomotiv — der Münchner — hervorging. Damit glauben wir den kleinen Kreis wahrhaft induſtriöſer Männer in München ſchließen zu müſſen, denn wenn wir auch nicht verkennen, daß durch einzelne Fabriken und andere Geſchäftsbetriebe mehrere Namen ſich auszeichnen, ſo gehören ihre Produkte doch mehr dem eigenen Erwerbe und Handelsverkehr, keineswegs aber dem ſich ſelbſt opfernden höheren Streben nach Gewerbsthätigkeit an.

3. Von der Kunſt in München.

Es dürfte befremden, wenn ſich derjenige, der ſich ein Urtheil im Gewerbsweſen anmaßet, auch in das Reich der Kunſt verirrt, und dieſe Zwangloſe wohl gar vom zünftigen Meiſterſtuhle aus beurtheilen möchte, und dennoch kann ſie wegen ihres mächtigen Einfluſſes auf alle Zweige der Induſtrie und Gewerbe und des Verkehrs, ja ſelbſt auf den Bildungszuſtand in München, nicht umgangen werden; — wir wollen aber hier die Kunſt nicht als ein auf der höchſten Stufe ſeiner Vollendung ſtehendes Handwerk, ſondern als das Bildungsmittel, als die Seele zwiſchen Körper und Geiſt anſchauen und dem Meiſter danken, der ihr in München die Heimath ſicherte. —

Die Beſchreibung ihrer Wanderjahre, wie ſie, aus den Mauern und Werkſtätten der Klöſter verjagt, ſich in die Städte flüchtete, und in Nürnberg, Regensburg und Augsburg anſiedelte, auch von da, als die Reformation und die Eröffnung anderer Handels- und Lebensquellen ihre friedliche Heimath untergruben, wieder vertrieben, endlich ihre Zuflucht zu den Reſiden-

zen nahm, und so in Bayern von Albrecht dem V. und Wilhelm dem V. freundlich aufgenommen, von dem großen Fürsten Bayerns Maximilian I., sogar väterlich liebend gepflegt wurde, wäre als bekannt und unserm Zwecke nicht entsprechend überflüßig; selbst mit Umgehung dessen, daß Maximilian III. eine Maler- und Zeichnungs-Akademie, jedoch ohne bedeutenden Erfolg in München gründete, wollen wir lediglich ihren Schöpfer unserer Zeit, aber auch nur, um ihm unsern Dank zurufen zu können, im Auge behalten. — König Ludwig, der schon als Kronprinz mit der ganzen Tiefe seines reichen Gemüthes die höhere Bedeutung der Kunst erfaßte, gründete für sie in Bayern ein neues Reich. Seine Reisen durch Europa, sein wiederholter und längerer Aufenthalt in Italien, sein angeborner Sinn für das klassische Alterthum, sein seelenvoller Glaube für höhere Abstammung des Menschengeschlechtes schufen schon frühe ein eigenes erhabenes Prinzip für die ihm gewordene Aufgabe als Regent eines treuen und guten Volkes. Der im andauernden Revolutions-Kriege untergrabene Glaube sollte auf anschaulichem Wege zur Geschichte der Väter zurückgeführt, und die sonst fromme Seele des Bayers wieder mit dem Himmel näher verbunden werden. Er sammelte Alterthümer aus der klassischen Zeit der Kunst aller Nationen und stellte diese in einem klassischen Gebäude auf; endlich bestieg Er den Thron seines edlen Vaters, und erbaute einen Bildersaal, um seinem Volke nur das Gute und Schöne nach der Stufenleiter der sich ausgebildeten Malerkunst zu zeigen; Er schuf einen Palast, Staunen erregend, und füllte ihn mit den schönsten Bildern der Mythe, der Kunst und Wissenschaft, mit Prachtgemälden und den goldenen Statuen seiner Ahnen und Kaiserlichen Helden aus; Er stellte unter den Arkaden des Hofgartens dem Bayer die thatenreiche Geschichte seiner Väter dar; längst hatte Er sich die in Bayern wieder erfundene Kunst der Glasmalerei eigen gemacht, und auf eine in keiner Zeit und von keiner Nation erstiegene Stufe der Vollkommenheit gehoben, um durch sie in Gottestempeln auf das fromme Gemüth zu wirken. So entstand nach Angabe des verdienstlichen Architekten Ohlmüller die Kirche in der Vorstadt Au, durch ihren gothischen Baustyl und durch den reinen Far-

benſchmelz der durch die Gnade des Königs geſchaffenen heiligen Bilder in deren Fenſtern ausgezeichnet; ihr ſchloß ſich an der Bau der Allerheiligenkirche in der Reſidenz ſelbſt, welche in den zarteſten Gemälden auf Goldgrund die Geſchichte der katholiſchen Kirche und ihres Ritus bis auf unſere Zeit gibt; zugleich veranlaßte Er den Bau der St. Ludwigskirche, welche den Katholiken durch Cornelius Pinſel an die ewige Vergeltung guter und ſchlimmer Handlungen mahnet. Noch war dieſer herrliche Tempel nicht vollendet, als die Baſilika erſtanden, um dem Gründer der katholiſchen Kirche in Bayern, dem heiligen Bonifacius, ein Monument der Dankbarkeit zu ſetzen, und den frommen Glauben zur Nachahmung ſolcher Hingebung für die heilige Religion aufzumuntern; durch den Bau der Ludwigsſtraſſe und genannter Kirchen gab Er den Architekten eine lebende Schule der herrſchenden Bauſtyle; durch ein dem größten Fürſten der Bayern, Maximilian I., geſetztes Monument ehrte er die Verdienſte ſeiner Ahnen, und gab der Skulptur und Kunſt in Erz zu gießen, Gelegenheit zur Auszeichnung; um den Sinn teutſcher Einheit zu regen und zu erhalten, ließ Er einen Tempel als Pantheon teutſcher Größe erſtehen, und nannte ihn der Teutſchen Götter-Himmel — Walhalla. — Bayerns Kraft ſollte die Bavaria in monſtröſer Größe auf den Edelmuth des Löwen geſtützt, an den ſüdweſtlichen Höhen von München aufgeſtellt, bezeichnen, und ſo noch hundert anderer im gleichen Sinne und in gleicher Größe ausgedrückter Schöpfungen nicht zu erwähnen.

Was mußte die nothwendige Folge alles dieſes Schaffens ſeyn? — daß München ein Sammelplatz von Künſtlern wurde, welche aus allen Gegenden Europas, theils um zu lehren, theils um zu lernen, zuſammenſtrömten und einen eigenthümlichen Geiſt in das ſonſt bürgerliche Leben dieſer Stadt hauchten. Sechs bis achthundert Künſtler und nach Kunſt Strebender jeder Art hatten ſich gefunden, und ihr geniales Treiben ſich mit dem tiefen Sinn des Bayers vermählt. Bald ſchied ſich, durch den königlichen Schöpfer unterſtützt, die Maſſa in ihre Theile, es entſtand unter der ernſten Leitung des kräftigen Cornelius, als Direktor der im Jahre 1808 regenerirten Akademie der bilden-

den Künſte, eine Malerſchule, in welcher durch bildliche Darſtellung teutſcher Kraft die alte Zeit vergegenwärtiget und der Bayer an ſeiner Väter Geſchichte erinnert wurde; dieſer jedenfalls große Künſtler ließ die teutſche Männlichkeit aus den Bildern unſeres Gottes und ſeiner heiligen Umgebung hervortreten, und vereinte dadurch auf gewöhnlichem Wege das teutſche Gemüth mit dem göttlichen Weſen. Ihm zur Seite ſtand, eben ſo groß ein Heinrich Heß, ein Julius von Schnorr, ein Schraudolf; faſt im gleich weichen Tone ſprechen aus ihren Bildern die Elemente der Kunſt, Schönheit, Anſtand und Gemüthlichkeit, und ſchreiben in das teutſche Gemüth die göttlichen Eigenſchaften der Liebe und Duldung. Eben ſo hat ſich die geſchichtliche Kompoſition und reiche Darſtellung in Wilhelm Kaulbach ihren unübertrefflichen Meiſter beſtellt, und die teutſche Treue und Gewiſſenhaftigkeit in Auffaſſung großer Thaten durch Peter Heß einen unbeſiegten Mann auserleſen. Wer ſich ein erhabenes Gefühl in den Säulenreihen der gothiſchen Dome erholen will, muß des Inſpektors Ainmüller unübertreffliche architektoniſche Gemälde ſchauen. Gleich reichhaltigen Stoff zur Bewunderung bot des Königs Huld und Liebe für die Kunſt der plaſtiſchen Bildnerei dar, ihr entſproß in dem Künſtler Ludwig Schwanthaler ein zweiter Canova; wenn Thorwaldſen gleich dem Zeichner und Maler Cornelius des Mannes muskulöſe Kraft in ihrer Vollendung darſtellet, ſo verbindet Schwanthaler mit dem Ausdrucke männlicher Stärke Weichheit des Gemüthes, und gießt durch ſeine Meißel eine warme Seele in ſein Bild; in der Geſchichte der Bildhauerkunſt wird ſein Name unſterblich bleiben. — Als großartiger Künſtler in der Bildnerei und in Erz zu gießen iſt in neuerer Zeit Inſpektor Stieglmair noch nicht übertroffen. In der Baukunſt, für welche der König, als die Werkſtätten der Künſte und Gewerbe, ſo Anſtaunungswürdiges leiſtete, zeichneten ſich der geheime Rath von Klenze, Friedrich von Gärtner, Ohlmüller und Zibland vorzugsweiſe aus.

Es würde zu weit führen, wenn man ſelbſt nur die bedeutendſte Schöpfung des Königs Ludwig in München kurz bezeichnen wollte, jeder redliche Mann, der dieſes Streben in ſei-

ner ganzen Tiefe erfaſſet, wird mit dankbaren Gefühlen ſeinen Namen ſegnen, und die Geſchichte wird die Folgen für Bayern ruhmvoll preiſen. Wollen wir den moraliſchen Werth dieſer erhabenen Schöpfungen nicht berühren, ſondern die ſichtbaren Zeugen des beſſeren Geſchmackes durch alle Theile des Erwerbes ſprechen laſſen. Der Zuſammenfluß von Fremden, durch den Reiz der kunſtreichen Stadt angezogen, iſt ſchon allein die Quelle vielfältigen Erwerbes, abgeſehen von beträchtlichen Beſtellungen verſchiedener Kunſtwerke durch das Ausland; wollen wir uns nicht von den Zweiflern täuſchen laſſen, welche dem Zollverbande, dem beſchleunigten Verkehre durch die Eiſenbahnen das allmählige Untergehen des bleibenden Erwerbes zuſchreiben, und vielmehr fragen, wie würde es mit München, mit Bayern ſtehen, wenn wir auf der alten Stufe geblieben und, den Anforderungen der Zeit trotzend, keinen Schritt vorwärts gemacht hätten? Wem verdankt München dieſes Vorwärtsſchreiten, dafür iſt nur Ein Name und der heißt, König **Ludwig**. Es kann behauptet werden, daß die Gemeinde-Verwaltung den Zuſtand der Dinge nicht verkannte, und ungeachtet ihres durch den Gewerbeverband beengten Wirkungskreiſes immer nur die vorzügliche Tüchtigkeit der einen beſtimmten Erwerb Suchenden im Auge behielt, was wir ſchon daraus ſchließen möchten, daß unter den ſeit dem Jahre 1840 aufgenommenen 869 Bürgern 331 Münchner, 490 Inländer und 40 Ausländer, ſodann aus den in gleicher Zeit aufgenommenen 1006 Inſaſſen, 368 Münchner, 576 Inländer und 62 Ausländer aus allen Nationen Europas begriffen ſind. Die Zahl der Bürger, theils durch Gewerbe, theils durch Häuſer-Erwerb, hat ſich ſeit 25 Jahren um den zwanzigſten Theil, der der Inſaſſen um etwas mehr als den dritten Theil vermehrt.

Die Frage, ob nicht auch die Wiſſenſchaft in München dem Gewerbsſtande einige Nahrungsquellen ſicherte, kann von uns nicht beantwortet werden. Die Verlegung der Univerſität nach München hat einem beſtimmten Erwerbszweige bedeutende Quellen geöffnet, und der Bürger erkennt auch hierin die Gnade des Königs gewiß dankbar an; ſehr fruchtbringend haben die techniſchen Wiſſenſchaften gewirkt, namentlich hat die Chemie,

Physik und Mechanik mit der Kunst gleichen Schritt gehalten, und dem Erwerbsstande väterlich unter die Arme gegriffen; allein das höhere wissenschaftliche Forschen hat sich in eine Sphäre begeben, wohin unsere Augen nicht reichen.

C. Von der Consumtion in München.

Die Viktualien-Polizei ist den Magistraten übertragen.

Die Haupt-Gegenstände der Consumtion in München sind Brod und Fleisch, Bier und Wein.

Was den Wein betrifft, so ist dieser in München nur das Getränk höherer Stände, der Bürger nimmt hieran keinen besonders auffallenden Antheil; der Wein unterliegt keiner Taxe und auch sonst außer der Gewerbe-Steuer keiner Lokal-Abgabe. Die Kontrolle über dieses Getränk ist demnach nicht sehr strenge, und wird durch die Weintrinker großentheils selbst geübt.

Der Branntwein ist als Getränk der Lükenbüßer für arme Leute, welche sich wegen der Bierpreise in dieser geistigen Flüssigkeit die gewünschte Betäubung holen; er ist glücklicher Weise noch nicht besonders beliebt und fordert die Aufmerksamkeit der Viktualien-Polizei-Behörde hauptsächlich nur abwehrungsweise.

Von dem Biere als National-Getränk haben wir bereits oben bei dem Braugewerbe gesprochen, woraus die Größe der Konsumtion entnommen werden kann. Die Aufsicht wird durch ständige Visitationen von Seite der Behörde geübt. Die Zunge ist im Zusammenhalte mit dem Auge und einigen diese Organe unterstützenden Vorrichtungen der richtigste Probierstein.

Wir haben also hier nur mehr von der Consumtion des Brodes, und des Fleisches und der diesen verwandten Gegenstände zu handeln.

1. Von der Getreid-Schranne in München.

Das Brod ist einer Taxe unterworfen, welche sich nach den Getreidpreisen auf offener Schranne richtet. Es werden nämlich die sämmtlichen Preise einer Fruchtgattung, welche auf der Schranne zum Verkaufe gekommen sind, zusammengezählt, und durch die Schäffelzahl dividirt; das Produkt gibt den mittlern Schrannenpreis dieser Fruchtgattung.

Hierauf werden die Preise, welche über diesen gefundenen Mittelpreis stehen, zusammengeworfen, und durch die entsprechende Schäffelzahl getheilt, woraus sich der höchste mittlere Schrannenpreis ergibt; auf gleiche Weise wird mit Auffindung des niederen mittleren Schrannenpreises verfahren; — der allgemeine mittlere und der höchste mittlere Schrannenpreis zusammen geben das Produkt für den Preis des Brodes; oder wenn man lieber will, für das Gewicht desselben, da der Preis unverändert bleibt. Da das Gewicht eines Schäffel Getreides und die Zahl der daraus zu backenden Brode festgesetzt ist, so wird auch mit Hinzuschlagung der Mannsnahrung das Gewicht der Brode im Verhältnisse zu dem Preis leicht zu finden seyn. Die Viktualien-Polizeibehörde, welche die Berechnung feststellt, wird über die Qualität und Einhaltung des erforderlichen Gewichtes wachen. —

Die Schranne in München gehört zu den wichtigsten Instituten dieser Stadt, sie bildet in Teutschland den größten Markt, auf welchem Produkt und Geld effektiv verkehrt und nicht auf Bestellung Handel getrieben wird. Es werden hier wochentlich in sechs bis acht Stunden gegen Einmalhunderttausend Gulden ohne alle Beschwerde umgesetzt. Der Verkäufer gibt vertrauensvoll sein Getreide um den abgehandelten Preis in die Hände des Käufers und erholt an einem ihm bestimmten Orte gewöhnlich in einem Gasthause das Geld. Diese Schranne ist aber auch ein uraltes Institut, welches sein Vertrauen noch aus den guten Zeiten angeerbt hat. Kaiser Ludwig ließ schon im Jahre 1315 die auf dem gegenwärtigen 70,000 □′ haltenden Schrannenplatz gestandenen Brod- Fleisch- und Trödler-Buden wegbrechen, und diese auf die eine Seite der von ihm erbauten Bögen, dagegen das Getreide auf die andere Seite derselben unterbringen; weßwegen es auch dort unter den Krämern, hier unter der Schranne hieß, und verordnete zugleich:

„Wer Korn herführt, der soll es am Dienstag auf dem Markt bringen, daselbst verkaufen, und das Nichtverkaufte bis zum Donnerstag Mittag stehen lassen, länger soll er es nicht behalten, oder zahlt dem Richter 60 Pfenninge, und der Stadt eben so viel; — ist er

— der Verkäufer — überführt, daß er das Korn hier aufſchüttet, ſo gehört das Korn der Stadt."

„An jedem Dienſtag ſoll auf dem Markt ein Fähnlein aufgeſteckt werden, und ſoll dort verbleiben bis zum Mittwoch früh 9 Uhr, und ſo lange dieſes Fähnlein hier aufgeſteckt iſt, ſoll niemand, er ſei Fragner oder Käufler, keinerlei Getreid kaufen, das er wieder verkaufen will."

Später wurden auch die Bögen in der Weinſtraſſe gebaut, und dahin die äuſſere Schranne verlegt; wie unbedeutend gegen ſpäter die damalige Zufuhr ſeyn mußte, zeiget zur Zeit noch das beengte Lokal. Der Rath hatte wenig mit der Schranne zu ſchaffen, die eingezünfteten Schrannenmeiſter, Sackknechte und Kornkäufler leiteten das Ganze, nur für Ordnung und Sicherheit hatte die Behörde zu wachen. Erſt im Jahre 1661 fing man an, auf dieſen Zweig des öffentlichen Verkehrs ein wachſames Auge zu haben, und der Rath entwarf und publizirte eine allgemeine Schrannen-Ordnung, nach welcher zwei Schrannentage, nämlich Dienſtag und Samſtag, feſtgeſetzt wurden. An gewinnſuchenden Händlern fehlte es auch damals nicht und dieſes war der Grund, warum die Regierung ſchon in dem 16. Jahrhundert für die Bäcker die Getreidpreiſe aus den Verkaufs-Ergebniſſen der fürſtlichen Kaſten-Aemter fixirte und dahin ſtrebte, nach dieſen Preiſen auch die Verkaufspreiſe auf der Schranne zu reguliren; allein dieſe gute Abſicht war nicht ausführbar, indem die Konkurrenz-Verhältniſſe dagegen ſtritten. Hundert Jahre lang wogte die Sache unter beſtändigen Klagen über Getreidtheuerung und den Unwerth des Getreides, bis endlich der Rath dieſes Inſtitut mit Ernſt zu behandeln beſchloß und deßwegen im Jahre 1771 die Schrannen-Ordnung erneuerte und in dieſer Folgendes im Weſentlichen ausſprach:

„Es darf nicht nach Muſtern verkauft werden, ſondern es iſt der ganze Betrag auf den Markt zu bringen: das Getreid muß wenigſtens einen Tag vorher auf den Markt kommen; am Markttage ſelbſt aber wird eine Stunde nach dem Glockenzeichen keines mehr angenommen. Müller- und alle anderen langen Wagen, auch Holz- und

Sandwägen dürfen ſich auf der Schranne nicht ſehen laſſen. Der Anfang der Schranne iſt von Georgi bis Michaeli früh fünf Uhr, von Michaeli bis Georgi um ſieben Uhr, die Einwohner haben zwei Stunden Zeit zum Kauf, während welcher kein Fremder, ja ſelbſt kein Brauer, Bäcker, Küchlbäcker, Melber, u. a. kaufen darf. Im Winter um 10 Uhr, im Sommer um 8 Uhr wird das Fähnlein ausgeſteckt, zum Zeichen, daß nun Jedermann ohne Unterſchied kaufen könne, jedoch haben die Einwohner das Einſtandsrecht; der Käufer zeigt ſeinen Kauf beim Schrannenbuch an, und erhält dafür ein Zeichen, welches er dem Schrannenmeiſter einliefert, der ihn ſodann und nicht eher abfahren läßt. Zwei Schrannentage nacheinander kann das Getreide ſtehen bleiben, am dritten aber wird es, wenn es der Eigenthümer nicht ſelbſt verkauft, ex officio verkauft, und dem Eigenthümer das Geld zugeſtellt. Anſchütten zum förmlichen Wiederverkauf iſt gänzlich und zwar bei Konfiscation für das Erſtemal, und bei Strafe des Stranges für das Zweitemal verboten." —

Daß man es mit dieſer Anordnung ernſtlich meinte, geht daraus hervor, weil im darauf folgenden Jahre zwei des Wuchers und Wiederverkaufs überwieſene Händler öffentlich in München hingerichtet wurden.

Ein halbes Jahrhundert ging dahin, bis durch den neugeſchaffenen gegenwärtigen Magiſtrat unterm 13. Febr. 1821 der Schrannen-Ordnung vom Jahre 1771 ein ausgebeſſertes uns wohlbekanntes Kleid angezogen wurde, um die durch den Gebrauch abgenützten Flecken derſelben zu verdecken. Auch dieſes neue Kleid bekam in kurzer Zeit ſchon wieder einige Riſſe, und darum liegt gegenwärtig die Schrannen-Ordnung wiederholt unter der Decatirmaſchine.

Wir kehren auf die Zufuhr zur Schranne und die Getreidpreiſe ſelbſt zurück. Um ein Bild von dieſen zu geben, haben wir eine Zuſammenſtellung von den jährlichen ſowohl, als zehnjährigen Durchſchnitts-Preiſen und zwar von dem Jahre 1770 anfangend, bis auf unſere Zeit gemacht, und die Jahres-

Zufuhr von zehn zu zehn Jahren beigefügt, wie die Beilage C zeigt. — Wohl können wir für die vollkommene Richtigkeit der von zehn zu zehn Jahren aufgeführten Schäffelzahl nicht bürgen, weil namentlich in den letzten Dezennien die Bestimmung derselben den Aufschreibungen der Kornmesser überlassen war, und diese nach ihrer Angabe die erhobenen Gebühren an den Magistrat zu zahlen hatten, aber dafür können wir stehen, daß sie gewiß nicht zu viel ansagten, da dieses gegen ihr eigenes Interesse gewesen wäre, was auch schon das auffallende Steigen der in den letzten Jahren mehr beaufsichteten Zufuhr nachweiset. Verläßiger sind die Durchschnitts-Preise und aus diesen ersehen wir das allmählige der fortschreitenden Kultur und Population angemessene Steigen derselben. Man hätte glauben sollen, daß der in den jüngsten Dezennien eingeführte und selbst in Altbayern sich sehr verbreitete Erdäpfelbau auf den Getreidbau und die Konsumtion einen mächtigen Einfluß geäussert hätte, und schon darum die Zufuhr mehr gefallen als gestiegen wäre, was aber nicht der Fall ist; denn letztere erhöhte sich vom Jahre 1840 bis 1843 an Waizen um 26,000 Schäffel, an Roggen um 19,000 Schäffel, an Gerste um 10,000 Schäffel, an Haber gleichfalls um 10,000 Schäffel. Es ist dieses auch erklärlich: durch den vortrefflichen Erdäpfelbau hat die Getreid-Consumtion im Inlande allerdings abgenommen, aber keineswegs der Getreidbau selbst, denn der Erdäpfelbau geschieht meist im Brachfelde, entzieht sohin in der Regel dem Getreidbau keine bedeutende Area, zudem ist die Kultur des Bodens in den letzten Dezennien so ziemlich vorwärts geschritten, und verkündet uns bei den geöffneten Verkaufswegen für die Folge noch vermehrte Getreid-Ernten, wozu die Tausende von Tagwerken, welche in Bayern theils ohne, theils nur in stiefmütterlicher Kultur liegen, reiche Gelegenheit darbieten. Der Erdäpfelbau, welcher zugleich die Viehmastung unterstützet, tritt daher dem Getreidbau nicht hindernd in den Weg, vielmehr ist er allenthalben anzuempfehlen, denn er trotzet den gewöhnlichen Elementar-Schäden und sichert vor Hungersnoth in Zeiten des Getreid-Mißwachses, ja er macht es möglich, den Getreidvorrath in den Handel zu geben, und dadurch die Preise desselben so-

gar im Gleichgewichte zu erhalten. Uebrigens muntert auch der Umstand, daß das Getreide allmählich mehr Handels-Artikel wird, vorzüglich zur Kultur des Bodens auf, und die Behörden haben lediglich nur zu sorgen, daß die Ausfuhr nicht den eigenen Bedarf aufzehret.

Der Münchner Schrannen-Markt ist so zu sagen der Maßstab für die Getreidpreise des Landes, denn die eigene Consumtion in München spricht jährlich

115,000	Schäffel	Waizen,
36,000	„	Roggen,
115,000	„	Gerste,
52,000	„	Haber,
Summa . 318,000	Schäffel	an,

welche Summe gewiß einen großen Einfluß auf den Verkehr, sohin auf die Preise selbst hat. Dieser Bedarf wurde gegenwärtig auch durch die Zufuhr gedeckt, denn das Jahr $18^{42}/_{43}$ brachte

121,365	Schäffel	Waizen,
48,025	„	Roggen,
107,950	„	Gerste,
43,831	„	Haber,
Summa . 321,171	Schäffel	

auf die Schraune, allein die Ausfuhr an allen vier Fruchtgattungen, sowohl nach der Vorstadt Au, Haidhausen und Giesing als insbesondere nach Schwaben beträgt gleichfalls wenigstens an 60,000 Schäffel, es muß also eine gleiche Anzahl auf Privatwegen zu Ablagerungen in den Häusern aufgekauft werden, oder es ist die, als Zufuhr auf der Schranne angegebene Schäffelzahl noch nicht die vollkommen richtige. Diesen wahren Stand, insbesondere der ersten drei Fruchtgattungen zu erforschen, und deren Preise zu kontrolliren, ist unerläßige Aufgabe der Viktualienpolizei-Behörde, denn neben dem beruhigenden Erkennen des Bestandes der Vorräthe knüpfen sich an diese Kenntniß auch die Preise einiger der wichtigsten Lebensmittel, als des Mehles, des Brodes und des Bieres. Uebrigens geht aus der angegebenen Zufuhr und dem gegenüber gestellten Bedarfe unserer Zeit hervor, daß durch anhaltende Mißjahre, wozu die in den siebenziger und achtziger Jahren des vorigen und in dem 16. Jahre

des gegenwärtigen Jahrhunderts gezählt werden können, allerdings noch ein vorübergehender Getreidmangel und mit Zuhilfnahme reicher Getreidhändler unmäßig hohe Getreidpreiſe entſtehen könnten. Dieſer Möglichkeit ſoll durch Aufſchüttung entſprechender, wenigſtens auf mehrere Monate ausdauernder Vorräthe vorgebeugt, und der Handel im Inlande durch Aufkauf zum Wiederverkauf außer der Schranne ſtrenge verpönt werden. Eine andauernde Theuerung wird bei den erleichterten Verkehrs-Verhältniſſen kaum eintreten können, eben ſo wenig als daß die Preiſe, nachdem das Getreide theilweiſe auch bei uns Handels-Artikel geworden, je wieder auf eine faſt unwerthe Stufe, wie früher öfters geſchehen iſt, herabſinken werden. Jedenfalls bleibt es Pflicht der Landbeamten, die Boden-Cultur und den Getreidbau möglichſt zu unterſtützen, und demſelben alle Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen; die Marktbehörde aber wird für Erleichterung der Zufuhr und für ungehinderten Handel und Wandel auf dem Markte ſelbſt ſorgen, und jedes ängſtliche, Beſorgniß erregende Einſchreiten von dieſem ferne halten.

Auf unſeren Märkten wird zur Zeit noch nach dem Maaße und nicht nach dem Gewichte des Getreides gehandelt, ein Beweis, daß dieſe Märkte immer noch mehr der innern Conſumtion, als dem Handel nach Auswärts angehören.

Der herrſchenden Meinung, daß durch die auswärtigen Käufer auf dem Markte die Preiſe geſteigert werden, müſſen wir, nach gemachten Erfahrungen, auch eine entgegengeſetzte Meinung beifügen, nämlich: dadurch, daß die auswärtigen Händler erſt nach geſtilltem Bedürfniſſe der Bewohner der Stadt zum Kaufe auf dem Markte gelaſſen werden, iſt zum Theil jene Meinung ſchon widerlegt, insbeſondere aber noch zu berückſichtigen, daß dieſe Händler in der Regel nur Getreide geringerer oder wenigſtens mittlerer Qualität, ſohin um niedere Preiſe kaufen, wodurch die von den Bäckern und Melbern nur um hohe Preiſe gekauften Getreidſorten durch Einrechnung die Mittel-Preiſe herabdrücken, alſo auch das Gewicht des Brodes erhöhen. Wohl veranlaßt das Daſeyn einer bedeutenden Zahl Händler unter den Verkäufern eine Spannung der Preiſe bis zur Zeit,

wo auch diesen der Einkauf gestattet ist, allein dieses ist nur der Fall bei wirklichem Getreidmangel, wogegen die Behörden zu sorgen haben.

Noch hat München keine vollkommen entsprechende Schrannen-Lokalität, und Kaiser Ludwig möchte sich höchlich wundern, wenn er seine zu diesem Zwecke erbauten Bögen nun als einziges Rettungsmittel für den Personen-Verkehr erkennen und zugleich sehen würde, daß auf dem offenen Schrannen-Platze gegenwärtig vielleicht eben so viel Getreide, als vor 500 Jahren die Bögen faßten, durch die oft absichtliche Nachläßigkeit der Schrannen-Messer in den Koth getreten, oder doch wenigstens an Regentagen zu Grunde gerichtet wird. Einen Toast auf die Schrannenmesser: „sie müssen leben", würde er vielleicht eben so wenig als auf die Lokalpolizei-Behörde ausrufen, aber doch auch die bestehenden Verhältnisse würdigen und berücksichtigen.

2. Von dem Hopfen-Markte.

Wir hätten allerdings von der Hopfen-Consumtion in München oben bei dem Brau-Gewerbe, als integrirendem Theil desselben, sprechen sollen, allein da der Hopfen Marktgut ist, so mögen einige Worte darüber auch hier am Platze stehen. Schon frühzeitig dachte man daran, dem Uebelstande, von den Bier-Brauern die Hopfenpreise behufs der Regulirung der Biertaxe zu erheben, durch Errichtung eines Hopfenmarktes abzuhelfen, allein erst mit dem 1. März 1839 wurde in einer Markt-Ordnung ausgesprochen, daß aller zum Verkaufe bestimmte Hopfen, in so ferne er nicht schon von Brauern oder Kaufleuten bestelltes Gut war, auf den Markt gebracht werden müsse. Von dieser Zeit an stellet sich der Verkehr und die Consumtion des Hopfens auf dem Münchner-Markte in folgenden Größen dar.

	Zufuhr.	Verkauf.	Erlös.		Durchschnitts-Preis per Zentner.	
	Pfd.	Pfd.	fl.	kr.	fl.	kr.
$18^{38}/_{39}$	549,600	515,100	449,160	—	87	—
$18^{39}/_{40}$	632,300	613,000	213,145	—	34	—
$18^{40}/_{41}$	541,200	511,100	386,811	—	72	—
$18^{41}/_{42}$	543,400	527,800	425,110	—	80	—
$18^{42}/_{43}$	597,600	666,700	456,740	—	80	—

Der ausgesetzte durchschnittliche Marktpreis ist ohne Ausscheidung der oft sehr verschiedenen Qualität gegeben, und soll nur einen allgemeinen Ueberblick auf das Sinken und Steigen der Preise der ganzen zum Verkauf gekommenen Quantität darstellen.

Nun haben die Brauer schon im Jahre 1834 für München einen Bedarf von jährlich 5000 Zentnern ausgesprochen, welcher sich gegenwärtig um 500 Zentner erhöhte. Die Verkaufs-Manualien weisen nach, daß von obiger Zufuhr jährlich über 2000 Zentner von auswärtigen Marktgästen und gegen 3000 Zentner von den Münchner Brauern aufgekauft worden. Die Münchner Brauer müssen daher $^2/_5$ Theile ihres Bedarfes noch von Auswärts beziehen. Durch den Markt wird also zwar der Marktpreis, aber nicht der eigentliche Ankaufspreis des ganzen Bedarfes bestimmt, und jener kann nur ein allgemeiner Anhaltspunkt für diesen seyn, was allerdings von grossem Vortheile ist. — Insbesondere hat dieser Markt für die Hopfenproducenten einen Werth, weil sie dadurch einen Absatz-Ort gewinnen, welcher namentlich minder Bemittelten bisher fehlte, welche Abhilfe zur Veredlung und Erweiterung des Hopfenbaues sehr aufmuntern möchte.

Wenn man bedenkt, daß über 20,000 Zentner bayerischer Hopfen jährlich in's Ausland gehen, und eine noch größere Quantität in Bayern selbst versotten wird, und wenn man ferners weiß, daß der bayerische Hopfen gehörig veredelt und gepflanzt dem Böhmerhopfen jetzt schon fast gleich gehalten und allen anderen im Gebrauche vorgezogen wird, so verdient dieser Bau die volle Aufmerksamkeit der Regierung. Deßohngeachtet entsteht die Frage, ob der Hopfenbau noch anzurathen sei, da dieses Produkt nur das Bedürfniß einer eigenen Gewerbsklasse ist, und durch seine Aufbewahrung an Werth verliert. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gegenwärtig noch der Betrieb des Hopfenbaues die besten Aussichten für eine ergiebige Rente gewährt, denn das Brauwesen greift immer mehr um sich, und gewinnt namentlich in den Nachbarstaaten großen Eingang. Das bayerische Produkt ist gesucht, was schon daraus hervorgehen mag, daß bisher auf unseren Markt jährlich nur an

600 Zentner Hopfen vom Auslande zugeführt, und dieſe ſelten ganz aufgekauft wurden. Er wird, klug behandelt, auch dem Getreidbau nicht ſonderlich ſchaden, da bei geeignetem Boden die von den Nordoſt-Winden geſchützten Abhänge hiezu vortheilhaft verwendet werden können. Allein die gegenwärtigen Einrichtungen entſprechen dem Gedeihen dieſes Baues nicht überall, es wird nothwendig werden, daß die Bauplätze ausgeſucht, die Gemeinden mit guten Ferern verſehen, und allenthalben gemeindliche Trockenhäuſer errichtet werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gut getrockneter und verwahrter Hopfen auf Jahre hinaus an der Qualität wenig verliert. Die einzeln ſtehenden kleinern Oekonomen, welche nur einige Stangen dieſem Baue überlaſſen können, und in der Geſammtheit doch von Bedeutung ſind, werden von den Händlern nicht ſelten übervortheilt. Die Trocknung, Verpackung, ſowie der Verkauf dieſes Hopfens ſoll daher wo möglich unter Garantie der Gemeinden von ſachverſtändigen Männern geleitet, und jeder Einzelne nach der Qualität und Quantität ſeiner Einlage an der Maſſa betheiliget werden. Erſt dann, wenn der Bau unter ſolchen Vorausſetzungen, wie es von einigen Gemeinden theilweiſe gehandhabt iſt, ſchwunghaft betrieben wird, kann auf verläſſige und nachhaltige Preiſe gezählt werden, welche, wenn die Vorräthe der übermäßigen Ernte auf obige Weiſe zurückbehalten, ſelbſt ein Mißjahr nicht bedeutend ändern wird. In ſo lange aber der Hopfenbau nur verſuchsweiſe und ohne Rückſicht auf Ferer, Lage und Boden von Einzelnen getrieben wird, ſteht das Schwanken der Preiſe als Regel oben an, und die Märkte werden dieſelben nicht halten können, ſondern nur als allerdings wünſchenswerthe Abſatzplätze Beweiſe der auffallenden Wandelbarkeit der Preiſe geben. — Man möge ſich daher ja nicht von dem ſo häufigen Mißwachſe, und in Zeiten des Ueberfluſſes vor dem Mangel an Abſatz ſchrecken laſſen, ſondern auf die angezeigte Weiſe gemeinſam handeln, und der nachhaltige Segen bleibt nicht aus.

Nun zur Conſumtion

3. des Fleiſches in München.

Um kurz zu ſeyn, haben wir die Summe des ſeit dem

Jahre 1818 bis $18^{42}/_{43}$ dahier verauſſchlagten conſumirten Viehes in beiliegender Ueberſicht (Beilage D.) zuſammengeſtellt. Es geht aus ihr hervor, daß der jährliche durchſchnittliche Bedarf gegenwärtig iſt:

11 bis 12000 Ochſen,
5 bis 6000 Kühe,
14 bis 1500 Rinder,
82 bis 83000 Kälber,
15 bis 16000 Schafe.
3 bis 3500 Maſtſchweine,
16 bis 17000 gemeine Schweine
2 bis 3000 Friſchlinge.

Es iſt allerdings zu glauben, daß hie und da einzelne kleinere Stücke, welche in Privathäuſern, bei Wirthen, Bräuern und Köchen geſchlachtet wurden, der Aufſicht entgingen, und daß auch bisweilen Fleiſch vom Lande herein und eben ſo viel hinausgebracht wird, allein dieſe Quantität iſt nicht von Bedeutung, und kaum einer Bemerkung werth.

Vergleicht man die Fleiſchconſumtion in hieſiger Stadt, namentlich von Ochſen und Kälbern, ſo übertrifft ſie im Verhältniſſe zur Population die meiſten großen Städte, ſelbſt Paris nicht ausgenommen, insbeſondere wenn man das Gewicht des Schlachtviehes im Auge behält, und dabei nicht überſieht, daß in München nur Saugkälber, und zwar durchaus von 70 bis 90 Pfund, ja auch zu 150 Pfund bayer. Gewicht in den ordentlichen Bänken geſchlachtet werden, während man in Paris die Jährlinge, welche mit Milch als Kalb aufgezogen werden, noch zu den Kälbern rechnet.

Das Schlachten des Viehes und der Verkauf des rohen Fleiſches ſteht dem Metzgergewerbe zu. Dieſes theilt ſich in München in Altmetzger, Jungmetzger und Vorſtadtmetzger; jenen, den Altmetzgern, iſt nur das Schlachten von Maſtochſen, dieſen den Jungmetzgern, das Schlachten des Jungviehes, der Kälber, Schweine, Ziegen, Lämmer, Geiſen und Böcke geſtattet; die Vorſtadtmetzger ſind in der Ausübung ihres Gewerbes nicht nach Viehgattungen, ſondern nur nach ihrem Verkaufsrayon

beſchränkt, indem dieſe nur in der ihnen angewieſenen Vorſtadt verkaufen dürfen; ſie ſchlachten insbeſondere auch Kühe.

Die Metzger haben als Aufſchlagsgefälle für die Gemeinde

von einem Ochſen	1 fl. 40 kr.
von einer Kuh	— fl. 45 kr.
von einem Rinde	— fl. 40 kr.
von einem Kalbe	— fl. 10 kr.
von einem Schafe	— fl. 6 kr.
von Maſtſchweinen über 75 Pfd.	— fl. 30 kr.
von gemeinen Schweinen	— fl. 10 kr.
von Friſchlingen	— fl. 5 kr.

zu bezahlen.

Unter Maſtochſen werden in München Ochſen von 550 Pfund im Fleiſche und 70 bis 80 Pfd. im Unſchlitt verſtanden. Daß bisweilen auch Ochſen geringerer Qualität geſchlachtet werden, läßt ſich erwarten, und iſt bei Viehmangel nicht zu verhüten.

Durch die Verordnung vom 16. Auguſt 1829 iſt die Taxirung des Fleiſches den Metzgern ſelbſt überlaſſen; die Regierung hat ſich jedoch die Aufhebung dieſer Beſtimmung, wenn ſie es für gut findet, vorbehalten. Wie ſchwer es iſt, eine richtige, dem Gewerbsſtande und dem Publikum gleich billig entſprechende Taxe feſtzuſtellen, wiſſen nur diejenigen, welche die Concurrenz-Verhältniſſe im Handel und Einkaufe kennen.

Zur Aufrechthaltung angemeſſener Taxe ſind die Freibänke errichtet, in welchen jedem in Bayern Anſäſſigen mit Ausnahme der Metzger dahier und der nächſten Umgebung das Schlachten ſeines Viehes ohne Unterſchied der Gattung, jedoch gegen eine billigere als von den Metzgern feſtgeſetzte Taxe geſtattet iſt. Auch in dieſen Bänken darf kein Kalb unter 40 Pfund im Gewichte geſchlachtet werden. Die Aufſicht auf die Qualität und das Gewicht des Fleiſches iſt den ſtädtiſchen Thierärzten und Marktinſpektoren übertragen. Ihre Aufſicht erſtreckt ſich auch auf die Viehmärkte, welche in München täglich ſtatt haben, und wohin durchſchnittlich wochentlich

170 bis 180 Maſtochſen,
120 bis 130 Kühe,

40 bis 50 Stiere,
15 bis 18 Rinder,
1100 bis 1200 Kälber,
60 bis 80 Schafe,
350 bis 400 Schweine

gebracht werden. Die auſſerordentlichen, in der Oktoberfeſtwoche und in der Faſtenzeit ſtatt habenden Märkte, an welchen immer einige Tauſende dieſer Viehgattungen vorhanden ſind, nicht eingerechnet.

Das Gewerbe der Metzger iſt durch das Selbſtſchlachten der Tafernwirthe, Bierwirthe und Köche, und das Auskochen derſelben ziemlich beſchränkt, was namentlich bei niederen Viehpreiſen ſehr empfindlich wirkt, weil die Metzger nur bei niedern Ankaufspreiſen auf reichlichen Abſatz rechnen können, während bei hohen Ankaufspreiſen und dieſen entſprechenden erhöhten Fleiſchtaxen ſich Jedermann, beſonders in einer Bureau-Stadt wie München, wo ſo viele Familienhäupter auf fixe Einnahmen hingewieſen ſind, beſchränkt. Bei hohen Preiſen kaufen aber die Wirthe das Fleiſch in der Bank, indem beim Selbſtſchlachten wenig Gewinn zu erwarten iſt; eben deßwegen findet man bei hohen Viehpreiſen die Freibänke ziemlich leer.

Das vorige trockene Jahr 1842 verkündet uns für die nächſten Jahre Mangel an Maſtvieh, und ſomit erhöhte Preiſe; doch durch reiche Getreid- und Kartoffel-Ernten wird, wie wir hoffen, der Schöpfer Hilfe geben.

München kann ſich keines entſprechenden Schlachthauſes und eben ſo wenig geeigneter Fleiſch-Verkaufsplätze rühmen; dieſem Mangel muß ſeiner Zeit, wenn es die Kräfte erlauben, der Magiſtrat abhelfen.

4. Von den übrigen Viktualien.

Wenn die Marktbücher ſagen, daß jährlich auf hieſigem Viktualienmarkt durchſchnittlich

1012 Zentn.	Schmalz	das Pfund zu — fl. 20 kr.
2600 „	Butter	das Pfund zu — fl. 22 kr.
14,000000 Stück	Eier	das Stück zu — fl. 1 kr.

12,520	Stück	Hühner alte,	das Stück	zu	— fl.	25 kr.
43,446	„	Hühner junge	„	zu	— fl.	18 kr.
4700	„	Indiane	„	zu	1 fl.	26 kr.
6600	„	Kapaune	„	zu	— fl.	42 kr.
95,400	„	Gänse	„	zu	— fl.	55 kr.
27,000	„	Enten	„	zu	— fl.	26 kr.
15,600	„	Tauben	„	zu	— fl.	6 kr.
9510	„	Spanferkeln	„	zu	1 fl.	12 kr.
1200	Zentner	Fische,	den Zentner	zu	25 fl.	— kr.

gebracht und verkauft werden, so können diese nur als approximative Zahlen angesehen werden, denn was bei einer von allen Seiten offenen Stadt auf Neben- oder auch Privatwegen in die Häuser zum Verkaufe kommt, ist gleichfalls nicht unbedeutend.

München hat eigentlich nur einen Viktualienmarkt, denn der an der gegenwärtig griechischen Kirche von dem Magistrate eingerichtete Verkaufsplatz findet keinen Anklang, weil auf dem allgemeinen Markte mehr Auswahl unter den Viktualien, und dabei für andere Bequemlichkeiten der Käufer und Verkäuferinnen, als: für Kirchen, Kaffeehäuser und Lotterieläden ꝛc. gesorgt ist.

Der Viktualienmarkt in seiner gegenwärtigen Ausdehnung besteht erst seit 1823, in welchem Jahre mehrere Gebäude des heil. Geistspitales niedergerissen, und der am Ecke der Schranne, sodann am Peters-Friedhof und Umgebung stattgehabte Kräuter- und Eiermarkt dahin gezogen wurde. Aber auch dieser Marktplatz entspricht dem Bedürfnisse noch nicht vollkommen, immer gebricht es an Raum, um die Händler und Karner von den eigentlichen Produzenten ausscheiden, die Haupt-Kaufsgegenstände an bestimmte Plätze verweisen, die Aufkäufe zum Wiederverkauf kontrolliren zu können.

Es besteht eine eigene Marktordnung, auf die wir uns berufen; in ihrem Sinne wird der Handel von einem Magistrats-Rath durch die ihm untergeordneten Inspektoren und Aufseher

überwacht. Die tägliche Zufuhr ist so bedeutend, daß sie dem Bedürfnisse vollkommen entspricht, und in der Regel die Preise im Verhältnisse zu den Preisen der übrigen Lebensmittel, mit Ausnahme einzelner entweder zu reichlich oder zu ärmlich geärnteter Produkte, ziemlich gleich erhält.

Der Fischmarkt ist mit dem Kräuter- und Viktualien-Markt verbunden, und den Fischern ein eigener Verkaufsplatz angewiesen, welcher durch einen schnellfließenden gedeckten Bach durchzogen, sohin gerade für diesen Verkauf sehr geeignet ist. Indeß hat die Consumtion der Fische ziemlich abgenommen, wie schon aus obiger Angabe des Verkaufsquantums entnommen werden kann. Die gewöhnlichen zu Markt gebrachten Fischgattungen und Arten sind Karpfen, Hechten, Schleien, Pirsche, Forellen, Huchen, Seiblinge, Aschen, Amaulen, Renken, Ruten, und ausnahmsweise Waller, so wie Weiß- und andere Fische geringerer Qualität.

Wenn eigene Fleisch-Verkaufshäuser erbaut werden sollten, so ist die Verbindung derselben mit einem ausgedehnten Viktualienmarkte sehr wünschenswerth; die übrigen diesen Markt belebenden Gewerbe werden von selbst folgen.

Damit schließt sich die erste Abtheilung unseres Buches.

Wenn man die Verfassung und Verwaltung eines Gemeinde-Körpers beschreibt, so dürfte es zur Vervollständigung eines Bildes des gemeindlichen Lebens nicht unzweckmäßig seyn, auch einen kleinen Umriß von den verschiedenen Ständen, in welche sich die Bewohner des Gemeindebezirks ausscheiden, deren Lebensweise und Bildungsstufe zu geben; allein zu einer richtigen Zeichnung gehört die Licht- und Schattenseite, und da wir diese Blätter nur in den Abendstunden niederschrieben, so möchten wir zu wenig Licht im Auge haben, also das Ganze nicht gebührend mit unserm Zeitgeiste vereinbar darstellen können, darum wollen wir auf die zweite Abtheilung übergehen.

Zweite Abtheilung.

Von den Stiftungen und deren Verwaltung in Bayern.

Erſter Titel.

Von der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in Bayern im Allgemeinen.

Die Stiftungen ſind faſt gleichen Urſprungs mit den Kirchen und Korporationen, ſie ſind oft die Kinder der Nothwendigkeit, oft auch des religiöſen Sinnes und eines frommen Gemüthes, bisweilen die Sühne ſchuldbewußter Sünder. —

Es möchte vergebliche Mühe ſeyn, ſchon vor der Reformation in Bayern einen ſicheren Anhaltspunkt für eine geregelte Komptabilität des Stiftungs-Vermögens ſuchen zu wollen. Die Stifte, Klöſter, Korporationen, wohin wir auch die Gemeinden zählen, beſorgten dieſen Verwaltungszweig, ohne Jemanden außer ſich Rechenſchaft zu geben. —

Wir wollen den Kampf der Herzoge Wilhelm und Ludwig, welchen dieſe erlauchten Männer mit den Prälaturen in den Jahren 1521 bis 1524 über die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und Zucht zu beſtehen hatten, umgehen und nur an das Reformations-Edikt vom 6. Juli 1524 erinnern, nach welchem geſtattet und beſchloſſen wurde, daß jeder Fürſt in ſeinem Lande beſondere Kommiſſäre zur Ueberwachung der Ordnung in den geiſtlichen Angelegenheiten ſeines Landes aufſtellen ſoll; woraus nachdem die Herzoge Wilhelm und Ludwig in den Perſonen des Grafen Chriſtoph von Schwarzenberg, des Kanzlers Leonhard Eck und des Dr. Johann Eck, des Kanz-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

lers Auguſt von Löſch, des Franz Burghard und endlich des Provinzials und Generaldefinitors des Franziskaner-Ordens in Deutſchland Kaſpar Satzger, herzogliche Commiſſäre ernannt hatten, der nachherige geiſtliche Rath, und jenes Collegium, welchem ſpäter die Comptabilität in Stiftungsſachen anvertraut wurden, abgeleitet wird. Dieſe Commiſſäre waren es aber noch keineswegs, welche ſich mit geiſtlichen und Stiftungs-Angelegenheiten vorzugsweiſe beſchäftigten. Erſt mit dem Regensburger Religions-Edikt von 1531 wurde auch die Aufrechthaltung der Stiftungszwecke durch ſie ernſtlich eingeſchärft. Dieſes Collegium ſelbſt aber unterlag gar bald der veränderlichen Zeit; Albrecht der V. trennte die Commiſſion in eine geiſtliche und in eine Lehen-Stube. Auch dieſe Formation dauerte wieder nur einige Jahre, indem ſchon 1557 der ſogenannte Religionsrath aus ſelber gebildet wurde, welcher im J. 1559 wieder abgeſchafft und erſt im Jahre 1570 unter dem Titel „Religions- und Lehen-Rath" wieder in's Leben trat. — Im Jahre 1573 erfolgte endlich die Inſtruktion, welche dem Religions-Rathe die Beſorgung des Schulweſens und der milden Stiftungen ausdrücklich zur Pflicht machte. Dieſer Religions-Rath fand gar bald gleiche Anfeindung, ſo daß im J. 1580 die Frage aufgeworfen wurde:

> an dux habere possit tuta conscientia consiliarios ecclesiasticos et si possit, an etiam in hac civitate vel alibi tribunal ecclesiasticum institui liceat, coram quo tractentur causae ecclesiasticae,

und nachdem dieſe Frage durch ein päpſtliches Indult zur Antwort erhielt:

> habendos ecclesiasticos consiliaros, quibus utatur:
>
> 1. in difficultatibus aut scrupulis conscientiae,
> 2. in jure patronatus,
> 3. in admonendis Praelatis ecclesiasticis, ut bona temporalia bene administrent,
> 4. in adjungendo saeculari braccio visitationibus ordinariis,
> 5. in causis ecclesiasticorum secularibus,

6. in rixis intra ecclesiasticos componendis; tribunal autem ecclesiasticum habere non posse

organiſirte man im Jahre 1583 den geiſtlichen Rath in München, welchem der große Fürſt Maximilian I. im J. 1608 eine umfaſſende Inſtruction mit der Beſtimmung beifügte, daß der jeweilige Propſt von unſerer lieben Frau für alle Zeit Präſident des geiſtlichen Rathes ſeyn ſoll.

Nach dieſer Inſtruction, welche dieſem Collegium die Zuſtändigkeit der Stiftungs-Angelegenheiten ausſprach, wurde gegen 170 Jahre verfahren, allein dabei der Stiftungs-Verwaltungen wenig gedacht, ſondern dieſe wie ehe und vor den Kirchenpropſten, Rentmeiſtern, Pflegern und Bruderſchafts-Concilien überlaſſen.

Der geiſtliche Rath konnte ſich auch mit ſolchen Partial-Gegenſtänden in ſeiner damaligen Verfaſſung wenig abgeben, da ihm eine andere politiſche Aufgabe geſtellt war. Max Emanuel, welcher gleichfalls die Nothwendigkeit erkannte, dem Stiftungs-Vermögen ein wachſameres Auge zu ſchenken, befahl zwar unterm 12. April 1719, daß künftig die Rechnungen der Kirchen-Spitäler und milden Stiftungen fleißiger gemacht, und von den Kirchenpröpſten, Pfarrherren und Verwaltern genau geprüft, die Gelder ausgezählt, die Urkunden durchgangen, und den liederlichen Verwaltern der Erſatz der verlornen Gelder überbürdet werden ſoll; daß ferners eben deßwegen die Kirchenpröpſte von drei zu drei Jahren zu wechſeln, und zu dieſen Aemtern nur brave und vermögliche Männer zuzulaſſen wären; allein er milderte ſeine Strenge den damaligen Zeitumſtänden anpaſſend wieder dadurch, daß er befahl, die Stiften und Pfenninggilten in den Rechnungen ſpezificirt einzuſtellen, dagegen die Kapitalien, welche zum Türkenkriege, oder von Adelichen und Standesperſonen aufgenommen worden waren, nur ſummariſch anzugeben. Zugleich ordnete er an, daß alle Stiftungs-Urkunden an den geiſtlichen Rath eingeſendet werden ſollten. Aber auch dieſe Anordnungen wurden nicht durchgeführt.

Endlich wurde im Jahre 1775 ausgeſprochen, die Beſtimmung des geiſtlichen Rathes ſei

a) die Wahrung der landesherrlichen Gerechtſame circa sacra.;

b) die Erhaltung und Vermehrung des Stiftungs-Vermögens, welches in Bayern damals ſchon mehrere Millionen betrug;

c) die Erziehung und Bildung der Jugend in den Seminarien und Schulen.

Für die letzten zwei Beſtimmungen wurden in dem geiſtlichen Rathe zwei eigene Deputationen, nämlich die Kirchen- und Schuldeputation aufgeſtellt, und erſterer die Ueberwachung der Kirchen- und milden Stiftungen, letzterer der Schulen, was aber gar bald auf das teutſche Schulweſen beſchränkt wurde, übertragen.

Wollte man nun aufzählen, wie bald dieſe Deputations-Räthe zur Rechnungsabhör an die Kaſtenämter abgeordnet, und die Rechnungsſteller dahin beſchieden, ſodann dieſe wieder an die geiſtliche Rathsdeputation einberufen, und endlich die Einſendung der Rechnungen an dieſe Deputationen und die Reviſion bei dieſen, ſowie nach Vernehmung des Rechners die Verbeſcheidung derſelben angeordnet wurde, ſo würde man viel zu ſchreiben haben, und doch nicht erkennen, daß ein Verwaltungs-Syſtem in das Stiftungsweſen gebracht worden wäre. Wir wollen daher dieſe Zwiſchenverfügungen auf ſich beruhen laſſen und lediglich auf die geiſtliche Raths-Inſtruction vom 25. Apr. 1783 unter Karl Theodor übergehen, welche ausſpricht:

> Die geiſtlichen Güter gehören entweder den Kirchen und Gotteshäuſern unmittelbar oder der weltlichen Geiſtlichkeit oder anderen unter der Autorität der höheren Geiſtlichkeit errichteten Communitäten und milden Stiftungen zu. Alle ſtehen jedoch unter dem landesherrlichen supremo jure advocatiae, ſohin unter der Aufſicht des geiſtlichen Rathes, wenn nicht beſondere Ausnahmen beſtehen, wie dieſes mit dem Herzog- und Joſeph-Spitale, mit dem Hofwaiſen- und Hofkranken-Hauſe, Hof-Elemoſinariat, Stipendiaten und Soldaten-Waiſenhauſe der Fall iſt.

Bei den Kirchen und milden Stiftungen, wo die Verwaltung mit der Geistlichkeit bisher kumulativ geführt wurde, soll es sein Bewenden haben.

Die von den landgerichtlichen Gotteshäusern abgelegten Rechnungen müssen im Rentamte München unmittelbar an den geistlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber an die bei jeder Regierung besonders angeordnete Kirchendeputation alljährlich eingesendet und dort justificirt, so auch die Fragen der Beamten von da beantwortet werden.

Die Städte und Hofmarks-Inhaber, welche den niederen Kirchenschutz üben, nehmen zwar die Kirchenrechnungen entweder selbst oder durch ihre Beamten mit Zuziehung des Pfarrers und des Kirchenpropstes cumulativ auf, ohne sie zum geistlichen Rathe und zur Kirchendeputation einzuschicken; haben aber Rechnungs-Auszüge an den geistlichen Rath einzusenden.

Den Klöstern ist zwar die Verwaltung nicht nur ihres eigenen, sondern auch des Kirchenvermögens, anvertraut; sie müssen aber die Rechnungen ihrem Kapitel, und wenn es verlangt wird, auch dem geistlichen Rathe vorlegen.

Bei der Residenzstadt und den Städten Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und Amberg wird es mit den Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungen nicht gleich gehalten, indem nur einige derselben zum geistlichen Rath eingesendet, die andern aber vom Magistrate selbst, und so viel die zu Straubing ꝛc. betrifft, von der dortigen Kirchendeputation aufgenommen werden.

Die dem rentmeisterlichen Umritte unterworfenen Städte und Märkte, welche bisher mit ihren Kirchen-Stiftungs-Rechnungen lediglich unter den Rentmeistern gestanden, stehen in Zukunft um so mehr unter den angeordneten Kirchendeputationen, jedoch salva superrevisione, welche in München dem geistlichen Rathe, in den übrigen Rentämtern den einschlägigen Kirchendeputationen zusteht.

Damit war doch wenigstens ausgesprochen, wohin die Rechnungen behufs ihrer Revision kompetiren, wenn gleich bezüglich auf die Rechnungsstellung selbst den Wünschen der Verordnung nicht nachgekommen wurde, wie dieses die häufigen und bittern Klagen, im Jahre 1791, wegen vernachläßigter Rechnungsstellung sowohl als der Revision derselben, bestättigen. Allerdings waren die Kirchendeputationen zu sehr mit Prüfung der so häufigen Anlehensgesuche beschäftiget, weßwegen auch durch dieselbe Verordnung bestimmt wurde, daß Gesuche um Darlehen bis zu 500 fl. von den Rentämtern und darüber erst von den geistlichen Rathsdeputationen beschieden werden dürfen; indeß, etwas mehr hätte in diesem Fache dennoch geschehen können und auch sollen, als geschehen ist.

Das ganze Stiftungswesen blieb demnach bis zum Tode Karl Theodors, so gut es dieser Fürst auch gemeint hatte, im alten Stande. Nun wurden die Stellen anders organisirt, vier Ministerial-Departements, nämlich für auswärtige Angelegenheiten, für die Finanzen, für die Justiz und für die geistlichen Sachen, geschaffen, und zugleich die Landes-Directorien creirt, welchen auch die unmittelbare Leitung der Stiftungen übertragen wurde. Diese Landes-Directionen bildeten aus sich einen besondern Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen. Der frühere geistliche Rath wurde demnach unterm 6. Okt. 1802 ganz aufgelöst. Die äußern Stiftungs-Verwaltungen bei den Rentämtern blieben bis auf weiters unverändert, jedoch wurde die Liquidation des Stiftungs-Vermögens und die Ausscheidung der Stiftungen nach ihren Fundations-Zwecken neuerlich betrieben, aber auch ohne Erfolg; denn das Feld war zu groß, und seine Urbarmachung mit zu vielen Widersprüchen verbunden.

Endlich unterm 29. Dez. 1806, nachdem Bayern bereits als unabhängiges Königreich erklärt war, traf die alle Verwaltungstheile ergreifende Organisation auch die Stiftungen, indem man das Vermögen derselben nach den drei Zwecken, nämlich für den Cultus der Kirchen, für den Unterricht und für die Wohlthätigkeit ausschied, und zugleich aussprach, daß die ganze Massa des Stiftungs-Vermögens im Königreiche, mit

Ausnahme desjenigen Theils, welcher aus Privatmitteln hervorgegangen und ausschließend einem bestimmten Zwecke gewidmet, oder einer bestimmten Familie stiftungsmäßig vorbehalten war, nach obigen drei Zwecken ausgeschieden und konsolidirt werden solle, um die Ueberschüsse entsprechenden National-Anstalten zuwenden zu können. Zur Inempfangnahme dieser Ueberschüsse sollte eine eigene Central-Stiftungskassa errichtet werden. Demnach war das gesammte Stiftungswesen mit Ausnahme von Privat-Stiftungen und auch patrimonial-gerichtlicher Stiftungen, unter Einen Hut gebracht, und da diese Verfügung dem damaligen Zeitgeiste entsprach, so fand sie auch kein Hinderniß, zumal man eine päpstliche Bulle nicht mehr für nothwendig hielt.

Diesem generellen Ausspruche mußte noch ein ausführlicheres Organisations-Reskript folgen, welches auch unterm 30. Dez. 1807 erschien, und im Wesentlichen dahin lautete:

Dem Ministerium des Innern — früher Kirchen- und Polizei-Departement — sei unter seinen Attributionen nun auch jene wichtige einer administrativen Competenz gegeben, welche in der **Verwendung** und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens bestünde, und damit ja den verschiedenen Religionstheilen eine gewissenhafte Garantie des ihnen ausschließend gewidmeten Vermögens geleistet werde, einer jeden Orts- und Familien-Stiftung die isolirte Erhaltung in dem Orte und für die Familie gesichert bleibe, damit ja kein Vermögen einem fremdartigen Theile oder Zwecke zugewendet, kein Zweck auf Kosten eines ihm fremden Vermögens erreicht werde, so sei den Stiftungen die charakteristische Modalität der Centralisirung gegeben worden; durch diese Konsolidirung und Separation auf dem Wege der Purifikation sei die Nothwendigkeit der Vermehrung der den einzelnen Stiftungen angehörigen Kräfte und eine Verminderung der Verwaltungskosten einerseits herbeigeführt, andererseits aber seien der Centralkasse nur jene Vermögenstheile zugewiesen, welche keine besondere Bestimmung hätten.

Um diesen Organismus durchzuführen, werden erforderlich

a) eine General-Stiftungs-Administration,

ein ihr beigegebenes Central-Rechnungs-Commiſſariat, eine Central-Stiftungskaſſa;

b) für den äußeren Dienſt
allgemeine und beſondere Stiftungs-Adminiſtrationen als verwaltende und percipirende Aemter.

Die Central-Stiftungskaſſa war eigentlich das belebende Prinzip, ihr wurde zugewieſen:

1. die Ueberſchüſſe des konſolidirten Stiftungs-Vermögens, welche das Ergebniß der jährlichen Balance zwiſchen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Stiftungen des Königreiches waren;
2. die an die äußern Stiftungs-Adminiſtrationen zurückbezahlten Aktivkapitalien, welche dieſe aſſekuriren oder verzinslich anlegen ſollten;
3. die Erlöſe aus verkauften Rechten, Renten und Realitäten;
4. die Tax-Ueberſchüſſe der Miniſterial-Stiftungs-Section;
5. verſchiedene zufällige Einnahmen.

(Verordnung vom 29. Dez. 1806; vom 27. April, 21. Mai, 1. Okt. und 30. Dez. 1807; vom 27. Juni 1808; vom 31. Jänner, 27. März und 25. Juli 1809.)

Wir wollen an der guten Abſicht dieſer Verordnung durchaus nicht zweifeln, allein die edelſten Abſichten ſcheitern nicht ſelten durch Menſchen-Hände, denen das Ganze anvertraut werden mußte.

Der Geburtstag dieſer Stellen und Aemter war auf den 1. Okt. 1808 feſtgeſetzt, allein nicht durch das ganze Reich konnte er gefeiert werden, denn die Auflöſung der Landes-Direction und die Eintheilung des Reiches in vierzehn General-Kreis-Commiſſariate verzögerten die Ausführung.

Indeß, die Centralſtelle mit dem Rechnungs-Commiſſariate und der Centralkaſſa wurde ſogleich in's Leben gerufen, und dieſe mit Pracht ausgeſtattet, denn der Vorſtand der Adminiſtration trug ſeine Liebe für das Schöne ſogar auf die innere Einrichtung der Bureaus über. Was aber die äußeren Aemter und deren Verwaltung betraf, ſo wagen wir es nicht, ein treues Bild zu geben; jedenfalls waren die meiſten Bezirke der allge-

meinen Administrationen zu groß, und den Kräften einzelner Beamten nicht angemessen, wenn man bedenkt, daß das Vermögen nicht liquidirt, und somit die meisten Administratoren in ihr Amt nur summarisch eingewiesen werden konnten, es also dem eigenen Fleiße, den Kenntnissen und Willen überlassen bleiben mochte, sich ein richtiges Soll zu schaffen, und dieses neben dem angestrengten laufenden Dienst zu erhalten.

Das Geschick der Administratoren und der Stiftungen war vorauszusehen, und so waren denn die Stiftungen unter beständigen Territorial-Veränderungen, — denn im J. 1810 wurden die vierzehn General-Kreis-Commissariate in neun General-Commissariate umgewandelt; — im Jahre 1811 nach dem Ausdruck eines berühmten Staatsmannes, in vollem Embarras.

Wir wollen nicht widersprechen, daß auch aus der Central-Administration viel Gutes hervorging, und so manches geschaffen wurde, was wahrscheinlich ohne sie unterblieben wäre; allein ein Fehler jener Zeit war es, daß die Kirchen-Vorstände außer aller Berührung mit dem Vermögen ihrer Kirchen, deren Bedürfnisse sie am besten kannten, gesetzt waren. Viele derselben mochten vielleicht noch bittere Erinnerungen an die vorhergegangene Zeit im Herzen tragen, allein hieran war wohl das System nicht Schuld, sondern die unvorbereitete Realisirung desselben.

Ohngeachtet des erwähnten Ausspruches eines Geschäftsmannes wurde das Stiftungswesen dennoch im halb kranken Zustande in dieser Form bis zum 6. März 1817 fortgeschleppt, unter welchem die Auflösung dieser Güter-Gemeinschaft ausgesprochen, und die Rückgabe des Stiftungs-Vermögens zur Verwaltung durch die Gemeinden verkündet wurde. Da aber zugleich die Organisation der Gemeindekörper angezeigt war, und deren Realisirung noch von Ausarbeitung des Gemeinde-Ediktes abhing, so übertrug man die Respizienz der Stiftungen einsweilen den Landgerichten, und ließ die besondern Administrationen in Städten noch fortbestehen. Die Central-Stiftungskassa wurde angewiesen, ihr assekurirtes Vermögen mit 1,216,000 fl. an die betheiligten Stiftungen auszuantworten. — Endlich erschien auch das Gemeinde-Edikt, und es erging der Befehl,

die Stiftungen an die neugebildeten Gemeinden zu extradiren. Wenn ſchon mit zerriſſenen Kleidern, aber doch liebevoll, gleich dem verlornen und wiedergefundenen Sohne, wurden ſie von den Gemeinden empfangen, in der Hoffnung, daß ſie ſich an ihrer Bruſt wieder erſtarken werden. Eine gründliche Extradition fordert die Vorlage geprüfter Rechnungen, allein wie war dieſes in den Wirren jener Zeit möglich, da die beſtändigen Aenderungen in den Diſtrikten ſelbſt die tüchtigſten Adminiſtratoren kaum zur Beſinnung kommen ließen. Es mußte alſo nach der Sachenlage abgeſchloſſen und gleichwohl Rechnungsſtellung und Juſtifikation vorbehalten werden. Wie hiebei verfahren wurde, iſt uns noch erinnerlich; glücklicher fühlten ſich die unter beſonderer Adminiſtration geſtandenen Stiftungen, zu denen auch die Stiftungen in München gehörten.

Das mit dem Gemeinde-Edikte erſchienene Staats-Grundgeſetz vom Jahre 1818 ſprach aus: das geſammte Stiftungs-Vermögen wird unter den beſondern Schutz des Staats geſtellt, und es darf unter keinem Vorwande ohne Zuſtimmung der Betheiligten weder veräußert noch verwendet werden.

Die Verwaltung des geſammten Lokal-Stiftungs-Vermögens ging alſo an die Gemeinde zurück. In den Städten I. Claſſe wurde die unmittelbare Aufſicht einem rechtskundigen Gemeinde-Rathe untergeordnet. In Städten und Märkten II. und III. Claſſe hatte entweder ein Mitglied oder auch mehrere Mitglieder des Rathes dieſe Verwaltung. In den Landgemeinden ſollte ein Ausſchuß gewählt werden, wozu der Stiftungs-Pfleger gehörte, welcher die Verwaltung und Rechnungsſtellung zu beſorgen hatte. Den Ortspfarrern war in den Ausſchuß-Sitzungen über das Cultus-Vermögen das Erinnerungsrecht zugeſtanden.

Die Magiſtrate ſollten jährliche Rechnung ſtellen, und dieſe nach ihren Hauptrubriken veröffentlichen, die Rechnung ſelbſt aber nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten an die Kreis-Regierungen zur Reviſion einſenden.

Die Landgemeinden und zugleich Stiftungs-Verwaltungen mußten ihre Rechnung 14 Tage zur Einſicht der Gemeinde-Mitglieder auflegen, und dieſe ſodann an das competente Land-

oder Herrſchaftsgericht ad revidendum einſenden; dieſe ſollten jährlich an die Regierungen den Stand der geſtellten Rechnungen namentlich anzeigen, und nur alle fünf Jahre eine Rechnung ſelbſt vorlegen.

So wie die Sache gegeben iſt, möchte man ſie gerne gut heißen, allein es lag vor Augen, daß die Pfarrherren dabei doch zu ſehr umgangen waren, denen die Angelegenheiten der Kirchen am nächſten liegen mußten. Dieſer Mangel im Organiſations-Edikte wurde endlich als ſolcher erkannt, und deßwegen unterm 1. Juli 1834 durch die Stände des Reiches derſelbe beſprochen, und von dem Könige die Bildung neuerer Kirchengemeinden und die Uebertragung der Cultus-Stiftungen an einen von dieſen gewählten Ausſchuß, von welchem der Ortspfarrer Vorſtand ſeyn ſollte, genehmiget.

Die Kultus-Stiftungen ſtehen alſo ſeit dem Jahre 1834 unter eigenen Kirchen-Verwaltungen, wie ſchon einmal vorgekommen iſt, welche Rechnung zu ſtellen, und dieſe mit der Erinnerung der Gemeinde-Verwaltung an die Regierung zur Reviſion einzuſenden haben.

Die Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, in ſo ferne ſie nicht Staats- oder Privat-Stiftungen ſind, bleiben den Gemeinde-Verwaltungen zugetheilt.

Man kann mit Grund behaupten, daß das Stiftungsweſen in Bayern vollkommen gut organiſirt und auch gut verwaltet wird. Nur Eines bliebe noch zu wünſchen übrig, nämlich daß die Reviſion der Stiftungs-Rechnungen auf dem Lande den Landgerichten abgenommen und den Rentämtern zugetheilt werden möchte, denn es verträgt ſich nicht ſo recht, daß die Landgerichte für die Landſtiftungen die oberſte Curatel und zugleich die Reviſionsſtelle bilden. Wir wollen dem Dienſteifer und der Einſicht der Landrichter oder auch deren Hilfsbeamten gewiß nicht zu nahe treten, aber es läßt ſich nicht verkennen, daß dieſe Beamten, mit vielen wichtigern Geſchäften überladen, ſich des trockenen, fremdartigen Rechnungsweſens dadurch zu entledigen ſuchen, indem ſie dieſes Rechnungsweſen erfahrenen Schreibern überlaſſen, welche ohngeachtet des Verbotes nicht ſelten die Rechnung ſelbſt machen und dann auch revidiren.

Doch vielleicht iſt unſere Meinung nicht mehr als eine gute Meinung. — Dieſe iſt die Formations-Geſchichte des Stiftungs-Weſens in Bayern, und wir haben hinſichtlich des formellen Rechnungs-Prozeſſes nur noch beizufügen:

In den früheren Zeiten war die Rechnungs-Stellung über Stiftungen entweder den in der Urkunde ausgedrückten Pflegern, Bruderſchaften, Gemeinden oder denen von der geiſtlichen oder weltlichen Obrigkeit beſtimmten Aemtern überlaſſen.

Die gefreiten Stände, Städte und Corporationen unterlagen keiner höheren Reviſion, ſie hatten lediglich tabellariſche Ueberſichten an den geiſtlichen Rath einzuſenden. Der geiſtliche Rath hatte das Recht Kommiſſäre zur Einſicht der Wirthſchaft abzuordnen. Als endlich die Kirchendeputationen als Anhang des geiſtlichen Rathes geſchaffen wurden, waren es dieſe, welchen das Rechnungsweſen in letzter Inſtanz zur Beſcheidung anvertraut war, und als dieſe Deputationen bei den Landes-Regierungen und Landes-Commiſſariaten fortlebten, blieben ſie in gleicher Competenz. Rechtsfragen über Rechnungs-Erkenntniſſe, Erſätze ꝛc. konnten durch den geiſtlichen Rath an den Hofrath gebracht werden, ſpäter durch die Kirchendeputationen an Landes-Regierungen und Landes-Direktionen.

Gegenwärtig muß unterſchieden werden zwiſchen exemten oder ſpeciellen Adminiſtrationen, Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen und zentraliſirten Verwaltungen.

Stehen die ſpeciellen Verwaltungen unter der Kreis-Regierung, ſo wie z. B. die k. Unterrichts-Stiftungs-Adminiſtration in München, ſo haben ſie ihre Rechnungen an die Kreis-Regierungen zu ſtellen, ſtehen ſie unmittelbar unter dem k. Miniſterium, wie z. B. die Univerſitäten, das Damenſtift, ꝛc. ꝛc. ſo haben ſie ihre Rechnungen an die Rechnungs-Kammer in München einzuſenden; hieher gehören z. B. auch die Stiftungen unter der Hofkultus-Adminiſtration, mit Ausnahme jener, welche aus der Civil-Liſte Sr. Majeſtät unterhalten werden. Von den centraliſirten Stiftungen, womit die Kirchen der ſäkulariſirten Klöſter verſtanden werden wollen, gehen die von den Rentämtern zu ſtellenden Rechnungen an die Regierungs-Finanz-Kammer.

Die Appellation aller Stiftungen gegen Rechnungs-Erkenntniſſe dieſer Stellen gehen an den Oberſten Rechnungshof als letzter Inſtanz. Dabei iſt aber wohl zu bemerken, daß allenfallſige Adminiſtrativ-Verfügungen, welche in den Rechnungs-Erkenntniſſen der Regierungen nicht ſelten, obgleich ungeeignet vorkommen, nicht zum Oberſten Rechnungshof, ſondern an die einſchlägigen Miniſterien reſſortiren, gegen welche der ſechswochentliche Appellations-Termin nicht läuft.

Zweiter Titel.

Von der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in München insbeſondere.

Erſter Abſchnitt.

Von den Kultus- oder Kirchen-Stiftungen in München.

Unter einer Kirchen-Stiftung in weiterer Bedeutung wird jedes Vermögen verſtanden, welches zur Förderung des religiöſen Cultus einer Confeſſion beſtimmt iſt; hiezu gehören die Präbenden der Prieſter ſowohl als die zur Uebung kirchlicher und religiöſer Handlungen gemachten Dotationen.

In München beſtehen gegenwärtig zwei Confeſſionen, eine chriſtliche und eine jüdiſche; die erſte theilt ſich wieder in die katholiſche, proteſtantiſche und griechiſche.

Was die jüdiſche Confeſſion betrifft, welcher gegen 1500 immatrikulirte Juden angehören, ſo beſitzt ſie einen eigenen aus Vor- und Zuſchüſſen der Glaubensgenoſſen im Jahre 1825 erbauten Tempel und beſorgt ihre kirchlichen Angelegenheiten durch einen aus ihren Mitgliedern erwählten Kultus-Adminiſtrations-Rath, beſtehend aus einem Vorſtande und zwei Aſſeſſoren, denen zwei Erſatzmänner zur Seite ſtehen, aus einem Kaſſier und Protokollführer.

In rein religiöſen Gegenſtänden wird der Rabiner mit entſcheidender Stimme beigezogen. Neben dieſer Adminiſtration beſteht noch ein Gemeinde-Ausſchuß von neun Mitgliedern, dem

die Ernennung nicht beſoldeter Kirchendiener und kumulativ mit dem Adminiſtrations-Rath auch die Wahl der beſoldeten Diener zuſteht. Der Rath wird alle ſechs Jahre erneuert, er hat Rechnung zu ſtellen und der Gemeinde zur Einſicht und Erinnerung vorzulegen. Erfolgt eine Erinnerung nicht, ſo iſt die Rechnung abſolvirt; Beſchwerden gehen an den k. Polizeidirektor, dem die Oberaufſicht übertragen iſt.

Die Mittel dieſer Kirche ſind Geſchenke und Beiträge der Glaubensgenoſſen, insbeſondere aber die Einnahmen aus den verpachteten oder auch an Familien verkauften Kirchen-Stand-Geldern.

Dagegen die Kirchen-Verwaltungen der chriſtlichen Confeſſionen betreffend, ſo ſind dieſelben mit Ausnahme derjenigen katholiſchen Kirchen, deren Vermögen von jeher unter beſonderen Aemtern oder Adminiſtrationen ſtand, nach dem Edikt über die Bildung von Kirchen-Verwaltungen organiſirt.

Die proteſtantiſche Kirche oder Pfarrgemeinde, gegenwärtig aus circa 7000 Mitgliedern beſtehend, hatte früher bis zum Jahr 1832, wo der jetzt auf dem Platze vorm Karlsthor erbaute prächtige Tempel vollendet wurde, einen Betſaal in der kgl. Reſidenz. Ihr Vermögen iſt unbedeutend und wird durch die Kirchen-Verwaltung gehörig adminiſtrirt.

Die griechiſche Kirchen-Verwaltung wurde erſt im Jahre 1839 gebildet. Sie erhält ſich durch einen Archimandriten von den jährlichen Zuſchüſſen Sr. Majeſtät des Königs Ludwig und einer neuerlichen Dotation Sr. Majeſtät des Kaiſers Nikolaus von Rußland, und deſſen Thronerben. Die Rechnung wird mit der magiſtratiſchen Erinnerung verſehen durch die Kirchenverwaltung an die Regierung eingeſendet. Der griechiſche Kultus wird in der zu dieſem Behufe reſtaurirten, frühern St. Salvators-Kirche geübet. —

Hier haben wir es eigentlich nur mit den Verwaltungen der katholiſchen Kirchen und Kirchen-Stiftungen in München und insbeſondere derer, welche unter magiſtratiſcher Reſpizienz ſtehen, zu thun.

Von den Verwaltungen der katholischen Kirchen in München.

Wir müssen vor allen diejenigen Kirchen und respektive Kirchen-Stiftungen ausscheiden,

A. auf welche die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich auf die Verwaltungs-Organe keine Anwendung hatten, und

B. in jene, deren Vermögen von jeher unter Administration des Magistrats München stand.

Ad A. Zu jenen gehören in München

a) die Hof-Kirchen.

b) die Kirchen, welche in Folge besonderer organischer Verfügungen eigene Administrationen haben.

ad a. Von den Hof-Kirchen:

1) Diese theilen sich, in unmittelbar unter dem k. Oberstthofmeister-Stab stehende, und

2) der Civil-Liste Sr. Majestät Angehörige.

ad 1. zu ersteren zählen wir

die von Ferdinand Maria erbaute und am 11. Juli 1675 eingeweihte Hof- und Stifts-Kirche zu St. Kajetan oder die Theatiner-Kirche;

sodann die Hof- und Militär-Kirche zu St. Michael, früher die vom Herzog Wilhelm im Jahre 1583 erbaute Jesuiten-Kirche;

endlich die Herzogspital-Kirche.

Bei diesen Kirchen befinden sich wieder Beneficien und Bruderschaften

Bei St. Kajetan:

das Pernothische und Rheinthalerische Beneficium,

die St. Georgi-Bruderschaft,

die Allerseelen-Bruderschaft, früher in der nun abgebrochenen St. Lorenz-Hofkirche.

Bei St. Michael:

das Herzog Ernestinische und Poritasche Beneficium,

die St. Michael-Bruderschaft in Berg am Laim,

das heilige Kreuz-Bündniß zum guten Tod.

Im Herzog-Spitale:

die Maria ſieben Schmerzen-Bruderſchaft.

ad 2. Zu den zweiten gehören

die von Sr. Majeſtät dem König Ludwig erbaute Allerheiligen-Hofkirche,
die Herzog Maxburg-Kapelle,
die auswärtigen Schloß-Kapellen in Nymphenburg, in Schleißheim, in Fürſtenried, in Blutenburg und zu St. Loretto in Italien.

Zur Allerheiligen Kirche gehören:

Das Beneficium ad sanct. Mariam et Magdalenam,
Das Beneficium zum heiligen Lorenz und der heiligen Margaretha,
die Churfürſt Max-Meſſen-Stiftung, und
das Riedlſche Seelhaus-Beneficium.

Zur Herzog Max-Burg:

das Wilhelminiſche Beneficium und
die zwei Klementinlſchen Beneficien.

ad b. Nämlich Kirchen unter beſonderer Verwaltung.

Die Kirche der Saleſianerinnen im Jahre 1668 erbaut, und nachdem im Jahre 1785 die Saleſianerinnen nach Indersdorf verſetzt wurden, zur Damenſtifts-Kirche beſtimmt. — Von dem k. Damenſtifts-Adminiſtrator verwaltet.

Die Kirche zu St. Jakob am Anger, anfänglich den Minoriten, hierauf den Klariſſinnen eingeräumt, eine der älteſten Kirchen Münchens, denn ſchon vor der im Jahre 1221 erfolgten Erbauung des Kloſters ſtand eine Kapelle an dieſem Platze. Vom k. Rentamte verwaltet.

Die Kirche der Hieronymitaner, jetzt Franziskaner-Kirche am Lehel, vom k. Rentamte verwaltet, gegenwärtig Pfarrkirche zu St. Anna.

Die vom Herzog Maximilian im Jahre 1657 bis 1660 erbaute Kirche der Karmeliter, jetzt Studienkirche.

Von der k. Unterrichts-Stiftungs-Administration verwaltet.

Die Kirche der Karmelitinnen jetzt Dreifaltigkeits-Kirche, durch die lateinische Congregation erhalten und durch den Präses derselben verwaltet.

Der Bürger-Saal, durch die teutsche Congregation der Bürger erhalten, und von einem Ausschuß verwaltet. Diese Kirche wurde durch den Orden der Jesuiten gegründet.

Daß bei diesen Kirchen mehrere Bündnisse und Messen-Stiftungen bestehen, versteht sich von selbst.

Blos der Geschichte wegen könnten als hieher gehörig noch genannt werden:

die von den Herzogen Rudolph und Ludwig im Jahre 1290 bis 1294 gebaute Augustiner-Kirche, die von Maximilian I. im Jahre 1600 erbaute und 1602 eingeweihte Kapuziner-Kirche und endlich die noch in Erinnerung stehende Franziskaner-Kirche, welche als Kirchen nicht mehr existiren, und deren Fonds schon früher eingezogen wurden.

Ad B. Wir kommen nun zu den Kirchen, welche von jeher unter Verwaltung des Magistrats gestanden, jedoch bei der Centralisirung der Stiftungen an die k. besondere Stiftungs-Administration überwiesen, von dieser aber in Folge der organischen Edikte im Jahre 1818 an die Gemeinde-Verwaltungen zurückgegeben wurden; so daß sie entweder bei diesen verblieben oder auf den Grund oder nach gewissen besondern Rechten und Ansprüchen an eigene Verwaltungen oder aber in Folge des revidirten Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1834 an die neugeschaffenen Kirchen-Verwaltungen übergeben wurden.

Die auswärtigen früher gleichfalls unter der Respicienz des Rathes gestandenen Kirchen, als die Pfarr-Kirche Bogenhausen, Haidhausen, Untersendling, Forstenried und Schwabing, dann die Filial-Kirchen Thalkirchen, Mittersendling, Pullach, Giesing, Harlaching und Ramersdorf wurden durch die k. Kultus-Stiftungs-

Administration sogleich, und zwar mit einem Gesammt-Vermögen von 215,493 fl. 38 kr. an die neugebildeten einschlägigen Gemeinde-Verwaltungen extradirt; dagegen die in München sich befindlichen Kirchen, welche nicht schon als Hofkirchen oben genannt wurden, gingen mit allen dazu gehörigen Bruderschafts-Stiftungen ꝛc. an den Magistrat München über: — nämlich

1. die Kirche zu unserer Lieben Frau mit dem ausgeschiedenen Kustodeifond,
2. die Kirche bei St. Peter,
3. die Allerheiligen Kirche auf dem Kreuz,
4. die schmerzhafte Kapelle,
5. die heilige Geist-Kirche,
6. die St. Stephans-Kirche,
7. die Knöbl-Kapelle,
8. das Joh. v. Nepomuk Gotteshaus. —

Die mit den Spitälern unirten Kirchen bei dem Spital der Unheilbaren, bei dem Leprosenhause in Schwabing, bei den Elisabethinerinnen und dem Joseph-Spitale wurden durch die Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration mit dem Vermögen der Spitäler an die einschlägigen Verwaltungen überwiesen.

Zur Abkürzung legen wir in der Beilage Lit. E. ein Verzeichniß aller an den Magistrat extradirten Kirchen-Stiftungen an, aus welchem ersichtlich ist, daß deren Vermögen zur Zeit der Ueberweisung

in einem Kapital-Stock von	1,102,660 fl.	41 kr.
in einem Realitäts-Werthe von	456,910 fl.	45 kr.
in einem Mobiliar-Vermögen von	56,134 fl.	35 kr.
an Aktiv-Ausständen von	62,235 fl.	28 kr.
	1,680,940 fl.	52 kr.
bestand, und daß auf selben	28,375 fl.	42 kr.
Passiv-Kapitalien lasteten, sohin der überwiesene reine Vermögens-Stock		
	1,652,565 fl.	10 kr.

betrug.

Dasselbe Verzeichniß weiset nach, daß sich dieses Vermögen unter magistratischer Verwaltung, theils bis zur Extradi-

tion der Stiftungen an andere Verwaltungen, theils bis $18^{42}/_{43}$ incls. auf folgende Höhe stellte, nämlich

auf einen Kapitals-Stock von	1,314,122 fl.	55 kr.
auf einen Realitäts-Werth von	458,825 fl.	54 kr.
auf einen Mobiliarfond von	116,162 fl.	17 kr.
an Aktiv-Ausständen von	42,572 fl.	55 kr.
also auf eine Summe von	1,931,684 fl.	1 kr.
Hievon die Passiv-Kapitalien mit	54,733 fl.	5 kr.
ab, gibt einen Vermögens-Stock von	1,876,950 fl.	56 kr.

Daraus geht hervor, daß sich unter magistratischer Verwaltung

der Kapitals-Stock um	211,462 fl.	51 kr.
der Realitäts-Werth um	1,915 fl.	9 kr.
das Mobiliar-Vermögen um	60,027 fl.	42 kr.
im Ganzen um	273,405 fl.	42 kr.

vermehrte, und daß sich die Aktiv-Ausstände um 22,662 fl. 33 kr. verminderten, dagegen die Passiv-Kapitalien um 26,357 fl. 23 kr. erhöhten

Man sollte glauben, das Kirchen-Vermögen hätte sich somit auffallend gebessert und für die Kirchendiener wäre dadurch eine ergiebige Rente gewonnen, allein man muß bedenken, daß diese Kapitals-Mehrung meist aus Stiftungen besteht, mit welchen auch Obligationen für die Kirche und Geistlichkeit verbunden sind, und wenn man überdieß berücksichtigt, daß der Zinsfuß gegen früher bedeutend gesunken ist, so ergibt sich desohngeachtet kein besonders verbesserter Zustand der Kirchen und Kirchendiener. Es ist ihnen demnach die Aufhebung der Schul- und Armen-Quarten, welche den Kirchenstiftungen hinderlich im Wege zu stehen schienen, wohl zu gönnen.

Uebrigens gereicht dieses Verhältniß der Verwaltung nicht zum Vorwurfe; diese ließ es an sorgsamer Admassirung des zu gewinnenden Vermögens nicht fehlen, ohne den Kirchen den nöthigen Bedarf zu entziehen, denn sie verwendete auf die Peterskirche zur Anschaffung einer neuen Orgel, für Glocken und einen neuen Glockenstuhl allein 17,136 fl.

Recht gerne möchten wir die an genannte Kirchen unter magiſtratiſcher Verwaltung gemachten Schankungen, Legate und Stiftungen beſonders aufführen, wenn wir uns nicht zur Aufgabe gemacht hätten, nur eine gedrängte Darſtellung der Verwaltungs-Ergebniſſe derſelben niederzuſchreiben; übrigens wurden dieſelben von Zeit zu Zeit veröffentlichet, und wenn dieſes in den früheren Jahren nicht geſchehen iſt, ſo mögen die Kirchen-Verwaltungen Veranlaſſung nehmen, dieſelbe nachzuholen.

Was das noch unter Verwaltung des Magiſtrats ſtehende Joh. Nepomuk Gotteshaus in der Sendlingergaſſe belangt, ſo machte an ſelbes

im Jahre 1822 die Barbara Lechner eine Meſſen-Stiftung mit	100 fl.	— kr.
im Jahre 1824 die Juliana Bühler mit	100 fl.	— kr.
im Jahre 1826 die Branntweinbrennerin Regina Gratzer gleichfalls mit	100 fl.	— kr.
im Jahre 1829 die Bierbrauerswittwe Anaſtaſia Ziegler eine Meßſtiftung mit	280 fl.	— kr.
die Magdalena Hubinger ein Legat zu	50 fl.	— kr.
im Jahre 1830 Sebaſt. Sebald, Med. Doktor, ein Legat zu	884 fl.	— kr.
im Jahre 1832 die Tapeziererswittwe Joh. Biſchof eine Meßſtiftung mit	400 fl.	— kr.
von Mariana Sebmüller, Holzmeſſerswittwe, ein Legat von	100 fl.	— kr,
im Jahre 1833 die Eiſenhändlerswittwe Anna Mauz ein Legat von	50 fl.	— kr.
der Badinhaber Wirnhir ein Geſchenk zu	35 fl.	50 kr.
im Jahre 1834 die Melberswittwe Anna Heck eine Meßſtiftung mit	2500 fl.	— kr.
im Jahre 1837 die Gärtnerswittwe Cäcilia Höck eine Meßſtiftung mit	300 fl.	— kr.
im Jahre 1838 Hr. Cooperator Huber eine Schankung von	500 fl.	— kr.
Franz Xaver Suttner, Privatier, eine Meſſenſtiftung mit	400 fl.	— kr.

im Jahre 1839 Anna Lerche, Lehrerswittwe,
eine Meßstiftung mit 783 fl. — kr.
Michael Weichselbaum eine Stiftung für
ein jährliches Amt 500 fl. — kr.
ferners zwei Schankungen von Ungenannten 250 fl. — kr.

Summa 7552 fl. 50 kr.

Damit glauben wir das Wesentliche über die unter magistratischer Verwaltung gestandenen und zum Theil noch stehenden Kirchenstiftungen angeführt zu haben, und wollen nur sub lit. F. noch eine Zusammenstellung der 54 Beneficien, als Kirchenstiftungen im weitesten Sinne des Wortes, anlegen, worüber dem Magistrate das Präsentationsrecht zusteht.

Nachdem wir nun von dem Kirchenvermögen handelten, so erübrigt noch, das Nöthige von den katholischen Kirchenverwaltungen in München, wie diese in Folge des revidirten Gemeinde-Edikts geschaffen wurden, in gedrängter Kürze anzuführen.

Von den katholischen Kirchen-Verwaltungen in München.

Die Anhänger der katholischen Religion theilten sich bisher in drei Kirchen-Gemeinden, nach den bestandenen drei Pfarreien nämlich

in die Pfarrei oder Kirchengemeinde St. Peter mit 32,550 Mitgliedern,
in die Pfarrei oder Kirchengemeinde zu U. L. Frau mit 28,500 Mitgliedern,
in die Pfarrei oder Kirchengemeinde St. Anna am Lehel mit 11,950 Mitgliedern.

Die heilige Geistkirche wurde zwar schon im Jahre 1262 von Papst Urban IV. als Pfarrei mit einer eigenen Sepultur benannt, allein sie wurde durch allerhöchstes Reskript vom 28. Sept. 1811 als solche aufgelöst, und als Filial der St. Peterskirche einverleibt.

Die lokale Trennung obiger drei Kirchensprengel ist bekannt, und wenigstens bei der St. Peters- und U. L. Frauen-Pfarrei altgeschichtlich, früher vom schönen Thurm bis zum

Rathhausthurme, später der natürlichen Linie folgend vom Karlsthor bis zum Isarthor die Stadt in gleiche Hälften abtheilend. Die der neuern Zeit angehörige Pfarrei St. Anna umfaßte die Vorstadt St. Anna und die Schönfeld-Vorstadt. In der neuern Zeit, nämlich im Jahre 1811, wurde die Ludwigs-Vorstadt der Frauen-Pfarrei, die Isar-Vorstadt dagegen der Peters-Pfarrei einverleibt.

Obgleich obige drei Kirchen-Gemeinden nun von einander unabhängig dastanden, so konnte dennoch nach dem Edikte von 1834 nur eine Kirchenverwaltung gebildet werden, nämlich die von St. Peter; denn die St. Annakirche war eine Klosterkirche, hatte kein selbstständiges Vermögen, und stand unter der Administration des k. Rentamtes; die Pfarrei zu U. L. Frau wurde durch das Konkordat vom Jahre 1818 zur Metropolitankirche erhoben, und reklamirte das Kirchenvermögen als Metropolitanfond zur selbstigen Administration, was auch genehmigt wurde.

Wenn man die große Seelenzahl der genannten drei Pfarreien betrachtet, so muß es auffallen, wie ohne Störung und ohne Klage wegen vernachläßigter Seelsorge dieselben bestehen konnten; drei italienische Bisthümer zusammen vermögen eine solche Bevölkerung nicht nachzuweisen. Es wurde daher schon im Jahre 1827 an der Vermehrung der Pfarreien gearbeitet; allein theils der Mangel an geeigneten Kirchen, theils der Umstand, daß die Pfarherren in die Renten ihrer Pfarreien eingewiesen waren, und ohne ihre Zustimmung hievon ihnen nichts entzogen werden konnte, traten der Ausführung des Planes hindernd entgegen. Indeß, diese Hindernisse wurden durch die väterliche Vorsorge des Königs Ludwig weggeräumt, indem die neuen Pfarrherren nur mit dem Vorbehalte installirt wurden, daß sie sich die seinerzeitige Trennung des Pfarrsprengels ohne Entschädigungsansprüche müssen gefallen lassen, und daß ferner die Gemeinde München den Bau der St. Ludwigskirche übernahm, und Seine Majestät Selbst aus Allerhöchst eigenen Mitteln die Bonifaziuskirche oder Basilika zu erbauen geruhten. Nach diesen erfüllten Vorbedingungen wurde unterm 25. Nov. 1842 unter Zustimmung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes

Anſelm Lothar Freiherrn von Gebſattel von Sr. Majeſtät ausgeſprochen:

Die katholiſchen Einwohner der Stadt München ſollen in Zukunft in ſechs Pfarr- oder Kirchengemeinden getheilt werden, und zwar:

1) in die Pfarrei zu St Peter mit	19600	Seelen
2) in die Pfarrei zu U. L. Frau mit	18700	Seelen
3) in die Pfarrei zum heil. Geiſt mit	13600	Seelen
4) in die Pfarrei zu St. Anna mit	7500	Seelen
5) in die Pfarrei zu St. Ludwig mit	7200	Seelen
6) in die Pfarrei zu St. Bonifazius mit	7000	Seelen
	73600	Seelen.

Wenn die Dotationen dieſer Kirchen ermittelt ſeyn werden, was ganz ſicher im Jahre 1844 geſchieht, treten, mit Ausnahme der ſelbſtſtändigen Adminiſtration der Frauenkirche, die auf den Grund des revidirten Gemeinde-Edikts zu wählenden Kirchen-Verwaltungen in Thätigkeit. Die Abgränzungen dieſer Pfarreien zu beſchreiben, erſcheint uns hier überflüßig, da dieſelben vor der Wahl der Verwaltungen ohnehin öffentlich bekannt gemacht werden müſſen, und wir wollen nur die geſchichtliche Entſtehung dieſer Pfarrkirchen noch kurz berühren.

ad 1. Die Kirche zu St. Peter iſt als Pfarrkirche unbeſtritten die älteſte in München, ſohin die Mutterkirche. Allerdings hat vor Erbauung derſelben eine Pfarrkirche nicht unwahrſcheinlich bei der Magdalenakapelle beſtanden, denn nach den Monument. Boic. war ſchon im Jahre 1170 ein gewiſſer Herbert Pfarrer und Dekan in München, während erſt im Jahre 1181 Otto der Groſe den Grundſtein zu der Wieskapelle legte, welche er dem heiligen Petrus, und zwar, wie wir vermuthen, aus dem Grunde weihen wollte, weil gerade am St. Peterstage im Jahre 1180 ſein Vorfahrer Heinrich der Löwe zu Regensburg geächtet und er in das Herzogthum Bayern eingeſetzt wurde. Dieſes Kirchlein wurde im J. 1190 von Otto II., Biſchof in Freiſing, in Gegenwart Ludwig IV., eines Sohnes Otto des Groſen, zu Ehren des Apoſtelfürſten Petrus wirklich eingeweiht. Endlich im Jahre 1286

wurde die Kirche größer gebaut, und am 24. Nov. 1294 von Emicho, Biſchof in Freiſing, wiederholt eingeweiht. Damals war Konrad Wildprecht, Bürgersſohn von München, Pfarrer.

ad 2. An die Stelle der bis dahin beſtandenen Marienkirche baute Herzog Sigmund IV. 1468 die gegenwärtige Frauenkirche. Indeß, wie ſchon geſagt, wurde die Frauenpfarrei ſchon im J. 1272, als die Peterspfarrei die ganze Bevölkerung nicht mehr paſtoriren konnte, errichtet, und der Cultus in der Marienkapelle gepflogen. Der Pfarr-Dotationsfond wurde aus dem durch Albrecht IV. im Jahre 1495 eingezogenen Vermögen der beiden Stifte Schlierſee und Illmünſter gebildet.

ad 3. Die heil. Geiſtkirche war urſprünglich eine Pilger-Kapelle, auch Katharinenkapelle genannt, als welche ſie dem im Jahre 1204 von Ludwig I. erbauten Pilgerhauſe zum Bethauſe diente. Die erſte geiſtliche Pflege übten darin die ſogenannten Spitalbrüder aus dem vom Papſte Innocenz beſtätigten Orden des hl. Geiſtes aus. Dieſe Spitalbrüder ſind aber nicht mit den von Herzog Rudolph erſt im J. 1294 berufenen Auguſtiner-Eremiten, wie ſo gerne geſchieht, zu verwechſeln, deren Zweck wenigſtens im Anfange ein bloßer kontemplativer war, während jene ſich mit den Werken der Barmherzigkeit befaßten, und kranke Pilger, dann auch Kranke der Stadt pflegten. Im Jahre 1257 verlieh Papſt Alexander IV. dieſer Kapelle einen Kirchweihablaß, und im J. 1262 bekam ſie eine eigene Sepultur, wo ſie auch einen Pfarrer erhielt, welchen, gemäß einer Bulle des Papſtes Gregor X. vom J. 1272, der Stadtrath zu ernennen hatte. Deſſen Name iſt jedoch nicht bekannt, denn erſt mit dem Jahre 1397 erſcheint in den Pfarr-Akten ein gewiſſer Heinrich von Ebengroß als Pfarrer, welchem bis zum Jahre 1811, wo Joſeph Klein der letzte Pfarrer war, 26 Pfarrherren folgten. Im Jahre 1327 brannte dieſe Kapelle ab, worauf ſie der Hauptform nach im gegenwärtigen Umfange erbaut wurde. Es ſcheint jedoch, daß dieſe Kirche wegen Mangel an Geld damals nicht ganz ausgebaut worden iſt, wenigſtens iſt ſo viel gewiß, daß dieſe Kirche, als ſie im J. 1725 bis auf die als gut befundenen Seitenwände faſt neu wieder hergeſtellt und auch der Thurm vollendet wurde, hundert Jahre

vorher keinen ganzen Thurm hatte. Auch der Umstand spricht dafür, weil die bei dieser Pfarrei befindliche eigene Prädikatur bis zum Jahre 1654 in der Spitalstube ausgeübt, und erst später wieder in die Kirche verlegt worden ist. Diese Predigerstellen hatten die Jesuiten gegen eine Recognition von 54 fl. lange versehen, von denen im Jahre 1773 der letzte ein gewisser Simon Kugler war. Die nachherigen Prediger wurden durch Beneficial-Renten honorirt. Im Jahre 1739 wurde genannter Bau vollendet, nachdem über Abzug der dazu erhaltenen Geschenke an Materialien u. dgl. eine Summe von 48,487 fl. hiefür ausgegeben war. Die Glocken wurden im Jahre 1730 im Kloster Schäftlarn geweiht. Im Jahre 1811 wurde sie als Spital-Pfarrkirche aufgehoben, und wie wir schon hörten, mit der St. Peterskirche als Filiale verbunden. Gegenwärtig ist sie wieder zur selbstständigen Stadt-Pfarrkirche erhoben.

ad 4. Die St. Anna-Pfarrkirche am Lehel wurde 1727 von den Hieronymitanern mit deren Kloster zu bauen angefangen, und am 19. Sept. 1737 vollendet und eingeweiht. Nach der Säkularisation wurde diese Kirche von den Exconventualen fortpastorirt, bis sie am 1. Okt. 1808 zu einer Pfarrei erhoben ward, die im J. 1828 dem Orden der PP. Franziskaner eingeräumt wurde.

ad 5 et 6. Die beiden Pfarrkirchen zu St. Ludwig und zu St. Bonifacius sind Schöpfungen des gegenwärtigen Dezenniums; die erstere durch die Gemeinde München, die letztere durch Se. Maj. den König Ludwig von Bayern erbaut; diese ist noch nicht vollendet, d. h. noch nicht vollkommen ausgeschmückt. Sie soll die schönste Kirche in München werden.

Die kurzgefaßte Geschichte der bei allen diesen Kirchen befindlichen Stiftungen und Bruderschaften würde einen eigenen Folioband ausfüllen, was wir Männern mit mehr Geschick überlassen müssen.

Zu den Cultus-Anstalten, welche unter Verwaltung des Magistrates stehen, wurde früher und jetzt noch

der Leichenacker

gezählt; wir werden ihn daher nicht ganz umgehen dürfen.

Durch churfürſtliche Verfügung vom Jahre 1786 mußten bekanntlich die an den verſchiedenen Kirchen in der Stadt liegenden Gottes- oder Leichenäcker auſſer die Stadt verlegt werden. — Es wurde daher theils aus Concurrenzen der Kirchen-Stiftungen, theils aus Privatmitteln ein Theil der unwerthen Plätze des gegenwärtigen Gottesackers angekauft, und dieſe mit Planken eingefriedet. Der Kaufſchilling mußte mit den Zinſen aus den Grabgeldern bezahlt werden. Im Jahre 1796 war die Schuld noch 7372 fl. Das Leichen-Beerdigungsweſen war damals noch nicht geregelt, und die Leichenbeſchau nicht angeordnet. Im Allgemeinen hatte man feſtgeſetzt, daß jede Leiche zehn Jahre im Grabe bleiben müſſe, bevor ſie ausgegraben werden dürfe. Dieſe Zeit wurde jedoch nicht eingehalten, und als Mangel an Platz entſtand, ſetzte man die Ausgrabungs-Zeit auf 7 Jahre zurück. Auch dieſe Termins-Abkürzung half dem Uebelſtande nicht ab, und es mußte im Jahre 1814 zur Erweiterung des Gottesackers ſelbſt geſchritten werden. Es wurde hergeſtellt, daß der damalige Platz zur Beerdigung der Leichen nur ſieben Tagwerke 14,400 Quadratſchuhe hatte, daß alſo, wenn man die jährliche Sterblichkeit auf 2000 Leichen berechnen wollte, hiefür nach ſieben Jahren 490,000 Quadratſchuhe, nach ſechs Jahren 420,000, und nach fünf Jahren 350,000 Quadratſchuhe erforderlich wären. Es ſollten daher nothgedrungen noch acht Tagwerke angekauft werden. Ohne den Grund und Boden in Rechtsform erworben zu haben, ſchritt man zur Ausſteckung des Terrains. Da ſich die Verhandlungen bis in das Jahr 1816 gezogen hatten, ſo ſtand dem damaligen General-Commiſſariate die Verordnung vom Jahre 1815, die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken zur Seite. Der Bau-Voranſchlag wurde auf 80,114 fl. gemacht. Im Jahre 1819 wurde nun die Verwaltung des Gottesackers dem Magiſtrate übergeben, und da fand ſich, daß bereits 53,249 fl. ausgegeben, die Hälfte der Mauer noch nicht vollendet, und eben ſo wenig der Kaufſchilling für den Grunderwerb bezahlt war. Vor allem mußte alſo von dem Magiſtrate eine Liquidation hergeſtellt werden, woraus ſich ergab, daß der Bau einſchlüſſig des Kaufſchillings für Grund und

Boden auf 148,711 fl. 30 kr. zu ſtehen komme, und die bereits aus den Cultus-Stiftungen vorgeſchoſſenen 15,447 fl. rückvergütet werden müſſen.

Der Magiſtrat entwarf nun ſelbſt einen Tilgungs-Plan, welchen er auf den Ertrag der Grab- und Leichentax-Gelder fußte. Der Gottesacker wurde ausgebaut und die Schuld bis auf 54,817 fl. 36 kr. mit Ende des Jahres 1842 zurückbezahlt. Auch dieſe Schuld wäre abgetragen worden, würden die Gläubiger nicht magiſtratiſche Stiftungen ſelbſt ſeyn, für deren Kapitalien keine Gelegenheiten zur fruktifizirlichen Anlegung gefunden werden konnten.

Die vermehrte Population und daraus hervorgehende gröſſere Sterblichkeit machte endlich auch den erweiterten Gottes-Acker unzureichend und es drang ſich das Bedürfniß der Vergröſerung desſelben wiederholt auf, zudem fehlte es der bisherigen Anſtalt an geeigneten Leichen-Sälen, für an anſteckenden Krankheiten geſtorbene, für todt gefundene Leichen fehlten ſolche ganz, und der Sektionsſaal entſprach ſeiner Beſtimmung nicht.

Es wurde daher beſchloſſen, den Gottesacker noch einmal um 12 Tagwerke zu erweitern, die erforderlichen Säle zu bauen und hiefür eine unüberſchreitbare Summe von 300,000 fl. incls. der Grunderwerbungen feſtzuſetzen. Die Mittel hiezu ſollten aus der Rente der zu erhöhenden Ankaufspreiſe für Grabmäler und der Leichen-Beerdigungs-Taxen genommen werden. —

Die Skala wurde entworfen und genehmigt, der durchſchnittliche Mehrertrag iſt zwiſchen 5 und 6000 fl. jährlich; darauf hin wurde der Tilgungsplan gemacht, nach welchem die Schuld in 44 Jahren wieder abgeführt iſt. Der Bau ſelbſt ſoll im Jahre 1844 beginnen, und im Jahre 1849 vollendet ſeyn.

Der Name des k. Akademie-Direktors Friedrich v. Gärtner bürgt für die meiſterhafte Ausführung.

Der Gottesacker ſoll 25½ Tagwerk halten, und auf eine Bevölkerung von 125—130,000 Menſchen berechnet ſeyn. Die gegenwärtige Sterblichkeit in München iſt durchſchnittlich 2900

Köpfe, worunter ſich 1000 Kinder befinden. Der Gräber-Turnus iſt auf ſieben Jahre feſtgeſetzt.

Mit Beerdigung der Leichen ſtehen die ſogenannten Seelenhäuſer in Verbindung, deren gegenwärtig in München drei nach Diſtrikten eingetheilt exiſtiren; nämlich das Hofſeelenhaus, das von Bartiſche, und das Pinzenaueriſche Seelenhaus.

Die Aufgabe dieſer Seelenhäuſer oder reſp. Nonnen iſt, daß ſie den in ihren Diſtrikt Verſtorbenen ſogleich der k. Polizei zur Abordnung der Leichenbeſchau anzeigen; daß ſie den Leichenbeſchau-Schein erholen, und an das einſchlägige Pfarramt zur Beſtimmung der Begräbnißſtunde bringen, daß ſie die Leiche reinigen, ankleiden und zur Abfahrt in den Leichen-Saal herrichten. Sie beziehen hiefür ihre feſtgeſetzten Gebühren. Die Oberin des Seelenhauſes nimmt nach Bedürfniß Seelen-Nonnen oder Mägde auf, ſie iſt für Zucht und ordentliches Betragen derſelben verantwortlich.

Das Entſtehen neuer Pfarr-Aemter wird Filialen, wie eine ſolche bereits im Lehel iſt, nothwendig machen. —

Die Beerdigungs-Gebühren ſcheiden ſich in Gebühren für das Pfarramt, für den Magiſtrat als Eigenthümer des Gottes-Ackers, in Gebühren der Seelen-Nonnen und der Leichenbeſchau; ſie reguliren ſich nach der Klaſſe, in welcher die Leiche begraben werden ſoll, und nach dem Grabplatz ſelbſt, die Taxen ſind bekannt und fixirt.

Der Magiſtrat führt eine Leichenbeerdigungs-Tax-Rechnung, ein Leichenbeſchau-Verzeichniß, eine Gottesackerbau-Kaſſa-Rechnung, eine Gottesacker-Schuldentilgungs-Rechnung. —

Die Entſtehung der Seelenhäuſer datirt ſich unter verſchiedenenen Modifikation bis in das 13. Jahrhundert zurück. Das Hofſeelenhaus hat ſeinen Urſprung in dem 15. Jahrhundert, und ſtammt von einem gewiſſen Joſ. Schlutt und Hieronymus Kheiſch, nachdem das im Jahre 1284 und 1295 entſtandene Bütterich und Riedler Regelhaus im Jahre 1484 aufgehoben wurde.

Das von Bartiſche Seelenhaus wurde von Gabriel von Bart, deſſen Nachkommen noch leben, im Jahre 1597 ge-

gründet. Das Pinzenauerische Seelenhaus ist jünger. Das ehemals Fugger'sche und Rosenbusch'sche Seelenhaus wurden aufgelöst.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Unterrichts-Stiftungen.

A. Von dem Unterrichte in den teutschen Schulen im Allgemeinen.

a) Geschichte des teutschen Schul-Wesens.

Es gibt vielleicht kein fruchtbareres Feld für einen Bericht, als das des Schulunterrichts in Bayern; in keiner politischen Geschäfts-Abtheilung wurde mehr regiert als in dieser.

Es gab eine Zeit, wo man das Volk mit Gewalt aus seiner vermeintlichen Unwissenheit herausreissen und in das Gebiet der Aufklärung führen wollte, wir erinnern an das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts. Alles was vor dieser Zeit lag, nannte man grause Finsterniß. —

Wenn auch nicht zu läugnen ist, daß das eigentliche Land- und Stadt-Schulwesen in den frühesten Zeiten nicht nach unserm Sinne betrieben wurde, so kann doch nicht widersprochen werden, daß die damaligen respektiven Regierungen in Erziehung des Volkes nach den Begriffen ihrer Zeit nicht unthätig waren.

Bei allen Völkern war die ursprüngliche Bildung auf religiöse Grundlagen gebaut, und so auch in Bayern. Als die christliche Religion durch den heiligen Severin und endlich durch den heiligen Emeran nach Bayern kam, beschränkte sich der Unterricht auf mündliche Vorträge über die Lehre Christi an öffentlichen Orten. Erst im Jahre 739 organisirte der heilige Bonifazius unter päpstlichem Schutze das Kirchenwesen und damit das Lehramt, und theilte Bayern in vier Kirchen-Sprengel, besetzte diese mit Kirchen-Vorständen, welche zugleich das Lehramt zu übernehmen hatten; fast zu gleicher Zeit entstanden Klöster, welchen der Unterricht des Volkes und die religiöse Erzie-

hung der Jugend übertragen wurde. Bei den meiſten Klöſtern wurden Schulen gehalten, welche mit einer am Sitze des Kirchen-Vorſtandes oder Biſchofes errichteten Kathedral-Schule zuſammenhingen und von wo aus die Direktiven für den Unterricht ergingen.

Es wurden z. B. im Jahre 742 zu Regensburg, 763 zu Aſchheim, 772 zu Dingolfing, 774 zu Neuching Synoden gehalten, wo mit dem religiöſen Kultus auch die Erziehung der Jugend zur Sprache kam. Auf einer Synode vom Jahre 769 wurde feſtgeſetzt, daß künftig Niemand ein Kind unterrichten dürfe, welcher nicht von einem Geiſtlichen vorher in Glaubens-Sachen geprüft und von deſſen guten Sitten ſich überzeugt worden ſei. Den Biſchöfen wurde aufgetragen, die Schule zu beſuchen, und ausgeſprochen, daß wenigſtens in jeder Stadt eine Schule gehalten werden müſſe, und diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen, die lateiniſche Sprache zu lernen hätten.

So ſtand es in Bayern, als Kaiſer Karl der Große in die Weltgeſchichte ſeinen Namen ſchrieb. Dieſer Mann traf auch in Bayern die Einrichtung, daß die Schulen, in welchen die Vorbildung zum geiſtlichen Stande gegeben werde, von den Schulen für die Layen getrennt werden, daß jedoch die Kloſter-Geiſtlichen wie bisher den Unterricht zu ertheilen haben.

Dadurch bildeten ſich nach und nach die Dom- und Stadt-Schulen, jene für den Unterricht zum geiſtlichen Stande, dieſe für die weltlichen Leute.

Allein die immer wiederkehrenden Einfälle der Ungarn, und die fortgeſetzten Kriege lähmten den Gang des Schulweſens, ſo daß dieſes faſt ganz unterging, bis Kaiſer Otto der Große im J. 955 dieſes Volk auf dem Lechfelde ſo zu ſagen zerſtörte. Kaum war die Heimath geſichert, als ſich unter der Regierung der Ottonen ſogenannte gelehrte Innungen bildeten, welche ſich mit dem religiöſen Unterrichte und mit der Erziehung des Volkes beſchäftigten; von dieſen Innungen war die in Moosburg unter Otto, Biſchof von Freiſing, gebildete die Merkwürdigſte. Indeß von weſentlichen Fortſchritten des Unterrichts, namentlich auf dem Lande konnte noch keine Rede ſeyn, nur die Städte

und deren Schulen, wohin die vermöglichen Geſchlechter ihre Kinder ſendeten, erhielten ſich; auf dem Lande gab es herumziehende Schulmeiſter und Einſiedler. Da trat die Zeit des Kampfes der geiſtlichen Hierarchie mit der weltlichen Macht ein; und ſo geſchah ſelbſt in den Stiften und Klöſtern für die Erziehung der Jugend nicht viel Erſprießliches, nur hie und da tauchten in einzelnen Städten und Gemeinden durch Pfarrherrn etwas beſſere Unterrichts-Anſtalten auf, welche auch ziemlichen Zuſpruch hatten. Wohl blieb der Verſtand nicht zurück, denn durch die aus Bologna eingewanderten Rechtslehrer hatten ſich bereits Disputirſtühle gebildet und die Dialektik Anlaß zur Verſtandes-Schärfung gegeben, nur mit dem teutſchen Schulweſen wollte es nicht vorwärts gehen. Von Schuldotation, Stiftungen und deren Verwaltung findet ſich aus jenen Zeiten in Bayern nichts Weſentliches; die Lehrer, wenn ſie nicht einer geiſtlichen Korporation angehörten, lebten von den freiwilligen Gaben der Eltern der Zöglinge, auf dem Lande wohl auch vom Spaßmachen und noch niederen Erwerbsmitteln. So war es, als die Stadt München zu einer Zeit erbaut wurde, in der die Städte der Lombardei bereits einen hohen Wohlſtand erreicht hatten, ſohin die Beiſpiele anderer Städte vor Augen lagen. Allein mit der Stadt fand ſich nicht auch ſogleich eine Schule bis die Kirche zu St. Peter erbaut und unter Aufſicht eines jeweiligen Pfarrers zugleich Gelegenheit für den Unterricht der Jugend durch den Kirchendiener gegeben wurde; ſo erſcheint ein gewiſſer Konrad aus dem Stifte Ilmünſter als Meßner und erſter Schullehrer bei St. Peter in München, welcher von den freien Gaben der Eltern der Kinder und von den Erträgniſſen der Kirche lebte. Als aber im Jahre 1271 durch Biſchof Konrad von Freiſing am 29. März die Pfarrei St. Peter getrennt und die Pfarrei zu U. L. Frau gegründet, und jedem Pfarrer die Haltung zweier Geſellprieſter und eines Doctors — als Prediger, geſtattet wurde, ſo erhielt auch die Pfarrei zu U. L. Frau einen Schulmeiſter und zugleich Meßner, welchem die Erhebung der Quartal-Gelder von den Schulkindern bewilliget worden iſt. Bei dem Mangel an Mitteln für den Unterricht ließ ſich kein beſonderes Gedeihen desſelben erwarten, bis end-

lich, wie wir schon hörten, der geistliche Rath geboren und diesem auch die Aufsicht auf den teutschen Schul-Unterricht übertragen wurde, welcher aber in seiner damaligen Stellung für diese Geschäfts-Branchen wenig thun konnte und was er that, sich nur auf den höheren Unterricht, nämlich auf die lateinische Schule bezog. Selbst die Jesuiten, welche für den Unterricht berufen waren, bekümmerten sich nicht um die Bildung der Kinder in den teutschen Schulen; diese blieben in den Händen barbarischer Schul-Monarchen. Allgemein war das Bedürfniß einer besseren Schul-Einrichtung und auch insbesondere in München anerkannt; der Magistrat beauftragte daher den damaligen Schulpoeten Kastner, einen Lehrplan zu entwerfen, der diesen dahin beantragte, daß die Kinder in mehrere Klassen abgetheilt werden sollen, in welchen sie zur Frömmigkeit, zu dem Besuch des Gottesdienstes und zu heiligen Gebeten angehalten werden müssen, ihnen aber insbesondere ein anständiges Betragen und Ehrerbietung gegen die Eltern, gegen obrigkeitliche Personen, gegen alte Leute und die Lehrer aufzutragen wären.

In die erste Klasse sollten die Buchstabirer und Sylabirer eintreten, welche auch täglich einige Worte auswendig zu lernen hätten.

In die zweite Klasse jene, welche bereits lesen können, denen die Veränderung der Wörter eingeprägt werden müßte.

In die dritte Klasse wären diejenigen aufzunehmen, denen die Beugungen der Wörter bereits bekannt seien, und welchen die Schriften des Cicero de officiis, die Hirtengedichte des Virgil und die Erzählungen des Salust vorzutragen wären.

In die vierte Klasse wären aufzunehmen, welche die Aeneide des Virgil, die Reden des Cicero, die Lustspiele des Plautus verstünden und die Dialektik und Redekunst zu erlernen gedenken.

Für die fünfte Klasse hatte er noch keine Beziehung der Lehrgegenstände.

Daraus ist zu ersehen, daß auch dieser Unterricht nur auf die lateinische Bildung berechnet und für Ausbildung in der teutschen Sprache nicht besonders gesorgt war.

Endlich im Jahre 1564 erließ der Magistrat München

eine teutsche Schulmeister-Ordnung, aus deren Inhalt man den Stand des damaligen Unterrichts ersehen mag.

1) Niemand soll Schul halten dürfen, wenn er nicht von dem ehrsamen Rath hiezu Erlaubniß hat.
2) Wer diese Erlaubniß hat und approbirt ist, soll einen züchtigen ehrbaren Wandel haben, die Kinder zur Gottesfurcht anhalten, und alle Tage mit ihnen das pater noster, ave maria, die Glaubens-Artikel und zehn Gebote Gottes beten, und fleißig bei den Kindern bleiben.
3) Als Lehrgeld soll er alle Quatember, wenn das Kind blos lesen und schreiben lernen will, 15 kr., wenn aber das Kind auch rechnen lernen will, bis 30 kr. nehmen, würde aber der Schulmeister auch die Welsch-Praktika verstehen und sie einem Kind lernen wollen, so dürfe er quartaliter bis zu 1 fl. fordern. Neben diesem Quatember-Geld soll es auch bei dem alten Brauch bleiben, daß der Lehrer von den Kindern, welche in der Regel um Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Fastnacht und Jakobidultzeit ausgestrichen werden, den Ausstrich-Kreuzer verlangen dürfe. Eben so sei es den Schulmeistern vergönnt, von jedem Kinde einen Einheitzkreuzer und im Winter eine Unschlittkerze zu nehmen.
4) Der Schullehrer soll kein Kind anhalten, das Rechnen oder Schreiben zu lernen, wenn es dieses nicht will.

Diese Schulmeister-Ordnung galt zwar nur für die beiden Stadtschulen bei St. Peter und bei U. L. Frau, indeß fand sie doch auch auf die Landstädte Anwendung, in so ferne diese namentlich in geistlichen Städten nicht schon besser organisirte Schulen hatten.

Bei dieser Disciplin blieb es bis zum Jahre 1607, wo Maximilian I. eine Verordnung erließ, welche schon einigen Zwang zum Schulbesuch beabsichtete, indem er verfügte, daß Niemand zur Erlernung eines Handwerks gelassen werden soll, welcher nicht den katholischen Lehrunterricht genossen habe und verstehe; daß bei der Kopulation die Brautleute über die Religions-Grundsätze examinirt werden müssen; daß jeder von der Wanderschaft zurückkehrende Geselle von dem Beamten zu prü-

fen ſei, ob er die katholiſchen Glaubenslehren noch vollkommen inne habe; endlich daß der im Auslande genommene Unterricht nicht mehr gelten ſolle.

Dieſe Verordnung veranlaßte doch wenigſtens einen fleißigeren Beſuch der, wenn auch kümmerlich beſtellten Schulen. Allein bei dem beſten Willen der Fürſten konnte der Schul-Unterricht in Bayern nicht voranſchreiten, denn der im Jahre 1618 begonnene dreißigjährige Krieg ließ die Durchführung entſprechender Maaßregeln ohne Wirkung; es hatte Niemand Zeit auf ſeiner Kinder beſſeres Wohl zu denken, da Jedermann auf die phyſiſche Selbſterhaltuug bedacht ſeyn mußte. Deßohngeachtet ließ Maximilian I. ſelbſt in Mitte des Krieges keine Gelegenheit unbenützt, für ſeine Unterthanen Gutes zu wirken. Im Jahre 1629 kamen mehrere wegen Religions-Irrungen aus England gewanderte Adeliche nach München und unter dieſen eine gewiſſe Maria von der Wart, welche ſich zum Unterrichte für Mädchen erbot, und da Maximilian ihre trefflichen Sitten kennen lernte, berief er noch 14 ſolche Mädchen und ließ ihnen eine Wohnung im Schrammergäßchen anweiſen, wodurch einem groſſen Uebelſtande abgeholfen wurde, da für beſſere Ausbildung von Mädchen aus guten Bürgers- und andern ordentlichen Häuſern bis dahin gar nicht geſorgt war.

Maximilian I. ſtarb, die Wunden des dreißigjährigen Krieges waren noch lange nicht geheilt, der Bauern- und Gewerbs-Stand hatten ſehr gelitten, und noch war keine Ausſicht auf friedliche Tage, um endlich mit Nachdruck für beſſere Volksbildung ſorgen zu können, denn die Regierung Max Emanuels war mit beſtändigen Kämpfen bedroht.

Dennoch wendete auch er ſein Auge auf beſſere Zucht und Ordnung in den Schulen und erließ deßwegen im Jahre 1682 eine förmliche Schul- und Zuchtordnung, folgenden weſentlichen Inhalts:

1) Die Schul- und Jungmeiſter ſollen die Kinder chriſtlich erziehen, und denſelben mit gutem Beiſpiele vorausgehen, deßwegen auch an Sonn- und Feiertagen die Kinder ſelbſt in die Chriſtenlehre führen. —
2) Ohne Wiſſen des Schulmeiſters darf kein fremdes Kind

in die Schule aufgenommen werden. In den Städten und Märkten soll der Schullehrer alle Quartale ein Verzeichniß der Kinder an den Pfarrer oder Rath übergeben und dabei Sitten-Noten beimerken. Die Schule habe von 7 bis 10 Uhr und Nachmittag von 1 bis 4 Uhr zu dauern. Am Anfange, so wie am Ende der Schule sollen die Kinder beten, so wie alle Stunden den englischen Gruß hersagen.

3) Die Schullehrer dürfen sich nicht mehr mit Nebenverdienst beschäftigen, da sie ihr Quatembergeld von den Eltern haben.

4) Vorerst müsse den Kindern das Buchstabiren und Lesen gelehrt, dann auf das Schreiben übergegangen werden, und zwar zuerst die kleine, dann die große Kurrent-Schrift; das Rechnen soll in kleinen Exempeln spielend angefangen werden.

5) Winkel-Schulen sollen nicht mehr geduldet werden, da sowohl Schul- als Jungmeister vor ihrer Aufnahme eine Prüfung machen, einen christlichen Wandel nachweisen und das katholische Glaubensbekenntniß ablegen müssen. Bei starkem Schulbesuch seien Jungmeister — Gehilfen — aufzustellen.

6) Ohne Wissen des Schulmeisters darf kein Kind von der Schule wegbleiben.

Man sieht daraus, wie von den Fürsten die Nothwendigkeit eines geregelten Schulhaltens gefühlt wurde, allein den besten Anordnungen konnte aus Mangel an Mitteln und gebildeten Lehrern kein Nachdruck gegeben werden, und so erkaltete auch der Wille selbst; dennoch ließ Max Emanuel im Jahre 1690 den englischen Fräulein, deren Nützlichkeit sich allenthalben bewährte, ein eigenes schönes Haus mit einem Betsaal in der Weinstraße bauen, um ihren Unterricht gemeinnütziger machen zu können.

Im Ganzen genommen blieb es aber mit der Erziehung der Jugend beim Alten, wer das Wohl seiner Kinder beherzigte und Vermögen besaß, mußte sich einen unterrichteten Geistlichen oder ein Kloster suchen, wohin er selbe zur Erlernung des Nothwen-

digen ſendete. Die gewöhnlichen Schullehrer waren in der Regel noch immer Hochzeitlader, Aufſpieler und zugleich Volksnarren ums Geld.

Die immerwährenden Kriege hielten Max Emanuel faſt beſtändig im Auslande, und ſeine Regierungsleute mußten bemüht ſeyn, Geld aufzuborgen, um die Kriegskoſten zu beſtreiten, aber auch das Volk ermattete nach und nach unter dem Drucke der Feinde und jeder Bayer wird mit Thränen in den Augen auf das Jahr 1705 zurückſchauen, welches einen großen Theil eines kernhaften bayeriſchen Stammes auf dem ſelbſtgeſuchten Schlachtfelde verbluten lies.

Ohngeachtet dieſes Stehenbleibens des teutſchen Schul-Unterrichtes in Bayern und in München ſchritt der lateiniſche rhetoriſche Unterricht in den Händen der Jeſuiten kräftig voran; allein dieſer Orden ſorgte ſich wenig um die teutſchen Schulen, es ſchien vielmehr in ſeinem Principe zu liegen, das beſſere Wiſſen als Eigenthum ausgezeichneter Talente für ſich in Anſpruch zu nehmen, und die niederen Stände inner den Grenzen ſtarrer Mittelmäßigkeit — wir wollen nicht behaupten, Unwiſſenheit gebannt — zu erhalten, wenigſtens möchte dieſer Grundſatz zu einer Zeit, wo dieſer Orden ſeinen Einfluß auf die Gunſt der Fürſten und des Volkes als entſchieden erachtete, geltend geweſen ſeyn. Weniger beachtenswerth ſchien ihm der voranſchreitende Unterricht der Mädchen, er ließ es daher gerne geſchehen, daß Karl Albert das Frauen-Kloſter de notre dame zu Nymphenburg im J. 1730 erbaute, und im Jahre 1737 die Paulinerinnen in die Au berief, um den Unterricht für Mädchen zu übernehmen. Wenn aber auch dieſer Grundſatz wirklich nicht beſtanden hätte, ſo wäre Karl Albert VII. dennoch nicht in der Lage geweſen, für die Bildung ſeines Volkes etwas Durchgreifendes zu verfügen, denn die Kaiſerkrone hatte ihm viele Mühſeligkeiten zugezogen, und ſogar den ferneren Beſitz ſeines Vaterlandes zweifelhaft gemacht. Sein Sohn Maximilian III. voll religiöſen Sinnes und des beſten Willens ſuchte vor allem die noch blutenden Wunden ſeines Volkes zu heilen, das Aemter- und Gemeinde-Weſen zu ordnen, und das Volk in der Bearbeitung ihrer lange öde gelegenen Feldungen zu ſichern.

Die in die Hände der Jeſuiten gegebene höhere Schulbildung ſchützte er als ein Freund dieſes Ordens, für die teutſchen unter der unmittelbaren Leitung des geiſtlichen Rathes geſtandenen Schulen ſetzte er eine eigene Schul-Commiſſion zur Entwerfung eines Schul-Planes zuſammen, aus welcher im Jahre 1770 folgende Anordnung hervorging:

Die Trivial- oder niederen Schulen ſollen in ſechs Klaſſen getheilt werden, worin und zwar in der

I. das Buchſtabiren, in der
II. das Leſen, mit den Regeln der Sprachkunſt, in der
III. das Schreiben und Schön-Schreiben, in der
IV. die teutſche Sprachkunſt ſyſtematiſch, in der
V. die Rechenkunſt, in der
VI. das Brief- und Aufſatzmachen

zu lehren iſt.

Die katholiſche Religionslehre ſoll durch alle Klaſſen nach den Verſtandeskräften obenanſtehend gelehrt werden.

Dieſer Schulordnung folgte ſchon unterm 5. Febr. 1771 eine neue Auflage, welche aber nur als Exekutions-Ordnung derſelben angeſehen werden kann, indem ſie beſtimmte, daß Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken, um 1 Pfd. Pfenninge d. i. 1 fl. 27¾ kr. geſtraft werden ſollen.

Endlich, ob durch Umſtände gedrungen oder vielleicht auch von einer anderen Ueberzeugung geleitet, hob Maximilian den Jeſuiten-Orden im Jahre 1773 in Bayern auf, zog ſein Monopol auf den Lehrſtuhl ein und beſtimmte ſein Vermögen zur Dotation der Schulen, worunter auch der Fond des ſogenannten goldnen Almoſens — ſpäter an den teutſchen Schulbücher-Verlag ausgeantwortet, — begriffen war.

Der Name Trivial-, Normal- und Real-Schule entſtand in dieſer Zeit ohne Zweifel, weil man damals lateiniſche, wie ſpäter franzöſiſche Namen haben wollte.

Trivial-Schulen waren die vorbereitenden niedern teutſchen Schulen;

Normal-Schule ſollte eigentlich ſo viel als Muſterſchule heißen;

Real-Schule war die letzte teutsche Schulbildungs-Stufe und der Uebergang zu dem lateiniſchen Unterrichte.

Ob die entfernte Scheue vor den Einwirkungen eines mächtigen Ordens, ob die Erbseinſetzung der Schulen in deſſen Verlaſſenſchaft, oder die Sucht, ſich einen Weg in das öffentliche Leben zu bahnen, es waren, welche nun aus allen Ecken Schulmänner mit neuen Plänen hervorriefen, wollen wir nicht unterſuchen, ſo viel iſt gewiß, daß von allen Seiten angeblich an Verbeſſerung des Schulweſens gearbeitet wurde, und obſchon Churfürſt Maximilian in Erwägung, daß man das alte lange Beſtehende nicht mit einem Male wegwerfen ſolle, wenn man ſich der beſſern Folgen des Neuen noch nicht bewußt iſt, die Jeſuiten nicht ganz fallen, ſondern ſie noch hie und da auf den Kathedern der hohen Schulen wie uns ſelbſt ſo mancher von ihnen noch in dankbarer Erinnerung iſt, fortbeſtehen ließ, ſo kann man doch dieſen Zeitpunkt als denjenigen bezeichnen, von welchem die beſſere Bildung auch in den untern teutſchen und Trivialſchulen abſtammte.

Man darf ſich aber von obiger teutſcher Schulordnung, welche von München aus durch das ganze Land ging, keinen beſonders glänzenden Erfolg verſprechen; denn eben darum, weil die Verbeſſerung des teutſchen Schulweſens zum guten Ton gehörte, und Jedermann ſein Scherflein dazu beiträgen wollte, war dieſelbe beinahe in kürzerer Zeit wieder vergeſſen, als ihre Geburt erforderte. Nur die Schule zu U. L. Frau hatte den Vortheil, daß ſie zur Muſterſchule erhoben, und deßwegen auf ſie ein vorzügliches Augenmerk gerichtet wurde. Die oben genannte Commiſſion befaßte ſich nur mit der lateiniſchen Schulbildung, und überließ das teutſche Schulweſen einem einzigen Mitgliede. Man ſieht alſo, wie wenig man dem Trivial-Unterricht Aufmerkſamkeit ſchenken wollte. Endlich im J. 1774 erſchien abermal eine neue Schulordnung mit einer gedruckten Gegenſtands-Tabelle, welche, wie nicht unwahrſcheinlich, die vom Biſchofe Adam Friedrich des Hochſtifts Würzburg gegebene Schulordnung zum Muſter nahm, und ſo zu ſagen alle bis dahin einſchlägigen Anſtalten erſchöpfte, indem ſie nicht nur die Lehrgegenſtände der Trivial-Schulen, ſondern auch der zwei

bürgerlichen Realklaſſen zur nöthigen gewerblichen Bildung umfaßte. Allein dieſe Schulordnungen halfen nichts, weil die Direktion über das Schulweſen immer unſtätt herumwanderte, und in der Regel derjenige, welcher den Plan entwarf, vom Ruder ſchon wieder entfernt war, wenn derſelbe in's Leben treten ſollte. Mit jeder Perſonal-Veränderung kam ein neuer Schulplan zum Vorſchein, und jeder verließ die Bahn ſeines Vorgängers, um ſich durch eigene Anſichten bemerkbar zu machen.

Maximilian III. ſtarb und Karl Theodor kam im Juni 1778 zur Regierung. Dieſer erklärte das Schulweſen als einen Gegenſtand der Staats-Polizei, und übergab es dem churfürſtlichen Hofrath. Dieſer verordnete die Errichtung bürgerlicher Real-Hauptſchulen, gemeiner Stadt- und Land-Trivial-Schulen, und in größern Städten, wo ſich Gymnaſien befanden, ſogenannte Muſterſchulen. Im Jahre 1779 wurde eine Realſchule wieder aufgehoben und mit der lateiniſchen Vorbereitungsklaſſe verbunden, ſohin die Bürgerskinder zum Fortſtudiren verleitet. Bald darauf ſtellte man das Schulweſen unter die Oberlandes-Regierung, und bildete bei dieſer eine eigene Commiſſion; aber noch im nämlichen Jahre wurde das teutſche Schulweſen von dieſer Commiſſion getrennt, und dem geiſtlichen Rathe zugewieſen. Endlich im Jahre 1782, in welchem die lateiniſchen Schulen dem Prälatenſtande anvertraut wurden, entſtand eine geheime Schul-Curatel, welche über das geſammte öffentliche Schul- und Erziehungsweſen die Oberaufſicht führen ſollte; jedoch verblieb dem geiſtlichen Rathe das teutſche Schulweſen. So wurde der Schulſcepter von der einen Hand in die andere gelegt, wohl auch von der einen der andern entriſſen. Wenn gleich dieſes oft mit dem beſten Willen, nämlich um die eigene als gut gehaltene Anſicht geltend und im Leben Früchte tragend zu machen, geſchehen ſeyn mag, ſo wurde dadurch doch jede ſyſtematiſche Erziehung unmöglich gemacht. Daher kam es auch, daß im Jahre 1779 unter 1400 Schulkindern der Stadt München noch nicht vier gefunden werden konnten, welche einen gemeinen Druck ohne Anſtand leſen konnten; man möge von München auf das Land ſchließen. — Ein vorzüglicher

Grund dieſes Stehenbleibens in Mitte beſtändigen Organiſirens der Verwaltungs-Behörden mag vielleicht geweſen ſeyn, weil man ſich eine Trennung des lateiniſchen von dem teutſchen Unterrichte nicht klar vergegenwärtigen konnte, wie dieſes aus allen Schulplänen hervorzugehen ſcheint; ſodann das dunkle Licht über die unüberſehbare öde Fläche des teutſchen Unterrichts in Bayern, deren Bebauung eine ganze Lebensperiode hinaus keine ſichtbaren Früchte, alſo auch keinen Lorbeerkranz verſprach, und endlich der Umſtand, daß ſich die höheren Schulen, die Gymnaſien und die teutſchen Schulvorſtände mit einander im Kampfe um den Schulfond befanden, welcher für das teutſche Schulweſen keine ſiegreiche Hoffnung gab. Dem teutſchen Schulweſen waren nämlich bis zum Jahre 1784 nur beiläufig 5 bis 6000 fl. gewidmet, welche von der Landſchaft, und zum Theil von den Jeſuiten-Gütern dahin bezahlt wurden. Erſt ſpäter geſtalteten ſich die Verhältniſſe für ihn etwas beſſer, indem Karl Theodor den Fond der Riedler Kloſterfrauen auf der Stiegen, den Miſſionsfond, die Konvertitenkaſſa, das Exerzitienhaus und das goldne Almoſen für die teutſchen Schulen beſtimmte, und dieſen dadurch ein Vermögen von 5 bis 600,000 fl. zuwies. Wohl ruhten auf dieſem Fonde noch die Penſionen der Riedler Kloſterfrauen und der Miſſionäre mit beiläufig 9000 fl., ſo daß dem Schulfonde noch an 15,000 fl. übrig blieben. Allein durch die Zerſtückelung deſſelben, indem das goldne Almoſen dem Schulbücher-Verlage zugetheilt wurde, verkümmerte gar bald dieſe Einnahme, und auch die Liquidation jenes Vermögens verminderte geſagte Rente wieder. Die Unterbehörden ſahen den Willen der Regierung, die Bildung des Volkes durch Unterricht zu fördern, und das war genug zum allgemeinen Fortſchritte; die Eltern ſelbſt thaten das Ihrige, und erkannten das Streben einzelner Männer, die ſich auch auf dem Lande für die gute Sache thätig zeigten, dankbar an. Die Pfarrherren, denen die Belohnung ihrer Bemühungen durch Verleihung einträglicher Pfründen zugeſichert wurde, wirkten fleißig mit, und ſo erwuchs aus den einzelnen Trümmern nach und nach ein erfreuliches Ganzes.

Karl Theodor ſtarb, und Vater Max zeigte auch hierin

ſein edles Herz, indem er ſich die Verbeſſerung des teutſchen Schulunterrichtes, aus welchem die gute Geſittung ſeines Volkes und das Wohl der Regierung erwachſen ſollte, zur unerſchütterlichen Aufgabe machte.

Der geiſtliche Rath, wie wir ſchon oben hörten, wurde aufgelöſt, und an ſeine Stelle trat das Schul-Direktorium, welches am 23. Dez. 1802 folgende Beſtimmungen für die ſogenannten Werktagsſchulen — zum Gegenſatze der bereits hie und da für Lehrjungen und Geſellen beſtandenen Feiertagsſchulen — erließ:

1. Alle ſchulfähigen Kinder haben vom 6ten bis 12ten Jahre die Schulen zu beſuchen;
2. die Schule ſoll mit Ausnahme der Erntezeit täglich gehalten werden;
3. wo nicht beſondere Fonds für die Lehrer beſtünden, ſollen die Eltern von jedem ſchulpflichtigen Kinde wochentlich 2 kr. bezahlen, gleichviel, ob das Kind die Schule beſucht oder nicht;
4. den Schullehrern ſoll ein genaues Verzeichniß der ſchulpflichtigen Kinder zugeſtellt werden;
5. die Kinder ſollen nur nach einer öffentlichen Prüfung und mit einem Zeugniße der Schul-Inſpektoren aus den Schulen entlaſſen werden;
6. die Polizei-Beamten ſollen in Handhabung dieſer Verordnung möglichſt ſcharf ſeyn.

Dieſer mehr den Unterricht auf dem Lande berührenden Verordnung folgte unterm 3. Auguſt 1803 eine durchgreifende Organiſation des Schulweſens, welche den Grundſtein zu einer ſyſtematiſchen Behandlung des teutſchen Schulunterrichtes durch ganz Bayern legte; es wurden nämlich unter dem Direktorium ſtehende äußere Vollzugs-Organe errichtet, und deßwegen in München, Landshut, Straubing, Burghauſen, Amberg und Neuburg a. d. D. Ober-Schulcommiſſariate gebildet, und dieſen äußere Lokal-Schulcommiſſäre untergeordnet. Von nun an begann ein gleichförmiger Schulunterricht. Zugleich wurden die in den Städten ſchon beſtehenden Feiertagsſchulen auch auf die Landſtädtchen ausgedehnt, und der für die Stadt Steinach ge-

nehmigte Plan für Feiertagsschulen zur Nachahmung anempfohlen. Im J. 1805 wurde an die Stelle des General-Schul- und Studien-Direktoriums ein sogenanntes geheimes Schul- und Studien-Bureau gesetzt, und diesem bei den neugeschaffenen Landesregierungen eigene Provinzial-Schuldirektorien beigegeben, die übrige Ordnung jedoch unberührt gelassen. — Im Jahre 1806 erschien ein neuer Lehrplan für die k. Elementar-Schulen in Städten und auf dem Lande, in welchen die gänzliche Trennung des lateinischen Unterrichts von den teutschen Schulen ausgedrückt war. Im J. 1807 wurde das geheime Schul- und Studien-Bureau wieder aufgehoben, und das gesammte höhere und niedere Schulwesen bei dem Ministerium des Innern concentrirt, und das Referat unter dem Vorsitze eines geheimen Referendärs, einem katholischen und protestantischen Central-Schulrathe zugetheilt. Im J. 1808 wurde das gesammte Erziehungs- und Schulwesen unter der Leitung des Ministeriums des Innern den General-Kreiscommissariaten und später den Kreis-Regierungen zugewiesen. In diese Zwischenperiode fällt die Errichtung von Schullehrer-Seminarien in München, Amberg, Bamberg und Nürnberg, und die Umgestaltung der Realschulen in höhere Bürgerschulen. Endlich, als durch das Gemeinde-Edikt die politischen Gemeinden ihre Umgestaltung erhielten, und auch die Verwaltung der Unterrichts-Stiftungen in deren Competenz gelegt wurde, mußte sie auch eine nähere Betheiligung an dem teutschen Schulunterrichte selbst treffen; es erfolgte daher die Verfügung unterm 22. März 1821, daß eigene Schulcommissarien errichtet werden sollen, welche auf dem Lande aus dem Ortspfarrer, dem Ortsvorsteher und zwei bis drei Gemeinde-Ausschußmitgliedern, in den Städten mit Magistraten dagegen aus einem Bürgermeister, den Distrikts-Schulinspektoren, aus dem Ortspfarrer als Lokal-Schulinspektor, und aus einigen Mitgliedern des Magistrats bestehen sollen. Was die Stadt München betrifft, so wurde auch der königl. Polizei-Direktor leitendes Mitglied der Schulcommission (Verordnung vom 15. Sept. 1818, das Verhältniß der k. Polizei-Direktion zu dem Magistrat betr.).

Die Verwaltung des Schulfondes und die Unterhaltung

der Schulen wurde den Gemeinden überbürdet. Damit wurde der allgemeine Schulfond von dem Kreis-Schulfonde und von den Lokalfonden ausgeschieden.

Bei den Kreisregierungen, denen die Schulcommissionen und Magistrate untergeordnet waren, blieben eigene Kreis-Schulräthe, und bei dem Ministerium des Innern Ober-Schul- und Studienräthe als Referenten. Um aber bei den Kreisregierungen das Schulwesen durch praktische Männer zu vertreten, schuf man das Institut der Kreis-Scholarchen, welche den Sitzungen der Kreisregierungen beizuwohnen und den äußern Schuldienst durch die Pfarrer als gemachte Schulinspektoren zu überwachen haben sollten. Die Schulen wurden in Städten in Vorbereitungsschulen und in eigentliche teutsche Classenschulen, und zwar zwei Vorbereitungsjahre und drei Classen-Jahre, auf dem Lande aber nur in drei Classen-Schulen eingetheilt, und der Unterricht in denselben genau vorgeschrieben. Diese Einrichtungen und deren einzelne Abänderungen liegen uns so nahe, daß wir sie umgehen können. So viel ist gewiß, daß das Schulwesen in Bayern ohngeachtet der beständigen Reformen einen Grad von Vorzüglichkeit erreicht hat, dessen sich kaum ein anderer Staat erfreuen darf.

Gegenwärtig sucht man die Erziehung der Schuljugend wieder mehr in die Hände religiöser Corporationen zu legen, und wir zweifeln nicht, daß sie auch in diesen Händen, wie früher gute Früchte tragen wird. In Bayern kann gegenwärtig fast Jedermann schreiben, lesen und rechnen, und selbst auf dem Lande trifft man in diesen Fächern nicht selten eine unglaubliche Fertigkeit an. — Der Unterricht in den Werktagsschulen wird durch die fast überall bestehenden Feiertagsschulen fortgesetzt oder wenigstens erhalten.

Die Gewerbs- und polytechnischen Schulen gehören einer höhern Bildungsstufe an, und sind die Vorbereitung zum bürgerlichen oder auch höheren technischen Geschäftsleben.

Damit schließt sich die gedrängte Geschichte des teutschen Unterrichtes, und wir haben lediglich nur noch einige Worte zuzufügen:

b) Von dem teutſchen Schulfonde.

Die Mittel zur Förderung des Unterrichtes und der erſten Volksbildung werden in Bayern

aus den zu dieſem Zwecke gegebenen Stiftungen,
aus den Zuſchüſſen der Gemeinde, und
aus den Zuſchüſſen aus Staats- oder Kreisfonds

gefunden.

Welch geringe Gaben in früheren Zeiten dem Schulunterrichte zufloſſen, iſt bekannt. Das Volk, ſelbſt nicht auf hoher Stufe ſtehend, überließ die Sorge für die Erziehung der Kinder den Eltern; die Klöſter ſuchten, wie ganz natürlich, zuerſt ihre Kirchen zu bedenken, und ſammelten dann erſt für die Schulen; die Fürſten mußten ihre Kräfte in beſtändigen Kämpfen mit auswärtigen Feinden zerſplittern, ſie konnten höchſtens Verordnungen erlaſſen, und deren Erfolg in die Hände der Beamten geben, aber ſie nicht durch Geld unterſtützen. Maximilian III. war eigentlich der erſte Fürſt, wie wir hörten, der das Vermögen der Jeſuiten als Studienfond beſtimmte, was dieſem Fond ſodann im vorigen Jahrhunderte weiter noch durch der Fürſten Huld zufloß, haben wir gehört. Aber Niemand wußte eigentlich, wie groß denn dieſe Dotationen waren, da ſie nicht liquidirt wurden. Dieſe im Jahre 1803 durch Churfürſten Maximilian IV. veranlaßte Liquidation zeigte aber bald die Unzulänglichkeit deſſelben für ſeinen Zweck. Dieſer überaus gütige Fürſt wollte deßwegen durch eine Verordnung abhelfen, indem er 1803 neben den Armenquarten noch die Schulquarten bei Kirchenſtiftungen bedingte; allein dieſe traten den Kirchenſtiftungen hindernd entgegen, ohne eben eine große Rente für die Schulen zu geben. Er verordnete, daß die von den Städten, Märkten und Stiftungen an die inländiſchen Klöſter für den ertheilten Unterricht altherkömmliche und ſelbſt bedungene Abſente oder Gratialien noch ferners an den Schulfond einbezahlt werden ſollen; er überließ demſelben endlich auch einige Strafanfälle, namentlich von Forſtfrevlern, Opfer- und Sammelgelder; allein bei dem Umfange des zu gebenden Unterrichts konnten dieſe Gaben nicht den hundertſten Theil des Geſammtbedürf-

nisses decken. Für alle diese Gefälle wurde eine eigene Schul-Administrations-Kassa gebildet, welche von den Provinzial-Haupt-Rezeptur-Stationen jene Einnahmen zur Errichtung eines allgemeinen Fondes in Empfang nahm. Diese Kassa schloß im Jahre 180 3/4

mit einer Einnahme von	230,450 fl.	
mit einer Ausgabe von	147,163 fl.,	sohin
mit einem Aktivrest von	53,287 fl.	ab.

pro 180 4/5

mit einer Einnahme von	291,323 fl.	
mit einer Ausgabe von	250,701 fl.,	sohin
mit einem Aktivrest von	40,622 fl.	ab.

Im Jahre 180 5/8 wurde die teutsche Schulfonds-Rechnung von der höhern Bildungsanstalten-Rechnung ausgeschieden, und jener

eine Einnahme von	137,406 fl.	
eine Ausgabe von	126,649 fl.,	also
ein Aktivrest von	10,757 fl.	zugewiesen.

Theils aus diesen Aktivresten, theils aus andern zufälligen Zuflüssen bildete man nach und nach einen Reservefond, welcher die Höhe von beiläufig 300,000 fl. erreichte.

Die dem Königreiche Bayern gegebene Verfassung berief endlich die Stände des Reiches, und diese ließen sich's zu wiederholten Malen angelegen seyn, dem eigentlichen Bedarfe für den Unterricht auf den Grund zu sehen. Die Regierung zeigte, daß es in 5394 Schulorten, ausschließlich des Rheinkreises, und in 5008 Schulen 488,295 schulpflichtige Kinder gebe, für welche 6381 Lehrer und 730 Gehilfen aufgestellt waren, so daß auf ein Lehrindividuum gegen 70 Kinder trafen.

Als unabweislicher Bedarf wurde nachgewiesen
2,075,719 fl., und als
wirklich vorhanden 1,865,267 fl.
also zu wenig um 210,452 fl.

Im Jahre 1836 wurde neuerliche Recherche angestellt, und gefunden, daß bereits

282,560 Knaben, und
280,374 Mädchen

562,934 Kinder die Werktagsschulen, und

319,901 Jungen und Mädchen oder Mägde die Feiertags-Schulen besuchten, für welche 6287 Schul-Lokalitäten und 8233 männliche und 459 weibliche Lehrindividuen aufgenommen waren. Das Bedürfniß überstieg die wirkliche Einnahme um 22,639 fl.

Inzwischen wurde das Institut der Landräthe in Bayern geschaffen, und der Unterhalt der Schulen diesen, also dem Kreisfonde, zugewiesen. Der obige Reservefond mußte daher auf die Kreise anrepartirt und diesen zugetheilt werden; allein diese Theile nahmen fast ganz die höheren Bildungsanstalten in Anspruch, dem teutschen Schulfonde fiel daher wenig zu.

Das Staatsfonds-Budget enthält als Dotation für die Schulen und Bildungsanstalten beiläufig	317,000 fl.
Das Kreisfonds-Budget durchschnittlich	766,000 fl.
	1,083,000 fl.

Wir kennen also die beiläufigen allgemeinen Mittel für den Unterricht; die bedeutendern aber sind die Orts-Stiftungen, die Leistungen der Gemeinden, und die Schulgelder der Eltern, welche zu berechnen wir nicht in der Lage sind.

Die Lokal-Stiftungen und Lokal-Einnahmen werden durch die Gemeinden verrechnet, und es treten hier die für die Gemeinden und Stiftungen gegebenen Comptabilitäts-Vorschriften ein.

Die von den Kreisfonden bewilligten Ausgaben laufen durch die Kreisfonds-Rechnungen der k. Rentämter und die allgemeine Dotation aus Staatsmitteln erscheint in den Staatsfonds-Rechnungen als Zuschuß zu den Erziehungs-Anstalten.

B. Von den teutſchen Schulen und von der Verwaltung des für ſie beſtimmten Vermögens in München insbeſondere.

a) Von den Werktags-Schulen.

Die vorausgeſchickte allgemeine Geſchichte des Unterrichts in Bayern enthält auch die Lineamente des Schul-Unterrichts in München, von wo aus jene Anordnungen ergingen.

Ein Rückblick auf die vorigen Jahrhunderte zeigt uns, daß es in München zwei Pfarrſchulen gegeben, und bei den einzelnen Anſtalten, als bei dem Hofwaiſenhauſe, bei dem Stadtwaiſenhauſe ob der Au, bei dem heiligen Geiſtkinderhauſe eigene Inſtruktoren gehalten wurden. Neben dieſen Schulen entſtanden aber noch Privatſchulen, welche nach und nach zünftig wurden und auch bürgerliche Schulen hießen; dieſe Schulen vererbten ſich bis auf das gegenwärtige Jahrhundert und ihre Namen ſind uns noch bekannt, nämlich die Agrikola'iſche, die Anderliſche, die Ebersbergiſche, die Fuchſiſche, die Gloriſche, die Hekenſtalleriſche, die Velhorniſche, die Scharfſederiſche Schule u. ſ. w. Sie führten ihre Namen nach dem Schulmeiſter und wanderten auch mit dieſem in die verſchiedenen Stadttheile. Dieſe Schulmeiſterſtühle wurden noch am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts um 2000 fl. verkauft.

Wie die weiblichen Kloſterſchulen, der engliſchen Fräuleins, der Paulinerinnen ꝛc. entſtanden, haben wir ebenfalls vernommen, ſo z. B. wurde im Jahre 1784 die Schule im Kloſter Bitterich, im Jahre 1793 die Schule des Kloſters am Lilienberg eröffnet.

In den Jahren 1772 befanden ſich 909, im Jahre 1782 dagegen 1446 und in dem Jahre 1792 ſchon 2245 Schul-Kinder in München.

Im Jahre 1772 war die erſte öffentliche Preis-Vertheilung auf dem Rathhauſe in München u. ſ. w.

Die Schulmeiſter in den zwei Hauptſchulen hatten neben den Schulkreuzern der Kinder, welche meiſt von dem Hofelemoſinariat oder dem Magiſtrate bezahlt wurden, bis zum Jahre 1793 jährlich 140 fl. Salarium, in dieſem Jahre wurde dieſes auf 296 fl. erhöht. — In dieſem Jahre wurde auch der

fortgeſetzte Unterricht in den Feiertagſchulen, von denen wir beſonders ſprechen werden, eingeführt.

Endlich i. J. 1801, wo die Zünftigkeit der bürgerlichen Schulen aufgehoben wurde, mußten die brauchbaren Lehrer eingetheilt und die übrigen entſchädigt oder penſionirt werden; indeß beließ man es noch bei den drei Realſchulen und ſieben bürgerlichen Schulen, bei der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Anſtalt der engliſchen Fräulein in München und in Nymphenburg, bei den vier Arbeits- und Lehrſchulen in den vier Frauen-Klöſtern der Stadt und zwei vor dem Thore am Lilienberg und im Lilienthal.

Der Eifer jener Zeit in Verbeſſerung des Schulweſens und die Nothwendigkeit beſtimmte im Jahre 1804 die damalige Regierung, einen Zuſchuß von 18,000 fl. aus dem centeraliſirten Fonde, womit die Beſoldungen der Lehrer und die Mieth-Wohnungen ꝛc. beſtritten wurden. — Verſchiedene Verfügungen folgten aufeinander, als die Errichtung der Arbeitsſchulen für arme Kinder, und die Verweiſung dieſer in den von der Armeninſtitut-Commiſſion erbauten eigenen Saal, ſodann im Jahre 1810 die Hervorrufung der Vorbereitungsklaſſen; allein im Weſentlichen erlitt die Erziehungs-Methode keine auffallende Veränderung in München bis zum Jahre 1813, in welchem die Schülerzahl ſchon auf 4196 angewachſen war, wo ſodann die Schulen in München in beſtimmte Bezirke eingetheilt wurden, womit eigentlich die beſſere Ordnung im Schulbeſuche beginnt. Dieſe Eintheilung beſteht zum Theil noch, und wir wollen ſelbe ganz kurz verfolgen:

1) die Schule bei St. Peter, urſprünglich in dem Meßnerhauſe, dieſe wanderte vom Thale auf den Rindermarkt und ſpäter in das Roſenthal.
2) Die Schule bei unſerer lieben Frauenkirche, urſprünglich in dem alten Pfarrmeßnerhauſe, dann auf dem Friedhofe, in dem die Mädchen blieben, in dem Bitricherhauſe, in der Theatinerſchwabinger-Gaſſe, von da zu den engliſchen Fräulein in das gegenwärtige Gebäude der Polizei-Direktion, von da in die Löwengrube in das dem Chorſtift zu U. L. Frau gehörige Haus, bis im

Jahre 1803 das ältere Schulhaus abgebrochen und die Kurse in verschiedene Häuser verlegt wurden.

3) Die Servitinnen-Mädchen-Schule blieb in ihrem Kloster.
4) Die Max- und Ludwigs-Vorstadt-Schule — nämlich jetzt so genannt — befand sich in dem kleinen unansehnlichen Häuschen an der Schießstätte, wo gegenwärtig die Kleinkinder-Bewahranstalt ist, wegen Mangel an Platz miethete man später einige Zimmer in dem sogenannten Albertgarten.
5) Die Isar-Vorstadt-Schule, wo gegenwärtig noch das an die Stelle des alten Häuschens erbaute Schulhaus ist; auch in diesem Lokale fand die Schule nicht mehr zureichenden Platz, und es wurden gleichfalls Privat-Lokalitäten, z. B. der Tanzsaal beim Lackenwirth und ein paar Zimmerchen im Pechgarten gemiethet.
6) Die Schönfeld-Vorstadt-Schule wurde im Jahre 1811 mit drei kleinen Zimmerchen erbaut und später mit einem Zimmer erweitert, in welchem Zustande es bis zur gegenwärtigen Gestaltung des Magistrates blieb.
7) Die St. Anna-Vorstadt-Schule hatte verschiedene Wanderungen zu bestehen. Ursprünglich wurde in dem Kloster der Hieronymitaner Unterricht ertheilt. Im Jahre 1798 wurde das Haus der Hauptmanns-Wittwe von Schönewitz erkauft und eingerichtet. Im Jahre 1817 wurden einige Zimmer im alten Köllmaier'schen Schlößchen gemiethet, endlich suchte man in dem Wachsbleich-Gebäude spärliche Unterkunft, und als dieses Gebäude das Forstamt bezog, wurde das Köllmaier'sche Schlößchen um 11,000 fl. käuflich erworben.

Die Namen dieser Schulen stammen zwar erst aus der neuen Zeit, allein die Distrikte hatten bereits seit dem Jahre 1813 so bestanden.

Die protestantische Schule befindet sich gegenwärtig noch in einem Privat-Gebäude gegen jährliche Miethe.

Endlich ging mit der Organisation des Gemeindewesens auch die teutsche Schule in die Verwaltung der Magistrate über, aber erst nach fünf Jahren, nämlich $18^{12}/_{22}$ wurde der

Schulfond von der k. Unterrichts-Stiftungs-Administration an den Magistrat München und zwar mit einem Landschaftskapital von 500 fl. extradirt.

Zugleich wurden aber aus dem konsolidirten Schulfonde als Dotation ein jährlicher Zuschuß von 24,000 fl., sodann ein Beitrag von dem Schwabinger Gotteshause mit 100 fl., aus der Altöttinger Lichtstiftung mit 25 fl., aus der Viatici-Stiftung mit 25 fl. und aus dem Hartnagliſchen Beneficium mit 7 fl. 36 kr., sohin im Ganzen 24,157 fl. 36 kr. ausgewiesen. Obige Dotation galt jedoch auch für die Schulen der Au, nach deren Trennung von München der Zuschuß des consolidirten Schulfondes auf 20,000 fl. abgemindert wurde.

Dagegen wurde eine Zahlungs-Verbindlichkeit für den Magistrat ausgezeigt

an Besoldungen des Lehrpersonals	29,382 fl. 56 kr.
an Pensionen	2,020 fl. 12 kr.
	31,403 fl. 8 kr.
sohin ein jährliches Defizit von	7,245 fl. 32 kr.

Die bis dahin zum Schulfonde gekommenen Legate-Quarten ꝛc. waren durch das frühere Bedürfniß aufgezehrt.

Die Schülerzahl war bereits auf 4500 gestiegen, geholfen mußte werden, und der Magistrat wollte auch helfen, da er den Grundsatz aufstellte, die Erziehung der Kinder seiner Bürger sei seine wichtigste und heiligste Pflicht, deren Erfüllung er dem Staate und der Stadt schuldig sei. Das Deficit wurde daher gedeckt und zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse 4489 fl. 14 kr. sogleich zugeschossen. Zugleich aber der Beschluß gefaßt, 1) sämmtliche Legate, Schankungen und Schul-Quarten zu admassiren und nach und nach einen entsprechenden Fond zu bilden. 2) Die Schulhäuser in einem der Stadt München würdigen Zustand umzugestalten, 3) das Besolduugs-Regulativ des Lehrpersonals zu revidiren und darauf bedacht zu seyn, daß nur ausgezeichnete und rechtschaffene Männer bei den Schulen zu München als Lehrer auserwählt werden.

Mit der Realisirung der Klassifikation der Lehrer wurde daher unterm 27. April 1824 der Anfang gemacht, und aus-

geſprochen, daß die Beſoldungen der Lehrer nach Dienſtesjahren regulirt werden, nachdem aber hieraus einige Inconvenienzen hervorgingen, der Ausſpruch dahin modificirt, daß

1)	Eilf Lehrer	300 fl.
	die Lehrerinnen	200 fl.
2)	Zehn Lehrer	400 fl.
	die Lehrerinnen	300 fl.
3)	Zehn Lehrer	500 fl.
	die Lehrerinnen	350 fl.
4)	Zehn Lehrer	600 fl.
	die Lehrerinnen	400 fl. beziehen ſollen.

Das Einrücken in die Beſoldungsklaſſen wurde an eine beſtimmte Dienſtzeit, welche mit Auszeichnung zurückgelegt werden mußte, gebunden.

Bezüglich der Arbeitslehrerinnen ſollten

acht derſelben 200 fl. und acht nur 150 fl.

die Hilfslehrerinnen eine Remuneration von 50 fl.

erhalten.

Dieſe Klaſſifikation wurde auch durchgeführt und mit einigen Modifikationen beibehalten.

Die Schulgelder wurden dahin regulirt, daß vermögliche Eltern nach ihrer Erklärung 2 bis 4 kr. Wochen-Schulgelder zu bezahlen hätten. Das Schulgeld der Armen wurde erlaſſen. Aus dieſem Schulgelde ſollen die Schreibmaterialien für die Kinder angeſchafft werden.

Der zweite Beſchluß, wegen Herſtellung der Schulhäuſer, wurde treulich erfüllt.

Das Köllmaierſchlößchen, wie ſchon geſagt, wurde um 11,000 fl. gekauft, und mit 3,514 fl. zu einem Schulgebäude umgeſtaltet.

Das Schulhaus in der Iſar-Vorſtadt wurde vergrößert und hierauf eine Summe von 4696 fl. 49 kr. 2 pf. verwendet.

Das Seefeldhaus in dem Roſenthale wurde 1825 um die Summe von 70,000 fl. gekauft und mit einem Aufwande von 9,952 fl. 3 kr. zu einem Schulhaus umgeſtaltet.

Im Jahre 1827 wurde das lateiniſche Schulgebäude am Viktualienmarkt um 39,000 fl. erkauft und zugleich das Roſen-

buschseelenhaus um 11,000 fl. erworben, und mit einer Bausumme von 22,028 fl. 50 kr. in eine Knabenschule umgewandelt und mit Requisiten im Betrage von 753 fl. 32 kr. versehen.

In der Frühlingsstrasse wurde im Jahre 1828 auf einem der Gemeinde gehörigen Grund ein neues Schulhaus um die Summe von 52,363 fl. 29½ kr. erbaut, und mit einem Aufwande von 908 fl. 33 kr. eingerichtet.

Im nämlichen Jahre kaufte der Magistrat von dem Bierwirthe Wunderl und dessen Schwester einen Anger in der Louisenstrasse um 8,796 fl., erbaute ein Schulhaus um 51,247 fl. 36 kr. und richtete dieses mit einer Summe von 1,043 fl. 30 kr. ein.

In der St. Anna-Vorstadt, als nämlich das in ein Schul-Gebäude umgewandelte Köllmaiersche Schlößchen für die wachsende Schülerzahl zu enge wurde, erbaute der Magistrat im Jahre 1841 ein neues Schulhaus um die Summe von 30,000 fl. dessen vollständige Adaptirung noch weiters 6,000 fl. kostete.

Was den dritten Punkt des Beschlusses betrifft, so hielt der Magistrat redlich Wort. Er admassirte folgende Stiftungen und Legate:

Im Jahre 1823		
von Georg Graf, Goldschläger	160 fl.	— kr.
von Kanonikus Darchinger,	200 fl.	— kr.
von Anna Maria Stärkmacher,	600 fl.	— kr.
von Theresia Schmid,	1,000 fl.	— kr.
von Magdalena Obermüller	200 fl.	— kr.
an Schul-Quarten	146 fl.	— kr.
Im Jahre 1824		
von dem Rathe Joseph Binder	200 fl.	— kr.
von der Stifterin der Morgenandacht	1,000 fl.	— kr.
vom Privatier Zacherl,	1,000 fl.	— kr.
an Schul-Quarten	412 fl.	— kr.
Im Jahre 1826		
von Joseph Lamprecht, Hofschauspieler	500 fl.	— kr.
von Katharina Weininger, Glaserwirths-Wittwe	500 fl.	— kr.
an Schul-Quarten	1,373 fl.	45 kr.

Im Jahre 1827			
von Dekan und Pfarrer Stoll	1000	fl. —	kr.
von dem Bäcker Philipp Leiß	100	fl. —	kr.
von dem Beneficiaten Riedmair	100	fl. —	ke.
von der Theres Miller, Krämerswittwe	200	fl. —	kr.
von der Hofraths-Wittwe Theres v. Kaspar	100	fl. —	kr.
an Schulquarten	140	fl. 30	kr.
Im Jahre 1828			
von dem Benefiziaten Sanftel	200	fl. —	kr.
vom Hofsticker Vogl	250	fl. —	kr.
vom Rothgerber Kolleneder	150	fl. —	kr.
an Schulquarten	669	fl. —	kr.
Im Jahre 1829			
von der Bierwirthin Anna Feindl	200	fl. —	kr.
an Schulquarten	511	fl. 8	kr.
Im Jahre 1830			
von dem Kaminkehrer Corregio	200	fl. —	kr.
von dem Sebastian Sebald	931	fl. —	kr.
von Peter Frank, Weinwirth	400	fl. —	kr.
an Schulquarten	100	fl. —	kr.
Im Jahre 1831			
von der Hammerschmids-Wittwe Milbacher	350	fl. —	kr.
von Bernhard Stadler, Dreher	1000	fl. —	kr.
von Kastulus Lechner, Wirth	100	fl. —	kr.
an Schulquarten	2041	fl. 37½	kr.
Im Jahre 1832			
von Kaffetier Ludwig	100	fl. —	kr.
von Joseph v. Günther, k. Rath	200	fl. —	kr.
von Joseph Bischof, Tapezierer	200	fl. —	kr.
an Schulquarten	462	fl. 30	kr.
Im Jahre 1833			
von der Barbara Zacherl, Brauerstochter	100	fl. —	kr.
von der Anna Wanner, Kanzlistenstochter	204	fl. —	kr.
an Schulquarten	1350	fl. —	kr.
Im Jahre 1834			
von der Hofkammer-Rathswittwe Couvillier	300	fl. —	kr.
von dem Pfarrer und geistl. Rath Haid	1500	fl. —	kr.

von der Schuhmacherswittwe Schmidt	100	fl. —	kr.
von der Bierbrauerstochter Anna Zacherl	100	fl. —	kr.
von der Kaufmannswittwe Elise Pasch	100	fl. —	kr.
an Schulquarten	1243	fl. 22½	kr.
Im Jahre 1835			
von der Anna Maria Ladenmaier, Handelsmannsfrau	100	fl. —	kr.
von der Bierbrauerswittwe Franz. Kothmiller	250	fl. —	kr.
von Joseph Haberl, Schuhmacher	100	fl. —	kr.
von dem Ober-Feldarzt Joseph Zacherl	200	fl. —	kr.
an Schulquarten	3006	fl. 5	kr.
Im Jahre 1836			
von der Radigunda Schaubschläger	400	fl. —	kr.
von der Theres Miller	100	fl. —	kr.
von dem Gilgenrainer-Brauer Jak. Piechl	200	fl. —	kr.
von Jos. Schander, Controleur	150	fl. —	kr.
Im Jahre 1837			
von der Katharina Ruedorfer	100	fl. —	kr.
von den Erben der M. Krempelhuber	200	fl. —	kr.
von Anton Mair, Handelsmann	100	fl. —	kr.
von Benefiziat Endorfer	300	fl. —	kr.
von Domkapitular Senestrei	300	fl. —	kr.
an Schulquarten	1000	fl. —	kr.
Im Jahre 1838			
von Xaver Huber	300	fl. —	kr.
von Joseph Hirschbäck	300	fl. —	kr.
an Schulquarten	677	fl. 12	kr.
Im Jahre 1839			
von Jos. Sigl, Stadtapotheker und Magistratsrath	12,000	fl. —	kr.
von Matth. Bauer	100	fl. —	kr.
von Anna Lerch, Schullehrerswittwe	100	fl. —	kr.
von Euphrosina Thaler	100	fl. —	kr.
von Privatier Suttner	100	fl. —	kr.
von Michael Reitler, Kaufmann	100	fl. —	kr.
von Ursula Paulin, Früchtenhändlerswittwe	100	fl. —	kr.
von Michael Weichselbaumer	500	fl. —	kr.

von Eva Schröfer	1000	fl. —	kr.
an Schulquarten	262	fl. 30	kr.
Im Jahre 1840			
von Johanna und deren Bruder Joſ. Leuthner, Pfarrer	4000	fl. —	kr.
von Badinhaber Joſeph Schweikhardt	250	fl. —	kr.
an Schulquarten	156	fl. 5½	kr.
Im Jahre 1841			
von Joſeph Glonner, Kupfer-Hammerſchmids-Beſitzer	500	fl. —	kr.
von Beneſiziat Enzensberger	100	fl. —	kr.
von Beneſiziat Zacherl	150	fl. —	kr.
von Roſina Schmid	100	fl. —	kr.
von Handelsmann Bonin	500	fl. —	kr.
von Creſzenz Waltl	150	fl. —	kr.

Mit dieſem Jahre ſtarb die Verordnung über die Schul- und Armenquarten.

Im Jahre 1842			
von Joh. Bauer	666	fl. 40	kr.
Im Jahre 1843			
von Konrad Reitmair, Sekretär bei dem Grafen von Törring	2000	fl. —	kr.
von Anna Leuthner für das Haus am Lehel	5000	fl. —	kr.
von dem Kunſtmaler Karl Schäftlmair	1000	fl. —	kr.
von der Hofſtickerin Margaretha Vogl	1000	fl. —	kr.

Hierunter ſind die Legate und Schankungen unter 100 fl. nicht begriffen.

Neben dieſen Dotations-Zuſchüſſen wurden noch verſchiedene Gaben zur Ermunterung der Schuljugend geſpendet, als:

Angelo Sabadini beſtimmte 520 fl., wovon die Zinſen an arme Schulkinder vertheilt werden ſollen.

Die Bäckerswittwe Johanna Kaiſer beſtimmte 200 fl., und Donatus Tafelmaier 500 fl. zu Preiſekleidern für arme Kinder.

Die für die Armenſchule zum ähnlichen Zwecke gegebenen Geſchenke von den Allerhöchſten und höchſten Herrſchaften erſcheinen in der Armenfonds-Rechnung.

Der Magiſtrat erfüllte alſo ſeine Aufgabe im vollen Maaße, indem er auf dieſe Weiſe dem Werktag-Schulfonde bis zum Schluße des Jahres 18 $^{42}/_{43}$ ein rentirliches Kapital von 57,084 fl. ſicherte.

Damit war der Beſchluß des Magiſtrats wohl erfüllt, allein dem Bedürfniſſe für einen der Hauptſtadt entſprechenden Unterricht war durch dieſe Pflichterfüllung allein noch nicht abgeholfen, denn wir haben oben geleſen, daß der laufende Dienſt ein jährliches Mehr von 7245 fl. gegen die wirkliche Einnahme in Anſpruch nahm, welches durch das vermehrte Perſonal, durch die erhöhte Beſoldungs-Skala, durch die erweiterten Schul-Lokalitäten von Jahr zu Jahr ſteigen mußte. Um dem ausgeſprochenen Grundſatze treu zu bleiben, nahm derſelbe keinen Anſtand, das jährliche Defizit zu decken, und zu dieſem Zwecke für den Elementar-Unterricht bis einſchlüſſig 18 $^{42}/_{43}$ eine Summe von 471,600 fl. 52 $\frac{1}{4}$ kr. aus Gemeinde-Mitteln zuzuſchießen. Zählen wir hiezu noch die Ausgaben auf Neubauten und Reparaturen mit 322,304 fl. 24 $\frac{1}{2}$ kr., ſo beträgt der Zuſchuß ſeit Beſtehen des Magiſtrats 793,905 fl. 16 $\frac{3}{4}$ kr.

Indeß, dieſe waren die Leiſtungen noch nicht alle, welche die Gemeinde für den Unterricht machte. Bevor wir aber das vollſtändige Bild von den Beſtrebungen des Magiſtrats für Verbeſſerung der ſittlichen Erziehung und Bildung der Jugend in München geben, welches wir dem gegenwärtigen Stand der teutſchen Schulen in München mit der ſie beſuchenden Kinderzahl beifügen müſſen, wollen wir noch einige Worte verhandeln

b) von den Feiertagsſchulen.

Der Gründer der teutſchen Feiertagsſchulen in München war ein gewiſſer Franz Xaver Kefer, Privatlehrer, ſpäter wirklicher Profeſſor der Militär-Akademie. Voll des lebendigſten Eifers für den Unterricht der Jugend entwarf er einen Plan zum feiertäglichen Unterrichte für Lehrlinge und Geſellen, welcher im Jahre 1793 durch Karl Theodor die Genehmigung erhielt. Ohne alle Mittel eröffnete er am 18. Auguſt 1793 ſeine Schule in ſeiner eigenen Wohnung. Schon im erſten Jahre ſammelten ſich gegen 400 Lehrlinge und Geſellen, um von ihm

leſen und ſchreiben zu lernen. Seine Wohnung reichte nicht mehr für den erforderlichen Raum aus, die Landſchaft überließ ihm daher im Jahre 1795 in dem ehemaligen Seidenhauſe am Anger vier Zimmer, und der Magiſtrat verſah ſie mit den nöthigen Requiſiten. Er theilte ſeinen Unterricht in 4 Claſſen, und benützte hiezu drei Zimmer, das vierte Zimmer beſtimmte er für den Zeichnungsunterricht, für welchen er an Profeſſor Mitterer einen thätigen Mitarbeiter fand. Die Schülerzahl hatte ſich bereits auf 762 geſteigert, und die ganze Einnahme des Kefers zum Unterhalt ſeines Unterrichts beſtand

aus 100 fl. für Brennholz und Schul-Requiſiten,
173 fl. von verſchiedenen Stiftungen,
100 fl. für den Zeichnungslehrer aus der Landſchaftskaſſa,
150 fl. zufälligen Einnahmen, Geſchenken ꝛc.

523 fl.

Es handelte ſich damals nicht um die Fortbildung bereits erworbener Kenntniſſe in den Zöglingen, ſondern um die erſten Elemente des Leſens und Schreibens von Leuten, welche meiſt vom Lande herein ohne allen Vorunterricht in die Lehre oder in Arbeit kamen.

Kefer theilte daher ſeinen Unterricht auf folgende Weiſe ein:

I. und II. Claſſe die Elemente des Leſens, Schreibens und Rechnens;
III. „ Fortübung dieſer Kenntniſſe, Rechtſchreiben und Klugheitsregeln für das bürgerliche Leben, Bekanntmachung mit den Theilen des vaterländiſchen Bodens;
IV. „ Schreiben von Conten, Quittungen, Briefsaufſätzen, Rechnungsbeiſpielen, Erzählungen.

In der Zeichnungsſchule wurden nur Gegenſtände vorgelegt, welche für den Handwerksmann nützlich ſchienen; auch ertheilte er zeitweiſe Singunterricht. Kefer fühlte das Bedürfniß einiger Kenntniſſe in der Chemie, Mechanik, oder wenigſtens der Kenntniß des Gebrauches der im Handwerks- und Fabrikleben unentbehrlichſten Körper; allein die Mittel reichten

nicht zu, obwohl ihm die churfürſtliche Akademie der Künſte rühmlich an die Hand ging.

Endlich bewilligte man dem Keſer eine geringe Beſoldung, mit dem Auftrage, den Unterricht in den Feiertagsſchulen ausſchließend zu übernehmen, und mit der Weiſung, denſelben Feiertagsunterricht auch für die weiblichen Dienſtboten und größeren Mädchen zu organiſiren, was auch im Jahre 1801 geſchah, indem Churfürſt Max Joſeph zu dieſem Zwecke zwei große Zimmer in dem Kloſter der Servitinnen überließ, und zwei Arbeitslehrerinnen und noch drei Lehrer für den Elementar-Unterricht aufſtellte.

Es wurden hiezu 500 fl. jährliche Rente beſtimmt; eben ſo gab die Salz-Handelsgeſellſchaft einen Preis zu 150 fl. und vier Nebenpreiſe zu 13 fl. Die Geſellſchaft der Harmonie gab einen zweiten Preis zu 100 fl., und der Magiſtrat ließ Preis-Medaillen ſchlagen.

Da die Zahl der Schüler, und zwar der Lehrjungen, ſchon auf 1145, und der Geſellen auf 470 geſtiegen war, mußte um ein größeres Lokal umgeſehen werden, welches denn auch durch den Ankauf des ehemaligen Hofwaiſenhauſes aus dem Schulfonde um 15,140 fl. und durch einen Aufwand von 12,000 fl. für die Herrichtung deſſelben zu einer Schul-Lokalität gefunden wurde. Keſer ſtarb im Jahre 1803 allgemein bedauert, mit dem Rufe des uneigennützigſten bravſten Mannes. König Max ehrte ſein Andenken durch Errichtung eines Monuments auf dem Gottesacker. An ſeine Stelle trat ſein Freund, der wackere Schulinſpektor Weichſelbaumer. Der Tod des in ſeinem Berufe geſtorbenen Keſer hatte die Aufmerkſamkeit des Publikums und der Regierung auf dieſe Anſtalt geſteigert. Die Regierung wies dieſen Schulen neuerdings 400 fl. aus dem Schulfonde an; Dekan Holzer vermachte denſelben 4000 fl.; Nepomuk v. Mendl überließ der Anſtalt eine Sammlung von 602 römiſchen Münzen; Dr. Dellinger legirte 100 fl.; Se. Maj. der König Max gab zur Anſchaffung der mechaniſchen Werkzeuge 150 fl.; Handelsmann Knogler ſchenkte der Schule ein Kabinet von Material- und Spezerei-Waaren, und im Gelde 110 fl. zur Preisvertheilung; Hofkammerrath von Andre übergab für die

Schule 500 fl.; der Kreis-Bauinspektor Vorherr schenkte der Schule ein arithmetisches Werk, welches 121 fl. eintrug; der Hofjuwelier Zwelker vermachte ein Kapital von 3000 fl., um aus den Zinsen einen Hauptpreis geben zu können; der Bierbrauer Häusler legirte 200 fl.; der geheime Rath v. Utzschneider 50 fl. zu einem Preis, und weiters 600 fl. zum Zwecke; Bonaventura Eisele gab 100 fl.; Andreas v. Dallarmi cedirte den Feiertagsschulen in verschiedenen Posten ein Kapital von 6901 fl., so daß im Jahre 1819, als die Aufsicht auf die Feiertagsschulen an den Magistrat übergehen sollte, bereits ein Kapitalsstock von 15261 fl. 40 kr. gegeben war, worauf jedoch 798 fl. 30 kr. Besoldungen lasteten.

Die Zahl der Feiertagsschüler war: 370 Gesellen, 1016 Lehrjungen, 1032 Mädchen.

Endlich mit dem Jahre $18^{32}/_{33}$ trat der Magistrat in die Verwaltung der Schulfonde. Dieser vertheilte die bisher concentrirten Feiertagsschulen nach Schuldistrikten, wobei es bis zum Jahre 1834 sein Verbleiben hatte. In diesem Jahre ordnete er die männlichen und weiblichen Feiertagsschulen nach den Lokalitäten in folgender Weise:

I. Männliche Feiertagsschule
   a) für Gesellen und reifere Lehrjungen in der Schule am Kreuz, auch in der polytechnischen Schule;
   b) eigentlich teutsche Sonn- und Feiertagsschule;
      1. höhere männliche Feiertagsschule für Gesellen und Lehrjungen abgetheilt. Die Schule für Gesellen soll vier, die für Lehrjungen drei Classen, und jede Classe zwei Abtheilungen haben.
      2. Die niedere männliche Feiertagsschule wurde nach den Elementarklassen vertheilt, und zwar für die Metropolitan-Pfarrei mit der Max-Vorstadt, und für die Peters-Pfarrei mit der Isar-Vorstadt.

Diese Schulen zerfallen in drei Klassen.

Als Nebenschulen zu den Haupt-Pfarrschulen wurden noch für den feiertäglichen Unterricht bestellt zwei Abtheilungen in der Fürstenfeldergasse, eine Abtheilung in der St. Anna-Vorstadt und eine Abtheilung in der Schönfeld-Schule.

II. Weibliche Feiertagsſchule

a) die höhere weibliche Feiertagsſchule ſoll aus fünf Claſſen, und nebenher noch eine Näh-, Strick- und Spinnſchule beſtehen.

b) Die niederen weiblichen Feiertagsſchulen ſollen in den Schuldiſtrikten bei U. L. Frauenpfarre, bei St. Peter, bei den Servitinnen, in der St. Anna-Vorſtadt, in der Schönfeld- und Max-Vorſtadt ſeyn.

Dieſen Schulen wurde zur Aufgabe gemacht, das in den Elementarſchulen Erlernte zu behalten, und in den für das häusliche Leben nützlichen Gegenſtänden beſſere Kenntniſſe zu verbreiten, weßwegen auch mit dieſen Schulen ein beſonderer Näh-, Strick- und Spinn-Unterricht verbunden wurde.

Die männliche Feiertagsſchule beſuchten 2000 Schüler, die weibliche 1000 Schülerinnen.

Nur für die höhere Handwerks- und höhere Töchterſchule wurden Profeſſoren und eigene Lehrer und Lehrerinnen beſtellt, für die übrigen Feiertags-Schulclaſſen aber gegen beſonderes Honorar die Lehrer und Lehrerinnen des Elementar-Unterrichts verwendet.

Der Magiſtrat befolgte nach Uebernahme der Feiertags-Schulen auch für dieſe dieſelben Grundſätze, welche er für den Werktags-Schulunterricht aufgeſtellt hatte, er admaſſirte die Vermächtniſſe zu einem Fond, und ſchoß die nöthigen Mittel aus der Gemeindekaſſa zu; für gute Lokalitäten ſorgte er ohnehin dadurch, daß er zweckmäßige Schulhäuſer erbaute.

Die proteſtantiſche Feiertagsſchule vereinigt zur Zeit noch den Unterricht für Knaben und Mädchen in Einer Klaſſe, da ſie nur 50 Schulbeſuchende hat.

Unter magiſtratiſcher Verwaltung wurden folgende Schankungen und Vermächtniſſe admaſſirt:

Von Martin Menzinger, Ober-Rechnungsrath	1,000 fl.
von Joſeph Schneider, Hufſchmid	200 fl.
von Urſula Erlacher, Zimmermanns-Gattin	50 fl.
von Joſeph Palmberger, Augsburgerboten	400 fl.
von Simon Maier, Pfarrer zu Röhrmoos	1,000 fl.
von Kanonikus Hartl,	400 fl.

von Leonhard Stadler, Drechsler	100 fl.
von Katharina Zacherl	120 fl.
von Andrä Gandril, Kaufmann	500 fl.
von Matthias Neukäufler, Hutmacher	100 fl.
von Zimmermeister Erlacher,	50 fl.
von Privatier Suttner,	50 fl.
von Joh. Joseph Streidl	100 fl.
vom geistlichen Rath und Religionslehrer Fischer	500 fl.
Summa . .	4,570 fl.

Um das gegebene Wort zu realisiren, mußte der Magistrat bei dem Mangel anderweitiger Mittel die Bedürfnisse aus der Gemeindekassa decken, was er denn auch redlich that, indem er den Feiertags-Schulen seit seinem Bestehen bis $18^{42}/_{43}$ incls. eine Summe von 106,079 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. zuschoß.

Damit war aber die Thätigkeit des Magistrats für den öffentlichen Unterricht noch nicht erschöpft, er that auch das Seinige für die Fortbildung der Jugend, theils in der höhern Töchter- und Bürgerschule, theils für die Gewerbsschule, und sogar für Unterstützung armer Studirender auf der Universität. Es würde zu weit führen, jede Position detailiren zu wollen, wir haben deßwegen die Leistungen der Gemeinde München für den Unterricht in eine Tabelle gebracht und legen diese (Beilage F.) an; aus dieser ist zu ersehen, daß dieselbe seit Bestehen der magistratischen Verfassung zu verschiedenen Unterrichts-Zwecken 707,782 fl. 52 kr.
zu Schulhaus-Bauten und Reparaturen bis $18^{42}/_{43}$ 322,304 fl. $24\frac{1}{4}$ kr.
sohin im Ganzen 1,030,087 fl. $16\frac{1}{4}$ kr.
aus ihren Mitteln zuschoß. —

Der Stand der Werktags-Schulen in München ist gegenwärtig:

	Knaben.	Lehrer.	Mädchen.	Lehrerinnen.
1) Der Metropolitanpfarrschule auf dem Frauen-Platz	436	5	339	5

	Knaben.	Lehrer.	Mädchen.	Lehrerinnen.
2) Der St. Peters-Schule im Roſenthale	471	5	477	5
3) Kreuzſchule im ehmaligen Hof-Waiſenhauſe bei den Servitinnen	447	5	—	—
	—	—	510	5
4) St. Anna Pfarr-Schule	272	5	237	5
5) Max-Vorſtadt Schule	366	5	330	6
6) Schönfeld Vorſtadtſchule	364	5	322	5
7) Iſar Vorſtadt-Schule 2 Klaſſen	178	4	—	—
8) Proteſtantiſche Schule	230	5	200	—
(Iſt die Knaben- und Mädchenſchule leider noch vereinigt.)				
	2764	39	2415	30

Es wäre nun freilich noch der ſieben Stipendien-Stiftungen, welche zur Unterrichts-Adminiſtration des Magiſtrats gehören, zu erwähnen, allein ſie alle zuſammen haben nur 8000 fl. Vermögen, ſind alſo ſo unbedeutend, daß ſie hier nur erwähnt zu werden verdienen.

Ungerne bemerken wir, daß die beſtandene Central-Sing-Schule jene freudige Theilnahme nicht geſunden hat, welche wir ihr ſo gerne geſchenkt wiſſen möchten. So ſehr ſich würdige Männer für Emporbringung derſelben beſtrebten, ſo wenig entſprach der Erfolg ihren Bemühungen; allein der Grund mag tiefer liegen, die Muſik bedarf beſtändiger Uebung, um ſich über die Mittelmäßigkeit zu erheben, nun werden die Kinder zu ſehr durch den Elementar-Unterricht in Anſpruch genommen, die Leh-

rer ſelbſt ſehen es ungerne, wenn ſie dieſem entzogen würden, und dadurch der Glanz ihrer Endprüfungen getrübt werden könnte, auch gewährt die Erlernung der Muſik zu wenig Ausſicht für einen künftigen Unterhalt in unſeren Zeiten, ärmere Eltern können daher ihre Kinder daran nicht Antheil nehmen laſſen, vermögliche Eltern ziehen den Sprachunterricht in den Freiſtunden ihrer Kinder vor. Möchten die Ordinariate wenigſtens Schulen für den Unterricht in der Kirchenmuſik bilden, was ſehr wünſchenswerth wäre.

In München beſtehen übrigens auch vier Kinderbewahr-Anſtalten, in welchen die Keime für die moraliſche Bildung geweckt werden, ſie ſind jedoch nicht unter magiſtratiſcher Verwaltung, ſondern unter der Leitung einer eigenen Commiſſion, in welcher ſich der geheime Kabinets-Rath von Kreutzer, der geiſtliche Rath Sax, vorzüglich auszeichnen.

Wenn wir auch dem Magiſtrate, der ſich in dem Bewußtſeyn treuer Pflichterfüllung bei dieſer Geſchäfts-Branche ſeinen Lohn erholen mag, kein beſonderes Lob ſpenden wollen, ſo verdienen jedenfalls die Vorſtände und Mitglieder der Schul-Commiſſion, die Schulinſpektoren und die redliche Mitwirkung der Regierung den vollen Dank der Eltern, den wir ihnen auch zurufen. —

Dritter Abſchnitt.

Von den milden- oder Wohlthätigkeits-Stiftungen in München, insbeſondere von deren Verwaltung unter magiſtratiſcher Verfaſſung.

Die Verwaltungs-Geſchichte der milden Stiftungen läuft mit der Geſchichte der Stiftungen im Allgemeinen auf einer Linie; wenn wir in den früheſten Zeiten bei der Verwaltung der Kirchenſtiftungen Kirchenpröpſte finden, ſo leſen wir bei den Verwaltungen der milden Stiftungen ſogenannte Hochherren, oder innere und äußere Räthe; der Grund hievon liegt darin, weil jene durch das Kirchenperſonal, dieſe in der Regel durch weltliche Corporationen gepflegt wurden. Bis zur Creirung

eines geiſtlichen Collegiums finden wir eine ſtrenge Oberaufſicht auf die Wohlthätigkeits-Stiftungen nicht, ohne deßwegen behaupten zu wollen, daß dieſe unter der Leitung des Stadt-Rathes weniger gut verwaltet worden wären, denn die Form entſcheidet nicht. Der Rath ſtellte ein Mitglied aus dem inneren und eines aus dem äußeren Rathe auf, welchen die Gemeinde einen Deputirten beigab, dieſe zuſammen hatten den Pfleger zu beaufſichten, die Rechnung zu ſtellen und zu unterzeichnen und ſie dem Rathe zur Einſicht vorzulegen. Daß die Rechnungen jener Zeit ziemlich mager ausſahen, iſt leicht erklärlich, weil man damals noch mehr handelte als ſchrieb. Der Rath hatte Niemanden Rechenſchaft zu geben, er war in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten unumſchränkter Herr. Die churfürſtlichen Dikaſterien glaubten aber das Recht der Oberaufſicht auch auf die milden Stiftungen ausdehnen zu ſollen, und übertrugen ſelbes dem geiſtlichen Rathe; indeß dieſes Collegium hatte eine höhere politiſche Aufgabe, konnte nicht einmal die ihm näher ſtehenden Kirchen-Stiftungen gehörig überwachen und mengte ſich um ſo weniger in die unmittelbare Verwaltung der ſogenannten Säkular-Stiftungen, als die Verwalter von ihrem altherkömmlichen Rechte keine Spanne abtreten wollten.

Was München betrifft, ſo finden wir bis zum Jahre 1791 keine nachdruckſame Sprache über die magiſtratiſche Verwaltung der milden Stiftungen. Erſt in dieſem Jahre, als nämlich Karl Theodor an die Stelle des Rathes eine ſogenannte Adminiſtrations-Commiſſion zu ſetzen ſich veranlaßt fand, glaubte auch der geiſtliche Rath, wahrſcheinlich im Gefühle eigner Schuld, einen Stein auf den Magiſtrat werfen zu ſollen, indem er unterm 11. Jänner ad Serenissimum berichtete, daß der Magiſtrat zum Vortheil der Schuldner und aus Nachläßigkeit mehrere tauſend Gulden an Ausſtänden habe anwachſen laſſen. Allein dieſer Feuereifer verglühte mit der bald darauf erfolgten Wiedereinſetzung des Magiſtrates in den vorigen Stand; um ſo mehr, als ſich herausſtellte, daß die Rechnungen, in ſo weit ſie den Magiſtrat berührten, wirklich gemacht waren, und daß die Ausſtände von den rückſtändigen Zinſen der Hofzahlamts-

Kapitalien herrührten, deren Flüssigmachung nicht in der Macht der Administratoren lag. Die Sache blieb also beim Alten, bis es sich endlich um die Centralisirung der Stiftungen handelte, wo eine Liquidation des Stiftungs-Vermögens vorangehen sollte. Es wurde daher im Jahre 1806 der Magistrat aufgefordert, anzugeben, über welche Stiftungen er Rechnung zu legen habe, und für welche Verwaltungen die Rechnungen wirklich gestellt seien. Der Magistrat berichtete, daß er die Rechnungen über die unter seiner Aufsicht stehenden Wohlthätigkeits-Stiftungen, nämlich des heil. Geist-Spitals, des Kinder- und Gebärhauses, des Stadtwaisenhauses, des Stadtkrankenhauses, des Lazarethes am Gasteig und in Schwabing, des Stadtbruderhauses bis zum Jahre 1804 incls. gestellt und auch bereits eingesendet habe, daß aber die Rechnungen des St. Joseph-Spitals, des Waisenhauses ob der Au, des Hofkrankenhauses (gegenwärtigen Irrenhauses) in Giesing, unter gesonderten Administrationen stünden und die barmherzigen Brüder und Schwestern ihre Küchen-Rechnungen für sich machten, sohin mit dem Magistrate nicht im Zusammenhange wären. Bei diesen Aufklärungen bewendete es bis zum Erfolg des Organisations-Rescriptes vom Jahre 1807. Dieses Rescript hatte, wie schon gesagt, zur Absicht, alle Stiftungen unter einen Hut zu bringen, und diese durch eine Centralstelle und ihr untergeordnete äußere Beamtungen verwalten zu lassen.

Die eingelegten Protestationen wegen der bisherigen Zuständigkeit der Verwaltung wurden wenig untersucht und meist zurückgewiesen, um das Princip der Centralisirung durchführen zu können. Man bildete eigene Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administrationen, und, ohne eigentlich einen festen Anhaltspunkt zu haben — da das Vermögen nicht gehörig liquidirt und die Rechnungen der letzten Jahre zum Theil nicht gestellt waren — schritt man zur Extradition an dieselbe. Daher kam es auch, daß einzelne Stiftungen übersehen und erst später aufgedeckt und extradirt wurden. In München begann diese Extradition im Jänner 1808.

Recht gerne möchten wir die Verhandlungen nach ihren einzelnen Theilen verfolgen, und jede Stiftung mit ihren Re-

benzweigen, wie sie damals bestanden hatten, aufführen, allein dieses Detail müssen wir einem größeren ausführlicheren Berichte, als es unsere Absicht ist und seyn kann, überlassen; hier werden wir also die Resultate der Extradition nur summarisch aufführen, und uns bei Aufzählung der Anstalten einen kurzen Rückblick auf das Vergangene erlauben.

Die Extradition traf folgende bis dahin unter Administration des Magistrats gestandene Anstalten:

1) Das heilige Geist-Spital mit seinen untergeordneten Bestandtheilen.
2) Das Gebär- und Kinderhaus vor dem Sendlingerthor.
3) Die Kinderhaus-Kapelle.
4) Das Stadt-Waisenhaus.
5) Das Stadt-Krankenhaus mit der Kapelle.
6) Das Lazareth am Gasteig.
7) Das Lazareth oder Leprosenhaus in Schwabing.
8) Das Stadt-Bruderhaus am Kreuz.
9) Die kleineren Wohlthätigkeits-Stiftungen:

a) das guldenreiche Almosen, b) das Stadtsäckl-Almosen, c) die Benno-Stiftung, d) die Hölzl'sche Stiftung, e) die Schnaderbeckische Stiftung, f) die Weinmannische Stiftung, g) die Unertl'sche Stiftung, h) die Pechdaller'sche Stiftung, i) die Jungferngeld-Stiftung und k) die Fremdenbüchse.

Diese sämmtlichen Stiftungen wiesen ein Vermögen nach:

an Aktiv-Kapitalien	930,484 fl.	35 kr.	1 pf.
an Realitäten	379,835 fl.	43 kr.	— pf.
an Rechten	213,177 fl.	9 kr.	1 pf.
	1,523,497 fl.	27 kr.	2 pf.

An Aktiv-Ausständen wurden angegeben	51,928 fl.	55 kr.	3 pf.
an Passiv-Kapitalien	119,146 fl.	6 kr.	— pf.
an Zahlungs-Retardaten	22,274 fl.	37 kr.	2 pf.

Als Stiftungen, welche nicht unter dem Magistrate, sondern unter besonderen Verwaltungen standen, wurden ferners ausgeantwortet:

1) Das St. Joseph-Spital.
2) Das Hof-Waisenhaus.
3) Das Waisenhaus ob der Au.
4) Das Hof-Krankenhaus, jetzt Irrenhaus in Giesing.
5) Das Krankenhaus bei den barmherzigen Brüdern.
6) Die Kranken-Anstalt der barmherzigen Schwestern bei den Elisabethinerinnen.
7) Die Zacharias Plattner'sche Stiftung; und zwar mit einem Vermögen:

an Kapitalien	981,588 fl.	16 kr.	3 pf.
an Realitäten	138,556 fl.	— kr.	— pf.
an Rechten	4,293 fl.	13 kr.	3 pf.
	1,124,437 fl.	30 kr.	2 pf.
dagegen an Aktiv-Ausständen	100,328 fl.	24 kr.	— pf.
an Passivkapitalien	11,231 fl.	— kr.	— pf.
an Zahlungs-Retardaten	5,584 fl.	47 kr.	1 pf.

Im Ertraditions-Eifer wurde zwar nachträglich auf die Armen-Anstalt am Gasteig, nämlich das Versorgungshaus, sodann die Graf Damian von Tyllische Stiftung für arme hilflose auch irrsinnige Leute, das Bartische und Rosenbuschische Seelenhaus, die Kanonikus Deckelmannische Stiftung mit einem Gesammt-Vermögen von 140,219 fl. 23 kr. an die Wohlthätigkeitsfonds-Administration überwiesen; allein es klärte sich bald auf, daß diese Fundationen dem Armenfonde und den zu andern Zwecken bestimmten Administrationen zugehörten, sohin an diese wieder ausgeantwortet werden mußten. Wir bemerken hier, daß unserer Abhandlung die dem Armenfonde zugewiesenen Anstalten in München nicht umfaßt, und daß wir uns vorbehalten, über diese seiner Zeit eine besondere berichtliche Zusammenstellung zu geben.

Zu dem Armenfond gehören nämlich:

a) das Versorgungshaus am Gasteig, in welchem gebrechliche, erwerbsunfähige Heimathberechtigte Kost und Unterkunft haben.
b) Die Armen-Beschäftigungsanstalt am Anger, jetzt vor dem Isarthore, von wo aus arme Leute, auch Heimath-

berechtigte der Stadt, Beschäftigung im Spinnen, Weben, Schuhmachen, Nähen ꝛc. erhalten.

c) Die Rokher'sche Anstalt am Anger, worin Arme durch die barmherzigen Schwestern gegen Einziehung des Wochen-Almosens Obdach, Kost und nothdürftige Kleidung erhalten.

d) die Pfründanstalt in der Sendlingergasse, in welcher die Armen Dach und Fach und ein Wochen-Almosen beziehen.

e) Das Lorenzonihaus, in welchem 50 Weibspersonen Wohnung und Almosen haben.

Sowohl die Rokher'sche Anstalt, als die Pfründanstalt in der Sendlingergasse sind zur Zeit nicht Eigenthum des Armenfondes, sondern die Häuser, und zwar ersteres ist Eigenthum des städtischen allgemeinen Krankenfondes, letzteres Eigenthum der Gemeinde.

Wir wollen die unumstößliche Richtigkeit obiger Ziffer, namentlich der Aktiv-Ausstände und Zahlungs-Rückstände nicht verbürgen, denn eine Liquidation war nicht vorhergegangen. Man hielt aber auch diesen Umstand nicht für wesentlich, weil man glaubte, daß die bereits seit einigen Jahren in's Leben getretene und mit Projekten aller Art erfüllte Verschönerungs-Commission der Sache ohnehin auf den Grund kommen würde, und diese eine Stättigkeit in der Verwaltung nicht erwarten lasse; denn diese Verschönerungs-Commission hatte bereits unter der Municipal-Verfassung im Gemeinde-Vermögen festen Fuß gefaßt, und suchte nun in der besten Meinung ihre väterlichen Arme auch nach dem centralisirten Stiftungsvermögen auszubreiten.

Aber eben diese fremdartige Thätigkeit erhielt die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in beständiger Aufmerksamkeit, um da, wo eingerissen wurde, wieder aufzubauen.

Die Central-Administration begnügte sich mit summarischen Uebersichten, und beurtheilte die Gewissenhaftigkeit einer Administration nach der Größe der Renten-Ueberschüsse, und des ge-

gen Empfangnahme von Assekuranzen eingesendeten Aktiv-Vermögens.

Indeß, solche Wirthschaft konnte nicht von Dauer seyn, bald erhob der Administrator die bittersten Klagen über die Unzulänglichkeit des Fondes, denn die Bilance zeigte gegen die Einnahmen einen jährlichen Mehrbedarf von 32,377 fl. 53 kr. zu den nothwendigsten Stiftungszwecken.

Diesem Uebelstande wurde, wie wir schon hörten, durch das Organisations-Reskript, nach welchem die Stiftungen den Gemeinden wieder zur Verwaltung überwiesen werden mußten, abgeholfen. Es entstand nun die Frage, welche Wohlthätigkeits-Stiftungen an den Magistrat München wieder ausgeantwortet werden sollen, zumal inzwischen durch den Bau des allgemeinen Krankenhauses das Spital der barmherzigen Brüder, und eben so der barmherzigen Schwestern bei den Elisabethinerinnen, dann das Stadtkrankenhaus am Anger aufgehoben, und das Stadtbruderhaus mit seinen Realitäten zerstückelt und verkauft waren. Allein die Antwort war bald gegeben, denn Niemand sehnte sich nach einer Anstalt, welche das laufende Bedürfniß nicht befriedigen konnte, was fast allenthalben der Fall war. Demnach vollzog man das Organisations-Reskript nach seinem wörtlichen Inhalt, und übergab sämmtliche Wohlthätigkeits-Stiftungen im Jahre 1818 an den Magistrat, nämlich:

1) das allgemeine Krankenhaus, das Stadtkrankenhaus mit dem unter der Central-Administration erstandenen Neubau am Anger;
2) das heilige Geist-Spital;
3) das Kloster der barmherzigen Schwestern bei den Elisabethinerinnen;
4) das Spital am Gasteig;
5) das Leprosenhaus in Schwabing;
6) das Waisenhaus ob der Au;
7) das Stadt-Waisenhaus, Kinderhaus und Gebärhaus;
8) das Hofkrankenhaus in Giesing, nun Irrenhaus.
9) das St. Joseph-Spital.

Bei der Uebergabe wurde folgendes Vermögen angegeben:

an Aktivkapitalien	2,237,760 fl.	4 kr.	1 pf.
an Realitäten	783,702 fl.	— kr.	— pf.
an Rechten	255,882 fl.	24 kr.	1 pf.
	3,277,344 fl.	28 kr.	2 pf.

Neben diesem Stammvermögen wurden nach den Büchern ausgewiesen:

an Aktivausständen	154,930 fl.	18 kr.	
an Kassabaarschaft	1,182 fl.	45 kr.	
an Naturalien	19,254 fl.	55 kr.	
an Passivkapitalien	127,149 fl.	40 kr.	

Der Zahlungs-Retardaten wurde nicht gedacht.

Nach dieser summarischen Angabe würde das Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen unter der k. Administration um 489,190 fl. 7 kr. vermehrt worden seyn. Allein die Differenz klärte sich durch Vergleichung des Vermögenswerthes gegen früher bald auf. Das allgemeine Krankenhaus, der Keller des hl. Geist-Bräuhauses kamen inzwischen in einem hohen Schätzungswerthe mit 339,402 fl. in Zugang. Die Kapitalsmehrung rührte aus dem Verkaufe des Stadtbruderhauses und anderer Realitäten her, welche früher mit unbedeutenden Ansätzen in dem Vermögensausweise aufgenommen waren.

Das richtigere Bild des Zustandes dieser Anstalten mag die Abgleichung der Renten mit den Lasten der übergebenen Stiftungen geben, welches sich auf folgende Weise herausstellte:

an Kapitalszinsen, einschlüssig der Dotationen und Zuschüsse	98,111 fl.	54 kr.	
aus Realitäten	28,035 fl.	58 kr.	
aus Rechten und besondern Einnahmen	47,839 fl.	50 kr.	
	173,987 fl.	42 kr.	
an Lasten auf Besoldungen	6,882 fl.	18 kr.	
„ auf Regie	38,779 fl.	32 kr.	
„ auf den Zweck	152,455 fl.	45 kr.	
auf aufferordentliche Ausgaben	8,248 fl.	— kr.	
	206,365 fl.	35 kr.	
sohin wie oben gesagt wurde, ein jährliches Deficit von	32,377 fl.	53 kr.	

Dabei war der vielen Uebelstände in den Anstalten nicht gedacht, und nur der nöthigste Bedarf derselben in ihrem currenten Stand berechnet.

Der Magistrat, neu geboren, sah wohl den verarmten Zustand der ihm übergebenen Stiftungen, kannte aber die eigentliche Ursache der Krankheit selbst noch nicht, denn nach allen Anzeichen schien mit Geld allein nicht geholfen zu seyn. Indeß, der ihn belebende Wille, Gutes zu schaffen, ließ ihn nicht zögern, seine alten Zöglinge ohne weitere Umfrage unter seinen Schutz zu nehmen. Sein erstes Augenmerk richtete er auf das großartige Krankenhaus, dessen leere Räume ihm bedenklich schienen; er verlegte daher die in dem Kinderhause befindliche Gebäranstalt in selbes, hob das Waisenhaus ob der Au auf, und verkaufte das Gebäude an den Seifensieder Lernbächer um 8,500 fl., und verlegte die Kinder in das Stadt-Kinderhaus, resp. Waisenhaus vor dem Sendlingerthore. Eben so leerte er das Siechenhaus in Schwabing, und versetzte die dortigen Kranken in das gegenwärtige Spital der Unheilbaren auf dem Gasteig. Das hl. Geist-Spital, dessen gebäulicher Zustand dem Zwecke nicht mehr entsprach, wurde nach gepflogenen Recherchen in das Kloster der Elisabethinerinnen versetzt, und die Gebäulichkeiten zur Erweiterung des Viktualienmarktes zum Theil niedergerissen, zum Theil zu einer Getreidhalle umgeschaffen, so daß mit dem Jahre 1824 nur mehr folgende Anstalten vorhanden waren.

1) das städtische allgemeine Krankenhaus vor dem Sendlingerthore, zu welchem der bereits evacuirte Neubau am Anger und das Rockher'sche Stadtkrankenhaus gehörten;
2) das Krankenhaus der Unheilbaren am Gasteig;
3) das ehemalige Hofkrankenhaus oder Irrenhaus in Giesing;
4) das heilige Geist-Spital bei den Elisabethinerinnen vor dem Sendlingerthore;
5) das Waisen- und resp. Kinderhaus vor dem Sendlingerthore;
6) das Josephspital in der Stadt.

Daß dieſe Umgeſtaltungen mit vielem Aufwande verbunden waren, und namentlich das heilige Geiſt-Spital eine bedeutende Entſchädigung für die demolirten und zum Gemeindezwecke verwendeten Häuſer und Plätze in Anſpruch nahm, läßt ſich wohl vorausſetzen, daß bis dahin die genannten Anſtalten in keinen glänzenden Zuſtand kommen konnten, iſt auch erklärlich; allein es ſollte zuerſt das Ganze zweckmäßig geregelt werden, um ſodann den innern Haushalt der Anſtalten entſprechend verbeſſern zu können. Ob der Magiſtrat ſeinen Zweck erreichte, wird die Verwaltungs-Geſchichte der einzelnen Anſtalten ſelbſt nachweiſen.

Wir theilen die unter magiſtratiſcher Verwaltung ſtehenden Anſtalten

A. in Krankenanſtalten, wohin wir
   1. das allgemeine ſtädtiſche Krankenhaus,
   2. das Spital der Unheilbaren am Gaſteig,
   3. das Irrenhaus oder Haus für Geiſteskranke zählen;

B. in Verſorgungs-Anſtalten, hieher gehören
   1. das hl. Geiſt-Spital bei den Eliſabethinerinnen,
   2. das St. Joſeph-Spital;

C. in Kinder-Verpflegs- u. Erziehungs-Anſtalten, wozu wir
   1. das Waiſen- und
   2. das Kinderhaus rechnen.

A. Von den Kranken-Anſtalten in München.

1. Von dem ſtädtiſchen allgemeinen Krankenhauſe.

Bis zum Jahre 1813 beſtanden in München auſſer dem gegenwärtigen Spitale der Unheilbaren, dem nun aufgehobenen Leproſenhauſe in Schwabing, und dem zum Irrenhaus umgeſchaffenen Hofkrankenhauſe in Gieſing noch vier Krankenanſtalten, nämlich

1) das im Jahre 1480 von dem Rathe mit Konſens des Herzog Albrecht erbaute Bruderhaus am Kreuze, in welchem arme Bürger und dürftige Dienſtboten der Stadt München aufgenommen, darin gepflegt und geheilt werden ſollten. Dieſes Haus wurde noch von der k. Adminiſtration im Jahre 1817 in vier Abtheilungen

um 29,750 fl. an Privaten verkauft, nachdem der sogenannte Bruderhausstadel schon im J. 1804 an die Feiertagsschule um 2500 fl. überlassen, und im Jahre 1807 und 1808 die dazu gehörigen Realitäten an mehrere Private um 35,370 fl. veräußert worden sind.

2) das im Jahre 1743 von den beiden Wechselherren Jos. und Georg Nokher erbaute und eingerichtete Stadt-Krankenhaus am Anger, für Kranke von München. Dieses Haus besteht noch, und gehört zum Fonde des städtischen allgemeinen Krankenhauses; es ist gegenwärtig dem Armenpflegschafts-Rathe zur Unterbringung von Pfründnerinnen überlassen.

3) Das Krankenhaus der barmherzigen Brüder, welche Maximilian III. eingeführt, und für sie im J. 1750 ein Haus und eine Kirche erbaut hatte; in diesem Hause durften nur männliche Kranke aufgenommen werden. An seiner Stelle ist gegenwärtig das allgemeine Krankenhaus erbaut.

4. Das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern, von der Churfürstin Maria Amalia im J. 1760 für weibliche Kranke gestiftet, worin sich gegenwärtig das hl. Geist-Spital befindet.

Der Fond dieser vier Anstalten wurde zur Dotation des gegenwärtigen allgemeinen Krankenhauses verwendet.

Es war der Gedanke und das Werk des Königs Max I., welcher ein mit den Bedürfnissen der immer sich vermehrenden Bevölkerung der Stadt München im Einklange stehendes allgemeines Krankenhaus hervorrief. (Reggsbl. 1808 S. 645.)

Mit der Ausführung dieses Planes wurden der damalige Medizinal-Rath und Direktor Franz Xaver v. Häberl und der einsichtsvolle kgl. Obermedizinal-Rath Dr. Simon Häberl betraut, als Architekt aber der verdienstvolle kgl. Oberbau-Commissär v. Schädel aufgestellt.

Unter der Leitung dieser Männer entstand das gegenwärtige Gebäude mit 54 Krankensälen, 36 Separatzimmern, einer Kapelle, einer Apotheke, einer Badeanstalt, zwei Küchen, einer durch das ganze Haus geführten Wasserleitung, mit den nöthi-

gen Feuerlöschapparaten, und einem geräumigen Garten. Das Haus war mit dem Jahre 1813 vollendet und mußte mit Ende Sept. desselben Jahres bezogen werden; ein allerhöchstes Reſcript vom 27. Auguſt 1813 hatte eine jährliche Rente von 40,000 fl. als Dotation bestimmt, aus welcher die Koſten derjenigen Kranken, welche als Stiftungsgenoſſen einen Anſpruch zur Aufnahme haben, die Heimathberechtigten der Stadt München und die im Almoſen ſtehenden Armen unentgeldlich verpflegt werden ſollten; zugleich wurden für Hofbedienſtete aus einer von Sr. Majeſtät gegebenen Summe mehrere Betten angeſchafft, und hiefür ein ſogenannter Hofſaal beſtimmt. Zur Beſorgung des ordentlichen Dienſtes in der Anſtalt wurden aufgeſtellt:

Ein Direktor in der Perſon des k. Medizinalrathes Franz Xaver Häberl als erſter Oberarzt der Anſtalt, welcher unter unmittelbarer Curatel des Kreis-Commiſſariats alle Geſchäfte leiten ſollte.

Ein Oberwundarzt in der Perſon des k. Obermedizinal-Rathes Dr. Koch, zugleich vicarirender Direktor.

Drei Sekundär-Aerzte, drei Aſſiſtenten, ein Oberapotheker und drei Unterapotheker oder Gehilfen.

Für den niederen Krankendienſt und die Krankenpflege ſollte ein Inſtitut aus weiblichen Individuen religiöſen Sinnes geſchaffen werden. Vorläufig wurden hierauf die aus dem aufgehobenem Orden der barmherzigen Schweſtern reſp. der Eliſabethinerinnen überflüßig gewordenen dienſttauglichen Nonnen verwendet. Für den beſchwerlichen Krankendienſt wurden einige männliche Individuen aufgenommen.

Den ökonomiſchen Theil hatte ein Verwalter, ein Buchhalter, ein Speiſemeiſter, mit dem erforderlichen Schreiber-Perſonal, zu beſorgen.

Das Dienſtperſonal beſtand aus einer Köchin mit Küchen-, Haus- und Badmägden, einem Gärtner, einem Apothekerknechte, einem Thürhüter und einer Thürhüterin; dann zweien Hausknechten.

Die katholiſche Seelſorge übertrug man zwei Hauskaplänen,

die protestantische besorgten die Geistlichen dieser Konfession aus der Stadt, welche in nöthigen Fällen gerufen wurden.

Als Kranken-Anstalt wurden folgende Grundsätze für sie festgesetzt:

1) Jeder von einem Arzte als krank erklärte Mensch ohne Unterschied des Standes und der Religion, mit Ausnahme der gesetzlich abgeurtheilten Sträflinge oder gefährlicher verhafteter Menschen, kann in die Anstalt zur Heilung aufgenommen werden.

   Kinder unter acht Jahren sollen, wenn andere Anstalten vorhanden sind, nicht in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebracht werden. Eben so eignen sich unheilbare Kranke nicht in diese Heilanstalt, sondern in hiefür bestimmte Verpflegshäuser.

2) Die Aufnahme geschieht gegen ein ärztliches Zeugniß.

3) Zur Vergütung der Heil- und Verpflegskosten sollen:
   die nicht Heimathberechtigten der Stadt München, Dienstboten und Gesellen, ein freiwilliges Abonnement bezahlen, welches im niedersten Betrage aus jährlich 4 fl., im höchsten dagegen aus jährlich 8 fl. bestehen soll. Nach der Höhe dieses Abonnements sollen die Kranken in Commun-Sälen oder in Separatzimmern behandelt werden. Für Gesellen und Lehrlinge hätten die Zünfte, für die Dienstboten die Dienstherrschaften zu bezahlen — die nicht in einem Abonnement stehenden Kranken haben täglich 30 kr. bis zu 1 fl. 12 kr. zu entrichten, je nachdem sie in einem Commun-Saal oder in einem Separat-Zimmer behandelt seyn wollen, wer eine jährliche Rente von 200 fl. dem Krankenhause sichert, soll zu jeder Zeit einen Kranken in die Anstalt schicken dürfen.

4) Nur mit Erlaubniß des Direktors soll ein Genesener aus der Anstalt entlassen werden können. Sogenannte Alimentanten seien in die Versorgungs-Anstalten zu verweisen.

Zur Ueberwachung dieser Vorschriften wurde eine Com-

miſſion niedergeſetzt, an deren Spitze der k. Obermedizinalrath Dr. Simon Häberl ſtand.

Allein dieſe Anordnungen entſprachen nicht, den die freiwilligen Beiträge ſtiegen jährlich nicht höher als auf 4600 fl., und ſo kam es, daß ſchon nach drei Jahren eine Schuld von 42,514 fl. auf der Anſtalt laſtete, für deren Zahlung keine Ausſicht gegeben war.

Es war bei obiger Berechnung, abgeſehen von dem ungünſtigen Erfolge eines gehofften höhern Abonnements-Beitrittes, die Verpflegung und Bezahlung des Dienſtperſonals auſſer Anſatz geblieben, und ſo mußte nothwendig das jährliche Defizit erfolgen.

Man ſah die Nothwendigkeit einer Reform ein, und forderte den Direktor auf, ſich über die allenfallſigen, aus ſeinen Erfahrungen hervorgegangenen nothwendigen Verbeſſerungen zu äußern, dieſer erwiederte:

> Schnelle und unverzügliche Aufnahme in eine öffentliche Heilanſtalt für Hilfsbedürftige iſt ein Hauptgrund für die Errichtung einer allgemeinen Krankenanſtalt ꝛc. Durch die Errichtung der Kranken-Abonnements-Beiträge iſt der Zweck nicht erreicht worden, denn zwiſchen den unentgeldlich aufzunehmenden Armen und den Abonnementpflichtigen liegt noch die zahlreichſte Mittelklaſſe, welche weder Abonnementfähig noch weniger aber im Stande iſt, durch Bezahlung ſich die Aufnahme zu verſchaffen, nämlich: die verſchiedenen Arbeiter und Erwerbsleute, Dienſtboten, deren Herrſchaften ſich nicht aſſekurirten, und ſelbſt zu zahlen nicht im Stande ſeyen. Er beantragte daher, daß von jedem Dienſtboten, Handwerks-Geſellen und von den Mägden ein monatlicher Beitrag von 6 kr., dann von den Maurer- und Zimmer-Geſellen wochentlich 2 kr. erholt werden ſollen; nur dadurch wird die Aufnahme allgemein und die Unzufriedenheit des Publikums von der Anſtalt abgewendet werden.
>
> Der Normalſtand der Kranken ſei auf 400 Köpfe

anzunehmen, für deren Unterhalt jährlich 60,000 fl. erfordert werden.

Ferners beantrage er wiederholt, daß der Krankendienst und die Oekonomie einem religiösen Orden übergeben, die Unheilbaren aus der Anstalt entfernt, und in eine eigene Anstalt aufgenommen, daß die krätzigen und venerischen Kranken in besondere Abtheilungen gelegt, und von den andern Kranken ausgeschieden werden möchten.

Dieser Bericht hatte die Zusammensetzung einer eigenen Commission in den Personen des Obermedizinal-Rathes von Loe, des Obermedizinal-Rathes von Grossi und des Medizinal-Rathes Oeggl zur Folge, deren Wirksamkeit uns mehr nicht als ein unangenehmes Gefühl über das ungebührende Benehmen gegen den Direktor von Häberl zurückließ, denn sie ging klanglos auseinander, und die Anstalt blieb in ihrem bedauerlichen Zustande, bis endlich das Jahr 1818 heranrückte und dieselbe an die neue Gemeinde-Verwaltung überwiesen werden mußte. Hiemit beginnt eigentlich die von uns beabsichtete Verwaltungsgeschichte des Krankenhauses in München.

Der Magistrat übernahm das allgemeine Krankenhaus mit einem, aus dem concentrirten Fonde der oben schon genannten aufgelösten Kranken-Anstalten in München hervorgegangenen Vermögen v. worunter ein Realitätenwerth von 517,405 fl. — kr. — pf. begriffen war.	1,076,546 fl.	13 kr. 3 pf.
Auf der Anstalt ruhten Passiv-Kapitalien, und an Curent-Schulden oder Zahlungs-Rückständen	62,561 fl.	38 kr. — pf.
	58,681 fl.	12 kr. — pf.

Der neue Magistrat setzte daher sogleich eine Commission zusammen, um den Zustand dieser Anstalt zu untersuchen und die geeigneten Heilmittel in Vorschlag zu bringen. Die Mit-

glieder dieſer Commiſſion waren: der Bürgermeiſter von Utzſchneider, die Räthe Jak. Klar, Lindauer, Sigel und Sabbadini.

Auf den Antrag dieſer Commiſſion beſchloß der Magiſtrat unterm 2. Jänner 1819.

1) Die Entfernung der Unheilbaren aus dem Krankenhauſe und deren Unterbringung in das bis dahin für Veneriſche und Grätzige beſtimmte Spital am Gaſteig, ſodann die Verlegung der Krätzigen und Veneriſchen in eigene Abtheilungen des Krankenhauſes.
2) Die Verlegung der Gebär-Anſtalt in die geräumigen Säle des Krankenhauſes und die Ueberlaſſung des Findel- oder Gebärhauſes an eine beſondere Erziehungsanſtalt für Kinder.
3) Die Reduktion des ärztlichen Perſonals auf zwei Oberärzte, zwei Aſſiſtenten, zwei Unterchirurgen, einen Apotheker-Proviſor und zwei Gehilfen nebſt einem Laboranten und zwei Knechten.
4) Die Ueberlaſſung der Krankenpflege an weibliche Hände, welche in der Anſtalt zu wohnen und von 24 bis 24 Stunden unter Aufſicht einer Oberkrankenwärterin im Dienſte zu wechſeln haben. Der Beſuch der Kranken durch Leute aus der Stadt ſoll wochentlich nur zwei Mal geſtattet werden, und zwar nur von 2 bis 4 Uhr.
5) Die Ueberlaſſung der Küche an einen Oekonomen mit einer Speiſemeiſterin; die Bureau-Verwaltung ſoll ein Controleur mit den nöthigen Tagſchreibern verſehen.
6) Die Aufhebung des Abonnements für alle Auswärtigen, und Beſchränkung desſelben auf die Stadt und Vorſtadt Au.
7) Die Aufnahme jedes heilbar Kranken gegen Bezahlung von täglich 30 kr., in den Communſälen; für Fremde oder Arme ſoll die Heimathsgemeinde oder der Armenfond bezahlen, einheimiſche Arme ſollen unentgeldliche Aufnahme finden. Wer ein Separatzimmer wünſcht, kann ſolches gegen tägliche Bezahlung von 1 bis 2 fl. oder auch gegen Bezahlung von 36 kr. bis

zu 1 fl. für das Zimmer, und beſonderer Vergütung der Koſt und Medikamente erhalten.

8) Die Zurückbehaltung des Rücklaſſes der Verſtorbenen bis zum Erſatz der verurſachten Koſten. Sollte der Rücklaß die Koſten nicht decken, ſo ſoll der Anſtalt der Regreßanſpruch auf das übrige Vermögen des Kranken verbleiben.

9) Die Einhaltung des Elenchus medicamenti, welchem die pharmacopea nosocomialis pauperum zu Grund gelegt werden müſſe.

10) Die Bearbeitung einer paſſenden Koſtordnung.

Zugleich wurde beantragt und beſchloſſen, daß der Garten in ertragbaren Zuſtand umgewandelt und die erforderlichen baulichen Reparaturen vorgenommen werden ſollen, vor allem aber die nöthigen Bettfournituren und Schlafröcke für die Kranken anzuſchaffen ſeien. Die Abtritte ſollen vermehrt, eine Waſchküche erbaut werden, eben ſo ſeien die nöthigen chirurgiſchen Inſtrumente anzuſchaffen. Auf all das verwendete der Magiſtrat 44,368 fl. 42 kr. 2 pf. Auf gleiche Weiſe berichtigte er die übernommenen Zahlungs-Retardaten mit 61105 fl. 56 kr.; dagegen ſtieg aber der Schuldenſtand von 62,561 fl. auf 135,601 fl. 38 kr. Allein damit war noch kaum den dringendſten Anforderungen entſprochen, und wenn auch der Magiſtrat feſten Willens war, im ruhigen Gange die Anſtalt auf den gewünſchten Standpunkt zu erheben, ſo traten wieder andere organiſche Beſtimmungen hindernd dazwiſchen.

Unterm 9. Febr. 1824 wurde allerhöchſt befohlen: daß zur Benützung der Anſtalt in theoretiſcher und praktiſcher Hinſicht eine mediziniſche Spezialſchule im allgemeinen Krankenhauſe errichtet, und dieſe mit allen Attributen einer mediziniſchen Fakultät verſehen werden ſoll. Hiezu mußten zwei Hörſäle uud zwölf Krankenſäle für die mediziniſche, chirurgiſche und geburtshilfliche Clinik eingerichtet werden. Durch dieſe Anordnung wurde der bisherige Direktor der Anſtalt, Franz Xaver Häberl, verdrängt, und an ſeine Stelle trat der k. Ober-Medizinalrath v. Koch. Nicht ſo lautlos können wir von Herrn Direktor v. Häberl,

welcher noch in einem hohen Alter zu Dieſſen lebt, ſcheiden. Ihm verdankt das Krankenhaus ſeine Entſtehung und ſeine Vorzüglichkeit, wenn es auf ſolche Anſpruch machen kann, denn alle ſpätern Einrichtungen und Verbeſſerungen waren von ihm bereits angedeutet, und ſelbſt nur mit Erholung ſeines Rathes ausgeführt worden. Wir wollen dem Eifer und klugen Wirken ſeiner Nachfolger nicht zu nahe treten, auch ſeine wiſſenſchaftliche Bildung keineswegs über dieſe erheben, aber ſeine techniſchen Kenntniſſe über Einrichtungen von Krankenanſtalten hatte zu ſeiner Zeit ein anderer kaum erreicht; darum ſei ihm der Dank des Publikums nachzurufen. — Obige Anordnung legte den Grund zu einigen Störungen im Krankendienſte, denn nun dünkten ſich die für die neue Fakultät ernannten Profeſſoren HH. Dr. Koch, Loe, v. Groſſi, Ringseis, Weisbrod, Berger, und ſpäter Wilhelm als unumſchränkte Herren der Anſtalt, und bald mit dieſer, bald unter ſich ſelbſt im Kampfe, wurde die Ordnung im Haushalte ohne ihren Willen untergraben. Indeß der Höhepunkt war noch nicht erreicht; im J. 1826 wurde die Univerſität von Landshut nach München verlegt, und die erſt geſchaffenen cliniſchen Anſtalten wurden zu Cliniken der Univerſität umgeſtaltet. Zwar wurde dabei bedungen, daß die Benützung des Krankenhauſes als cliniſche Anſtalt für die Univerſität dem Hauptcharakter einer lokalen, der Krankenpflege gewidmeten Stiftung, nicht nachtheilig ſeyn ſolle. Allein wie wäre das gegenüber der Univerſität, welcher ihre Lehranſtalt vor allem am Herzen liegen mußte, zu machen geweſen? Die Profeſſoren benahmen ſich als Inhaber des Krankenhauſes, nahmen für ihren cliniſchen Unterricht ohne Wiſſen der Verwaltung Kranke auf, und der Fond mußte zahlen. Es wurden durch den Lehrzweck vier Oberärzte und ſieben Aſſiſtenzärzte, welche der Fond theilweiſe zu bezahlen hatte, hervorgerufen. Die Kranken wurden in cliniſche und Lokal-Abtheilungsſäle ausgeſchieden. Die Profeſſoren auf dem Standpunkte der Wiſſenſchaft hielten ſich nicht mehr an einfache Ordinationen, und alles ſprach einen größeren Aufwand an, ohne daß die Mittel vermehrt wurden. Wir berufen uns auf eine von Hrn. geheimen Rath v. Walther als Direktor der chirurgiſchen Abtheilung gedruckte

Abhandlung vom Jahre 1835, welche unſere Behauptung beſtätigte.

Der Magiſtrat erſchien bei dieſem Verhältniſſe nur als leidender Theil, er hatte bloß zu zahlen, was dieſe Herren für nothwendig forderten, und ſo gab er auf Verbeſſerungen in einigen Jahren neuerdings 24,000 fl. aus, wovon die unglückliche Verlegung der Blatternkranken in das Leproſenhaus in Schwabing im Jahre $18^{25}/_{26}$ die bedeutendſte Summe in Anſpruch nahm. Endlich im Jahre 1827 erlag auch der verdienſtvolle und erfahrungsreiche Direktor v. Koch den Einwirkungen ſeiner Collegen, er wurde quiescirt, und ſeine Stelle nahm der kgl. Ober-Medizinalrath v. Loe ein; auch der als Ober-Wundarzt aufgeſtellte Dr. Wilhelm mußte den gewichtigern Worten ſeiner Widerſacher nachgeben, und an ſeine Stelle trat der geheime Rath von Walther. Doch alle dieſe Perſonal-Veränderungen hatten auf den finanziellen Zuſtand der Anſtalt keinen vortheilhaften Einfluß; dieſer fing vielmehr an, immer düſterer zu werden, und die Unzufriedenheit mit der Krankenpflege ſtieg von Tag zu Tag höher. Der Magiſtrat ſuchte endlich die eigene Regie- und Oekonomie-Verwaltung von ſich weg und auf akkordmäſſigem Wege in andere Hände zu bringen: Die ſchon im Jahre 1827 ausgeſprochene Idee, dieſe Verwaltung in die Hände der barmherzigen Schweſtern, als eines auf religiöſen Grundſätzen ruhenden Ordens zu bringen, wurde ausgeführt, und unterm 27. April 1831 zwei Novizinnen mit eilf Kandidatinnen inſtallirt. Dieſe weiblichen Individuen ſollten nun unter Leitung einer Oberin zugleich die Oekonomie des Hauſes nebſt der Krankenpflege übernehmen; der Magiſtrat erklärte, an ſie die nöthigen Vorſchüſſe abzugeben; was den ökonomiſchen Theil betrifft, ſo ſollen ſie unter den Anordnungen des Magiſtrats ſtehen, was die Krankenpflege anbelangt, unter den Anordnungen der Aerzte. Aber auch dieſe Maßregel entſprach den gehegten Erwartungen nicht, indem namentlich von Seite der Aerzte mächtig gegen dieſen Orden angekämpft wurde. Die Zahl der Kranken vermehrte ſich und der Koſtenaufwand überſtieg alle Kräfte. Es wurde endlich unterm 2. April 1832 genehmigt, daß diejenigen hieſigen Einwohner, welche das all-

gemeine Krankenhaus am meisten in Anspruch nehmen, angemessene Beiträge zur Anstalt zu leisten haben, und zwar

I. alle Monate

a) jeder Handlungs- und Ladendiener	20 kr.
b) jeder Hausknecht	18 kr.
c) jeder Handwerksgeselle	12 kr.
d) jeder weibliche Dienstbote	6 kr.
e) jeder mit Aufenthaltskarte in München wohnende	10 kr.

II. Alle Jahre

a) jeder in München ansässige Maurer und Zimmermann	24 kr.
b) jeder Lehrling des Maurer- und Zimmer-Handwerks, sowie jeder nicht ansässige Handlanger	36 kr.

III. Alle Semester

die Studirenden der Hochschule	24 kr.

Der Magistrat errichtete ein eigenes Perceptions-Bureau für diese Beiträge, welche nach und nach eine Höhe von jährlich 30,000 fl. erreichten.

Zugleich wurde die Gebäranstalt wieder aus dem Krankenhause entfernt, nachdem sie zwölf Jahre in selbem bestanden hatte, und darin 6459 Schwangere entbunden und in 119,300 Tagen mit einem Aufwande von 39,766 fl. 40 kr. verpflegt worden waren. Die Gebäranstalt wanderte also in das Gebäude, in welchem sie sich zur Zeit noch als eine Kreisanstalt unter magistratischer Verwaltung befindet. Durch die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern mußte diesen in dem Krankenhause Platz gemacht werden, wodurch der Heilanstalt fünf Säle und mehrere Zimmer entgingen. Bei der immer steigenden Bevölkerung wurde dieser Abgang an Lokalitäten sehr fühlbar, was auch Anlaß zu einem eigenen Baue für den Orden gab, wovon wir später sprechen werden.

Alle diese zweckmäßigen Anordnungen halfen aber dem immer sich mehrenden Geldbedarfe und der wachsenden Schuld nicht ab; man glaubte durch einen festen Akkord mit den barm-

herzigen Schwestern dem Uebel einiger Massen vorzubeugen, und machte unterm 4. Sept. 1834 einen neuen Vertrag, zu Folge dessen denselben

1) die vollständige Verpflegung der Kranken und des Dienstpersonals gegen tägliche Vergütung von 12 ½ kr. per Kopf vom Jahre 18 ⁵⁵/₂₆ anfangend übergeben wurde. Zugleich
2) mußten sie den Garten auf eigene Regie übernehmen;
3) für Reinigung der Wäsche im Krankenhause wurde ihnen ein jährliches Aversum von 900 fl. ausgesprochen;
4) für die Beleuchtung des ganzen Hauses und der Säle 1700 fl.;
5) für Reinigung der Anstalt 250 fl. jährlich bewilliget.

Dadurch war allerdings die Oekonomie-Rechnung in etwas vereinfacht, aber keineswegs der Verminderung der Ausgaben vorgesorgt; um auch dieses zu erzielen, schrieb man nach Art der Militär-Spitäler einen neuen Elenchus medicamentorum vor, welcher zwar im Allgemeinen half, aber die auf jährlich 6000 Köpfe gestiegene Zahl der Kranken und die dadurch bedingte Mehrausgabe nicht mindern konnte.

Die Gemeinde hatte bereits 300,000 fl. der Krankenanstalt zugeschossen, und dennoch war der Schuldenstand schon auf 174,274 fl. 42 ½ kr. ohne die Zahlungsrückstände per 48,664 fl. 13 kr. gestiegen.

Daß solche Wirthschaft in die Länge nicht mehr passiren konnte, sah Jedermann ein; die Gemeinde war von mehreren Seiten her in Anspruch genommen, konnte also für diese Anstalt allein ihre volle Kraft nicht aufwenden. Der Magistrat stellte daher die Verhältnisse der allerhöchsten Stelle dringend vor, und bat um Abhilfe. Diese ordnete eine Commission zur Untersuchung des Finanz-Zustandes der Krankenanstalt ab, an deren Spitze der Regierungs-Präsident Graf v. Seinsheim, und der Legationsrath v. Abel standen. Diese Commission, welche auf die Finanzverhältnisse der Anstalt bis auf ihre Entstehung zurückging, sah bald ein, daß selbe schon von vorne herein nicht gehörig dotirt war, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

Der Erfolg dieſer commiſſionellen Verhandlungen war eine allerhöchſte Anordnung dd. 6. Febr. 1836 nachſtehenden weſentlichen Inhaltes:

1. Das allgemeine Krankenhaus ſoll künftig, um den lokalen Zweck mehr zu bezeichnen, „ſtädtiſches allgemeines Krankenhaus“ heiſſen.
2. Dieſes ſtädtiſche Inſtitut ſoll zugleich eine cliniſche Lehr-Anſtalt für die Hochſchule ſeyn.
3. Dem Magiſtrate ſteht die Verwaltung dieſer Gemeinde-Anſtalt nach den geſetzlichen Beſtimmungen zu.
4. In dieſe Anſtalt dürfen nur diejenigen Kranken zur Heilung und Pflege aufgenommen werden, für welche keine beſonderen Anſtalten zu gleichen Zwecken beſtehen, als
   a) Dürftige der Gemeinde Angehörige, oder
   b) welche beſondere Verträge oder geſetzliche Beſtimmungen für ſich haben.

      Die Armen werden unentgeldlich geheilt, wenn ſie im Armenbeſchriebe enthalten ſind, und von dem Armenpflegſchafts-Rathe eine Aufnahmskarte vorzeigen.

      Die durch Verträge oder geſetzliche Beſtimmungen Aufzunehmenden ſind:

      α welche Armenfonds-Beiträge bezahlen,
      β welche die Aufnahme fundationsmäßig bedungen haben,
      γ für welche aus Stiftungs- oder Gemeinde-Mitteln beſonders bezahlt wird,
      δ alle Individuen, welche einen beſtimmten Betrag voraus erlegen, und für welche die Nachzahlung verbürgt wird.

   c) Alle jene, welche auſſerordentliche, augenblickliche Hilfe nothwendig haben, gleichviel, ob ſie heimatberechtigt ſind, oder nicht. Der Koſtenerſatz bleibt vorbehalten.
5. Die Aufnahme der Kranken geſchieht unter Aufſicht des

Direktors durch die Assistenzärzte, welche das Journal zu führen und dem Verwalter zu übergeben haben.

6. Lediglich zum Zwecke der Clinik von den Professoren aufgenommene Kranke müssen auf Rechnung des Universitätsfondes verpflegt werden.
7. Die Behandlung der Kranken bleibt dem Ermessen der ordinirenden Aerzte überlassen.
8. Für die clinische Lehranstalt sollen acht Säle bestimmt bleiben.
9. Die Entlassung des geheilten Kranken steht dem ordinirenden Arzte zu.
10. Alle gegen diese Bestimmungen aufgenommenen Kranken sind auf Anordnung des Magistrats sogleich wieder zu entlassen, wohin die sogenannten Alimentanten, Irrsinnigen, Schwangern oder Wöchnerinnen, unheilbar Erklärten, wofür ohnehin eigene Anstalten bestehen, gehören.

So klug und zweckmäßig diese Anordnungen waren, so hatten sie das eigentliche punctum litis doch nicht berührt, und in der Beziehung hieß es also: das bisherige allgemeine Krankenhaus ist von nun an ein städtisches allgemeines Krankenhaus; die Gemeinde soll sehen, wie sie die Schulden bezahlen, und für die Folge, ohne neue Schulden zu machen, wirthschaften könne.

Indeß, der Magistrat wußte von nun an, daß die Anstalt Gemeinde-Stiftungsgut sei, und also gleichwohl auf seinen Schultern liegen bleibe.

Es blieb kein anderer Ausweg, als den Schuldenstand zu liquidiren und einen Tilgungsplan zu machen, was auch geschah. Es stellte sich eine Schuld von 222,938 fl. 55 ½ kr. heraus; zur Deckung dieser Summe wurden jährlich 10,000 fl. aus den Malzaufschlags-Gefällen bestimmt; vor Allem aber noch 48,600 fl. zu 3 ½ pCt. aufgenommen, um die Zahlungs-Rückstande an die verschiedenen Gewerbsleute abtragen zu können. Die bereits bestehenden Pensionen und Alimentationen per 4733 fl. 6 kr. wurden dem laufenden Dienste abgenommen und gleichfalls dem Tilgungsfonde zugeschrieben.

Dadurch ging dem laufenden Dienste eine bedeutende Erleichterung zu, und zur allmähligen Deckung der Schulden war, wenn auch kärglich, dennoch ein Fond gegeben.

Der Magistrat, der sich doch wenigstens mehr als früher auf eigenem Boden fühlte, fing auch an, die Comptabilität zu vereinfachen, das gesammte Rechnungswesen dem Krankenhause abzunehmen, und in der Anstalt selbst nur einen Inspektor und Buchhalter zu belassen, welche die Hausordnung zu überwachen und den Stand der Kranken und deren Zahlungs-Verbindlichkeit zu kontrolliren hatten.

Mit etwas mehr gesteigerter Aufmerksamkeit der k. Polizei-Direktion bei Ertheilung von Aufenthaltskarten kam auch mehr Ordnung in die Perception der Krankenhausbeiträge, so daß diese in kurzer Zeit bis auf 33,000 fl. stiegen.

Ohngeachtet dieser verkümmerten Verhältnisse der Kranken-Anstalt ließ es der Magistrat dennoch nicht an verlangter Abhilfe oder gewünschter Aenderung in der Anstalt, wenn diese das Beste derselben bezweckten, fehlen; er verwendete in wenig darauf folgenden Jahren für Abzugskanäle in der Anstalt, für Reparaturen der Direktorial-Wohnungen, für eine Umfassungs-Mauer um die Gebäude und den Garten, für das Graben eines Artesischen Brunnens und die damit verbundene Wasserleitung auf die Dächer der Gebäude, für die wechselnde Umgestaltung des Operations-Sales nach den Augen der immer wechselnden Operateurs, für neue Kochherde, für Ankauf von Instrumenten, für Waschapparate, für Lufterneuerungs-Vorrichtungen in den Sälen ꝛc. 47,615 fl. 35 kr., ohne die bedeutenden Summen, welche für den immer wünschenswerthen Vorrath an Waschzeug und Leinwand ausgegeben wurden, in Anschlag zu bringen.

Unterm 30. Oktober 1836 trat der geheime Rath von Walter als Direktor der chirurgischen Abtheilung aus der Anstalt, um dem Professor Gietl auf kurze Zeit Platz zu machen, welchen aber Professor Wilhelm schon am 1. April 1837 einnahm. Die drei verschiedenartigsten Elemente beherrschten nun den medizinischen Theil der Anstalt. Dr. von Loe als Direktor, der Veteran geheimer Rath von Ringseis als Vorstand der medizinischen Klinik, Professor Wilhelm als Vorstand der chirur-

gischen Abtheilung. Wir können nicht bergen, daß seit der Umgestaltung des Krankenhauses in eine medizinische Lehranstalt ein unzufriedener Geist in den Räumen der Anstalt herumzuschleichen schien. Jeder der Professorn gerirte sich als Direktor, wenn auch nur in seinem Fache, wozu oft noch eine gewisse Eigenliebe für die Wissenschaft kam, und in verderblicher Geringschätzung anderer Ansichten sich aussprach. Die Assistenten schloßen sich in der Regel ihren Abtheilungs-Aerzten an und vermehrten den Unfrieden.

Uebergriffe in den ökonomischen Theil der Anstalt regten den Mißmuth der barmherzigen Schwestern auf, und so befand sich der Magistrat beständig auf einem Kampfplatze zwischen den Professorn und dem die Oekonomie führenden Personale, welcher Kampf gegenüber den ordinirenden Aerzten um so ungleicher war, als es nicht schwer ist, jede ökonomische Einrichtung in einem Krankenhause in das Gebiet der Sanitäts-Polizei hinüberzuspielen, auf welchem die Aerzte allein als kompetente Richter erscheinen. Endlich am 29. Juli 1838 starb der Direktor von Loe, als welcher er für die Anstalt eigentlich schon früher gestorben war, indem er nicht verhindern konnte, daß die Professoren nach Gutdünken Leute unter dem Titel für das Clinikum aufnahmen, unbekümmert wer die Kosten bestreiten soll, da die Universität, ohngeachtet des vorliegenden Rescriptes aus ihr bekannten und leicht verzeihlichen Gründen die Zahlung beharrlich verweigerte. Nicht unthätig auf obigem Kampf-Platze war der an die Stelle des geheimen Rathes getretene Professor Wilhelm; sein jugendlicher, entschiedener Charakter, sein Unwille gegen alle Formen, seine Vorliebe für Chirurgie, stellten sich oft sehr kräftig zwischen seine Collegen und die Anstalt. Doch ein anderer Geist belebte ihn, als er nun an die Stelle des verstorbenen von Loe als wirklicher Direktor der Anstalt ernannt wurde; was ihm früher als leere Form erschien, deuchte ihm nun wesentlich, er arbeitete sich mit männlicher Entschiedenheit durch alle Widerwärtigkeiten durch, so daß er in kurzer Zeit als wirklicher Direktor der Anstalt erkannt werden konnte. Mit dem Magistrate, als dem geldschaffenden sohin belebenden Principe der Anstalt ging er Hand in Hand, den

barmherzigen Schweſtern ließ er ihre Frömmigkeit, und forderte von ihnen ſtrengen Krankendienſt; die Aſſiſtenz-Aerzte hielt er unter ſeinen Befehlen, und leiſtete auf dieſe Weiſe viel Gutes; allein ſchon im Jahre 1840 ſtarb er in der Blüthe der Männerjahre, bedauert von jedermann, der die Entwickelung ſeines geraden, biederen Charakters als Menſch, ſeine Kenntniſſe und Kunſtfertigkeit als Chirurg, welche zu den ſchönſten Hoffnungen für den Ruhm der Anſtalt und ſelbſt für das Vaterland berechtigen ließen, kennen zu lernen Gelegenheit hatte. An ſeine Stelle trat der Leibarzt Sr. K. Hoheit des Kronprinzen Maximilian, Herr Profeſſor Gietl. Die chirurgiſche Clinik übernahm Herr Profeſſor Strohmair, und da dieſer in kurzer Zeit Bayern wieder verließ, ſo trat an deſſen Stelle der ſehr glückliche und geſchickte Chirurg Herr Profeſſor Dr. Rottmund.

Da wir alle Namen der bedeutenden Aerzte der Anſtalt aufführten, ſo dürfen wir des Umſtandes nicht vergeſſen, daß Herr geheimer Rath von Ringseis bereits im 26. Jahre in der Anſtalt ſegenvoll wirkt und über 50,000 Kranke in dieſer behandelte; der edle Charakter dieſes Mannes iſt in Bayern bekannt, als Literat hat er Europäiſchen Ruf; ſeine religiöſe Tendenz ſtammt aus der tiefſten lebendigſten Ueberzeugung, und hat ſich ſelbſt mit ſeiner Wiſſenſchaft ſo innig vermählt, daß er jene als die Seele dieſer anſchaut.

Indeß in der Hauptſache kamen keine ſtörenden Einwirkungen auf den Haushalt der Anſtalt mehr vor, der Magiſtrat hielt, auf Ordnung insbeſondere in Beitreibung der Krankenhaus-Beiträge, welche ſich auf 39,000 fl. jährlich ſteigerten, und ſeit ihrer Einführung bis zum Schluße des Jahres 1843 die Summe von 393,278 fl. ertrugen, eben ſo in Einheiſchung der verurſachten Kranken-Verpflegskoſten von Seite auswärtiger Gemeinden für ihre Heimathsberechtigten; zur Erfüllung des Zweckes iſt gegenwärtig eine jährliche Durchſchnittsſumme von 90,000 fl. erforderlich. Da aber die zur Deckung dieſer Ausgabe beſtimmte Einnahme durchſchnittlich nur 81,000 fl. beträgt, ſo mußte dieſes Deficit, ohne die zur Schuldentilgung beſonders beſtimmte Summe, alljährlich aus Gemeindemitteln zugeſchoſſen werden.—

Die Gemeinde unterstützte daher diese Anstalt bis zum Okt. 1843 mit einen Zuschuß von 475,683 fl. 16 kr. 2 pf.

Nur auf diese Weise war es möglich, daß das Vermögen der Kranken-Anstalt bis $18^{42}/_{43}$ incls. auf 1,328,779 fl. erhöht. dagegen die Schuld, welche bis über zwei Mal hundert tausend Gulden gestiegen war, bis auf 88,233 fl. 11 kr. 3 pf. worunter 5,133 fl. 11 kr. 3 pf. unverzinsliche Passiven sind, abgemindert wurde und überdieß die bedeutenden Zahlungs-Rückstände verschwanden.

Seit 25 Jahren nahm die Anstalt incls. der durchlaufenden Posten ein	3,425,227 fl.	20 kr.	3 pf.
dagegen gab sie aus	3,408,868 fl.	49 kr.	3 kr.
hatte sohin mit Ende $18^{42}/_{43}$ einen Aktivrest von	16,358 fl.	31 kr.	— pf.

Man könnte glauben, daß etwa aus der Verminderung der Krankenzahl dieses befriedigende Verwaltungs-Resultat hervorgegangen sei. Keineswegs; denn die frühere Periode zeigt einen durchschnittlichen jährlichen Krankenstand von 3 bis 5000; während die jüngste Periode einen Durchschnitt von 6700 Kranken und 132,361 Verpflegstagen gibt.

Indeß können wir der geregelten Wirthschaft allein dieses Resultat nicht zuschreiben, sondern müssen dem Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner Münchens und auch auswärtiger mit der Nothwendigkeit einer guten Heilanstalt vertrauter Leute einen großen Theil des Dankes für die dieser Anstalt an Schankungen und Vermächtnissen im Laufe von 25 Jahren zugekommene Summe von 73,000 fl. zuerkennen. Wir bedauern, die namentliche Aufzählung dieser edlen Menschenfreunde der erforderlichen Kürze wegen in unserer Abhandlung umgehen, und uns mit der von dem Magistrate gegebenen Zusicherung beruhigen zu müssen, daß dieses Verzeichniß in dem Archive der Gemeinde hinterlegt ist, und immer ergänzt wird.

Nach dieser Finanz-Verwaltungs-Geschichte erlauben wir uns noch einige Erfahrungen

a) über die in der Anstalt, während der magistratischen

Verwaltungsperiode vorgekommenen allgemeinen Krankheitsformen,

b) über die Vortheile und Nachtheile, welche die klinische Lehranstalt dem allgemeinen Krankenhause bringt, und endlich

c) über den Orden der barmherzigen Schwestern als Krankenwärterinnen

auszusprechen.

Ad a. Krankheitsformen.

Es ist noch in frischer Erinnerung, daß im August 1836 die ersten Fälle der Cholera sporadica in der Anstalt vorkamen, welche aber bald verschwanden, und erst im September desselben Jahres im gesteigerten Grade wieder auftraten, so daß im Laufe von drei Monaten, nämlich vom 21. September bis Ende Dezember 1836, wo die Regierung das Abnehmen der Cholera morbus erklärte, 326 Individuen an dieser Krankheit in der Anstalt behandelt, von denen 147 gestorben sind, aber 179 als genesen entlassen wurden; fünf Ordens-Schwestern wurden ein Opfer derselben, und drei Assistenzärzte von ihr befallen aber wieder geheilt. Unmittelbar nach dieser Krankheit trat die Influenza (Grippe) auf, welche vom Ende Februar bis Ende April 1837 andauerte, und täglich zwischen 30 und 50 Personen in der Anstalt in Zugang brachte. — Im Jahre $18^{39}/_{40}$ erschien endlich die Schleimfieber-Epidemie, welche im November 1839 neun Individuen, im Juli 1840 144 als die Maximalzahl in die Anstalt brachte, so daß in einem Jahre 806 Schleimfieberkranke in das Haus kamen, wovon 90 starben. Das Mortalitäts-Verhältniß stellte sich wie 8 zu 31 heraus. Diese Kranken gehörten meistens dem männlichen Geschlechte, und zwar zwischen einem Alter von 20 bis 30 Jahren.

Nach diesen speziellen Voraussetzungen gehen wir auf die Krankheitsformen im allgemeinen selbst über: Wir können zwar nicht bestimmen, welche mächtigen Agentien auf das stärkere oder schwächere Auftreten und Verweilen einer bestimmten Krankheitsform in einer bestimmten Gegend einwirken, aber soviel möchte doch gewiß seyn, daß die hohe und nahe Lage der Stadt

München an den Bergen, die allenfalls etwas kräftigere Nahrung und das Bier auf den entzündlichen Charakter der Krankheiten in dieſer Stadt ſchon ſeit dem Jahre 1811 mächtigen Einfluß äuſſerten, und zwar nicht ſelten in einer ſolch heftigen und überraſchenden Weiſe, daß den Fortſchritten derſelben oft nur durch eine allmählige Blutentleerung, ſelbſt bis zu 100 Unzen Einhalt gethan werden konnte. Die Empfänglichkeit für entzündliche Krankheitsformen war in der Periode vom Jahre 1819 bis 1826 gemeinſam, während gaſtriſche Einflüſſe wenig oder nur vorübergehend wirkten. Bei den Kranken zeigte ſich eine groſſe Menge und ſtärkere Bewegung des Blutes, welches aus der Ader gelaſſen, einen ſehr arteriöſen Charakter darbot, ſehr gerinbar und faſerſtoffig war, wenig Serum und die gewöhnliche crusta phlogistica hatte. Ein ſchleuniger, voller Puls, Hitze und Röthung der Haut gehörten zu den gewöhnlichen Erſcheinungen. Die Reaktion gegen Krankheitsreize erfolgte ſchnell und ſtürmiſch und ſprach ſich örtlich durch höchſt vermehrten Blutandrang, durch wahre Entzündung mit Lymph-Exſudat und Eiterung aus! —

In Hinſicht der Häufigkeit nahmen während dieſer Jahre die Lungen- und Rippenfell-Entzündungen den erſten Platz ein; ſie befielen mehr das männliche als weibliche Geſchlecht und bildeten faſt die Hälfte der vorgekommenen Krankheitsformen; jüngere vollſäftige Individuen litten vorzüglich; häufig gingen Lungenkrankheiten, ſelbſt bei der ſorgſamſten Behandlung in Nachkrankheiten, beſonders in tuberkulöſe Lungenſucht und Lungengeſchwüre über, und erſchienen während dieſer Zeit nicht ſelten wieder in akuter Form.

Die Unterleibs-Entzündungen ſtanden in Hinſicht der Zahl den Bruſtentzündungen am Nächſten, beſonders bildeten Gedärm- und Bauchfell-Entzündungen faſt den vierten Theil aller vorgekommenen Entzündungsformen, ihnen ſchloſſen ſich viele Fälle ausgebildeter Gehirn- und Gehirnhaut-Entzündungen an, die ſeltenſten waren die Milzentzündungen. —

Eine bemerkenswerthe Erſcheinung dieſes Zeitraumes war das ſparſame Auftreten der meiſten akuten Exantheme. Nur Rothlauf und beſonders Geſichtsroſe, ſo wie der Scharlach

machten eine Ausnahme. Die Gesichtsrose herrschte besonders im Jahre 1819 und 1820 häufig. Der Scharlach kam im Jahre 1822 häufig vor und forderte viele Opfer.

Selbst die chirurgischen Krankheiten hatten einen mehr oder minder hervortretenden Anstrich von Entzündlichkeit.

Im Jahre 1826 fing die entzündliche Form der Krankheiten an, eine Annäherung und Vermischung mit der gastrischen einzugehen, und im Jahre 1831 hatten letztere Krankheitsformen bereits die Oberhand und behaupteten überall ein entschiedenes Uebergewicht; wie die so ganz entgegengesetzte Krankheits-Constitution sich bilden konnte, müssen wir höhern, uns unbekannten Kräften und Einsichten zu beurtheilen überlassen. Aerzte wollen in meteorolgischen Veränderungen den Grund finden. Diese Krankheiten erschienen in allen Formen der Katarrhen, kalten und rheumatischen Fieber; im Jahre 1833 erreichte diese gastrische Constitution ihren Culminationspunkt und äußerte wie gewöhnlich auch auf die akuten Exantheme einen bemerkenswerthen Einfluß, deren mehrere, namentlich Maser und Scharlach in dieser Epoche vorkamen. Als interkurrirende Krankheitsform zeigte sich im Jahre 1831 bis 1833 die Influenza (Grippe) als eine katarrhalisch-entzündliche Epidemie, denn auf ihrem Höhepunkt war die Neigung zur wahren Entzündung immer vorherrschend. Endlich im Jahre 1835 verwandelte sich diese Krankheits-Constitution in eine überall vorherrschende gemeinsame biliös-pituitöse Disposition. Das Blut der an den verschiedenen Krankheiten Leidenden wurde wieder schwärzer wie früher; die Wechselfieber wurden häufiger und traten mit einen gastrisch-biliösen und pituitösen Charakter auf. Die Unterleibsorgane litten überwiegend, Krankheiten der Leber und der Milz wurden häufiger; Nervenfieber mit lymphösen Charakter vermehrten sich und zwar in ihrer Form sehr bezeichnet. Eigenthümlich und nie vorher gesehen waren die örtlichen Entzündungen der verschiedensten Organe mit den Erscheinungen pituitöser Fieber und des Typhus, somit Entzündungen mit allgemeinem biliös-pituitösen Krankheits-Charakter, ihm entsprechende Blutbeschaffenheit und große Erschöpfung der Kräfte; fast alle vorkommenden Krankheiten nahmen mehr oder weniger

den Anstrich dieser regierenden Fieberfarbe an. Die ausleerende und auflösende Heilmethode war in der Regel die Erfolgreichste.

Mit dem Beginnen der zweiten Hälfte des Jahres 1836 erschien aber eine merkwürdige Epidemie, nämlich die asiatische Brechruhr und verdrängte während ihrer Erscheinung fast alle anderen Krankheitsformen. Es ist von dieser besondern Krankheit so viel öffentlich geschrieben worden, daß wir darüber schweigen können. In so weit sie unsern Bericht betrifft, haben wir oben ihrer Folgen erwähnt. Indeß wich diese Krankheit schnell wieder von München, und also auch aus der Anstalt; aber schon im Beginnen der Abnahme der Cholera fanden sich wieder mehrere ausgezeichnete Entzündungsformen, welche wieder die gastrisch-biliöse Konstitution annahmen, und sich mit pituitösen Erscheinungen vermischte; jedoch in ihrem Verlauf minder bösartig sich darstellten.

Endlich mit dem Jahr 1840 traten die bisher beobachteten gastrisch-biliösen Erscheinungen immer mehr vom Schauplatze ab und überließen die Hauptrolle den gastrisch-bituitösen Krankheiten; wenn aber auch diese Formen nicht so zerstörend auftraten, so behuten sie sich doch viel mehr als früher aus; denn die Anzahl solcher Kranken übertraf im Jahre 1842 die Zahl aller vorhergegangenen Jahre. Bemerkenswerth ist übrigens in diesem Jahre das gleichzeitige Erscheinen variolöser Exantheme in sehr großer Zahl, und zwar häufig ohne nachweisbare Ansteckung. — Auch erschienen einige Fälle der Wasserscheue bei Menschen, welche aber bei Hunden in diesem Jahre noch häufiger vorkamen, so daß durch eine polizeiliche Anordnung über 800 Hunde erschlagen und entfernt wurden.

Nach diesen kurzen Andeutungen über die herrschenden Krankheitsformen, wie sie sich in der Krankenanstalt kund gaben, wollen wir nun auf das Krankenhaus als clinische Anstalt übergehen.

Ad b. Es sind verschiedenartige Elemente, unter welchen diese Anstalt geboren und herangezogen wurde, und nun im vollendeten Wachsthume dasteht; wenn auch der Körper in seinem innern Mechanismus als vollkommen gesund, wie kaum irgend eine andere gleichartige, anerkannt werden muß, und

auch von allen billig denkenden Aerzten und Sachverständigen anerkannt wird, so leidet er doch noch an Gebrechen, welche die guten Wirkungen eines gesunden Körpers in Zweifel ziehen möchten, und diese sind die Lehrstühle in der Anstalt. So lange nämlich die Verfügung nicht aufgehoben wird, daß das städtische allgemeine Krankenhaus zugleich Lehranstalt für die Studirenden der Hochschule seyn soll, wird und muß dieselbe krank bleiben, und wird nie auf die Vorzüge einer ausgezeichneten Krankenanstalt Anspruch machen können; denn nicht die innern Einrichtungen, die Bequemlichkeiten für Kranke und für das Wartpersonal, worauf der Magistrat obige Summen verwendete, sind es allein, welche dem Hause als Krankenanstalt einen vorzüglichen Ruhm verschaffen, sondern die innere Einheit in der Heilmethode, in der Pflege der Kranken, sind unerläßliche Erfordernisse einer guten Heilanstalt.

Nun wird in der Regel, da mit dieser Stelle nur eine Funktions-Remuneration aus der Gemeindekassa mit freier Wohnung im Hause verbunden ist, ein Professor als Direktor und zugleich als Oberarzt einer Abtheilung aufgestellt, ihm gegenüber finden sich oft ältere oder im Range höher stehende Professoren gleichfalls als Oberärzte der übrigen Abtheilungen. Schon mit der Ernennung des Direktors, welchen noch überdieß der geringe Funktionsgehalt nicht als unabhängig in Schutz nimmt, erwacht jedesmal eine Spannung unter dem Personale. Die Oberärzte und zugleich Professoren benehmen sich ohne Rücksicht auf den Direktor als unabhängig-ordinirende Aerzte, und führen ihre Assistenten auf gleiche Meinung; es wird somit die Competenz desselben in allen Anordnungen angefochten, und so leidet die Anstalt in ihrem Innern an einem beständigen Wechselfieber, welches auf die Kranken, auf die Oekonomie und Krankenpflege nicht selten nachtheiligen Einfluß hat. Die Krankensäle werden von den Kandidaten angefüllt, um in selben an schönen, d. i. exquisiten, oder gewöhnlichen Exemplaren ihren praktischen Blick üben zu können. Der Professor examinirt, lehrt an dem Krankenbette, unbekümmert darum, welcher von den Anwesenden das heftigste Kopffieber hat. Ist der Professor nicht bei guter Laune, was in der fieberhaften Anstalt bis-

weilen der Fall ist, oder ist er mit Geschäften bei der Universität oder in der Privatpraxis überladen, so werden die Kandidaten, auch Assistenten durch die Krankensäle durchgehetzt, und haben oft keinen andern Gewinn, als kranke Gesichter gesehen und Krankenluft eingeathmet zu haben, oder auch der Arzt muß wegen dringender anderer Geschäfte oft Tage lang die Ordination jungen Assistenten überlassen, welche, wenn sie ängstlich und gewissenhaft sind, oft auf wiederholtes Bitten den Abtheilungs-Arzt dennoch nicht zum nochmaligen Besuche des gefährlichen Kranken wegen Mangel an Zeit bringen können. Kurz, man kann so viel gegen diese Anordnungen sagen, daß sie ein praktischer Mensch sehr hart in Schutz nehmen kann; allein es ist schwer zu ändern, da die Universität nicht in der Lage ist, sich selbst eine praktisch-clinische Anstalt zu bauen, und die zu ihrem Unterrichte nothwendigen Kranken aus der allgemeinen Anstalt zu entnehmen. So lange dieses nicht geschieht, so lange das allgemeine Krankenhaus nicht einen gut bezahlten, und bloß für und von der Anstalt lebenden unabhängigen Mann von Ruf als Direktor erhält, welchen die Abtheilungsärzte untergeordnet sind, wird bei allem Aufwande, welchen die Gemeinde mit unglaublicher Freigebigkeit auf Verbesserung der innern Einrichtung darbietet, diese Anstalt dennoch nie vorzügliche Berühmtheit erlangen.

Das ist der Krebsschaden dieser Anstalt, und jeder unparteiische Mann wird es erkennen, zumal wenn er Gelegenheit hatte, das zwang- und formlose Leben der auf beständigem wissenschaftlichen Kampfplatze sich bewegenden Ordinirenden kennen zu lernen, da nicht selten der anerkannte Sieg über eine bestrittene Meinung höher zu stehen scheint, als der Sieg über die Krankheit eines Menschen.

Doch es sei dieses nur im Allgemeinen gesagt, da das Glück diese Anstalt nur mit vortrefflichen Männern beschenkte, welche ihren Beruf erkannten und erfüllten. Dennoch wäre es kein hinausgeworfenes Geld, sondern wahrer Gewinn, wenn die Gemeinde einen Vorstand zureichend honoriren würde, damit er nicht Ursache hätte sich Privatpraxis in der Stadt oder andere Lebensquellen zu suchen, sondern einzig und allein dem

Krankendienſte in der Anſtalt mit Liebe und Unverdroſſenheit leben könnte. Andere wollen dagegen behaupten, gerade die Profeſſoren ſind es, welche als Aerzte die Anſtalt in guten Ruf bringen und erhalten, da in ihnen die Arzneiwiſſenſchaft vorzugsweiſe concentrirt erſcheint, ſohin jeder Kranke, welcher das Glück in dieſe Anſtalt gehen zu müſſen hat, auf wiſſenſchaftliche Behandlung Anſpruch machen durf. Vorzugsweiſe aber iſt es die Bildung der angehenden Aerzte, welche hier ein ausgebreitetes Feld findet, was gewiß von nationaler Wichtigkeit ſeyn dürfte. Hierauf wollen wir erwidern, daß es allerdings ſehr dankenswerth iſt, nur wiſſenſchaftlich gebildete Aerzte, worauf namentlich Aerzte größerer Städte in der Regel Anſpruch haben, in der Anſtalt zu beſitzen, daß aber, was das zweite Motiv betrifft, dabei nicht vergeſſen werden darf, daß derjenige, welcher in einen großen voll von den ſchönſten Blumen beſetzten Garten tritt, denſelben ganz gewiß ohne beſondern Gewinn für ſeine Blumenkinder verläßt, wenn er nicht einzelne Exemplare ſich zum Muſter nahm, während der andere, welcher einen mit beſonderen Gewächſen verſehenen kleinen Raum beſucht, ſicher nicht ohne Vortheil für ſein Wiſſen zurückkehrt. Große Spitäler ſind nur für erfahrne, vollendet gebildete Aerzte von vorzüglichem Nutzen, während der jüngere denkende Arzt aus einzelnen Beiſpielen Nahrung ſuchen und ſich zu einem vollendeten Arzte bilden ſoll.

Doch ſei wie ihm wolle, während der Verwaltungsperiode des Magiſtrats, nämlich vom Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ einſchlüſſig waren 139,743 Kranke in der Anſtalt, wovon durchſchnittlich nur der achtzehnte ſtarb, ſohin jedenfalls gegenüber anderen ähnlichen Anſtalten eine geringe Verhältnißzahl, was man der klugen und umſichtigen Behandlung der Aerzte zuſchreiben muß. Indeß darf man es bei ſolch öffentlichen Anſtalten mit der Berechnung der Sterblichkeit nicht ſo genau nehmen, denn in bedeutenden Städten machen die ſogenannten Alimentanten eine große Zahl der Kranken aus, welche eigentlich nicht krank, aber arm ſind, und hier wenigſtens vorübergehend ihre Nahrungsquelle ſuchen. Dieſe von Zeit zu Zeit in die Anſtalt zurückkehrenden Menſchen vermehren die Zahl der Kranken;

auch das liederliche Geſindel verläßt gewöhnlich bei beſonderen Feierlichkeiten oder andern anziehenden Gelegenheiten das Krankenhaus, um wenigſtens einige Tage ſeinem Hange leben zu können, und tritt nach vollendetem Akte wieder zurück, wodurch die Zahl der Kranken erhöht wird. Hat es ein Abtheilungsarzt darauf abgeſehen, die Sterblichkeit in ſeiner Abtheilung im Verhältniß zur Zahl der Kranken zu vermindern, ſo entläßt er die halb Geneſenen, damit er dieſe in kurzer Zeit wieder aufnehmen und dann wieder halb oder endlich ganz heilen kann.

Dieſes ſind die Wehen ſolcher Anſtalten, in welchen die Aerzte, mit dem Intereſſe der zahlenden Gemeinde nicht verſchmolzen, alſo auf den ökonomiſchen Theil nicht zu ſehen haben, was offenbar wegfallen würde, wenn die Aerzte nur von dem Magiſtrate allein und zureichend bezahlt wären.

ad c. Von dieſen Zwiſchenbemerkungen abgehend, kommen wir zu den vom hl. Vinzenz von Paul im Jahre 1617 zu Chatillon in Frankreich gegründeten und im Jahre 1633 in Paris für den weiblichen ſowohl als männlichen Krankendienſt eingeführten Orden der barmherzigen Schweſtern, welcher jedoch mit dem von der Churfürſtin Amalia im J. 1754 nach Bayern verpflanzten, von der hl. Eliſabeth, Landgräfin iu Thüringen, nur für den weiblichen Krankendienſt geſtifteten ähnlichen Orden nicht zu verwechſeln iſt, denn dieſer wurde im Jahre 1809 wieder aufgelöſt, und das von genannter Churfürſtin in München erbaute Eliſabethinerinnen-Kloſter einem anderen Zwecke aufbehalten.

Nach mehreren in dem neuen allgemeinen Krankenhauſe mit weltlichen Wärtern und Wärterinnen gemachten bitteren Erfahrungen glaubte man durch jenen in Frankreich noch beſtehenden Orden das weltliche Uebel vielleicht heben zu können. Der Magiſtrat ſendete daher drei ſich für die Krankenpflege nach dem frommen Sinn des hl. Vincenz von Paul bereit zeigende weibliche Perſonen nach Straßburg, um in dem dortigen Spitale der barmherzigen Schweſtern des Vincenz von Paul den Krankendienſt zu üben und zu erlernen, um nach ihrer Rückkehr die ſich meldenden Kandidatinnen im gleichen Sinne unterrich-

ten zu können. Nachdem dieſe im Jahre 1830 von dort zurückgekehrt waren, ſtarb die Gewandteſte von ihnen ſchon im Jahre 1831 als ein Opfer ihres Berufes.

Der Magiſtrat wohl erkennend, daß nur erfahrne Schweſtern dieſen wichtigen Dienſt unternehmen könnten, was die noch lebenden zwei Schweſtern nicht erprobten, ſuchte um Abordnung dreier Schweſtern aus dem Inſtitute zu Straßburg ſelbſt nach, welche die Krankenpflege im neuen Lokale zu München übernehmen, und wenigſtens drei Jahre da verweilen ſollten. Dieſes wurde gewährt, und am 10. März 1832 erfolgte die Ankunft der gegenwärtigen Generaloberin, Ignatia Jorth, und zweier Ordensſchweſtern.

Dieſen nun räumte der Magiſtrat im Krankenhauſe ſelbſt einen Saal für das Refektorium, einen Arbeitsſaal, drei Schlaf-Säle, einen Saal zur Garderobe und ſechs Separatzimmer für die Frau Oberin, Novizenmeiſterin und Aſſiſtenzſchweſtern ein, wodurch die Räumlichkeit der Krankenanſtalt allerdings in etwas litt; indeß war dieſe Anordnung nur vorübergehend, denn in dem Organiſations-Reſkripte war beſtimmt, daß die Schweſtern nicht im Krankenhauſe ſelbſt, ſondern in einem daran angebauten Hauſe wohnen ſollten. An Kandidatinnen gab es keinen Mangel, was um ſo erwünſchter für die Oberin war, als ſie ſich die beſten auswählen konnte.

Der Magiſtrat, dem viel daran gelegen war, die Krankenpflege in die Hände religiöſer Frauen zu bringen, die Oekonomie in eigener Regie von ſich zu wälzen, und gleichfalls denſelben zu übergeben, beeilte ſich mit Abſchließung des bereits oben erwähnten Vertrages. Die Prüfung der Koſt ſollte dem Krankenhaus-Direktor und der magiſtratiſchen Verwaltung zur Pflicht gemacht ſeyn. — Die Vergütung der paktirten ſchon bekannten Summen mußte in monatlichen Raten durch die ſtädtiſche Wohlthätigkeits-Kaſſa geſchehen. Der magiſtratiſche Inſpektor des Krankenhauſes, welcher den Ein- und Austritt der Kranken und Geneſenen kontrolirt, indem durch ihn alle Verhandlungen und Ausſtellungen von Karten gehen müſſen, berechnet von Monat zu Monat die Summe der zu vergütenden Verköſtigung, legt dieſe dem Magiſtrate zur Prüfung vor, und dieſer weiſet

die Zahlung an. Das Ganze ist formell so geregelt, daß nicht wohl ein Irrthum einschleichen kann, ohne ihn zu entdecken.

Die Kostordnung schreibt wohl auch eine halbe oder Viertelkost für Kranke vor, allein bei Bezahlung wird auf solche Ausscheidung nicht Rücksicht genommen.

Dieser Orden, der sich gegenwärtig durch ganz Bayern verbreitete, wie wir später kurz anführen werden, ist aus drei Gesichtspunkten zu beurtheilen:

als geistlicher Orden,
als Orden für Krankenpflege,
als eine Wirthschaft oder Oekonomie führende Corporation.

Als geistlicher Orden steht er unter dem Schutze und den Weisungen des Diözesan-Bischofes, unmittelbar aber unter einem eigenen Superior. Die innere Seelenruhe ist einem geistlichen Beichtvater anvertraut.

Als Orden für Krankenpflege hat er den Befehlen des Krankenhaus-Direktors und zugleich der ordinirenden Aerzte zu entsprechen.

Bezüglich auf die Oekonomie erhält er seine Direktiven von dem Magistrate, und wenn es die Quantität und Qualität der Kost für die Kranken betrifft, zugleich von dem Krankenhaus-Direktor.

Wenn diese drei Gewalten im gleichen Geiste handeln, und lediglich nur das Wohl der Kranken im Auge haben, so läßt das Daseyn dieses Ordens nichts zu wünschen übrig, denn das ohnehin in der Regel weichere Gemüth des Weibes, genährt durch einen frommen christlichen Sinn, ist bei dem vorschwebenden Bilde des für die Menschheit bis in den Tod sich hingeopferten Heilandes, jeder Duldung fähig; es sieht dem Tod, der ihm ewige Freude und selige Ruhe bringt, mit himmlischer Freude entgegen, und findet in der Linderung der Schmerzen des Kranken eine Heilung im eigenen Gemüthe. Die wenigen Jahre, seit welchen dieser Orden in dieser Anstalt waltet, haben von solcher Hingebung viele Beispiele geliefert, sieben und vierzig wurden seit eilf Jahren das Opfer ihres Berufes, und nicht von einer derselben können wir behaupten, daß sie nicht

mit voller Seelenruhe ihre Laufbahn geſchloſſen hätte. Allein wenn jene Gewalten um die Herrſchaft kämpfen, ſo muß dieſes nachtheilig auf den guten Geiſt des Ordens, und ſomit auf die Krankenpflege wirken.

Wir können aus Erfahrung ſprechen, und zwar bezüglich auf die religiöſe Tendenz:

Wohl kaum hätte ein günſtigerer Zeitpunkt für die Einführung dieſes Ordens in Bayern gewählt werden können. Die überall herrſchende religiöſe Tendenz kam der unerwarteten Ausbreitung deſſelben mächtig zu Hilfe, ſo daß derſelbe ſchon nach wenigen Jahren in die angenehme Lage verſetzt wurde, ein eigenes Mutterhaus an das Krankenhaus anzubauen, wozu ihm von Seite der Regierung 50,000 fl., und von Seite des Magiſtrats aus Gemeindemitteln 20,000 fl. nebſt dem Grund und Boden, von Sr. Majeſtät dem König aus Allerhöchſt Ihrer Privatkaſſa 10,000 fl., von Ihrer Majeſtät der Königin Wittwe Karolina 2000 fl., von Ihrer Majeſtät der Königin von Sachſen 1000 fl., von den beiden k. Hoheiten Prinzeſſinnen von Sachſen 2000 fl., ſohin 85,000 fl. zugeſchoſſen, und der Reſt mit beiläufig 25,000 fl. durch Privat-Sammlungen gedeckt wurde. Für die primitive Einrichtung und Unterhaltung des Mutterhauſes wurden von den Ständen des Reiches aus der Staatskaſſa jährlich 10,000 fl. auf ſechs Jahre bewilligt. Ihre Zahl wuchs auffallend, und die General-Oberin war bald im Stande, zur Beſorgung der Oekonomie und Pflege im hl. Geiſt-Spitale zu München zehn Schweſtern, in das Krankenhaus zu Landshut 7, in das Krankenhaus zu Regensburg 6, in das Krankenhaus zu Aſchaffenburg 7, in das Krankenhaus zu Neumarkt in der Oberpfalz 4, in das Krankenhaus in Insbruck 1, und in das Krankenhaus in Grätz 1 Schweſter abzugeben, ſo wie in München die Armenanſtalt am Anger mit 4, und das Joſeph-Spital daſelbſt mit 11 Schweſtern zu beſetzen; eben ſo übernahm dieſer Orden gegenwärtig auch das Krankenhaus in Neuburg vorm Walde, das Krankenhaus in Eichſtädt, in Orb, in Haidhauſen bei München, und wird ſogar die Pflege der weiblichen Sträflinge im Arbeitshauſe zu Amberg übernehmen, während er mit andern Städten noch in Unterhandlungen iſt.

In München befinden ſich beſtändig 100 Individuen, wovon 42 Schweſtern mit Einſchluß der Frau General-Oberin und der Novizenmeiſterin, dann 10 Kandidatinnen dem Lokal-Krankendienſte gewidmet, die übrigen des Unterrichts wegen vorhanden ſind.

Aber auch nur der ruhigen Klugheit des leider dahingeſchiedenen Superiors und Stiftsprobſtes Hauber an der Hand einer General-Oberin Ignatia Jorth, welche mit männlichem Verſtande weibliche Klugheit und Geſchmeidigkeit verbindet, konnte es gelingen, den Ruf dieſes Ordens ſo allgemein zu begründen. — Dieſer ſchnelle Wachsthum allein ſpricht ſchon von der Vorzüglichkeit deſſelben gegen alle andern ähnlichen Krankenpflegen.

Was jeder Orden im Gefolge hat, wenigſtens in ſeinen Jugendjahren, konnte zwar auch hier nicht ausbleiben, nämlich das Streben nach Selbſtſtändigkeit und innere konſolidirte Kraft, zu deſſen Erreichung unbemerkt religiöſe, ceremonielle und auch andere Mittel ergriffen und die ſtillen Wege hiezu geſucht und gewiß gefunden werden. So beſitzt z. B. der Orden in München bereits in Berg am Laim einen eigenthümlichen Sommer-Erholungsplatz, und in der Stadt ein Häuschen, welches er um 6000 fl. kaufte. Erſterer iſt für die ſo häufig im Dienſte Erkrankten ein abſolut nothwendiges Bedürfniß, letzteres erhält eine wohlthätige Beſtimmung. Indeß iſt dieſes lediglich Sache der Oberin, des Superiors, und höchſtens eines kleinen Theils weiblicher Räthe, die übrigen dienſtmachenden Schweſtern werden im ſtrengen Gehorſame und in heiliger Pietät erhalten.

Sollte aber der Orden einen Beichtvater bekommen, welcher als Seelenwächter die Schweſtern in einem dem weltlichen Gehorſame gleich unbedingten Glauben bis zur Selbſtverläugnung aller menſchlichen Bedürfniſſe zu erhalten ſtrebet, welcher allenfalls ſelbſt mehr als der liebe Gott verlangt, fromm iſt, wobei natürlich des Betens und Meditirens kein Ende wird, und den armen Schweſtern viel Zeit genommen und der beſchwerliche Dienſt noch beſchwerlicher gemacht wird, ſo könnte es nicht fehlen, daß der Zeitaufwand nicht ſelten auf Koſten

des Krankendienſtes oder wohl gar der Geſundheit dieſer meiſt jungen Mädchen gefunden werden muß. Dadurch entſtehen Klagen von Seite der ordinirenden Aerzte, und dieſe, in der Regel gemäß ihrer erlernten, meiſt aus irdiſchen und vergänglichen Mitteln erholten Kunſt, ſolchen Orden von Natur aus nicht ſehr hold, verwerfen ſodann das ganze Inſtitut als unbrauchbar. Allerdings haben dieſe Aerzte mehr Gründe, und ſelbſt einzelne Beiſpiele für ihre Behauptungen, denn die eingeflößte Nothwendigkeit des vielen Betens und Beichtens zieht dieſe weichen Gemüther von dem eigentlichen Dienſte ab, und da der Kirchendienſt in ihrem Pflichtgefühl höher ſteht, ſo tröſten ſie ſich auch leichter über einzelne Vernachläſſigungen der weltlichen Aufgabe. Auch kommen in den Krankenſälen viele Akte menſchlicher Hinfälligkeit vor, worüber der Kranke im geſunden Zuſtande ſelbſt erröthen würde, ſo daß dadurch das abgewandte Auge einer frommen Seele leicht Entſchuldigung für überſehene Hilfe findet; kurz, die Aufgabe iſt zu mannigfaltig, als daß es immer möglich wäre, die rechte Mitte zu finden, und ſo kann es an öftern Reibungen mit dem ärztlichen Perſonale, welches, wie es recht iſt, nur die Pflege der Kranken vor Augen hat, nicht fehlen. Allein bei allem dem hat ſich dieſes Inſtitut dennoch als das beſte für Krankenpflege bewährt, und kann mit ganz weltlichen Dienern und Dienerinnen in gar keinen Vergleich geſtellt werden.

Wenn nun der Orden zugleich die Oekonomie des Hauſes beſorgt, ſo iſt doppelte Gelegenheit zur Unzufriedenheit gegeben; die Klagen über ſchlechte Koſt von Seite des größeren Theils der mit ihrer Lage ohnehin unzufriedenen, und meiſt ſehr gereizten Kranken nehmen kein Ende; der Eine findet ſelbe geſchmacklos, der Andere in ſeiner Rekonvaleszenz zu ſparſam, und die ganze Schuld — welche die Krankenkoſt-Ordnung tragen ſollte — wird der Habſucht des Ordens zugeſchrieben. Es iſt allerdings richtig, daß nicht für jeden Kranken einzeln gekocht werden kann, und vielleicht in manchen Fällen etwas zu wünſchen übrig bleibt, allein die wiederholten und unerwarteten Viſitationen der Koſt führten immer zu beruhigendem Reſultate. Es wäre gewiß unbillig, von einem Orden nur das Unüber-

trefflichſte fordern zu wollen, während die früheren Einrichtungen kaum das Mittelmäßige darboten.

Man fing endlich ſelbſt die Reinlichkeit als übertrieben zu tadeln an, und mißbilligte vorzüglich das frühzeitige Säubern und Lüften der Krankenſäle; allein da, wo die ordinirenden Aerzte wegen ihrer anderweitigen Berufsgeſchäfte ſchon Morgens 6 Uhr den allgemeinen Krankenbeſuch beginnen, wird es nöthig ſeyn, etwas früher die Säle zu reinigen, um nicht den entgegengeſetzten und gegründeten Vorwurf der Unreinigkeit zu erhalten.

Alles, was allenfalls in dieſer Anſtalt einen Tadel verdienen möchte, wäre neben dem ſtrengen Krankendienſt vielleicht das viele Beten der Schweſtern, wodurch dieſe jungen Frauenzimmer nie recht zur Ruhe kommen, und ihre Geſundheit vor der Zeit untergraben werden möchte; man ſuchte ſogar hierin den Grund der vielen Opfer, welche es dieſem Orden in ſo wenig Jahren koſtete. Indeß vernehmen wir von dem Magiſtrate nur Rühmliches von dieſem Orden, und wenn er gleich gegen die Mutter-Anſtalt einwendete, daß die beſſeren Schweſtern der Haupt-Anſtalt immer entzogen und dieſe als leitende Vorſteherinnen an die neuen auswärtigen Anſtalten verſetzt werden, — was in der Macht der General-Oberin allein liegt — ſo erklärt er dieſes eben ſo, als jenen zu anſtrengenden aſzetiſchen Dienſt für vorübergehende Erſcheinungen, welche erlöſchen, ſobald dieſe Anſtalten beſetzt ſeyn werden.

Insbeſondere iſt es die gegenwärtige General-Oberin Ignatia, deren umfaſſenden Einſichten im Geſchäftsbetriebe die Krankenanſtalt faſt Alles verdankt. Ferne von aller klöſterlichen Bigotterie beherrſcht ſie durch Liebe und Ernſt Jedermann, und ſcheuet auf dieſe Weiſe alle Eingriffe in ihre nie mißbrauchte Kompetenz zurück, ſie ſteht geachtet von der höchſten bis zur niederſten Perſon in der Mitte ihrer Schöpfungen da, und wird auch im Tode noch geehrt werden. Da, wo ein ſolches Inſtitut geſchaffen werden will, ſind die Oberin und der Beichtvater wohl im Auge zu behalten; erkennen dieſe den Krankendienſt als erſte unverletzliche Aufgabe, ſo iſt der Anſtalt Glück zu wünſchen, wenn nicht, ſo wird es an Klagen nicht fehlen.

Damit glauben wir den Zuſtand dieſer wichtigen Anſtalt

ſo ziemlich beleuchtet zu haben. Gegenwärtig hat ſich ihrer eine gemüthliche Ruhe bemächtiget, was in dem edlen Charakter ihrer mediziniſchen Vorſtände liegen mag. — Die Hausordnung wird gut gehandhabt, und der verdienſtliche magiſtratiſche Inſpektor, welcher mit der Anſtalt ſo zu ſagen aufgewachſen iſt, alle ihre Freuden und Leiden kennen lernte, übt ſeine Pflicht in vollem Maaße; das Gebäude und die innere Einrichtung läßt nicht viel zu wünſchen übrig, zumal durch das für den Orden gebaute Mutterhaus, worin die barmherzigen Schweſtern wohnen, zureichender Raum für Kranke gegeben wurde. Auch iſt ein ſolcher Vorrath an Bettwäſche, Matratzen und Leinwand vorhanden, daß mit dieſem noch ein ähnliches eingerichtet werden könnte.

Gerne möchten wir noch der Verdienſte der magiſtratiſchen Referenten und Verwaltungs-Räthe erwähnen, allein dieſe Männer tragen das Bewußtſeyn treuer Pflichterfüllung in ſich, und das iſt für den Geſchäftsmann genug.

2. Von dem gegenwärtigen Spitale der Unheilbaren auf dem Gaſteige.

Würde unſere Darſtellung der Verwaltungs-Verhältniſſe der magiſtratiſchen Stiftungen in München nach der Entſtehung der Anſtalten geordnet ſeyn, ſo hätten wir ſehr wahrſcheinlich mit dem Sunderſiechen Hauſe am Gaſteig beginnen müſſen. Wir haben zwar für dieſe Anſtalt keine Entſtehungs-Urkunde, aber ihr Daſeyn iſt bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zurück nachgewieſen; es ſcheint, daß ſo wie dießſeits der Iſar an der Stelle des ehemaligen heiligen Geiſt-Spitals im Thal eine Pilgerhütte erbaut war, eine ſolche auch auf dem Gah- oder Gehſteige jenſeits der Iſar, welcher die Brücke bei Schäftlarn mit der Brücke bei Vöhring verband, erbaut war. Wir wiſſen, daß die Kreuzzüge und die im Gefolge derſelben entſtandenen Krankheiten ſolche Hütten oder Häuſer nothwendig machten, theils um den Wanderern ein Obdach zu verſchaffen, theils wegen allenfallſiger Anſteckung die Wanderer von den Bewohnern der Dörfer und Städte geſondert zu erhalten. Daß die Gemeinden für deren Verpflegung ſorgen mußten, verſteht ſich

von ſelbſt, und dadurch begründeten ſich nach und nach die Leproſen- und Siechen-Häuſer oder Spitäler. Die Pflege in denſelben hatten urſprünglich ſehr wahrſcheinlich fromme Leute oder die Mönche übernommen, wie wir dieſes von dem heiligen Geiſt-Spitale ſicher wiſſen.

Von dem gegenwärtigen Spitale der Unheilbaren iſt uns nur bekannt, daß Herzog Rudolph von Bayern ſchon im Jahre 1295 jährlich 12 Pfd. Pfenninge zu dieſer Anſtalt vermachte, und der Verwaltung, welche damals ſchon die Gemeinde übernommen hatte, die Jurisdiction über die in der Anſtalt befindlichen Siechen und die dazu gehörigen Leute, wo ſich dieſe auch immer aufhalten mögen, einräumte, und daß Kaiſer Ludwig dieſe Jurisdiction auf alle Güter und Grundholden der Anſtalt ausdehnte, zugleich auch alle Güter und Beſitzungen derſelben auf ewige Zeiten von allen Abgaben und Steuern frei erklärte. Dieſe Anſtalt muß demnach weit über die Gründung der Stadt München zurück ihren Urſprung haben, denn unter Rudolph und Kaiſer Ludwig war ſie ſchon eine förmliche Siechen-Anſtalt mit ſelbſtſtändigem Vermögen. Sie beſaß auch wirklich einen Hof in Zamdorf und von mehrern Gütern in den Gerichten Wolfratshauſen, Schwaben und Starnberg die Grundbarkeit, und auch die Zehnten.

Die Verwaltung hatte von jeher der Rath und die Gemeinde von München, dieſe thaten auch Vieles für dieſe Anſtalt, allein die bedeutenden Ausgaben auf ſelbe ließen ſie nie zu einem Reichthum gelangen. Außer den uralten Stiftungen und Schankungen von Seite der Fürſten finden wir erſt mit dem Jahre 1643 eine ergiebige Dotation von dem Bürgermeiſter und innern Rath Wilhelm Altershammer, welcher ſein Vermögen mit 30,000 fl. gegen eine ſechswochentliche Meßſtiftung in dortiger Kapelle an die Anſtalt vermachte.

Der Bürgermeiſter Karl von Barth und der damalige äuſſere Rath Anton Pilgram erſtatteten im Jahre 1773 an den Churfürſten Maximilian III. einen Bericht über dieſe Anſtalt, in welchem die damalige Zahl der Kranken, in der Regel dreißig Köpfe, und deren Verpflegung, ſo wie die Art ihrer Krankheiten beſchrieben iſt, worauf wir uns beziehen. —

Die urſprüngliche Beſtimmung, nachdem die Pilger-Wanderungen aufgehört hatten, war die Verpflegung der Siechen, Ausſätzigen, Gründigen, Leproſen, dann der epileptiſchen und veneriſchen Kranken. Die Unterhaltung dieſer Unglücklichen geſchah aus Sammelgeldern, namentlich vor den Kirchenthüren, und auch auf andern öffentlichen Plätzen; zugleich mußte jeder neu aufgenommene Bürger der Stadt einen beſtimmten Beitrag zum Unterhalte der Leproſen geben, welcher Gebrauch ſich bis in das 18. Jahrhundert erhielt.

Bei Uebergabe der Anſtalt an den Magiſtrat im Jahre 1819 befanden ſich in ſelber nur veneriſche, krätzige, epileptiſche Kranke, die eigentlich Unheilbaren waren im Leproſenhauſe zu Schwabing. Mit Eröffnung des allgemeinen Krankenhauſes im Jahre 1813 wurden, wie wir ſchon hörten, die Veneriſchen und Krätzigen in dieſes verwieſen, die Anſtalt in Schwabing geſperrt und die Unheilbaren auf den Gaſteig in das Spital, von dem wir ſprechen, verlegt, wo ſich dieſe Art Kranken noch befinden.

Im Jahre 1808 wurde die Anſtalt der k. Adminiſtration mit einem Vermögen von 116,423 fl. 3¾ kr. und einem Paſſivſtand von 7120 fl. extradirt; von dieſer k. Adminiſtration aber im Jahre $18^{18}/_{19}$ mit einem Vermögen von 124,255 fl. 53¾ kr. und einem Paſſivſtand von 2120 fl. wieder an den Magiſtrat zurückgegeben.

Die Anforderungen an die Verwaltung wurden aber immer größer, und ſtiegen namentlich damals, als man alle Veneriſche und Krätzige aus dem Krankenhauſe entfernte und in dieſe Anſtalt verwies, ins Unerſchwingliche, indem die Zahl der Kranken bis auf 90 ſtieg, obgleich die Anſtalt kaum entſprechenden Raum für 50 bis 60 darbot, auch früher nie mehr als 30 Perſonen aufnahm.

Wäre der Magiſtrat nicht durch Zuſchüſſe zu Hilfe gekommen, es würde das Kapital-Vermögen ſehr aufgezehrt worden ſeyn. Endlich wurde die Anſtalt in Schwabing aufgelöst und das Vermögen dieſer Anſtalt mit dem Fonde des Spitals am Gaſteig in der Weiſe unirt, daß es blos in den Rechnungen getrennt erhalten, aber zu gleichen Zweck verwendet wird.

Gegenwärtig ist die Zahl der unheilbaren Kranken durchschnittlich 50 Köpfe; diese werden nach der bestehenden Kost-Ordnung durch einen eigenen Oekonomen gut verpflegt; sie haben wochentlich zweimal neben dem Rindfleische Braten und täglich eine halbe Maaß Bier. Die Person kostet der Anstalt täglich 16 kr. 2 pf., incls. aller Verwaltungskosten aber täglich 34 kr.; die Sterblichkeit in der Anstalt verhält sich wie 1 zu 6; früher, als noch die venerischen Personen in selbe aufgenommen wurden, wie 1 zu 9. Es befindet sich ein eigener Geistlicher in der Anstalt, eben so haben sie einen besonders bezahlten Arzt und einen Chirurgen. —

Die Geschenke und Vermächtnisse in dieser Anstalt sind nicht bedeutend, und betrugen während der letzten 25 Jahre unter magistratischer Verwaltung nur 5,099 fl. — kr.

Für Verpflegung fremder in die Anstalt aufgenommener Kranken wurden bezahlt 4,521 fl. — kr.

Ferners wurden geerbt von Verstorbenen der Anstalt 446 fl. 20 kr.

Dieses Spital hatte im Publikum immerfort einen bösen Klang, welcher noch aus der Zeit herrührt, wo noch die liederlichen venerischen Dirnen dahin gebracht wurden; allein gegenwärtig nimmt sie nur die unglücklichsten unheilbaren Menschen auf, welche, wenn sie auch theilweise nicht von frühern Sünden frei gezählt werden können, dennoch von Allen zu bedauern sind.

Da gegenwärtig der Fond des aufgehobenen Leprosenhauses in Schwabing mit dem des Spitals der Unheilbaren vereinigt ist, so werden wir vorerst noch von jenem einige Worte sprechen müssen.

Der Ursprung dieses Leprosenhauses kann urkundlich von uns ebenfalls nicht nachgewiesen werden; daß es aber vor der Zeit, als Maximilian I. im Jahre 1622 die Erbauung und Wiederherstellung der bestandenen Siechen- oder Leprosenhäuser in den bayerischen Landgerichten befahl, schon existirte, geht aus einer Urkunde von 1430 hervor, nach welcher eine gewisse Agnes Chunrad der Anstalt einen Krautacker schenkte, und fer-

ners daraus, daß im Jahre 1483 an die Stelle des Hauſes der Zimmermanns-Wittwe Tölzer die gegenwärtige Kirche erbaut worden iſt. Dieſe Anſtalt erlitt unter der k. Adminiſtration an ihrem Beſitzthume eine weſentliche Aenderung durch Grundaustauſchungen.

Im Jahre 1808 wurde das Vermögen derſelben an die k. Adminiſtration mit

einem Kapitale von	46,727 fl. 7¾ kr.
einem Realitäten-Werth von	13,488 fl. — kr.
Summa .	60,215 fl. 7¾ kr.

ſodann mit einem Paſſivum von 1000 fl. überwieſen. Im Jahre 1818 von dieſer wieder an den Magiſtrat mit

einem Aktiv-Kapitale von	60,464 fl. 58¼ kr.
einen Realitäten-Werth	4,108 fl. — kr.
	64,572 fl. 58¼ kr.

mit einem Paſſiv-Kapitale von 2,000 fl. zurückgegeben, und dem Spitalfonde der Unheilbaren einverleibt.

Gegenwärtig beſitzen beide Anſtalten zuſammen

ein Kapital-Vermögen von	172,415 fl. 40 kr.
einen Realitäten-Werth von	33,897 fl. 30¾ kr.
Summa .	206,313 fl. 10¾ kr.

und an Schulden . 820 fl. — kr.;

ſohin hat ſich das Vermögen beider Anſtalten unter magiſtratiſcher Verwaltung zuſammen vermehret um 17,484 fl. 17¾ kr. und der Schuldenſtand vermindert um 3,300 fl. Dabei darf nicht unberührt bleiben, daß das Spital der Unheilbaren für Abtretung eines kleinen Theils ſeiner angrenzenden Wieſe an das heilige Geiſt-Spital zur Erbauung eines Bierkellers 1,300 fl. und durch den Verkauf von drei Tagwerken Wieſen an den Bierbrauer Schöttel, im Jahre 1841 — die Summe von 5,000 fl. erhielt, welche dem Kapitalsſtocke zugingen. Dagegen ließ es der Magiſtrat an den nöthigen Verbeſſerungen der alten Anſtalt nicht fehlen, er ſetzte durchgehends neue Oefen, erbaute eine angemeſſene Küche und verwendete auf die nöthigen Reparaturen des Hauſes bedeutende Summen, für die dem religiöſen

Zwecke erforderliche Einrichtung der Kirche gab er im Jahre 1822 allein 7,000 fl. aus.

Um den Fond zu erhalten und wo möglich zu vermehren, schoß die Gemeinde-Kassa im Verlaufe der 25 Jahre bis $18^{42}/_{48}$ incls. eine Summe von 65,983 fl. 2 kr. zu.

Die Gesammt-Einnahmen beider Anstalten in erst genanntem Zeitraume betrug	838,876 fl. 59 kr.	2 pf.
die Ausgaben dagegen	838,813 fl. 34 kr.	— pf.
sohin Aktiv-Rest	63 fl. 25 kr.	2 pf.

3. Von dem städtischen Irrenhause in Giesing.

München hatte bis zum Jahr 1800 keine eigene Irren-Anstalt, denn das Elisabethen-Herzog-Spital, welches ursprünglich für wahnsinnige Kranke bestimmt war, nahm auch körperlich Leidende und Blödsinnige auf, eben so war das zum gleichen Zwecke geschaffene sogenannte Narrenhaus bei dem heiligen Geist-Spitale nur eine Zugabe zur Pfründen-Anstalt. Erst mit dem Jahre 1800 wurde auf Antrag der churfürstlichen Landesdirektion das ehemalige Spital für erkrankte, auch arbeitsunfähige, niedere Hofbedienstete in Giesing ausschließend zur Aufnahme von Irren eingerichtet, im Jahre 1803 der Fond des aus 14,000 fl. Kapital bestandenen ehemaligen St. Rochus-Spitals mit der Fülliſchen Stiftung per 2,500 fl. damit vereiniget, und für seine zweckmäßige Umgestaltung ein bedeutendes Opfer gebracht. Allein dieses schon im Jahre 1747 bestandene Hofkrankenhaus, welches im Jahre 1751 mit einer Kapelle versehen wurde, blieb alles Aufwandes ohngeachtet nur eine Nothhilfe für sichere Aufbewahrung solcher Unglücklichen. Als Heil-Anstalt konnte sie und kann sie aller Bemühungen der Verwaltungsbehörden ohnerachtet nicht angesehen werden.

Diese Anstalt besteht aus einem bedeutenden Grundkomplexe, welcher im Jahre 1839 durch Ankauf des Gündlischen Anwesens mit einem Kaufschillinge von 6,000 fl. noch um $2\frac{1}{2}$ Tagwerk und einer Wohnung vergrößert wurde. Wenn gleich der mehrere Tagwerke haltende Garten zur Ergehung und verschiedenartigen Beschäftigung der Irren zureichenden Raum

darbietet, so ist seine Lage im Niveau der Isar und an einen Berg angelehnt, doch nicht günstig.

Die Anstalt faßt gegenwärtig 10 Zellen für männliche Tobende, 20 Zimmer für ruhige Irren, 3 Zellen für weibliche Tobende, und 1 Saal mit 7 Betten.

Im Ganzen kann die Anstalt 52 Irren, für welche auch Betten und die nöthigen Vorrichtungen vorhanden sind, aufnehmen; für diese Irren sind fünf Wärter vorhanden.

Der Oekonom wohnt in einem anstoßenden Gebäude, worin auch Koch- und Waschküchen sind; der Irren-Arzt hat sein eigenes Zimmer, wohnt aber nicht in der Anstalt.

Aus allen dem ist zu entnehmen, daß das Institut keine eigentliche Irren-Heilanstalt ist, wozu es auch ursprünglich nie bestimmt war.

Die Rechnungen zeigen, daß seit dem Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ einschlüssig 1014 männliche und 566 weibliche Irren in dieser Anstalt waren, wovon 142 männliche und 56 weibliche entlassen wurden, 77 männliche und 37 weibliche starben; so daß der bleibende Stand immer 50 bis 51 Geisteskranke betrug.

Im Jahre $18^{18}/_{19}$ wurde das Irrenhaus dem Magistrate mit einem Kapitale von 27,306 fl. 15 kr. und einem Realitätenwerthe von 7844 fl., sodann mit einem Passivkapitale von 4352 fl. 42 kr. überwiesen.

Mit dem Schluße des Jahres $18^{42}/_{43}$ besitzt die Anstalt	
ein Aktivkapital von	40,919 fl. 21 kr.
ferners ein rentirendes Vermögen von	6,196 fl. 24 kr.
und ein nicht rentirendes Vermögen von	26,141 fl. 21 kr.
Summa	73,257 fl. 6 kr.

Dagegen 8400 fl. Schulden, welche zum Theil von dem Ankaufe des Gündlischen Anwesens herrühren.

Die Gesammteinnahme dieser Anstalt in obiger Zeitperiode beträgt	975,469 fl. — kr. 2 pf.
Die Ausgabe	975,158 fl. 8 kr. 3 pf.
Aktivrest	310 fl. 51 kr. 3 pf.

Zahlungs-Rückstände hat die Anstalt nur 75 fl., dagegen 9527 fl. Aktivausstände: demnach wäre gut gewirthschaftet worden. Allein zu dem aus der Staatskassa fließenden jährlichen Zuschuß von 2000 fl. mußten noch aus Gemeindemitteln 12,523 fl. 59 kr. 3 pf. zugeschossen werden. Eben so wurden aus den Ueberschüssen der Rosenbuschischen Stiftung 7972 fl., aus der Graf von Tyllischen Stiftung 1820 fl., aus dem hl. Geist-Spitale 1285 fl. 22 kr., und aus den Mitteln des Krankenhauses 1541 fl. beigelegt; ferner erhielt die Anstalt einen Vermögenszuwachs durch eine Beneficial-Stiftung von Herrn Beneficiaten Simon Maier mit 10,350 fl. und von dem Floßmeister Georg Höllrigl aus Lenggries als Abnährungskapital 3000 fl., welches admassirt wurde. Auswärtige Irren müssen einen Unterhalts- und Verpflegungs-Beitrag von monatlich 18 fl. bezahlen. Der Oekonom führt die Hauswirthschaft; die Kost, welche, wenn sie nicht vom Arzte besonders ordinirt wird, in Suppe, Gemüse und Fleisch, dann zu besondern Tagen auch in Braten und täglich einer Maaß Bier besteht, wird mit täglich 16 kr. per Kopf bezahlt. Für Reinigung des Lokales, für die Wäsche, welche vom Magistrate beigeschafft wird, für Beleuchtung hat der Oekonom fixe Bezüge. Der Arzt hat 600 fl. Besoldung und eine Funktions-Remuneration, der Chirurg bezieht jährlich 150 fl. Einschlüssig der Verwaltungskosten kömmt der Anstalt jeder Irre täglich auf 44 kr. zu stehen.

Nach diesen gedrängten Verwaltungsregeln möchten wir gerne noch ein Bild von den verschiedenen, seit dem Bestehen dieser Anstalt in ihr vorgekommenen Krankheitsformen mittheilen, allein die Vorjahre geben uns darüber keine Aufschlüsse, wir müssen uns daher lediglich auf die gegenwärtige Zeit beschränken.

Von den gegenwärtig im Irrenhause befindlichen 45 Geisteskranken leiden 5 an Mania (Tobsucht), 2 acuter Form, 3 in chronischer Form; ferners 23 an Insania (Wahnsinn), und zwar sechszehn an partieller Monomania (fixem Wahnsinn), 7 an genereller Monomania (allgemeinem Wahnsinn), sodann 3 an Melancholia, 1 an Moria (Narrheit), 9 an Amentia (Blödsinn), und 2 an Amentia congenita (Idiotismus), 7 an Amentia se-

cundaria als Schlußſcene anderer vorausgegangener ungeheilt gebliebener Geiſtes-Krankheitsformen; endlich 3 an Debilitas mentis (Geiſtesſchwäche), und 2 an Epilepsia (Fallſucht) als Folge der Onanie.

Die an Debilitas mentis Leidenden gehören nicht in dieſe Anſtalt, allein Mangel an andern Unterkunftsplätzen verbannen ſie nicht ſelten in dieſe Anſtalt. Auch muß bemerkt werden, daß dieſe bezeichneten Haupt-Krankheitsformen in der Mehrzahl der Fälle nicht reine, einfache, ſondern gemiſchte und verſchieden complicirte Formen darbieten, ſohin ihre Bezeichnung nur nach der vorwaltenden Form genommen wurde.

Aus dieſer kurzen Ausſcheidung iſt erſichtlich, daß der partielle Wahnſinn oder der fixe Wahn am häufigſten vorkommt; obgleich nur 6 an reiner Monomania leiden, bei den übrigen 10 dieſe Form nur die vorwaltende iſt, und mit ihr unregelmäßig periodiſche Anfälle von Tobſucht oder auch Momente von Verwirrtheit oder Blödſinnes leichten Grades verbunden ſind. Einen Fall müſſen wir ſchon darum noch herausheben, weil die Aerzte deſſen Exiſtenz noch in Zweifel ſetzen; nämlich ein gewiſſer Johann Lang, Drechslergeſelle, katholiſch, ledig, 23 Jahre alt, leidet an Mania ohne Verwirrtheit des Verſtandes durch dynamiſche Störung der Herzthätigkeit; er iſt bei vollem Verſtande tobſüchtig, und in dieſem Augenblicke gewiß unzurechnungsfähig. Uebrigens können wir bezüglich der Urſachen der in der Anſtalt gegenwärtig vorkommenden Krankheiten behaupten, daß in zwölf Fällen dieſelben pſychiſcher, in neun Fällen phyſiſcher Art ſind; in drei Fällen iſt es angeborne Anlage, in zwei Fällen erbliche Anlage, alſo organiſch; in den übrigen Fällen bedurfte es keiner prädisponirenden Urſachen, es genügte die Gelegenheits-Urſache (als Gehirnverletzung durch Sturz). Unter dieſen Gelegenheits-Urſachen waren achtzehn Fälle pſychiſcher und ſieben phyſiſcher Art. In vier Fällen bedurfte es keiner beſondern Veranlaſſung, es genügte die prädisponirte Urſache, um durch ihre Fortdauer vollendete Geiſteskrankheit zu erzeugen. Es waren ſohin in dreißig Fällen die pſychiſchen Urſachen vorherrſchend, und hierunter ſiebenmal verfehlte Erziehung das fördernde Moment. In Betreff des Alters

ſind zehn Kranke in den Dreißiger, und ſechszehn in den Vierziger Jahren. Aus dem Geſagten geht hervor, daß die jüngſten Erſcheinungen dieſer Anſtalt mit den allgemeinen Erfahrungen und Jahre langen Beobachtungen der beſten Anſtalten Europas übereinſtimmen, nämlich daß die pſychiſchen Urſachen weit häufiger als die phyſiſchen bei Geiſteskranken vorkommen, und daß die Geiſteskrankheiten am häufigſten in den vierziger Jahren erſcheinen. Schlüßlich müſſen wir die traurige Erfahrung beſtätigen, daß die meiſten von denen der Anſtalt zukommenden Kranken vor ihrem Eintritte in die Anſtalt ſchon Jahre lang geiſteskrank waren, ſohin durch die frühere Verwahrloſung unheilbar wurden; was in vielen Fällen ſeinen Grund darin haben mag, weil der Uebergang zur Geiſtesverwirrung oft lange oder gar nicht erkannt wird, oder nicht erkannt werden will, wodurch das Uebel immer tiefer wurzelt, und endlich unheilbar wird. Nicht ſelten trägt an dieſer Verſäumniß auch der Mangel an Irrenanſtalten oder wenigſtens entſprechenden derartigen Heilanſtalten einen Theil der Schuld; wären dieſe aber auch gegeben, ſo fehlen vielen Familien, in welchen ſich ſolch ein Unglücklicher befindet, die Mittel zur Unterbringung und Verpflegung deſſelben in einer Heilanſtalt. Daraus möchten für den Staat zwei Aufgaben entſtehen, nämlich ein wachſames Auge auf die ſich zeigenden Geiſtes-Krankheitsformen und eine genaue Beſchreibung derſelben zu veranlaſſen, und dieſe immer evident zu erhalten, ſodann ans jenen Mitteln, welche hiefür beſtimmt ſind, entſprechende Irrenhäuſer bauen zu laſſen. Es iſt wahrlich herzzerreiſſend, die unglücklichen Irren in einer unpaſſenden Lokalität zuſammengehäuft zu ſchauen, und denſelben nicht einmal menſchlich mögliche Hilfe angedeihen laſſen zu können.

B. Von den Verſorgungs-Anſtalten in München.

1. Von dem hl. Geiſt-Spitale, jetzt bei den ehemaligen Eliſabethinerinnen.

Von dem ehemaligen hl. Geiſt-Spitale zu München finden ſich auſſer der Kirche nur noch einzelne gebäuliche Ueberreſte, nämlich das an die Kirche angebaute, und theils zum Hopfen-

Markte, theils zum Einſtellen des auf der Schranne nicht verkauften Getreides verwendete Haus; der größte Theil ſeiner früheren Gebäulichkeiten wurde demolirt, und der Platz zur Erweiterung des Viktualienmarktes verwendet. Die Gemeinde entſchädigte das Spital hiefür mit 150,000 fl. Was den Urſprung dieſes Spitales betrifft, ſo finden wir, wie ſchon oben einmal geſagt iſt, daß Ludwig der Bayer im Jahre 1204 ein Pilgerhaus errichtete, welches im Jahre 1251 durch Otto den Erlauchten in ein Spital mit einem dazu erbauten Kirchlein umgewandelt wurde. Dieſer Herzog dotirte dieſes neu geſchaffene Inſtitut mit einer Einnahme aus den Iſar-Zollgefällen. — Die Erhebung dieſes Kirchleins zu einer Spitalpfarrei trug zur Vermehrung des Spitalvermögens nicht wenig bei, denn Kirchendienſt im Vereine mit einem wohlthätigen Zwecke öffnet die frommen Gemüther vorzugsweiſe, daher kam es, daß die Spitalmeiſter ſchon im Jahre 1301 von Kunrad Baierbruner den Hof Heſſelohe — Schwaige Heſſelohe — um 55 Pfd. Pfenninge, und bald darauf im Jahre 1308 das Gut zu Kaſtel, Schwaige Kaſten — von Heinrich von Schmiechen für 110 Pfd. Pfenninge und 10 Ellen Chipper kaufen konnten. Die wiederholt von den Biſchöfen erwirkten Abläſſe brachten dem Spitale und der Kirche, deren Vermögen nicht ausgeſchieden wurde, verſchiedene Opfer und Geſchenke von vermöglichen Bürgern zu. Die Herzoge gingen bei ſolchen Gelegenheiten immer mit aufmunterndem Beiſpiele voran; ſie befreiten das Spital von dem Gerichtszwange, ſchenkten ihm Holz aus herzoglichen Waldungen, und überließen demſelben einige Bauern zu Dachau, welche eine beſtimmte Quantität Getreides an das Spital abliefern mußten. Die Saalbücher des 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts weiſen den allmähligen Vermögens-Zuwachs ſpeziell nach. Was die Vermögens-Verwaltung betrifft, welche urſprünglich die Spitalherren, ein geiſtlicher Orden, auch hl. Geiſt-Brüder, Mönche, genannt, beſorgten, ſo lieſt man ſchon im Jahre 1252 von eigenen Spitalmeiſtern; aber erſt mit dem Jahre 1303 beginnt ihre namentliche Verzeichnung, welche mit einem gewiſſen Dietrich Guldein und Heinrich den Sander beginnt, und im Jahre 1807 mit Herrn Georg von

Sutner und Joſ. Bruckbräu ſchließt. — Unter dieſer Verwaltung, welche eigentlich nur Organe des Rathes und der Gemeinde waren, geſtaltete ſich die urſprüngliche Verfaſſung, nach welcher arme und kranke Perſonen, ohne Ausſcheidung zwiſchen Bürgern und Schutzverwandten in das Spital aufgenommen werden ſollten, dahin, daß nur mehr Leute aus dem Bürgerſtande in ſelbes treten konnten, worin ſie entweder die ſogenannte reiche Pfründe, oder die mittere, oder die arme genoſſen. Der Genuß der reichen Pfründe wurde in der Regel durch Erlag einer Summe Geldes von 1000 bis 3000 fl. erworben; auch um in die mittere Pfründe aufgenommen zu werden, ſollten einige hundert Gulden erlegt werden, und nur in die dritte Klaſſe wurden ganz Arme aufgenommen. Dieſe Pfründner unterſchieden ſich durch ihre beſſere Verköſtigung; die erſteren erhielten neben der gewöhnlichen Koſt an gewiſſen Tagen auch einen Braten, Bier und ein Wochengeld, welches bei der mitteren Klaſſe wegfiel, während die in der Armenklaſſe gar keine Verköſtigung, ſondern nur die Begünſtigung hatten, ſich das von guten Leuten Erholte in einer gemeinſamen Küche aufzuwärmen. In der erſten Klaſſe befanden ſich in der Regel nur 12 bis 14 Perſonen, in der zweiten 36 bis 45, welche aber nach und nach bis auf 200 und 250 Köpfe ſtieg, und die ärmere Klaſſe ganz verdrängte. Im Spitale befand ſich eine eigene Bäckerei, Metzgerei, eine beſondere Bierſchenke und Brauerei, welche Ludwig der Strenge im Jahre 1286 dem Spitale verlieh, urſprünglich wenigſtens die erſteren nur für die Pfründner beſtimmt, dehnten ſich dieſe Befugniſſe mit der Zeit in ſelbſtſtändige Gewerbe aus. — Neben der Aufnahme dieſer Pfründner gebot die Nothwendigkeit in der Zeit auch arme hilfloſe Wöchnerinnen aufzunehmen, und ſo bildete ſich auch eine Gebär- und Kindsſtube in der Anſtalt; eben ſo fanden ſich bisweilen unter den Aufnahmsdürftigen Blödſinnige und Geiſteskranke, wodurch auch eine Narrenſtube entſtand; indeß waren dieſe in der Hauptſache mit den Pfründnern verſchmolzen, und es war deßwegen für ſelbe keine eigene oder geſonderte Heilanſtalt eingerichtet. Erſt in ſpäterer Zeit, als die Anſtalten ausgeſchieden, und ein eigenes Irrenhaus, eine Gebärſtube im Kranken-

hauſe, und eine Kinderſtube errichtet wurden, kamen dieſe Menſchen aus dem hl. Geiſt-Spitale, und es blieben in dieſem nur die armen dürftigen Bürgersleute und Schutzverwandten, und zwar bis zum Jahre 1823, mit welchem der neugeſchaffene Magiſtrat dieſes Spital ganz evacuirte, und wie geſagt, die Gebäude theils demolirte, theils zu einem gemeindlichen Zwecke beſtimmte, ſohin die Anſtalt in das ehemalige Kloſter bei den Eliſabethinerinnen verlegte.

Das Kloſter der Eliſabethinerinnen ſtiftete die Kaiſerin Wittwe Amalia, Churfürſtin von Bayern, im Jahre 1754, und beſtimmte es zur Verpflegung armer weiblicher Kranken, wozu ſie den von der heiligen Eliſabeth, Landgräfin von Thüringen, im Jahre 1227 geſtifteten Orden der Eliſabethinerinnen berief, und dieſe zum genannten Zwecke im Jahre 1756 das neue Gebäude beziehen ließ. Zur Dotation der Anſtalt wies ſie ein Kapital von 40,000 fl. an; zugleich wurde zum Unterhalt der Eliſabethinerinnen und der von ihnen zu pflegenden weiblichen Kranken in der Stadt München eine Quatember-Sammlung, und auf dem Lande eine beſtändige Collekte bewilligt. Dieſe Sammlungen wurden jedoch im Jahre 1790 durch die damals errichtete Armen-Inſtituts-Commiſſion aufgehoben, dagegen ſuchten die Eliſabethinerinnen in Veranſtaltung von Betſtunden eine andere Quelle für Geſchenke und Dotations-Zuſchüſſe, ſo daß ſie in der Lage blieben, immer 36 weibliche Kranke zu verpflegen. Zwei Uebelſtände waren jedoch zu beklagen, daß nämlich keine Ausſcheidung der Kranken nach den verſchiedenen Krankheiten bei der Aufnahme gemacht wurde, ſohin bald arme, verlaſſene Alimentanten, bald Blödſinnige, auch Geiſteskranke und oft wieder ſchwer krank Darniederliegende durcheinander in die Anſtalt gebracht wurden, und ſodann kein eigener Arzt der Anſtalt angeſtellt war, daher kam es, daß mancher Kranke tagelang hilflos in der Anſtalt auf den Arzt warten mußte. Vorzugsweiſe dieſer Umſtand veranlaßte den überaus thätigen und menſchenfreundlichen Dr. Franz Xav. Häberl, anfänglich die Anſtalt ſelbſt in Aufſicht zu nehmen, und endlich, da er die urſprüngliche Einrichtung des Hauſes für den Zweck einer Heilanſtalt ganz ungeeignet fand, auf die Einrichtung einer vereinigten Kranken-

Anſtalt in München den Antrag zu ſtellen, welches die erſte Veranlaſſung zum Bau des allgemeinen Krankenhauſes ſeyn mochte; der Antrag hatte jedoch keinen augenblicklichen Erfolg, bis endlich das Organiſations-Reſcript des Stiftungs-Vermögens erſchien, wodurch die Krankenhäuſer zu St. Max und St. Eliſabeth und der barmherzigen Brüder unter k. Adminiſtration kamen und ihre Auflöſung vorbereitet wurde. Mit dem Baue des allgemeinen Krankenhauſes wurde endlich das Kloſter der Eliſabethinerinnen ausgeleert und blieb unbenützt, bis der Magiſtrat im Jahre 1823 im Oktober die Pfründner des heiligen Geiſt-Spitals dahin verlegte, und zu dieſem Zwecke bedeutende Vorkehrungen traf.

Die Verlegung der Pfründner in dieſes Kloſtergebäude hatte wegen Mangel an Raum eine Reduktion derſelben bis auf 220 Köpfe, und die Aufhebung der verſchiedenen Abſtufungen der Pfründegenießenden für jene, welche nicht ſchon in beſtimmten Bezügen waren, zur Folge.

Der Magiſtrat ſtellte einen Verwalter, welcher die Verpflegung ꝛc., und mehrere Mägde, welche die Warte der armen, gebrechlichen Pfründner beſorgen ſollten, auf, ſetzte zugleich eine Koſtordnung feſt, und bewilligte jedem Pfründner wochentlich 21 kr. auf die Hand, beließ jedoch diejenigen, welche bereits im Bezuge eines Wochengeldes zu 45 kr. bis zu 1 fl. 12 kr. waren, im fernern Genuſſe. Dieſe Wochengelder beziffern ſich jährlich auf 6,000 fl. Dieſer Zuſtand dauerte nicht lange; denn im Jahre 1836 ſchloß der Magiſtrat einen Akkord mit dem Orden der barmherzigen Schweſtern ab, vermöge welchem dieſem die Warte und Verpflegung der Pfründner in der Art übertragen wurde, daß er für jeden Pfründner täglich 7 kr., mit Einſchluß des Wartperſonals in 12 Perſonen beſtehend, ferners für die Hauswirthſchaft und zur Beſtreitung des Lohnes für das nöthige Dienſtperſonal jährlich 1200 fl., für einen eigenen Holzhauer 80 fl., für einen Meßner 50 fl., für Beleuchtung der Zimmer und Gänge 160 fl., für Reinigung der Lokalitäten 40 fl. und für Säuberung der Wäſche 200 fl. von der Anſtalt durch den Magiſtrat erhält.

Das Wochengeld für die Pfründner wird jedoch wie ehevor besonders bezahlt.

Die Kostordnung wurde im Wesentlichen beibehalten, vermöge welcher die Pfründner Fleisch und Fastenspeisen, in besonderen Tagen auch Voressen und Braten erhalten.

Der Etat dieser Anstalt wurde auf jährlich 29,500 fl. festgestellt, und nach einer Pfründnerzahl von 200 bis 220 berechnet, welch letztere auch immer erfüllet ist.

Die Hauswirthschaft kann gut genannt werden, der Orden stellt über seine Ausgaben auf den Grund obiger Kontrakts-Bestimmung monatliche Rechnung an den Magistrat, welcher diese prüfet und den Betrag zur Zahlung einweiset.

Es befindet sich bei dem Spitale eine eigene Kirche und ein eigener Beneficiat, für den eine selbstständige Dotation bestimmt ist.

Aufnahmsfähig in dieses Spital sind zur Zeit nur wirkliche Bürger mit ihren Frauen und Bürgerskinder, sodann alle jene Dienstboten, welche wegen ihrer langen, ununterbrochenen treuen Dienstleistung bei Ein- und derselben Familie in München nach der von dem Magistrate gemachten Stiftung mit der goldnen oder silbernen Medaille beschenkt worden sind.

Der Andrang zur Aufnahme in dieses Spital ist so groß, daß immer ein großer Theil sehr würdiger Individuen zurückgestellt werden muß, theils weil der Raum fehlt, theils weil es an zureichenden Mitteln gebricht.

Das Gebäude ist nur zweistöckig und nicht ausgebaut. Der Magistrat hat den Ausbau längst beschlossen und es unterliegt die Ausführung der Curatel-Genehmigung, welche nicht ausbleiben wird.

Gegenwärtig faßt das Gebäude 3 Säle zu 14 Betten, 1 Saal zu 10 Betten, 2 Separat-Zimmer mit 3 Bettstätten, einem Speise-Saal, die Küche und 2 Portier-Zimmer; über eine Stiege 5 Säle zu 10 bis 14 Betten, 3 Separat-Zimmer und die Beneficiaten-Wohnung; über zwei Stiegen gleichfalls 5 Säle zu 10 bis 14 Betten, 4 Zimmer für die barmherzigen Schwestern, zwei Krankenzimmer, und zwei Separat-Zimmer.

Wir kehren nun auf den Fond dieſer Anſtalt zurück. Wir haben gehört, daß das Vermögen der weiblichen Krankenanſtalt bei den Eliſabethinerinnen bis auf das Gebäude und die dasſelbe umgebenden Gärten zum Krankenhausfonde inkammerirt worden iſt. Das Beſitzthum des früheren heiligen Geiſt-Spitals erlitt aber ſchon unter der k. Adminiſtration bittere Angriffe. Die Heſſeloher-Schwaige mit einer dazu gehörigen Wein- und Bierſchenks-Gerechtſame, ſodann 346 Tagwerk Waldungen war um 17,731 fl. 43 kr. bereits verkauft, und die Gebäude in der Stadt theilweiſe abgeriſſen; ſo daß der Realbeſitz außer der Pfründe-Anſtalt ſelbſt gegenwärtig nur mehr in dem ſogenannten Sedlhofe mit 150 Tagwerken Ackerland, 15 Tagwerken Wieſen und 2 Tagwerken Holz-Antheil, ferners in 10 Tagwerken Aengern im Münchner Burgfrieden, dann in der Schwaige Kaſten mit 36 Tagwerken Ackerland, 37 Tagwerken Wieſen, einem 1606 Tagwerk haltenden, gut gehaltenen Waldcomplexe und andern unbedeutenden Parzellen, wozu wir die Kapelle Heſſeloh zählen können — beſteht.

An Rechten beſitzt das Spital noch ein ruhendes Bräu-Recht mit einer Taferne; außer dieſen an Renten mehrere grundbare Bauerngüter, von denen Maierſchaftsfriſten, Küchendienſte, Natural-Gilten und Laudemien nach der Natur der Güter in den Fond fließen, weiters ein aus

Sch.	Mtz.	Vtl.	Sz.	
20	4	1	3	Waizen.
106	5	3	3	Roggen.
49	4	—	—	Gerſte.
118	4	1	1	Haber beſtehendes Zehentfixum.

Von mehreren Höfen wurde das Obereigenthum abgelöst und der Betrag dem Fonde einverleibt.

Im Jahre $18^{18}/_{19}$ übernahm der Magiſtrat das Spital zu hl. Geiſt v. der k. Adminiſtration mit folgendem Vermögen:

a) an Aktiv-Kapitalien	319,021	fl. 37	kr. — pf.
b) an Realitäten	128,286	fl. —	kr. — pf.
c) an Rechten	205,393	fl. 28	kr. — pf.
	652,701	fl. 5	kr. — pf.
dagegen an Paſſiv-Kapitalien	36,666	fl. 53	kr. — pf.

Mit dem Jahre $18^{42}/_{43}$ schließt das Vermögen dieser Anstalt ab

a) an Aktiv-Kapitalien mit	571,388	fl.	48	kr. 3 pf.
b) an Realitäten	120,327	fl.	30	kr. — pf.
c) an Rechten	183,662	fl.	53	kr. 3 pf.
d) an Mobilien	26,321	fl.	24	kr. — pf.
	901,700	fl.	36	kr. 2 pf.
und mit einem Passiv-Kapitale von	15,147	fl.	—	kr. — pf.
an unverzinslichen Vorschüssen, welche nicht vollkommen liquidirt sind	7,696	fl.	18	kr. — pf.
	22,843	fl.	18	kr. — pf.
Die Aktiv-Ausstände betrugen im Jahre 1819	44,780	fl.	22	kr. 1 pf.
im Jahre $18^{42}/_{43}$ aber nur mehr	7,778	fl.	45	kr. — pf.
Demnach hat sich das Vermögen in 25 Jahren so ziemlich gebessert, hiezu hat aber auch die Gemeinde in den Jahren $18^{18}/_{19}$ bis $18^{26}/_{27}$ ohne die oben berührte Entschädigungs-Summe per 150,000 fl. zugeschossen	65,766	fl.	51	kr. 1 pf.
Die Gesammt-Einnahmen mit Einrechnung der durchlaufenden Posten betrugen in 25 Jahren	2,440,718	fl.	59	kr. 3 pf.
die Ausgaben	2,428,638	fl.	47	kr. 1 pf.
Aktiv-Rest	12,280	fl.	12	kr. 2 pf.

An obiger Vermögens-Vermehrung ist aber die Gemeinde und gute Wirthschaft allein nicht Schuld, und von letzterer kann man nur sagen, daß sie ihre Pflicht in Admassirung der Schankungen und Dotationen redlich erfüllte, und lieber das fehlende aus Gemeinde-Mitteln zu ergänzen suchte.

Die zu dieser Anstalt geflossenen Schankungen und Vermächtnisse unter magistratischer Verwaltung betragen

54,691 fl. 47 kr. 2 pf.

worunter die Schankungen des Handelsmann Michael Reidler mit 6,000 fl., des Wechselgerichts-Assessors Mathias Scheuchenpflug mit 2,000 fl., des geist. Rathes Lorenz v. Westenrieder mit 4,066 fl. 40 kr., des Ritter von Maffei, Großhändlers mit 4,000 fl., des Franz Paul Maier zur Stiftung von 6 Pfründen mit 12,000 fl., des Lederausschneiders Martin Kögl mit 1,000 fl., der Bierbrauer Weichselbaumischen Eheleute mit 1,000 fl., des Stadtapothekers Joseph Sigl mit 3,000 fl., des Beneficiaten Georg Gartmair mit 1,000 fl., des Ignaz Amtmann und Franz Amtmann mit 14,000 fl. die bedeutendsten sind.

Neben diesen Schankungen und Vermächtnissen bezog die Anstalt in den früheren Jahren und hie und da auch später noch an Aufnahms-Geldern 76,270 fl. 32 kr. 2 pf. von welchen neben obigen Schankungen und Legaten per 54,691 fl. 47 kr. 2 pf. noch 31,036 fl. 17 kr. 2 pf. angelegt und zum Kapitalsstock geschlagen wurden. Endlich dürfen wir des Umstandes nicht vergessen, daß die Rosenbusch-, früher Kazmaier'sche Seelenhaus-Stiftung, deren wir bereits oben gedachten, aufgelöst und ihr Fond mit 84,000 fl. 34 kr. dem heiligen Geistfonde einverleibt wurde, weil auch jene Stiftung zum Zwecke hatte, Arme und Kranke bis zum erfolgenden Tode derselben zu pflegen, und die Leiche zum Grabe zu begleiten. —

Ohngeachtet dieser bedeutenden Fundations-Aufbesserungen reicht die Rente dennoch nicht aus, um dem vollen Bedürfnisse zu entsprechen, denn allenthalben finden sich arme, dürftige Bürgersleute, welche mit Sehnsucht auf die Aufnahme in diese Anstalt warten, die ihnen theils aus Mangel an Platz, theils wegen unzureichenden Fonds nicht gewährt werden kann. Damit schließen wir die Verwaltungsgeschichte des heiligen Geist-Spitals zu München, gerne hätten wir einen Grundplan über den frühern Stand des heiligen Geist-Spitals mit seinen nächsten Umgebungen und den gegenwärtigen Zustand zugleich darstellend, angelegt, weil er denn doch einiges geschichtliches Interesse haben möchte, allein wir müssen denselben einem andern Berichte vorbehalten. —

2. Von dem St. Joseph-Spitale.

Die Veranlassung zur Gründung dieses Spitals gab ein gewisser Melchior Brukſperger, Chirurg in München, welcher im Jahre 1614, nach der Behauptung aller Zeitgenossen aus reinem Mitleiden für die Armen, Kranken — also nicht um sich eine Praxis zu verschaffen — mehrere derselben in sein Haus aufnahm, um diese ohne alles Entgeld pflegen und heilen zu können. Daß dieses Anerbieten nicht ohne großen Zuspruch von Seite der Nothleidenden blieb, ließ sich erwarten; Brukſpergers Haus war gar bald in ein Lazareth umgeschaffen, und er wußte sich in seinem angebornen Mitleide nicht mehr zu helfen. Er bat daher den Rath um Hilfe, und dieser ordnete in den Personen des Tobias Indersdorfer und Wolfgang Hüther, Gastgeber, zwei Inspektoren ab, um die Aufsicht und nöthige Hilfe zu veranlassen.

Mit dem Rufe der Anstalt wuchs die Zahl der Kranken, so daß Maximilian I. hievon Kenntniß nahm, und sich von der Nothwendigkeit einer solchen Heil-Anstalt überzeugte; er beschloß daher unter dem 30. Febr. 1615 an dem Sendlingerthore ein eigenes Haus zur Unterbringung von 45 Kranken zu erbauen und unter dem Namen St. Joseph-Spital mit jährlich 1600 fl. Renten zu dotiren. Allein auch dieses Haus wurde bald zu eng und Maximilian ließ einige Kranke in Bürgershäusern unterbringen; um aber dem Bedürfnisse abzuhelfen, vereinigte er sich mit seiner Gemahlin Elisabeth, gebornen Herzogin von Lothringen, ein geräumigers Haus in der Brunnen-Gasse um 12,000 fl. zu kaufen, und dieses zum bekannten Zwecke einzurichten, dagegen das bisherige Gebäude an dem Sendlinger-Thore zu einem Hof-Waisenhause umzuwandeln. Um die neue Anstalt — Joseph-Spital — unterhalten zu können, bestimmte er eine jährliche Rente von 13,000 fl.

Der Stiftsbrief vom 30. Juni 1626, von welchem wir einige wesentliche Punkte ausheben wollen, beurkundet den edlen Charakter dieses Fürsten, welcher von so vielen Partheien der schroffesten Intoleranz beschuldigt wurde:

„In diesem St. Joseph-Spitale sollen 100 Personen

lauter incurabiles oder longae et difficilis curationis angenommen und unterhalten werden ꝛc.“

„Im Val aber von andern Privat-Perſonen ſouil darzu verſchaft wurde, das von dem einkomen noch merer patienten mochten underhalten werden, ſolle man noch merer Zimmer bauen und merer arme Preshafte Leuth einnemmen und erhalten ꝛc.“

„Diejenigen ſomit der morbo galico behaft, ſollen allda accomodirt und gehaylt oder curirt werden, und zumalen man ſonſten dergleichen Leuth nirgends einnimmt, ſondern ybral ſcheucht und daher offt ainer, dem ſonſten wol geholfen werden mecht, aber vmb das ſy geſcheucht werden und ſich Irer niemand animmt, auch ſy die mittl ſich haylen zu laſſen, nicht haben, verderben mießte ꝛc.“

„Soll vor allen den Hofdinern, dan den Inwohnern und Landleuthen, entlich aber auch den Außländern die Aufnahme gratificirt werden.“

„Kunten ſowol Katholiſche als Vnkatholiſche in dieſes Spital aufgenommen werden, doch ſollen die Unſer Religion ſein Allzeit den Vorzug haben. ꝛc.“

„Die Unkatholiſchen ſollen der Peicht und Communion halber nit angetrieben werden.“

„Solle einem Jedem Patienten bevorſtehen, ainen PeichtVater zu erkhiſen.

„Wann ſich die zwei beſtellten Capellani der Gebühr nach nit verhalten, ſollen ſy Jederzeit amovirt werden.“

„Die Katholiſchen und Sektiſchen ſollen Beyr hohen Straff nit miteinander von Religionsſachen disputirn ꝛc.

„Wan Jemands obbeſchriebene Regl, Geſatz und Verbott nit halten wurde, ſolle er ethlichmal lindt corrigirt werden, aber daferne ainige Beſſerung nit verſpürt, entlich gar aus dem Spital geſchafft werden ꝛc. ꝛc.“

Es wurden zugleich zwei Inſpektorn, ein Spitalpfleger, ein Apotheker und Krankenwärter aufgeſtellt und mit Inſtruktionen verſehen, welche denſelben frommen Sinn und dieſelbe Nächſtenliebe, wie die Dotations-Urkunde ſelbſt ausſprachen.

Die Kostordnung war für die Pfründner sehr ergiebig, nur als Getränk war in der Regel das einfache Brunnenwasser angeordnet, wenn nicht der Arzt Wein oder Bier ordinirte. An bestimmten Festen wurden die Pfründner mit dem ganzen Personal vom Hofe ausgespeiset und ihnen bessere Kost — eine Maaß Wein, und eine Hoffemmel verabfolgt.

Der Fond mehrte sich nach dem Erscheinen dieser Urkunden durch Geschenke und Vermächtnisse auffallend, so daß es in den ersten Dezennien bedeutende Wirthschafts-Ueberschüsse gab, aber der Zudrang der Aufnahmesuchenden wurde auch immer größer, und die Spital-Inspektion sah sich deswegen veranlaßt, den ohnehin baufälligen vordern Hausstock niederzureißen, und für 252 Patienten und 30 Dienstboten höher aufbauen zu lassen. Churfürst Max Emanuel genehmigte unter dem 26. März 1681 diesen Plan, dessen Ausführung 8,000 fl. kostete. Nun wuchs der Fond wieder an, und das Vermögen des St. Joseph-Spitals konnte damals unter allen Wohlthätigkeits-Anstalten das bedeutendste genannt werden. Allein das 18. Jahrhundert lichtete dasselbe in Folge anhaltender Kriege auf eine sehr empfindliche Weise.

Die Zinsen von den Kapitalien aus öffentlichen Kassen konnten nicht mehr bezahlt werden, die bei dem Hofzahlamte vom Jahre 1704 bis 1750 rückständigen Quartals-Gelder in einem Betrage von 69,100 fl. mußten abgeschrieben werden. Eben so wurden die Zinsen eines bei dem Hofzahlamte aufliegenden, und im Jahre 1728 von dem landschaftlichen neuen Schulden-Werke übernommenen Kapitals mit 16,341 fl. 45 kr. 2 pf. niedergeschlagen, sodann von einem weitern bei dem Kriegszahlamte aufgelegenen Kapitale, welches gleichfalls von dem Landschaftlichen neuen Werke übernommen war, mit 54,581 fl. 27 kr. abgeschrieben, so daß der Verlust des Spitals mit Einschluß der auf zehn Jahre zurückgesetzten alten Landschafts-Kapitalszinsen,

166,212 fl. 38 kr. 2 pf.

ausmachte, der im Jahre 1681 richtig geflossene Zinsbetrag per 13,000 fl. war also nach hundert Jahren anno 1781 bis auf 3,653 fl. 3 kr. 2 pf. herabgeschmolzen. Die Administration war mit ihren Pfründnern in bedauerlicher Lage, immer-

hin hofften ſie von dem Frieden beſſere Tage, allein es half nichts, der geſunkene Zuſtand der Anſtalt mußte ad serenissimum gebracht und um Abhilfe gebeten werden, den die Theuerungsjahre 1772 hatten die Pfründner in die kläglichſte Lage gebracht; die Handwerksleute, Metzger und Bäcker hatten bereits 9,963 fl. 2 kr. für die gelieferten, obgleich nur dringendſten Bedürfniſſe zu fordern. Zur Bedeckung der Armen wurden endlich 1215 Ellen Leinwand aus der Hof-Leinwand-Kammer verabfolgt, und im Jahre 1777 wiederholt 2967½ Elle dahin unentgeldlich abgegeben, aber auch dieſe Munifizenz konnte die überhandgenommene Unreinlichkeit und das ſich eingeſchlichene Ungeziefer bei den Armen nicht mehr verhüten, es erforderte eine radikale Abhilfe. Die Ausſpeiſung der Pfründner bei feſtlichen Tagen durch die Hofküche, und die Verabreichung einer Maaß Wein und einer Hoffemmel war ſchon ſeit 1750 auſſer Uebung gekommen, und dafür ein Geldaverſum von 241 fl. bezahlt, welches Firum aber im Jahre 1779 gleichfalls eingezogen wurde. Man ordnete endlich in den Perſonen des Grafen v. Morawitzki und des Hofkammer-Direktors v. Plank eine Commiſſion zur Unterſuchung des geſchilderten Zuſtandes der Anſtalt ab, welche in der Hauptſache nichts that und den guten Rath zurückließ, der Pfleger möge beſſer ſparen. Karl Theodor fühlte, daß mit einem gut gemeinten Rathe hier nicht mehr zu helfen ſey, und beſtimmte unter dem 17. März 1783 eine Summe von 38,000 fl. zur Aufbeſſerung des Fondes, welcher eine Rente von 1,900 fl. gab. Nun war doch die Möglichkeit einer längern Friſt für die Dauer der Anſtalt gegeben, man fing zugleich an in den Aufnahmen der Kranken und Gebrechlichen etwas vorſichtiger zu Werke zu gehen, und ſo ſchleppte man ſich bis zum Jahre 1800 fort; wo man das ehemalige Eliſabeth-Herzog-Spital auflöste und mit dem St. Joſeph-Spital vereinigte.

3. Das Eliſabeth-Herzog-Spital.

Dieſes Spital wurde von Herzog Albrecht V. geſtiftet, indem er nach einer am Bartlmä-Tage 1572 ausgefertigten Urkunde, das Haus eines gewiſſen Kummer in der Prannersgaſſe

kaufte, und hiezu ein Kapital von 5,000 fl. als Fond zur Verpflegung unvermöglicher alter Hofdiener anwies. Dieſer Fundation fügte ſpäter der durchlauchtigſte Stifter noch mehrere Schankungen bei, ſeinem Beiſpiele folgten auch Herzog Wilhelm V. und mehrere Adeliche und Bürger, indem Erſterer das für unheilbare Hofdiener beſtimmte ſogenannte St. Rochus-Spital mit dieſer Anſtalt vereinigte, ſo daß das Eliſabeth-Herzog-Spital im Jahre 1600 ſchon eine jährliche Rente von 2,000 fl. hatte. Im Jahre 1601 überließ Maximilian der I. dieſem Spitale ein Haus in der Röhrlſpeker-Gaſſe und legte ein Kapital von 20,000 fl. zu; die Herzogin Renata von Lothringen ſchenkte demſelben zugleich 20,500 fl. Auf dieſe Weiſe erreichte dieſe Anſtalt einen bedeutenden Fond und wirkte zweihundert Jahre lang ſehr ſegensreich. Urſprünglich war der Zweck dieſes Spitals die Aufnahme und Verpflegung Abſcheu erregender Kranken, auch heilbarer Geiſteskranken, erſt ſpäter dehnte ſich die Beſtimmung auf gebrechliche Perſonen und zwar nicht allein von Hofdienern, ſondern auch von andern Familien aus. Die fürſtlichen Edelknaben hatten in ſelben in Erkrankungsfällen ein eigenes Zimmer.

Ueber den Urſprung der St. Rochus-Spitals-Stiftung haben wir auſſer einer unbeglaubigten Aufſchreibung sine dato ſehr wahrſcheinlich vom Jahre 1583 die theilweiſe von Herzog Wilhelm beſtimmte Ueberlaſſung des Spitals an den ehrſamen Rath betreffend, und einer Inſtruktion vom Jahre 1618, keine Stiftungs-Urkunde gefunden.

Durch eine Landesdirektions-Entſchließung vom 5. Dezbr. wurde nun, wie geſagt, das Eliſabeth-Herzog-Spital im Jahre 1800 aufgehoben, und deſſen Fond mit dem St. Joſeph-Spital vereiniget, das Haus ſelbſt noch kurze Zeit zur Unterbringung von Soldaten verwendet, und endlich verkauft; nur die Kirche mit einen Theile des Gebäudes wurde erhalten. Der Fond des St. Rochus-Spitals, welcher ohnehin nicht bedeutend war, indem aus ihm nur vier männliche und vier weibliche unheilbare Geiſteskranke erhalten werden konnten, wurde aber im Jahre 1803 incls. einer im Jahre 1608 von dem Bürger Franz Füll mit 2,500 fl. in der Regel zur Aufnahme zweier unheilbarer Kran-

ken gemachten Stiftung dem Irrenhause in Giesing zugewiesen. Dadurch war das St. Joseph-Spital in die glückliche Lage versetzt, den Stiftungszweck wieder zu erfüllen; die Verwaltung übernahm ein von Hof angestellter Beamte, und hierauf der Obersthofmeister-Stab bis zum Jahre 1806, mit welchem auch diese Stiftung dem Organisations-Rescripte unterlag, und an die k. Stiftungs-Administration, und von dieser im Jahre 1819 wieder an den Magistrat extradirt wurde. Bei dieser Uebernahme wurde bedungen, daß der Magistrat die Verwaltung zu führen, sich jedoch bei wichtigen Aenderungen mit dem Obersthofmeister-Stabe zu benehmen habe. Der Hof soll 105, der Armenpflegschafts-Rath 95 Pfründner aufzunehmen berechtiget seyn, die ursprüngliche Bestimmung dieser Anstalt war von dieser Zeit an verändert, indem von nun an nur mehr arme, gebrechliche in München heimathberechtigte Leute vom Armenpflegschaftsrathe aufgenommen werden.

Das Joseph-Spital-Gebäude ist einstöckig, gegen Süden 90 Fuß und gegen Westen 50 Fuß lang; enthält 20 größere und mehrere kleinere Säle, in ersteren können 10 bis 12 Personen wohnen. Zu ebener Erde sind die männlichen und im ersten Stocke die weiblichen Individuen untergebracht, sie erhalten Mittag- und Abendkost und wochentlich einen Gulden auf die Hand; sie haben einen eigenen Priester und Arzt im Hause. Für Personen aus höheren Ständen sind einige Separatzimmer eingerichtet.

Ein eigener Oekonom besorgte die Verpflegung gegen akordirte Bezahlung bis zum vorigen Jahr 1842, mit welchem die Wart und Verpflegung dem Orden der barmherzigen Schwestern unter folgenden Hauptbedingungen übertragen wurde.

Der Orden der barmherzigen Schwestern übernimmt vom 1. Oktober 1842 aufangend, die Führung der gesammten Wirthschaft im St. Joseph-Spital, sohin Verköstigung der Pfründner, Beheitzung, Beleuchtung, Reinigung der Anstalt, die Reinigung der Wäsche, und die Besorgung des Gartens.

Für die übernommene Verbindlichkeit erhält der Orden jährlich 1,000 fl. in monatlichen Bezügen, und für 20 Personen täglich die nämliche Kostvergütung, welche für die Pfründen-Personen geleistet wird.

Die Koſt muß gut und ſchmackhaft bereitet ſeyn, ſowie dieſe die Koſtordnung vorſchreibt, weßwegen dieſelbe von Zeit zu Zeit, theils von dem Verwaltungs-Rathe, theils von dem Arzte unterſucht werden muß.

Für die Verköſtigung einer Perſon erhält der Orden nach den dermaligen Viktualienpreiſen täglich 7 kr. 2 pf.

Für die Reinigung der Wäſche jährlich	200 fl.
für die Reinigung der Lokalitäten	80 fl.
für Spalten des Brennholzes	100 fl.
für Beleuchtung des Hauſes	300 fl.

Die Koſt beſteht: Morgens täglich eine andere Suppe die Woche hindurch. Mittag gleichfalls Suppe, für die Perſon ½ Pfd. Rindfleiſch im rohen Zuſtand gerechnet, Gemüſe nach der Jahreszeit, an Faſttagen ſtatt des Fleiſches eine Mehlſpeiſe. Zu beſonderen Zeiten, als Feſttagen, neben der gewöhnlichen Koſt noch einen Kalbsbraten mit Salat, oder eingemachtes Kalbfleiſch.

Bezüglich auf die Hausordnung wurde feſtgeſetzt.

1) Das Joſeph-Spital ſteht unter unmittelbarer Aufſicht und Leitung der barmherzigen Schweſtern, dieſe führen die Hauswirthſchaft und alle Individuen des Spitals ſtehen unter ihren unmittelbaren Befehlen.
2) Der Magiſtrat wird den Orden in Aufrechthaltung der Hausordnung kräftigſt unterſtützen, weßwegen ein eigener Verwaltungs-Rath aufgeſtellt iſt.
3) Die vorgeſchriebenen religiöſen Uebungen jeder Confeſſion haben die Spitäler einzuhalten.
4) Die Speiſeſtunde iſt Mittag 10¾ Uhr, Abends 4¾ Uhr.
5) Das Haus wird vom 1. Okt. bis 1. April Abends 8 Uhr und dann um 9 Uhr geſchloſſen, und ohne wichtige Urſache nicht geöffnet, wofür der Portier haftend bleibt.

Zugleich wurden zwei eigene Krankenzimmer eingerichtet, indem bis dahin keine Ausſcheidung zwiſchen Kranken und Geſunden ſtatt hatte, weil gefährlich Kranke ohnehin in das allgemeine Krankenhaus gebracht wurden.

Die erſte Einrichtung und Reinigung der Säle, die Her-

ſtellung einer neuen Küche, die Anſchaffung von Bettfournituren koſtete der Anſtalt mehrere tauſend Gulden. Nun aber iſt Reinlichkeit und Ordnung im Hauſe heimathlich, und jedermann muß den eigenthümlichen Eifer der barmherzigen Schweſtern, deren nun 11 mit einer Oberin in der Anſtalt ſind, lobend anerkennen. Allerdings fehlt es auch nicht an Klagen gegen die Koſt, gegen die ſtrenge Einhaltung der Hausordnung, allein wo gibt es nicht unzufriedene Menſchen, namentlich wenn es ſich um Leute handelt, welche ihr Geſchick hieher verbannte, während ſie nach ihrem früheren Leben auf ein beſſeres Loos Anſpruch machen zu können glaubten.

Wir kommen nun auf den finanziellen Theil der Anſtalt zurück:

Das Geſammt-Vermögen des St. Joſeph-Spitals, wie es der Magiſtrat mit allen vereinigten Fonds übernahm, beſtand:

a) in Aktiv-Kapitalien zu	584,196	fl.	34	kr.	1 pf.
b) an Realitäten-Werth	68,017	fl.	—	kr.	— pf.
c) an Rechten	4,293	fl.	—	kr.	2 pf.
Summa .	656,506	fl.	34	kr.	3 pf.
dagegen an Paſſiv-Kapitalien	11,000	fl.	—	kr.	— pf.

Die aus grundherrlichem Verbande fließenden Renten des St. Joſeph-Spitals ſind unbedeutend; es hat nur zwei erbrechtsbare Unterthanen, welche eine kleine Maierſchaftsfriſt und Küchendienſt, ſodann 12 Schäffel Getreidgilt geben. Außer dieſen beſitzt es eine erbrechtsbare Hube in Dürnismaning, welche 4 Schäffel Haber reicht, und eine Mühle in Solenau, welche 30 fl. Zins und 3 Schäffel 2 Metzen Roggen zu bezahlen hat.

Das Vermögen dieſer Anſtalt ſtellt ſich mit Schluß des Jahres $18^{42}/_{43}$

a) an Aktiv-Kapitalien auf	617,483	fl.	52	kr.	1 pf.
b) an Realitäten auf	67,980	fl.	—	kr.	— pf.
c) an Rechten auf	4,293	fl.	7	kr.	2 pf.
d) an Mobilien auf	9,927	fl.	32	kr.	— kr.
Summa .	699,684	fl.	31	kr.	3 pf.
dagegen an Paſſiven auf	13,500	fl.	—	kr.	— pf.

so daß sich das Gesammt-Vermögen in 25 Jahren nun um 40,677 fl. 50 kr. vermehrte.

Wie überall, so legte auch bei dieser Anstalt der Magistrat die Schankungen und Vermächtnisse zu dem Kapitals-Stock, und zwar:

1)	von einer gewissen	Anna Maria Maier	260 fl. — kr.
2)	" " "	Franziska Bucher,	449 fl. — kr.
3)	von dem geistl. Rathe	v. Westenrieder,	4,066 fl. 40 kr.
4)	von Heinrich Tringer,		500 fl. — kr.
5)	von dem Hofmedikus	Dr. Sieber,	500 fl. — kr.
6)	von Franz Paul	Schrösl,	1,200 fl. — kr.
7)	von Apotheker	Siegl,	2,000 fl. — kr.
8)	von dem Pfründner	Peter Peters,	1,000 fl. — kr.
9)	von Margaretha	Strobl,	600 fl. — kr.
10)	von einigen	Ungenannten	560 fl. — kr.
			11,135 fl. 40 kr.

Die übrigen 29,542 fl. 10 kr. wurden aus den Ueberschüssen admassirt.

Die Gesammt-Einnahme dieser Anstalt mit den durchlaufenden Posten beträgt seit 25 Jahren

884,132 fl. 24 kr. 3 pf.

Die Ausgabe 882,384 fl. 27 kr. 1 pf.

Aktiv-Rest . 1,747 fl. 57 kr. 2 pf.

Die ökonomische Geschäftsführung ist gleich jener bei dem Krankenhause eingerichtet; die Oberin der barmherzigen Schwestern stellt über ihre Ausgaben auf den Grund des Vertrages monatliche Rechnung, der Magistrat prüft diese und weiset die Zahlung bei der Wohlthätigkeits-Kassa an. Die Ab- und Zugänge müssen gehörig, und zwar sogleich angezeigt werden; die Aufnahme geschieht für den Hof v. Sr. Majestät dem Könige, und für die Stadt-Armen von dem Armenpflegschafts-Rathe, welche dem Magistrate zur Einweisung angezeigt werden müssen.

Das Geschäft ist gegenwärtig vollkommen geregelt und sämmtliche Rechnungen sind gestellt und absolvirt.

C. Von den Kinder-Verpflegungs- und Erziehungs-Anſtalten in München.

1. Von dem ſtädtiſchen Waiſen-Hauſe.

Der Bericht über die Verwaltung und den Zuſtand des in München beſtehenden einzigen Waiſenhauſes führt uns auf das frühere Daſeyn dreier Waiſen-Anſtalten in und um München, nämlich:

a) des Hof-Waiſen-Hauſes,
b) des Stadt-Waiſen-Hauſes,
c) des Waiſen-Hauſes ob der Au.

Ad. a. Von dem Hof-Waiſen-Hauſe.

Wir erinnern uns aus dem bereits Geſagten, daß Churfürſt Maximilian I. im Jahre 1615 nahe am Sendlingerthore ein Haus baute, das St. Joſeph-Haus genannt, um in ſelbes unweltläufige, auch ekelhafte Kranke unterzubringen, daß er aber wegen des Zudranges der hilfeſuchenden derartigen Kranken das gegenwärtige Joſeph-Spital erbaute, ſomit jenes Haus überflüßig wurde. Maximilian I. beſtimmte nun dieſes leer ſtehende Haus zur Unterbringung hilfloſer, auch armer kranker Kinder, und gründete damit im Jahre 1626 das Hof-Waiſen-Haus.

Faſt zu gleicher Zeit, nämlich im Jahre 1625 war auch der Rath und die Gemeinde München darauf bedacht, ein ähnliches Inſtitut für verlaſſene, der Gemeinde, insbeſondere der Bürgerſchaft angehörige Kinder zu errichten; er kaufte deßwegen in der Mühlgaſſe am Anger ein Haus ſammt Hofſtatt mit einem Garten und benützte zur Einrichtung desſelben und zur Verpflegung der Kinder einen von dem Bürger Hans Hackl von Wohlthätern zum gleichen Zwecke geſammelten, und ſchon ſeit 1605 beſtandenen Fond. Allein die gute Abſicht konnte nicht ſo ſchnell ausgeführt werden, weßwegen Maximilian I. ohne Unterſchied des Standes, ob Kinder von Hofbedienſteten oder von Bürgern, dieſe in ſeine Anſtalt aufnahm, bis das Stadt-Waiſen-Haus eingerichtet ſeyn würde.

Maximilian I. gab urſprünglich zu dieſer Anſtalt jährlich 400 fl. und vermehrte dieſe Gabe im Jahre 1645 mit 100 fl.; allein damit konnte man die volle Verpflegung der Kinder nicht beſtreiten; es mußten daher wohlthätige Menſchen um Hilfe angegangen, oder die Aufnahme der Kinder beſchränkt werden, bis der Magiſtrat ſein Haus hergerichtet und dotirt haben würde, was endlich im Jahre 1645 geſchah, in welchem die Ausſcheidung der Kinder vorgenommen wurde. Von nun an ging es dem Hofwaiſenhauſe wieder etwas beſſer, und da angeordnet war, daß die Kinder in der Anſtalt täglich einen Roſenkranz für ihre Wohlthäter beten, bei den Jahrtagen der Verſtorbenen erſcheinen und die Leichen zu Grabe begleiten mußten, ſo bekamen ſie von den Betheiligten immer einige Zuſchüſſe. In dieſer einfachen Art wurde nun bis zum Jahre 1738 gewirthſchaftet, wo Ludovika Violanta Freifrau v. Simeoni auf Odlshauſen dieſer Anſtalt 44,133 fl. teſtirte, welches Geld im Jahre 1739 als fünfprocentiges Zins-Zahlamts-Kapital übernommen wurde. Dieſe teſtamentariſche Verfügung hatte die gute Folge, daß Karl Albrecht noch in demſelben Jahre unter dem Namen Simeoniſche Waiſen-Stiftung 30 neue Waiſen-Kinder beiderlei Geſchlechtes aufnehmen ließ.

Bei Aufnahme der Kinder in die Anſtalt im Allgemeinen ſollte jedesmal erhoben werden:

1) ob ſie wirkliche Waiſen, unter 7 Jahren alt, von ehelicher Geburt, körperlich geſund und zur künftigen Erlernung eines Handwerks geeignet ſeien;
2) zugleich war feſtgeſetzt, daß die Waiſen nur bis in das 16te, höchſtens in das 18te Lebensjahr in der Anſtalt verbleiben ſollen;
3) daß die Kinder in der katholiſchen Religion unterrichtet, und zum Stricken, Spinnen, Nähen, Papp-Arbeiten angehalten werden müſſen.

Der Waiſenhaus-Inſtruktor mußte von der geiſtlichen Raths-Deputation geprüft, und namentlich ſeine religiöſe Tüchtigkeit erprobt ſeyn.

Wenn die Kinder ihr gehöriges Alter erreicht hatten, ſo mußte die Waiſen-Commiſſion für deren Unterbringung bei ei-

nem Lehrherrn oder in einen Dienſt Sorge tragen. Bei ihrem Austritte wurde das Lehr- und Freiſprechgeld bezahlt, auch die nöthigen Handwerkszeuge und Kleidungen aus dem Fonde angeſchafft.

In dieſem Zuſtande erhielt ſich die Anſtalt bis zum Jahre 1803, in welchem durch Landes-Direktions-Entſchließung vom 25. Juli das Hof-Waiſenhaus geräumt, und die Kinder zur Beförderung ihres beſſern Wachsthums und nachhaltiger Geſundheit auf das Land gegeben wurden. Man benahm ſich daher mit den einſchlägigen Pfarrämtern, um für ſelbe ordentliche Zieheltern auszumitteln. In Folge dieſer Verfügung kamen 19 Knaben und 17 Mädchen auf das Land gegen Bezahlung von 48 bis 50 fl. jährlicher Verpflegskoſten nebſt Kleidungsbeitrag und Entrichtung des Schulgeldes. Die nicht transportablen oder überhaupt zur Erziehung auf dem Lande nicht geeigneten Kinder wurden einſtweilen in die obere Etage des ſtädtiſchen Waiſenhauſes verſetzt, und dem Pfleger hiefür täglich 16 kr. Verpflegungs-Beitrag bezahlt.

Zur Aufmunterung für brave Zieheltern auf dem Lande ließ man eigene Verdienſt-Medaillen mit der Umſchrift „Lohn der Erziehung verwaiſter Jugend“ prägen, und dieſe in feierlicher Weiſe zuſtellen.

Nach einer Durchſchnitts-Berechnung wurden im Hof-Waiſenhauſe jährlich 53 Kinder verpflegt und erzogen, und hiefür auf einen Kopf 135 fl. 25½ kr. verwendet, jährlich beiläufig 11 in die Lehre abgegeben und hiezu ein durchſchnittlicher Lehrbeitrag von 23 fl. 20 kr. geleiſtet.

Mit Auflöſung dieſer Anſtalt wurde im Jahre 1803 das Haus mit einem Garten und zwei Wieſsplätzen an das churfürſtliche Schul-Direktorium um die Summe von 17,122 fl. verkauft.

Ad b. von dem Stadt-Waiſenhauſe.

Dieſe Anſtalt fand ihre Begründung erſt im Jahre 1625, und ging aus den rühmlichen Bemühungen eines gewiſſen Handelsmann Hackl hervor, welcher ſchon im J. 1605 theils aus eigenen Mitteln, theils aus Gaben von Bürgern für Unterbrin-

gung verwaiſter Kinder bei ordentlichen Leuten ſorgte, und dadurch nach und nach ſogar einen kleinen Fond zuſammenbrachte. Die löblichen Bemühungen dieſes Mannes fanden Billigung, und der Magiſtrat, welcher die Nothwendigkeit einer eigenen Anſtalt für ſolche unglückliche Kinder anerkannte, kaufte, wie ſchon geſagt wurde, im Jahre 1625 ein Haus, und richtete dieſes nothdürftig ein, ſo daß es im darauffolgenden Jahre bezogen werden konnte. Allein dieſe Anſtalt war ſo zu ſagen nur eine Nothanſtalt und ſehr dürftig ausgeſtattet, was aber eben das Mitleid guter Menſchen erregte und dieſe zur Mithilfe anſpornte, ſo daß ſich bald ein ziemlicher Fond für dieſen Zweck gebildet hatte. Der Magiſtrat kaufte daher im Jahre 1774 das an der St. Johanneskirche in der Sendlingergaſſe gelegene Haus von Maximilian Ludwig Frhrn. v. Alt- und Neufrauenhofen mit dem in die Johanneskirche gehenden Oratorium, wofür der Magiſtrat ein Ewiggeld-Kapital von 600 fl. übernahm.

In dieſe Anſtalt wurden jedoch ausſchließlich nur arme Bürgers-Waiſen aufgenommen; die Verfaſſung war auſſerdeſſen dieſelbe des Hof-Waiſenhauſes. Endlich im Jahre 1808 mußte auch dieſe Anſtalt dem Centraliſations-Syſteme unterliegen, und es wurde die Auflöſung derſelben und die Unterbringung der Kinder theils auf dem Lande, theils im Kinderhauſe vor dem Sendlingerthore beſchloſſen. Das Haus ſelbſt, nachdem es einige Zeit zum Schulbeſuche benützt wurde, mußte im Jahre 1812 an die Taubſtummen-Anſtalt, und endlich im J. 1817 der Erziehungs-Anſtalt für Studirende überlaſſen werden. Die Wohlthätigkeits-Stiftungen wurden ſtatt eines Kaufſchillings dadurch entſchädigt, daß denſelben ein aus der Central-Stiftungskaſſa beſtrittener Baukoſten-Vorſchuß pr. 29,987 fl. für das Haus am Anger Nr. 794. — der gegenwärtige Neubau — abgeſchrieben wurde. Nachdem die Studien-Anſtalt nicht lange in dieſem Hauſe verweilte, auch die landwirthſchaftliche Schule kurze Zeit in ſelbem hauſte, wurde es endlich wieder von den Taubſtummen bezogen, und als dieſe im Jahre 1842 gleichfalls wieder aus und in den Neubau am Anger einzogen, kaufte ſelbes der Magiſtrat neuerdings um 39,000 fl. nebſt einem jährlichen Grundzins von 36 fl.

Ad c. Von dem Waiſenhauſe ob der Au.

Dieſe Anſtalt verdankte ihre Entſtehung einem gewiſſen Joh. Michael Poppel, welcher, nachdem er weder als Student, noch als Lehrgehilfe in den Waiſenhäuſern zu Freiſing und Erding, noch als Faßbindergeſelle eine zufriedene Stelle fand, ſich als Franziskanerbruder aufnehmen ließ, aber auch aus dieſem Orden wieder trat, um einem in ihm erwachten Drange zu folgen, nämlich den durch die anhaltenden Kriege verwaiſet gewordenen Kindern Nährvater zu werden. Das Gericht ob der Au unterſtützte ſein Vorhaben, welches er durch Sammlungen mit ſolch lebendigem Eifer und gutem Erfolge realiſirte, daß er ſeine Anſtalt ſchon im J. 1742 am 30. Nov. in einer Stube des damaligen Gerichtsdieners Chriſtoph Nußbaum eröffnen konnte. Da man Poppels gute Abſicht ehrte, ſo fand er auch bald thätige Unterſtützung, und ward dadurch in den Stand geſetzt, ſchon im Jahre 1749 das Haus des Maurermeiſters Breitenberger auf der Gant zu kaufen, dieſes zu ſeinem Zwecke einzurichten, und im Jahre 1751 zu beziehen.

Poppel machte bei Aufnahme der Kinder keinen Unterſchied zwiſchen Eingebornen und Fremden; ſeine Aufgabe war, armen, verlaſſenen, auch kranken und blödſinnigen Kindern einen Zufluchtsort zu verſchaffen und ſie zu guten Menſchen zu bilden.

Die Kinder erhielten von ihm Unterricht in der Religion, im Leſen, Stricken, Spinnen und Nähen. Die Anſtalt fand öffentliche Anerkennung, und um ſelbe noch mehr zu befeſtigen, ordnete Karl Theodor an, daß jedes unehelich geborne, in dieſer Anſtalt ſich befindliche Kind den auf unehelichen Kindern gelaſteten Makel verlieren und hierüber eine Urkunde erhalten ſoll. Koſt, Kleidung und Wäſche waren nun freilich etwas dürftig, denn die Einnahme beſtand meiſt aus Sammelgeldern, welche theils von eigens aufgeſtellten, in blauen Kutten gekleideten Männern, in den ihnen angewieſenen Vierteln der Stadt München eingehoben, theils von den Kindern der Anſtalt ſelbſt erbettelt wurden, indem dieſen geſtattet war, in der ſogenannten Klöpfelsnacht vor den Häuſern in München zu ſingen, was jedoch im Jahre 1762 wieder abgeſtellt, und der Anſtalt von der Almoſendeputation eine Entſchädigung hiefür bewilligt wor-

den iſt. Endlich im Jahre 1791 wurde das ſogenannte, 1776 errichtete Hegeriſche Kinderinſtitut auf churfürſtlichen Befehl mit dem Poppel'ſchen Waiſenhauſe vereinigt, und dadurch dieſem neben einer von dem churfürſtlichen Hof-Zahlamte zugeſicherten jährlichen Rente von 960 fl. eine neue Einnahme mit jährlich 400 fl. zugewendet; zugleich erhielt Poppel für jedes Kind, welches auf Rechnung des Churfürſten aufgenommen wurde, deren in der Regel ſechs waren, jährlich 52 fl., alſo 312 fl. Das Armeninſtitut bezahlte für die dahin untergebrachten Kinder wochentlich 1 fl. per Kopf, die Polizei-Direction für ein von ihr eingeſchafftes Kind jährlich 48 fl.

Neben dieſen nahm man auch ſogenannte Koſtkinder auf, deren Vormünder oder Verwandte das paktirte Koſtgeld bezahlten.

Aber eben dieſe verſchiedenen Zugaben brachten nach Poppels Tod große Unordnung in der Anſtalt hervor, denn ſie war keine Waiſen-Verpflegungs- und Erziehungs-Anſtalt mehr, ſondern hatte ſich in ein Kinder-, Kranken- und Aufbewahrungs-Haus verwandelt; auch floſſen die paktirten Koſtgelder ſelten richtig, und ſo mußten die Kinder manchmal Mangel an Wäſche, wohl auch an geſunder Koſt leiden. Die Hof-Waiſenhaus-Commiſſion, welche gleichfalls betheiligt war, und der damalige Arzt, ſchilderten den Zuſtand der Anſtalt ſehr kläglich, indem ſie ſagten: daß ſich 17 zwergartige, ſtammelnde, halbblinde und mit offenen Schäden behaftete Kinder dort befänden, und der Raum des Hauſes viel zu beengt ſei. Es wurde daher im J. 1808 deſſen Aufhebung und die Vereinigung der Waiſenhäuſer in Eine Anſtalt beſchloſſen.

Die Kinder wurden eben ſo, wie bei dem Stadt- und Hof-Waiſenhauſe auf das Land gegeben oder in der Stadt untergebracht, mehrere auch in das Kinderhaus vor dem Sendlingerthore verlegt. Indeß fanden ſich doch welche unter ihnen, die wegen krüppelhaftem Körperbau oder andern Schäden, wegen Blödſinnigkeit weder bei Privaten untergebracht, noch auch in das Kinderhaus überſiedelt werden konnten; man ließ daher für dieſe Kinder die Anſtalt gleichſam noch als Filiale beſtehen, und behielt in ſelber 10 Knaben und 15 Mädchen zurück, welche, wenn einige austraten oder ſtarben, auch wieder erſetzt, und

nach und nach hinsichtlich der Zahl auch vermehrt wurden, bis endlich die Administration auf den Magistrat München überging, welcher im J. 1819 diese Anstalt ganz auflöste, und die Kinder in das Kinderhaus vor dem Sendlingerthore versetzte.

Das Vermögen der Anstalten wurde zusammengeworfen, und bestand im J. 1808 aus einer Rente von 13,411 fl. 24 kr., wofür 148 Kinder verpflegt werden mußten; dagegen lasteten auf selben 13,439 fl. Schulden.

Die Renten des Hauses ob der Au betrugen 1511 fl., dagegen die jährlichen Lasten 3655 fl., es mußte demnach deren Deckung aus den Mitteln der andern Fonde geschehen.

Wir kommen nun auf die magistratische Verwaltungsperiode vom Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incls.

Der Magistrat übernahm im J. $18^{18}/_{19}$ die nun vereinigten, resp. aufgelösten Waisen-Anstalten

a) mit einem Aktivkapitale von	83,073 fl.	46 kr.
b) mit einem Realitätenwerthe von	5,605 fl.	— kr.
c) mit einem Mobiliarvermögen von	1,549 fl.	38 kr.
Summa	90,228 fl.	24 kr.

Die Realitäten bestanden in dem Hause ob der Au, welches im J. 1831 an den Seifensieder Lernbecher um 5955 fl. verkauft wurde.

Nachdem nun alle Waisen-Anstalten aufgelöst waren, so mußte das Kinderhaus vor dem Sendlingerthore, wohin man die Waisen, welche nicht auf das Land untergebracht werden konnten oder wollten, verlegte, eine bessere Einrichtung bekommen. — Vor allem entfernte daher der Magistrat die bisher in dem Kinderhause befindliche Gebäranstalt, und ließ nur noch die obere Etage für die vorübergehende Unterkunft von Findlingen oder von Kindern schnell dahin gestorbener Mütter, bis nämlich selbe auf das Land gebracht werden konnten.

Durch Beschluß vom 15. Jänner 1819 sprach der Magistrat aus:

1) Die Waisen-Anstalt soll den verlassenen, physisch oder moralisch verwaisten Kindern eine Zufluchtsstätte, eine Erziehungsschule seyn, in welcher sie zu christlich gesinnten

Menſchen, fleißigen und geſchickten Arbeitern, Handwerkern, Dienſtboten und zu rechtſchaffenen Unterthanen herangebildet werden.

2) Zur Erreichung dieſes Zweckes ſoll ein tüchtiger Waiſenvater aufgeſtellt werden.

3) Die Kinder, Doppel- und einfachen Waiſen, in der Regel ehelicher Geburt und in München heimathberechtigt, ſollen wenigſtens 6 Jahre und nicht über 14 Jahre alt ſeyn. Kinder unter 6 Jahren ſollen gewöhnlich auf das Land oder auch in der Stadt ordentlichen Pflegeltern anvertraut, und Kinder über 14 Jahre in die Lehre gegeben werden.

4) Kinder bis zu zwei Jahren gehören dem Kinderhauſe an, eben ſo ſollen heimathberechtigte uneheliche Waiſen an Zieheltern abgegeben und dieſe aus dem Waiſen-Fonde hiefür bezahlt werden. Auf dieſelbe Weiſe ſei mit kränklichen oder mit andern körperlichen Gebrechen verſehenen Kindern zu verfahren.

5) Der Verpflegungsbeitrag für Zieheltern ſoll jährlich 36 fl. betragen, und für Kleidungsſtücke noch 6 fl. 30 kr. vergütet werden; für kranke Kinder kann dieſer Beitrag auch über das Normal-, nämlich das 14te Jahr, hinaus bewilliget werden.

6) Knaben, welche mit erreichtem 14ten Lebensjahre einem Meiſter in die Lehre gegeben werden, ſollen ein Lehrgeld von 30 bis 40 fl. erhalten; die Lehrzeit muß jedoch mit drei Jahren vollendet ſeyn. Im Bedürfnißfalle mögen dieſen Lehrlingen auch angemeſſene Kleider und Leibwäſche angeſchafft werden.

Während der Lehrzeit ſollen die Knaben auch unter Oberaufſicht des Waiſenvaters ſtehen.

7) Nach erſtandener Lehre ſollen ſie das Freiſprechgeld, und zur Wanderſchaft die nöthigen Kleider bekommen, auch kann denſelben gemäß einer beſondern Stiftung ein Wandergeld von 10 bis 20 fl. verabfolgt werden.

8) Die Mädchen, welche das 14. Lebensjahr erreicht haben, kommen vollſtändig gut gekleidet durch die Sorg-

falt des Waiſenvaters in paſſende Dienſte und bleiben unter deſſen Oberaufſicht, welcher auch über ſie eine Conduite-Liſte führt. — Treten dieſe Dienſtmädchen in das 18. Lebensjahr und haben ſie ſich während ihrer Dienſtjahre moraliſch gut und arbeitſam betragen, ſo erlangen ſie Anſpruch auf eine Ausſteuer von 500 fl. aus der Braſilianiſchen Stiftung. Se. Majeſtät der Kaiſer Don Pedro von Braſilien haben nämlich zur Feier ſeiner Vermählung mit der Prinzeſſin Amalia von Leuchtenberg am 2. Aug. 1829 eine Stiftung von 110,000 fl. gemacht, aus welcher alljährig vier im Dienſte ſtehende Waiſenmädchen einen Ausſteuerbeitrag von 500 fl. erhalten ſollen. Se. Majeſtät der König Ludwig beſtätigten dieſe Stiftung am 1. Nov. 1830. Die Waiſen-Haus-Commiſſion begutachtet nach genauer Prüfung die würdigſten Dienſtmädchen, und Ihre K. Hoheit die Princeſſin von Leuchtenberg, Mutter der Kaiſerin von Braſilien, wählt aus dieſen Vorgeſchlagenen zwei aus, über die übrigen entſcheidet das Loos. Das Kapital wird bis zur wirklichen Verehelichung des Mädchens verzinſet. Seit dem Beſtehen dieſer Stiftung wurden 52 Mädchen mit dieſer Ausſteuer begnadigt und 22 wirklich ausgeheirathet.

Die Waiſen-Anſtalt in ihrer gegenwärtigen Form hat in der Regel 48 Knaben und 36 Mädchen in dem Hauſe ſelbſt, alle übrigen kommen zu Nähreltern.

Ueber dieſe wachen die Gerichte und Pfarrherren der Diſtrikte, und für das phyſiſche Wohl der Kinder die Gerichts-Aerzte, welche hierum angegangen werden; auch macht eine magiſtratiſche Commiſſion alle zwei Jahre regelmäßig, jedoch zu unbeſtimmter Jahreszeit eine Rundreiſe, um ſich von dem Wohlbefinden und von der moraliſchen Fortbildung der Kinder perſönlich zu überzeugen, und mit den Pfarrherren in erforderlichen Fällen Rückſprache zu nehmen. Dieſe auf dem Lande befindlichen Kinder werden übrigens bezüglich auf Lehr- und Freiſprech-, ſo wie Wandergeld mit denen in der Anſtalt erzogenen ganz gleich gehalten.

Seit dem Bestehen des Magistrates vom Jahre $18^{1}/_{9}$ bis Schluß $18^{42}/_{43}$ wurden in die Anstalt 328 Knaben und 246 Mädchen erzogen, von denen nur 6 gestorben sind. Gegenwärtig befinden sich in der Anstalt noch 55 Waisen-Kinder. Die Gesammtzahl der aus dem Fonde verpflegten und erzogenen Waisen-Kinder in dieser Periode befaßt 2,109 Knaben und 1,429 Mädchen.

Der Waisen-Pfleger hat die Oekonomie und sorgt für Nahrung und Kleidung der Kinder, wofür eine eigene Kost- und Kleider-Ordnung besteht. Es ist ein Arzt, sowie ein besonderer Religionslehrer in der Person des Herrn Inspektors Sax, welcher in der Anstalt zugleich wohnt, aufgestellt. Dieser tüchtige Inspektor ist eine wahre Perle für die Anstalt, und es scheint die Vorsehung über diesen Kindern zu walten, welche ihnen neben diesem Inspektor als Religionslehrer, einen gleich geeigneten Pfleger und einen in jeder Beziehung ausgezeichneten Verwaltungs-Rath sendete.

Die Beschäftigung der Kinder besteht:

Für die Knaben: im Erlernen der Elementar- und Religions-Gegenstände, im Zeichnen für Gewerbsleute, Singen, Schwimmen, Turnen, Stricken und Spinnen, Baum- und Garten-Kunde.

Für die Mädchen: neben den Elementar-Gegenständen und der Religionslehre, gleichfalls im Singen, Stricken, Spinnen, Nähen, Merken, Stopparbeiten und häuslichen Beschäftigungen in der Küche ꝛc.

Dieser in dem Waisenhause stattfindende Unterricht ist aber nicht für die Waisen-Zöglinge allein, sondern auch für die Armen-Schüler der Stadt bestimmt. Größere über den niedern Unterricht stehende Kinder besuchen die Stadtschulen.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Armenschule sind zugleich für die Waisenkinder da; der Repetitor schläft in dem Schlaf-Saale der Knaben, und die Arbeitslehrerinnen in dem Schlaf-Saale der Mädchen.

Die Prüfungen und Preise-Vertheilungen finden öffentlich statt, für Preise bestehen von Wohlthätern eigene Stiftungen, als z. B. die Stiftung des Hutmachers Neukäufler mit 100 fl.,

des Privatiers Franz Xaver Sutner mit 1000 fl., des von Krempelhuber mit 2,000 fl. Kapital.

Die Waisen-Anstalt, welche eigentlich in dem Kinderhause in Miethe ist, und worin nur mehr gesunde unverdorbene Kinder von Bürgers-Eheleuten aufgenommen, dagegen die übrigen auf's Land gegeben werden, gehört zu den wohlgeordnetsten Instituten des Magistrats, was den oben schon genannten zusammenwirkenden Kräften zu verdanken ist.

Die Renten des Waisenhauses reichten zur Deckung der nöthigen Ausgaben nie zu, denn diese forderten schon anfänglich eine Einnahme von 14,500 fl. und nehmen gegenwärtig 24,000 fl. in Anspruch. Jedes Kind kostet täglich 30 kr. Unterhalt, worunter für Verpflegung nur 10 kr. begriffen sind; der Magistrat mußte daher gleich in den ersten Jahren schon 5,500 fl. zuschießen, theils um den Fond nicht zu verkümmern, theils um die Vermächtnisse und Schankungen, welche an diese Anstalt flossen, admassiren und dadurch die Rente verbessern zu können. Als aber im Jahre 1839 der Armen-Pflegschaftsrath das Ansuchen stellte, ihm die vielen von heimathberechtigten, aber nicht bürgerlichen Eltern herstammenden Waisen-Kinder ab- und auf den Waisenfond bestimmungsgemäß zu übernehmen, und der Magistrat sich veranlaßt fand, diesem Ansuchen zu entsprechen, so mußte er eine Quelle in den Ueberschüssen der Sparkassa suchen, und aus diesen zum erbetenen Zweck jährlich 8000 fl. zuschiessen.

Mit Schluße des Jahres 18$^{42}/_{43}$ bestand das Vermögen der Waisenstiftungen

a) in Aktivkapitalien	373,450 fl.	17 kr.	3 pf.
b) an Realitäten	16,040 fl.	34 kr.	1 pf.
	389,490 fl.	52 kr.	— pf.
Dagegen an Schulden	15,080 fl.	19 kr.	3 pf.

Diese Schulden rühren von dem Kaufe eines Hauses her, wogegen obige 16,040 fl. 34 kr. 1 pf. an Realitäten in Zugang gekommen sind.

Die Gesammt-Einnahme dieser Anstalt inclus. der Durchführungsposten hat in 25 Jahren betragen

878,769 fl. 38 kr. — pf.

Die Gesammt-Ausgabe 872,468 fl. 37 kr. 2 pf.

Sohin Aktivrest 6301 fl. — kr. 2 pf.

Der um 84,182 fl. 8 kr. 2 pf. vermehrte Kapitals- und Vermögensstock rührt aber von der Häuslichkeit der Verwaltenden nicht ausschließend her, sondern wie bei allen Anstalten auch hier von den Legaten und Schankungen guter Leute, welche seit dieser Zeit 38,719 fl. 5 kr. abwarfen, durch deren Admassirung und durch Anlegung der Ueberschüsse sich jene Mehrung ergab. Von diesen Schankungen wollen wir nur die wichtigsten aufzählen.

Von der Oberottl-Brauerswittwe Anast. Ziegler 3000 fl., vom Hofmedikus Dr. Sieber 1000 fl., von geh. Rath Zwack 1600 fl., womit jedoch die Aufgabe verbunden wurde, das Grab der in der Sendlingerschlacht 1705 gefallenen Bauern in Sendling alle Jahre am Erinnerungstag zu zieren; von dem Pfarrer Emeran Thoni 3000 fl.; von dem Herrn Erzbischofe Frhrn. von Gebsattel 6000 fl.; von Jos. Ritter v. Maffei 2500 fl.; von Angelo Sabbadini 1000 fl.; von Anna Maria Kaiser, Bäckerstochter, 1200 fl.; von der Polizei-Inspektors-Wittwe Schleinkofer 4374 fl. 27½ kr. Erbschaftsantheil; vom Apotheker Siegl 1005 fl.; von dem Bierbrauer Michael Weichselbaumer 1000 fl.; von dem Benefiziaten Georg Gartmair 1000 fl.; von dem Hofkirschner Anton Schuster 1500 fl.; von dem Bierbrauer Jos. Pschorr 800 fl.; von der Maurermeisterswittwe Theres Deiglmair 1000 fl. u. s. w.

2. Von dem städtischen Findl- oder Kinderhause.

Schon im 15ten Jahrhunderte befand sich bei dem heiligen Geist-Spitale eine eigene Gebär- und Kindsstube, wohin zum Theil aufgefundene hilflose Kinder, zum Theil auch die Kinder

armer, durch die Geburt geſtorbener Mütter gebracht und verpflegt wurden. Es hatte ſich dieſes aus dem allgemeinen Zwecke des hl. Geiſtſpitals, nämlich Verſorgung armer, verlaſſener, kränklicher Menſchen ergeben, ohne daß deßwegen ein eigener Fond hiefür beſtand, nur was die Sammelbüchſen ertrugen, wurde vorzugsweiſe für dieſen Zweck verwendet. Zwar ſuchte man im Jahre 1779 die hiefür gemachten Geſchenke und Stiftungen von dem hl. Geiſt-Spitalfonde auszuſcheiden, und ziſferte zu dieſem Zweck 11,950 fl. heraus, allein die Rente dieſes Kapitals langte kaum zum vierten Theil für die vielen zur Aufnahme in die Anſtalt geeigneten Kinder. Die milden Gaben der Menſchen und zum Theil das Vermögen des hl. Geiſt-Spitals mußten daher den Fond für die Unterhaltung ſolcher Kinder hauptſächlich ergänzen. Endlich im Jahre 1783 kaufte der Magiſtrat den ſogenannten Kiengarten um 7000 fl. und den an dieſes Anweſen anſtoſſenden Riedlergarten um 2000 fl., um die Gartengebäude für Unterbringung der armen Gebärenden ſowohl als verlaſſenen Kinder zu adaptiren. Karl Theodor bewilligte noch im nämlichen Jahre die Verwendung der Ueberſchüſſe der Pfand- und Leihanſtalt für dieſe neue Anſtalt, welche in circa 8600 fl. beſtanden; zugleich verlieh er derſelben unterm 5. Nov. 1784 die im J. 1814 wieder an Franz Storno um 1500 fl. verkaufte Buchdruckerei. Die Landſchaft genehmigte im Jahre 1786 einen jährlichen Zuſchuß von 400 fl.; die Frau Herzogin Maria Anna vermachte endlich im J. 1790 dieſer Anſtalt 40,000 fl. Kapital. Im Jahre 1793 bewilligte Karl Theodor wiederholt aus der Lottokammer einen jährlichen Zuſchuß von 600 fl., und im Jahre 1795 ſchenkte der Graf Piosasque de Non der Anſtalt ſein im Kühgäßl gelegenes Haus, welches wieder verkauft, und der Erlös verwendet wurde. Und doch reichten alle dieſe Gaben, welche hie und da durch Einkaufsgelder für Kinder vermehrt wurden, nicht zu, die Anſtalt zweckgemäß zu unterhalten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man mit der Aufnahme und der Wahl der Kinder nicht ängſtlich zu Werke ging, ſondern ſelbe ohne Rückſicht auf Heimatsrecht der Mütter, ohne Rückſicht auf eheliche Geburt bewilligte. Ueberdieß beſchränkte man ſich auch nicht auf

ein gewisses Alter der Kinder, sondern beließ diese nicht selten bis in das 15te und 16te Lebensjahr in der Anstalt, bis man sie irgendwo unterbringen konnte. Insbesonders nachtheilig wirkte aber der Umstand auf die Verwaltung, daß die Zinsen von dem durch die Herzogin Maria Anna geschenkten Kapitale von 40,000 fl. nicht flüssig gemacht werden konnten, bis endlich Churfürst Maximilian Joseph am 15. Jänner 1801 befahl, nicht nur die laufenden Zinsen gedachten Kapitals, sondern auch die Rückstände an selbem bis zum Jahre 1790 zurück nachzuzahlen, das Kapital selbst aber mit 8000 fl. auf die Pfalz, mit 13,000 fl. auf das Herzogthum Berg, mit 13,000 fl. auf Neuburg, und mit 6000 fl. auf Sulzbach zu vertheilen; zugleich wurde angeordnet, daß künftig keine Kinder mehr auf Rechnung der Anstalt groß gezogen, sondern wenn sie der ersten zarten Pflege entwachsen, sogleich auf dem Lande untergebracht, oder auf andere Weise versorgt werden sollen. Dadurch athmete die Verwaltung in etwas freier, als mit der Centralisation der Stiftungen im J. 1808 auch diese Anstalt an die k. Administration und von dieser im J. 1818 wieder an den gegenwärtigen Magistrat reextradirt wurde, und zwar mit einem Vermögen

a) an Aktivkapitalien per	146,596 fl.
b) an Realitäten	26,169 fl.
Summa	172,765 fl.

Zugleich wurden 24,813 fl. meist illiquide Aktivausstände angezeigt, dagegen ein Passivkapital von 14,981 fl. 35 kr. ausgewiesen.

Der Magistrat konnte nicht sogleich alle Anstalten organisiren, sondern begnügte sich, einstweilen die Wöchnerinnen aus dieser Anstalt zu entfernen, und die Schwangern in eine eigene Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses zu verlegen; für die Kinder aber, wenn sie ohne Mutter waren, oder dieser abgenommen werden mußten, im obern Stock eine eigene Abtheilung mit allen Bequemlichkeiten und einer Wärterin einzurichten, damit die im nämlichen Hause sich befindlichen Waisen-Kinder abgeschlossen werden konnten. Erst im Jahre 1824 erging sodann folgende allgemeine Vorschrift:

Zur Aufnahme in das Kinderhaus ſollen ſich von nun an eignen:

a) nur Findlinge, welche dahier gelegt wurden und deren Mütter unbekannt blieben.
b) Natürliche Kinder, deren Mütter Heimathsrechte in München haben, und zur Erziehung derſelben unvermögend ſind.
c) Waiſen hieſiger armer Bürger und anderer heimathsberechtigter Einwohner der Stadt.
d) Die Kinder ſollen noch nicht zwei Jahre alt ſeyn.
e) Das Einkaufen der Kinder in die Anſtalt ſoll nicht mehr erlaubt ſeyn.
f) Sollte ein Kind, welches kein Heimathsrecht in München hat, vorſorglich aufgenommen werden müſſen, ſo fallen nach gepflogener Recherche die Koſten der Heimath-Gemeinde zur Laſt.
g) Iſt das Kind durch Magiſtrats-Beſchluß in die Anſtalt aufgenommen, und werden von dieſer die Koſten beſtritten, ſo tritt der Kinderhaus-Pfleger an die Stelle des Nährvaters, er hat für die Erziehung und das Wohl desſelben zu ſorgen; dieſer iſt demnach des Magiſtrats Curator. Stirbt das Kind in der Anſtalt und ſollte dieſem ein Vermögen zufallen, ſo erbt die Anſtalt.

Nachdem ſich aber in der Erfahrung zeigte, daß ſolche Kinder, welche in ihrem zarten Alter auf das Land gebrachtt und dort verpflegt wurden, körperlich mehr gedeihten, als jene in der Anſtalt erzogenen, ſo wurde als Regel angenommen, daß alle Kinder, wenn es ihre organiſchen Verhältniſſe geſtatten, auf das Land gebracht und ordentlichen Zieheltern übergeben werden ſollen.

Es wurde hiebei auf gleiche Weiſe, wie mit den Waiſen-Kindern verfahren, und Gerichte, Pfarrherren und Aerzte um Hilfe und Unterſtützung erſucht. Der jährliche Erziehungsbeitrag wurde ebenfalls auf 36 fl. und auf 5 bis 6 fl. Kleidungs-Beitrag feſtgeſetzt. Medikamente wurden in Krankheitsfällen beſonders vergütet. Waren die Kinder zur Erlernung eines Hand-

werkes geeignet, so mußte von der Anstalt das Lehr- und Freisprechgeld, so wie der erforderliche Handwerkszeug angeschafft werden.

Die Verwaltung hat die beruhigende Ueberzeugung gewonnen, daß viele dieser Kinder auf dem Lande durch Verehelichungen gut versorgt wurden, und nicht selten von ihren Zieheltern, wie eigene Kinder geliebt, deren Anwesen übernahmen. In 15 Jahren wurden in dieser Anstalt 1175 Kinder aufgenommen und verpflegt, im Ganzen aber mit denen auf das Land abgegebenen 11,145 Kinder von der Anstalt unterstützt und so zu sagen versorgt, und darauf über 450,000 fl. verwendet. Daß zu solchem Aufwand die Renten des Fondes nicht zulangten, ist erklärlich, zumal der Magistrat denselben vermehren, sohin nicht angreifen wollte. Die Gemeinde schoß daher zur Erfüllung des Zweckes dieser Anstalt im Laufe von 25 Jahren 242,942 fl. 50½ kr. zu.

Gegenwärtig mit Schluß des Jahres $18^{42}/_{48}$ besitzt die Anstalt

an Aktiv-Kapitalien	176,267 fl.	— kr.
an Realitäten	29,169 fl.	18 kr.
	205,436 fl.	18 kr.
an Passiven	1,200 fl.	— kr. Schulden.

Der Aktiv-Kapital-Stock hat sich daher in dieser Periode um 29,671 fl. vermehrt, und die Passiven um 13,700 fl. vermindert, obgleich an Schankungen und Vermächtnissen zu dieser Anstalt in dieser Periode nur 6,250 fl. eingingen, worunter die des General-Salinen-Administrators Matthias v. Flurl mit 5,000 fl. und des Hofmedikus Dr. Sieber mit 500 fl., sodann des Kaffetiers Joseph Heitmair mit 300 fl. die bedeutendsten sind.

Noch immer reicht der Fond zur Erfüllung des Zweckes nicht zu, und bedarf von Seite der Gemeinde um so mehr kräftiger Nachhilfe, als die Zahl der hilflosen Kinder namentlich in den letzten zehn Jahren sich sehr vermehrte; dennoch trifft den Magistrat sehr häufig der Undank der Eltern, namentlich solcher Mütter, denen ihre Kinder wegen Liederlichkeit abgenom-

men werden müssen, um wenigstens deren moralisches Wohl möglichst zu sichern; allein dieser Undank, hoffen wir, wird auf sein redliches Streben für das allgemeine Beste keinen störenden Einfluß äußern.

Unter magistratischer Verwaltung gingen incls. der Durchführungsposten bei dieser Anstalt ein:

	1,154,739 fl. 17 kr. 3 pf.
ausgegeben wurden	1,145,631 fl. 31 kr. 3 pf.
Aktivrest .	9,107 fl. 46 kr. — pf.

Fassen wir nun das Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen unter magistratischer Verwaltung zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat

	Im Jahre $18^{1}/_{19}$.	Im Jahre $18^{42}/_{43}$ incls.
1. d. allgemeinen städtischen Krankenhauses	1,076,546 fl. 13 kr. 3 pf. —	1,328,779 fl. 4 kr. 2 pf.
2. des Spitals der Unheilbaren	188,828 fl. 53 kr. — pf. —	206,313 fl. 10 kr. 3 pf.
3. des städtischen Irrenhauses	35,150 fl. 15 kr. — pf. —	73,257 fl. 6 kr. — pf.
4. des h. Geist-Spitals	652,701 fl. 5 kr. — pf. —	901,700 fl. 36 kr. 2 pf.
5. des St. Josephspitals	656,506 fl. 41 kr. 3 pf. —	699,684 fl. 31 kr. 3 pf.
6. des Waisenhauses	290,228 fl. 24 kr. — pf. —	389,490 fl. 52 kr. — pf.
7. des Kinderhauses	172,765 fl. — kr. — pf. —	205,436 fl. 18 kr. — pf.
	3,072,726 fl. 32 kr. 2 pf. —	3,804,661 fl. 39 kr. 2 pf.
	Also Vermögens-Mehrung	731,935 fl. 7 kr. — pf.

Vergleichen wir diese Mehrung mit der aus der Gemeinde-Kassa den Wohlthätigkeits-Stiftungen incls. des Gebärhauses mit 4,100 fl. zur Erfüllung ihres Zweckes, und zur Aufbesserung

des Fondes zugeschossene Summe von 909,400 fl., so ergibt sich offenbar, daß der gegenwärtig verbesserte Zustand der Wohlthätigkeits-Stiftungen nur dem ernsten Willen für das Gute von Seite der Gemeinde-Verwaltung zugeschrieben werden darf.

Wir müssen aber auch den übernommenen und gegenwärtigen Passiv-Stand dieser Stiftungen zusammenstellen, woraus sich zeiget, daß diese Stiftungen

Im Jahre $18^{18}/_{19}$

1) vom städtischen allgem. Krankenhause	62,561	fl.	38	kr.	1 pf.
2) vom Spitale der Unheilbaren	4,120	fl.	—	kr.	— pf.
3) vom Irrenhause	4,352	fl.	42	kr.	— pf.
4) vom heiligen Geist-Spitale	36,666	fl.	53	kr.	— pf.
5) vom St. Joseph-Spitale	11,000	fl.	—	kr.	— pf.
6) vom Waisen-Hause	13,439	fl.	—	kr.	— pf.
7) vom Kinder-Hause	14,981	fl.	35	kr.	— pf.
einen Passiv-Stand von	147,121	fl.	48	kr.	1 pf.

besassen,

im Jahre $18^{42}/_{43}$

1) vom städtischen allgemeinen Krankenhause	88,233	fl.	11	kr.	3 pf.
2) vom Spitale der Unheilbaren	822	fl.	51	kr.	2 pf.
3) vom Irrenhause	8,475	fl.	—	kr.	— pf.
4) vom heiligen Geist-Spitale	22,848	fl.	18	kr.	— pf.
5) vom St. Joseph-Spitale	13,500	fl.	—	kr.	— pf.
6) vom Waisen-Hause	15,080	fl.	19	kr.	3 pf.
7) vom Kinder-Hause	1,433	fl.	39	kr.	1 pf.
gegenwärtig also	150,393	fl.	20	kr.	1 pf.

Passiven haben, somit die Schulden sich um 3,271 fl. 32 kr. erhöhten, was sich jedoch durch die bedeutende Vermögens-Mehrung und

durch den Umſtand rechtfertigen dürfte, daß unter dem gegenwärtigen Schuldenſtand 13,272 fl. 28¼ kr. unverzinsliche Vorſchüſſe begriffen ſind, und ſelbſt die übrigen Paſſiv-Kapitalien durchaus bei Stiftungen anliegen, welche, ohne die Rente derſelben zu ſchmälern, nicht aufgekündet werden können; indem, wenn die eine Anſtalt mit ihrer Einnahme den Zweck nicht erfüllen könnte, denn doch die Gemeinde wieder zuſchießen müßte.

Damit haben wir die weſentlichen Beſtandtheile der milden Stiftungen berührt; zwar erſcheinen die ſogenannten Deklmanniſche, von Barthiſche, die Plattneriſche, die Schnaderbekiſche, die von Manniſche Stiftungen noch mit geſonderten Rechnungen, auch die Kapelle Heſſelohe möchte hieher gezählt werden, allein alle miteinander haben nur ein Vermögen von 26,671 fl. 29 kr. 3 pf. und eine jährliche Einnahme von 2,231 fl. — kr., verdienen alſo auch um ſo weniger einer ausführlichen Behandlung, als ihr Zweck nur in zeitenweiſer Spendung von milden Gaben an Dürftige beſteht.

Bevor wir aber unſere Abhandlung ſchließen, müſſen wir um ſo mehr noch

von dem Gebärhauſe

ſprechen, als die Gemeinde dieſer Anſtalt ſeit ihrer Verwaltungs-Periode aus Gemeindemitteln 41,000 fl. zuſchoß, obgleich dieſelbe keine rein gemeindliche, ſondern mehr als eine Kreis-Anſtalt angeſehen iſt, worüber dem Magiſtrate nur die Vermögens-Verwaltung übertragen wurde.

Das Haus, in welches im Jahre 1832 die Gebär-Anſtalt verlegt wurde, war urſprünglich ein integrirender Theil des weiblichen Krankenhauſes zu den Eliſabethinerinnen, wurde aber unter k. Adminiſtration von ſelbem getrennt und zur Errichtung einer chirurgiſchen Schule von vier Regierungs-Bezirken gekauft, wozu

der damalige Oberdonau-Kreis	5,000 fl.
der „ Iller-Kreis	4,000 fl.
der „ Iſar-Kreis	6,500 fl.
die Stadt Augsburg	500 fl.
	16,000 fl.

beigetragen haben. Dieſer Kaufſchilling floß in die Central-Stiftungs-Kaſſa, d. h. wurde den Stiftungen jener Kreiſe zur Laſt geſchrieben. Dieſe Verwandlung fiel in die Zeit der Kreis-Eintheilungen, wodurch der Standpunkt zur Beurtheilung der Anſprüche der Kreiſe in der Folge etwas verdunkelt wurde.

Der Magiſtrat München, welchem die Verwaltung auferlegt wurde, war lange in der verzeihlichen Meinung, auch Eigenthümer der Anſtalt geworden zu ſeyn, und ſchoß deßwegen zur Beſtreitung der Koſten die Summe vor, obgleich die Stadt München zu dem Kreisfond ohnehin den bedeutendſten Theil konkurrirt, (jährlich 30,000 fl.) und geſtaltete die innere Einrichtung des Hauſes ſo gut als möglich für den Zweck der Anſtalt um, welche Veränderung aber um ſo nothwendiger wurde, als mit Verlegung der Univerſität nach München noch der geburtshilfliche Unterricht in der Anſtalt gegeben und mit dieſem zugleich die Hebammenſchule verbunden werden ſollte und mußte.

Die Verwaltung kam durch dieſe Anordnung in eine faſt gleiche Lage, wie im allgemeinen Krankenhauſe; denn die Profeſſoren, Aſſiſtenten und Studenten dominirten das Haus, was dem ſchlichten bürgerlichen Sinne der Verwaltung um ſo bedenklicher ſchien, als das fruchtbare Geſchlecht die Baſis bildete. Recht gerne hätte ſich der Magiſtrat dieſer Verwaltungs-Geſchäfte entzogen, allein es konnte der Zahlmeiſter nicht entbehrt werden, und die Univerſität erklärte das Ganze in dem Augenblicke als wohlthätige oder milde Anſtalt, als man ſie wegen des Unterrichts für Studirende in Concurrenz ziehen wollte. Endlich wurde doch ausgeſprochen, daß nur die Schwangern der Kreiſe Oberbayern, Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg und Niederbayern aufgenommen werden ſollen und deßwegen der oberbayeriſche Kreis jährlich 5,000 fl., welche in der IV. Finanz-Periode auf 6,000 fl. erhöht wurden, der Pfalz-Regensburger-Kreis 700 fl., der Schwaben-Neuburger-Kreis 500 fl. und der Kreis Niederbayern 700 fl. aus Kreis-Mitteln zu konkurriren haben.

Die Sache ſchleppte ſich nun fort, man ließ die Schwangern für Verpflegung in der Anſtalt täglich 24 kr. bezahlen, ſtellte einen Direktor der Hebammen-Schule mit einer Ober-Hebamme, einem Aſſiſtenten ꝛc. auf, und als ſich im Jahre

1837 und 1838 das Puerperalfieber unter den Wöchnerinnen in auffallender Weiſe zeigte, ja mehrere Opfer forderte, ſo legte man die Schuld auf die ſchlechte Lokalität, um auf den Grund dieſer Erſcheinung ein neues pallaſtähnliches Gebärhaus zu bekommen. Indeß, die Zeit änderte die hierüber ſich erhobene Verſchiedenheit der Meinungen, das Puerperalfieber verſchwand und der Hausbau blieb einſtweilen ausgeſetzt. Die Aufnahme der Schwangern geſchieht durch das Direktorium, welches dem Magiſtrate hievon Anzeige erſtattet. Dieſer hat einen Oekonomen und zugleich Hausmeiſter in der Anſtalt; die Zahl der Aufgenommenen im Laufe eines Jahres iſt ſehr verſchieden und ſteht durchſchnittlich auf 350 Köpfe.

Die Anſtalt beſitzt gegenwärtig ein Vermögen von 27,417 fl. 56 kr. und hat eine durchſchnittliche Einnahme von 14,000 fl. Das Vermögen rührt von den Ueberſchüſſen und insbeſondere von dem Zuſchuße der Gemeinde her.

Die vielen wohlthätigen Privat-Anſtalten können wir umgehen. Der Frauen-Verein zur Unterſtützung armer Wöchnerinnen ſteht unter keiner öffentlichen Verwaltung, indeß iſt ſein Wirken ſehr ſegensreich.

Das Inſtitut für Beſchäftigung krüppelhafter Kinder ſteht gleichfalls nicht unter gemeindlicher Verwaltung; wenn die mit dem edlen Zwecke dieſes Unternehmens beabſichtete Wirkſamkeit gleichen Schritt geht, ſo kann nur Dankenswerthes die Folge ſeyn.

Noch erlauben wir uns eine Reflexion auf den Wohlthätigkeits-Sinn unſerer Zeit.

Der Wille, Gutes zu thun und den unglücklichen Mitbrüdern tröſtend unter die Arme zu greifen, iſt ein ſtilles Gemein-Gut des bayeriſchen Herzens, welches ſich in Hauptſtädten ſelbſt im Gewühle mancher Verkehrtheit ſchon darum gerne kund gibt, weil ſich in dieſen Reichthum und Armuth ſehr nahe ſtehen.

Bayerns Hauptſtadt hat dieſen frommen Sinn, theils ſchon im bayeriſchen Blute eingepflanzt, theils gepflegt durch die edlen Thaten ſo vieler Regenten, zu allen Zeiten bewährt; mit heiligen Gefühlen ſchauen wir auf die genannten Anſtalten zurück, welche ihren Urſprung größtentheils bayeriſchen Regenten oder deren Frauen, und Bürgern Münchens zu danken haben.

Wenn ſchon unſer Jahrhundert keine aus dem Privatleben einzelner Individuen hervorgegangenen großartigen Stiftungen aufzählen kann, ja wohl gar Manches zerſtörte, was frommen Gemüthern heilig war, ſo haben doch wenigſtens die Gemeinden in letzterer Zeit das ihnen Anvertraute ſorglich zu ſchützen, ja ſogar zu befeſtigen geſucht und damit den ihnen inwohnenden Willen für Erhaltung des Guten dokumentirt.

Betrachten wir aber auch die Ereigniſſe unſeres Jahrhunderts, und es wird ſich aufklären, warum wir vorläufig von groſ en Wohlthätigkeits-Stiftungen in dieſer Zeit nicht ſprechen können.

Die Mediatiſirung der vielen kleinen Alleinherrſchaften, die Säkulariſation der Klöſter und mit ihnen der Untergang ſo manches ſchönen Herkommens, endlich die Centraliſirung des Stiftungs-Vermögens, haben einen allgemeinen Inſtands-Befehl für den Wohlthätigkeits-Sinn gegeben; das Vertrauen war geſchwächt, und als dieſes in den jüngſten Zeiten durch den Credit des Staats, durch den von allerhöchſter Hand geführten feſten Haushalt wieder gehoben wurde, war es die erſte Aufgabe, den religiöſen Sinn des Volkes durch den faſt untergegangenen Cultus wieder zu heben. Die volle Aufmerkſamkeit mußte demnach dieſem zugewendet werden, und jung und alt war thätig, denſelben in ſeine alten Rechte, in ſeinen früheren Glanz einzuſetzen. Es wurden Klöſter, religiöſe Korporationen und Kirchen geſchaffen, und wo ſich Reichthum mit einem gläubigen Gemüthe gepaart fand, ward wenigſtens ein Theil desſelben dieſem frommen Zwecke zugewendet. Dadurch blieben die Wohlthätigkeits-Stiftungen im Schatten, um vielleicht wenn jenes Ziel erreicht und der Cultus einiger Maſſen dotirt iſt, mit deſto liebevollerem Herzen wieder ins Licht geſtellt zu werden. Auf dieſe beſſere Zeit für die Wohlthätigkeits-Anſtalten wollen wir hoffen. Ob die Hauptſtadt bisher im wohlthätigen Sinne handelte, das möge jeder Unbefangene aus dem Geſagten beurtheilen.

Verzeichniß

der

Bürgermeister

der

königl. Haupt- und Reſidenzſtadt München

vom 1. Oktober 1818 anfangend.

I.

Franz Paul Edler von Mittermair.

Franz Paul Edler v. Mittermair, der Sohn eines Bürgers von München, geboren den 2. April 1766 zu München. Urſprünglich dem geiſtlichen Stande beſtimmt, erhielt er den erſten Unterricht im Kloſter zu Polling, ging aber, nachdem er die Lyceal-Klaſſen in München durchgemacht, auf die Univerſität nach Ingolſtadt, wo er die Jurisprudenz ſtudirte, und im Jahre 1790 als Licentiat abſolvirte. Von da nach München zurückgekehrt, nahm er bei dem Stadt-Oberrichter-Amte die Rechtspraxis, und wurde im Jahre 1791 als innerer Rath des Magiſtrates München gewählt, und als ſolcher am 2. Juli deſſelben Jahres vor dem Throne des Churfürſten in eidliche Pflicht genommen. Im Jahre 1799 ertheilte ihm Churfürſt Karl Theodor das Patriziat von München und Adelsprädikat. Im Jahre 1804 wurde er Bürgermeiſter auf Lebensdauer, und im Jahre 1810 bei Aufhebung der damaligen magiſtratiſchen Verfaſſung zum Communal-Adminiſtrator ernannt. Mit der Wiedereinſetzung des Magiſtrats auf den Grund des Gemeinde-Edikts vom Jahre 1818 trat er in ſeine frühere Stelle als I. rechtskundiger Bürgermeiſter an die Spitze des Rathes, als welcher er auch unterm 28. September 1821 beſtätiget wurde. Dieſen Poſten bekleidete er bis zum Jahre 1836, von welchem er am 6. Juli Nachts 11 Uhr ruhig, wie ſein ganzes Weſen war, im 71. Lebensjahre durch den Tod ſchied.

II.

Joseph v. Utzschneider,

Ritter des Verdienst-Ordens der bayer. Krone.

Der Sohn eines Bauers zu Rieden am Staffelsee, den 2. März 1763 geboren, genoß den ersten Unterricht in der Klosterschule zu Benediktbeuern, und wurde von da in die vom Churfürsten Maximilian III. errichtete Kadetenschule aufgenommen, aus der er in die lateinischen Schulen zu München übertrat. Im Jahre 1777 wurde er Geheimschreiber der Frau Herzogin Maria Anna, als solcher trat er aber wieder ab und besuchte die hohe Schule in Ingolstadt, wo er im Jahre 1783 die Rechte absolvirte. Im Jahre 1784 wurde er Hofkammer-Rath, im J. 1799 Mauth- und Commerz-Deputations-Direktor, und endlich geheimer Referendär im Finanz-Ministerium, welchen Dienstes er im Jahre 1801 enthoben, aber im J. 1807 wieder in seine frühere Stellung eingesetzt und ihm das Amt eines General-Administrators der Salinen übertragen wurde. Im Jahre 1814 nahm er wiederholt seine Entlassung aus dem Staatsdienste, und verzichtete auf jeden Gehalt. Im J. 1818 wurde er als II. Bürgermeister der Stadt München gewählt und bestätiget, verließ aber im J. 1823 den magistratischen Dienst, und lebte wieder als thätiger Privatmann, bis er an den Folgen eines unglücklichen Sturzes aus dem Wagen am 31. Jänner 1840, also in seinem 77. Lebensjahre starb. Das, was der talentvolle Utzschneider als Beamter und als Privatmann wirkte, gehört der bayerischen Staats-Wirthschafts- und Finanz-Geschichte an.

III.

Jakob Klar.

Jakob Klar, der Sohn eines Bürgers aus Fürſtenfeldbruck bei München, wurde am 24. Sept. 1783 geboren. Er genoß den erſten Unterricht in der Kloſterſchule zu Fürſtenfeldbruck, und ging von da nach München in die lateiniſche Schule, wo er die Lyceal-Studien durchmachte, und dann auf die Hochſchule nach Landshut ſich begab, um ſich den Rechtswiſſenſchaften zu widmen. Von da im Jahre 1816 zurückgekehrt, nahm er die Praxis bei dem k. Landgerichte Dachau, und wurde am 15. Jänner 1807 als Aktuar bei dem k. Landgerichte Vilsbiburg angeſtellt, bei welchem Gerichte er im J. 1809 zum erſten Aſſeſſor befördert, und wegen ſeiner vorzüglichen Dienſtleiſtung am 15. Juli 1814 als Aſſeſſor des k. Stadtgerichts München ernannt wurde. Bei Organiſation der Magiſtrate im Jahre 1818 wurde er am 18. Okt. als rechtskundiger Magiſtratsrath in München erwählt, und im Jahre 1821 als ſolcher in definitiver Eigenſchaft beſtätiget. Am 21. Febr. 1822 übernahm er die Stelle eines Obriſtlieutenants bei dem Landwehr-Regimente München, und nachdem er unterm 1. April 1823 als II. rechtskundiger Bürgermeiſter erwählt war, rückte er unterm 13. Mai deſſelben Monats als Oberſt des Landwehr-Regimentes vor. Im Jahre 1827 wurde er als Abgeordneter der Stadt München zur zweiten Kammer der Stände des Reichs beſtimmt, und ſtarb am 12. Mai 1833 in dem 50. Jahre ſeines regſamen Lebens.

IV.

Joſeph v. Teng.

Joſeph v. Teng, der Sohn des churfürſtlichen Finanz-Direktors und wirklichen geheimen Rathes Mathias v. Teng, wurde am 29. Auguſt 1786 in Paſſau geboren und genoß daſelbſt den erſten Unterricht in den lateiniſchen Klaſſen; ſtudirte auf der Univerſität zu Landshut die Rechtswiſſenſchaft und nahm bei dem k. Landgerichte München in der Vorſtadt Au die Rechtspraxis. Im Jahre 1810 wurde er als Stadtgerichts-Aſſeſſor in Burghauſen angeſtellt, unterm 26. November 1811 als ſolcher nach Eichſtädt, und unterm 15. Februar des nämlichen Jahres in gleicher Eigenſchaft nach München verſetzt; im Jahre 1814 zum Stadtgerichts-Rath und Wechſelgerichts-Aſſeſſor I. Inſtanz befördert und im Jahre 1818 als rechtskundiger Magiſtrats-Rath gewählt und beſtätigt. Im Jahre 1833 fiel die Wahl als II. rechtskundiger Bürgermeiſter auf ihn. Mit dem Tode des I. Bürgermeiſters v. Mittermair wurde er am 12. Dezember 1836 als I. und rechtskundiger Bürgermeiſter erwählt, welchen Poſten er bis zu ſeinem am 7. Dezember 1837 erfolgten Tode ehrenvoll bekleidete.

V.

Kaſpar v. Steinsdorf,

Ritter des k. b. Verdienſtordens vom heil. Michael.

Kaſpar v. Steinsdorf, geboren am 28. Febr. 1797 zu Amberg, wo deſſen Vater Markus v. Steinsdorf Advokat war; er ſtudirte zu Amberg und ging von da im Jahre 1816 nach Landshut, von wo er nach abſolvirten Rechtsſtudien nach Amberg zurückkehrte, um bei dem dortigen k. Landgerichte die vorgeſchriebene Praxis zu nehmen, welche er ſpäter bei dem k. Landgerichte München fortſetzte, bis er endlich im Jahre 1821 bei dem k. Advokat Spekner als Concipient eintrat. Vom Jahre 1822 bis 1823 nahm er den Acceß bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München, und ſodann bis zum Jahre 1826 den Raths-Acceß bei dem k. Appellations-Gerichte daſelbſt. Unter dem 1. April 1826 wurde er als Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſor in Schweinfurt angeſtellt, in gleicher Eigenſchaft unter dem 8. Februar 1827 nach München beſtimmt, und unter dem 7. Mai 1830 als Kreis- und Stadtgerichts-Rath in Amberg befördert und als ſolcher unter dem 18. September 1832 wieder nach München verſetzt. Am 19. April 1836 wurde er in das k. Juſtiz-Miniſterium als geheimer Sekretär berufen und als ſolcher am 29. Mai 1837 zum II. Bürgermeiſter der Haupt- und Reſidenzſtadt München erwählt und Landesherrlich beſtätiget, welche Stelle er zur Zeit noch in definitiver Eigenſchaft bekleidet.

VI.

Dr. Jakob Bauer,

Ritter des k. b. Verdienſtordens v. heil. Michael und Inhaber des goldnen Ehrenzeichens des Verdienſtordens der b. Krone.

Jakob Bauer, geboren den 19. Dezember 1787 in Hirſchau, einem Städtchen der obern Pfalz, der Sohn eines dortigen Bürgers Georg Bauer, erhielt ſeinen erſten Unterricht in dem Benediktiner-Kloſter Ensdorf, kam im Jahre 1800 auf die lateiniſche Schule in Amberg, und ſtudirte dort nach vollendetem Lyceum die Theologie, welche er im Klerikal-Seminär zu Landshut im Jahre 1810 abſolvirte und hierauf ſich an der dortigen Univerſität den Rechtsſtudien widmete. Nachdem er dieſes Fachſtudium vollendet, trat er im Jahre 1813 die landgerichtliche Praxis in Vilsbiburg an, und kehrte nach erſtandener Praxis nach Landshut zurück, um den Kreis- und Stadt-Gerichts-Acceß zu nehmen; hierauf wurde er im J. 1815 Concipiſt bei dem k. Advokaten Schweiger, und erhielt im J. 1817 den Raths-Acceß bei der k. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen; am 5. Oktober 1818 wurde er als Regierungs-Aſſeſſor, Kammer der Finanzen, im Unterdonaukreiſe angeſtellt, von da unter dem 14. Jan. 1820 zur Regierung des Oberdonaukreiſes verſetzt, und unter dem 22. Juni 1821 zum k. Rentbeamten in Mindlheim ernannt. Im Jahre 1832 kam er als zweiter Rath der k. Rechnungs-Kammer nach München, und wurde unter dem 19. Nov. 1835 zum erſten Rath dieſer Stelle befördert, am folgenden Tage aber den 20. Nov. 1835 als Rath der Regierung Kammer des Innern in München verſetzt. Unter dem 20. Jän. 1838 wurde er, während er ſich als ſubdelegirter Kommiſſär von bayeriſcher Seite nach der Uebereinkunft des k.

bayerischen und k. k. österreichischen Hofes zur Aufhebung des Sequesters der von den beiden Höfen in Folge der im Jahre 1814 und 1816 stattgehabten Territorial-Abtretungen mit Beschlag belegten k. b. u. k. k. österreichischen Stiftungen in Salzburg befand, als Central-Rath in das Ministerium des Innern berufen und ihm die Staatsbuchhaltung und zugleich die Administration des Damenstiftsfondes, sodann die k. Kommissär-Stelle bei der Münchner-Augsburger-Eisenbahn, und aushilfsweise die Stelle eines k. Kommissärs der bayerischen Wechsel- und Hypotheken-Bank übertragen.

Am 22. Jän. 1838 wurde er zum I. und rechtskundigen Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München erwählt und bestätigt, als welcher er zur Zeit noch in definitiver Eigenschaft funktionirt.

Druckfehler.

Seite	4	Zeile	8	von	oben	lies: Chipper statt Kupfer.
„	34	„	9	„	„	„ Geschäftsbranchen statt Geschäftsbeamten.
„	40	„	2	„	unter	„ mit statt auf.
„	63	„	13	„	oben	„ besitzt statt besorgt.
„	65	„	13	„	unten	„ nur statt mit.
„	67	„	12	„	unten	„ konstatirte statt konstituirte.
„	69	„	5	„	„	„ es statt das.
„	77	„	9	„	„	„ Bindungsmittel statt Linderungsmittel.
„	78	„	16	„	„	„ kolloſſalen statt klaſſiſchen.
„	114	„	9	„	„	„ 65,235 fl. 28 kr. statt 62,235 fl. 28 kr.
„	128	„	6	„	„	„ Bezeichnung statt Beziehung.
„	157	„	13	„	„	„ Beilage G statt Beilage F.
„	192	„	17	„	oben	„ Blumenkunde statt Blumenkinder.
„	193	„	2	„	unten	„ und statt um.
„	201	„	8	„	„	„ wochentliche ſechs Meſſen-Stiftung statt ſechswochentliche Meßſtiftung.
„	202	„	5	„	„	„ ſicher statt ſehr.
„	226	„	1	„	oben	„ nur statt nun.
„	234	„	8	„	unten	„ noch statt auch.
„	239	„	18	„	oben	„ adaptiren statt adoptiren.
„	241	„	17	„	unten	„ ſoll nach dem Worte „Demnach“ eingeſchaltet werden „im Namen“ —

Beilagen.

r b e

Digitized by Google

r b e

e in den Jahren									Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h)		
1825			1835			1843					
fon.	reale.	rad.	perſon.	reale.	rad.	perſon.	reale.	rad.	Zahl.	Durchſchn. Kaufspreis fl.	Geſammtwerth. fl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	—	—	4	—	—	4	—	—			
2	8	—	6	9	—	7	9	—	9	30000	270000
6	18	—	14	18	—	11	20	—	20	4500	90000
—	—	4	4	—	5	5	—	5			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
33	33	—	55	39	—	43	52	—	52	5000	260000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	—	—	1	—	—	1	—	—			
—	—	—	2	—	—	2	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	2	—	2	2	—	2	2	—	2	500	1000
—	—	—	1	—	—	—	—	—			
—	—	62	—	—	62	—	—	61	61	10000	610000
37	28	13	149	26	32	121	40	48	40	10000	400000
6	3	—	6	3	—	4	3	—	3	1000	3000
—	—	—	—	—	—	1	—	—			
3	12	—	5	13	—	5	13	—	13	1000	13000
2	1	—	2	1	—	2	1	—	1	2900	2900
5	14	—	5	16	—	2	19	—	19	2700	51300
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
8	9	—	23	10	—	20	14	—	14	2800	39200
4	3	—	5	3	—	5	3	—	3	2500	7500
2	3	—	8	4	—	7	5	—	5	4000	20000
3	3	—	7	3	—	6	3	—	3	800	2400
2	1	—	2	1	—	2	1	—	1	500	500

Lauf. Nr.	Gew… 35		1843			Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. b)		
	fe.	rab.	person.	reale.	rab.	Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammtwerth. fl.
31	Bürstenmacher . 3	—	13	3	—	3	800	2400
32	Chokolademacher . –	—	3	—	—			
33	Compositionsarbeite–	—	—	—	—			
34	Compositions-Knop–	—	—	—	—			
35	Compositions-Schn–	—	—	—	—			
36	Cravattenfabrikante–	—	1	—	—			
37	Damast- und Sha–	—	1	—	—			
38	Deckenmacher . –	—	—	—	—			
39	Decker . . –	—	—	—	—			
40	Destillateur . –	—	—	—	—			
41	Drechsler . . 5	—	15	6	—	6	2500	15000
42	Edelsteinhändler . –	—	—	—	—			
43	Eisenfaktoren . –	—	—	—	—			
44	Eisenhändler . 6	—	2	19	—	19	4000	76000
45	Essigfabrikanten . –	1	7	—	1			
46	Essigsieder und Här–	—	12	—	—			
47	Etuisfabrikanten . –	—	2	—	—			
48	Färber . . 3	—	5	3	—	3	1500	4500
49	Farbenfabrikant . –	—	1	—	—			
50	Farbenreiber . –	—	—	—	—			
51	Federkielhändler . –	—	—	—	—			
52	Feilenhauer . 2	—	2	2	—	2	1500	3000
53	Fingerhutmacher . –	—	—	—	—			
54	Fischer . . 7	—	—	8	—	8	2000	16000
55	Floßmeister . . 5	—	—	10	—	10	1200	12000
56	Formschneider . –	—	—	—	—			
57	Fragner . . –	—	—	—	—			
	Frankfurter-Schwa (s. Schwarzfarb-F							
	Friseurs (s. Perücke							
58	Früchtenhändler . 7	—	3	7	—	7	2300	16100
59	Führdrahtmacher –	—	—	—	—			
60	Fürneiser . . –	—	—	—	—			
61	Fuhrleute . . –	—	—	—	—			
62	Furnirmüller . –	—	—	—	—			
63	Gabelmacher . –	—	—	—	—			

e in den Jahren									Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h)		
1825			1835			1843					
fon.	reale.	rab.	perſon.	reale.	rab.	perſon.	reale.	rab.	Zahl.	Durchſchn. Kaufspreis fl.	Geſammt-werth. fl.
8	—	—	47	—	1	19	—	38			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
9	10	—	16	12	—	15	13	—	13	4000	52000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
6	23	—	11	23	—	8	25	1	25	8000	200000
1	5	—	2	5	—	2	5	—	5	1400	7000
2	1	—	1	2	—	1	2	—	2	1000	2000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	—	—	9	—	—	8	—	—			
1	1	—	3	1	—	3	1	—	1	300	300
—	—	—	1	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
10	1	—	17	1	—	11	3	—	3	600	1800
—	—	2	—	—	2	—	—	2			
—	—	4	—	—	4	1	—	4			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
9	7	—	11	7	—	14	11	—	11	3000	33000
1	—	—	1	—	—	2	—	—			
1	1	—	2	1	—	2	1	—	1	2400	2400
7	9	—	15	10	—	12	13	—	13	3500	45500
—	—	1	—	—	1	—	—	1			
1	—	—	4	—	—	5	—	—			
7	1	—	14	1	—	14	1	—	1	800	800
3	—	—	5	—	—	7	—	—			
4	3	—	5	4	—	5	4	—	4	600	2400
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
10	4	—	16	5	—	13	8	—	8	4000	32000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	—	3	1	—	3	1	—	2			
99	74	—	192	79	—	160	92	—	92	5500	506000

Lauf. Nr.	Gewe	5		1843			Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h)		
		r.	rab.	person.	reale.	rab.	Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammt-werth. fl.
98	Handschuhmacher		—	4	—	—			
99	Haasenhaarschneider		—	1	—	—			
100	Helmschmide		—	—	—	—			
101	Holzmesser		—	—	—	—			
102	Holzschrauben-Fabri		—	—	—	—			
103	Holzuhrenmacher un		—	1	—	—			
104	Hopfenhändler		—	—	—	—			
105	Hosenstricker		—	—	—	—			
106	Huf- und Waffensch		—	12	7	—	7	5500	38500
107	Hutmacher		—	7	7	—	7	1000	7000
108	Illuminist		—	—	—	—			
	Instrumentenmacher								
109	a) chirurgische		—	3	1	—	1	1000	1000
110	b) mechanisch-opt		—	5	—	—			
111	c) musikalische		—	8	1	—	1	1000	1000
112	Juweliere d)		—	—	—	—			
113	Käsehändler		—	—	—	—			
114	Käsekäufler		—	13	13	—	13	3000	39000
115	Käufel		—	—	—	—			
116	Kaffeeschenken und		2	34	12	2	12	9000	108000
117	Kalkbrenner		2	—	—	2			
	Kaltschmid (s. Kupf								
118	Kaminkehrer		—	5	3	—	3	9000	27000
119	Kammmacher		—	5	2	—	2	1000	2000
120	Kannenschmid		—	—	—	—			
121	Kappenmacher (frühe		—	—	5	—	5	1800	9000
122	Karteumacher		—	1	3	—	3	800	2400
123	Kattun-Ziz-Pers-F		—	—	—	—			
124	Kattundrucker		—	—	—	—			
	Kattun-Englisch-B briken, s. Lederfab								
125	Kerzengießer		—	—	7	—	7	3500	24500
126	Kettelmacher		—	—	—	—			
127	Kirschner		—	2	7	—	7	1500	10500
128	Kistler		—	76	28	—	28	2000	56000
129	Klaviermacher		—	8	—	—			

e in den Jahren									Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. b)		
1825			1835			1843					
:rſon.	reale.	rab.	perſon.	reale.	rab.	perſon.	reale.	rab.	Zahl.	Durchſchn. Kaufspreis fl.	Geſammtwerth. fl.
—	—	—	—	—	—	16	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	7	—	3	7	—	3	7	—	7	600	4200
4	—	—	3	1	—	3	1	—	1	600	600
—	—	—	—	—	—	—	2	—	2		
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
23	—	—	23	—	—	22	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	9	—	8	10	—	8	10	—	10	4000	40000
8	—	—	8	—	—	11	—	—			
—	—	1	—	—	2	—	—	2			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	3	—	7	6	—	6	6	—	6	3000	18000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
6	—	—	7	—	—	6	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	1	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	1	—	3	3	—	2	4	—	4	2000	8000
1	—	2	5	—	2	4	—	2			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	—	—	2	—	—	2	—	—			
18	51	—	20	54	—	7	67	—	67	200	13400
—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Lauf. Nr.	Gewe	5		1843			Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h)		
			rad.	person.	reale.	rad.	Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammtwerth. fl.
157	Leonische Waarenfal		—	2	—	—			
158	Lithographen .		—	19	—	—			
159	Loderer . .		—	1	16	—	16	700	11200
160	Löffelmacher .		—	—	—	—			
161	Lohnkutscher .		—	23	19	—	19	3500	66500
162	Maler, Lakirer, Ver		—	34	19	—	19	1500	28500
163	Mahlmüller .		15	—	—	15			
164	Maurermeister .		—	7	6	—	6	2000	12000
	Mechaniker, (s. Inst								
165	Melber . .		—	50	21	—	21	5000	105000
166	Messerschmid (frühe		—	6	5	—	5	500	2500
167	Messingarbeiter .		—	—	—	—			
	Metzger:								
168	" Alt .		—	2	30	—	30	7000	210000
169	" Jung .		—	1	29	—	29	3500	101500
170	" Vorstadt .		—	38	1	—	1	3000	3000
171	Meubelfabrikanten .		—	2	—	—			
	Müller, siehe: Furnier- Gewürz- Mahl- Oel- Papier- Säg- Schleif-								
172	Musikalienhändler		—	2	—	—			
173	Musiker . .		—	5	33	—	33	250	8250
174	Nadler . .		—	5	3	—	3	800	2400
175	Nagelschmid .		—	6	4	—	4	1000	4000
176	Nestler . .		—	—	—	—			
177	Oblatenmacher .		—	—	—	—			
178	Obstler . .		—	5	10	—	10	2000	20000
179	Oelfabrikanten und		—	4	—	—			
180	Oelmüller . .		1	—	—	1			
181	Orgelmacher .		—	5	1	—	1	1400	1400
182	Ornathändler .		—	—	—	—			

e in den Jahren									Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h)		
1825			1835			1843					
erſon.	reale.	rab.	perſon.	reale.	rab.	perſon.	reale.	rab.	Zahl.	Durchſchn. Kaufspreis fl.	Geſammt-werth. fl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	—	2	2	—	2	2	—	2			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	1	—	—	1	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	800	800
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	10	—	7	11	—	4	11	—	14	1600	22400
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	2	—	—			
1	—	—	1	—	—	1	—	—			
—	—	—	—	—	1	—	—	—			
—	—	—	1	—	—	1	—	—			
5	7	1	14	9	—	9	10	—	10	2600	26000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	—	—	7	—	—	6	—	—			
2	5	—	1	6	—	—	7	—	7	2000	14000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
6	10	—	8	12	—	9	12	—	12	2500	30000
3	7	—	6	8	—	5	9	—	9	800	7200
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	8	—	12	9	—	10	10	—	10	1800	18000
—	—	3	—	—	3	—	—	3			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	1	—	2	1	—	1	1	—	1	600	600
9	14	—	32	14	—	30	15	—	15	4500	67500
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
8	4	—	11	4	—	11	5	—	5	2000	10000
5	—	—	6	—	—	6	—	—			
12	13	—	18	17	—	15	20	—	20	1000	20000

Lauf. Nr.	Gewerbe	1835		1843			Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. b)		
		reale.	rad.	perſon.	reale.	rad.	Zahl.	Durchſchn. Kaufspreis fl.	Geſammtwerth. fl.
216	Scheerenſchleifer	—	—	—	—	—			
217	Schleifmüller	—	4	—	—	4			
218	Schleierweber	—	—	—	—	—			
219	Schloſſer .	0	—	34	16	—	16	2000	32000
220	Schmelzer .	—	—	—	—	—			
	Schnäpperlmach								
	macher chirur								
221	Schnallenmache	—	—	1	—	—			
222	Schneider .	0	—	114	101	—	101	1500	151500
223	Schönfärber f)	—	—	—	—	—			
224	Schreibmaterial	—	—	3	—	—			
	Schreiner (ſ. K								
225	Schriftgießer	—	—	2	—	—			
226	Schuhmacher	2	—	140	59	—	59	1800	106200
227	Schulhalter	—	—	—	—	—			
228	Schwamm- un	—	—	1	—	—			
229	Schwarzfarbfab	—	—	2	—	—			
	Schwertfeger								
	Schwertfürber								
230	Seidenfabrikant	—	—	—	—	—			
231	Seidenhändler	—	—	—	—	—			
232	Seidennäher	—	—	—	—	—			
233	Seidenſticker	—	—	—	—	—			
234	Seidenſtrumpfw	—	—	—	—	—			
235	Seidenweber	—	—	—	—	—			
236	Seidenzeugmach	—	—	—	—	—			
237	Seifenſieder un	0	—	8	11	—	11	1200	13200
238	Seiler .	9	—	7	9	—	9	1000	9000
239	Senſenſchmid	—	—	—	—	—			
240	Seſſelmacher	—	—	—	—	—			
241	Siebmacher	1	—	—	2	—	2	600	1200
242	Siegellackfabrika	—	—	3	—	—			
243	Silberarbeiter	2	—	7	15	—	15	2500	37500
244	Silberpolirer	—	—	—	—	—			
245	Sodafabrikanten	—	—	1	—	—			
246	Spängler und B	—	—	18	2	—	2	2000	4000
247	Spaliermacher	—	—	—	—	—			

in den Jahren									Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. b)		
1825			1835			1843					
.	reale.	rab.	perſon.	reale.	rab.	perſon.	reale.	rab.	Zahl.	Durchſchn. Kaufspreis fl.	Geſammtwerth. fl.
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	2	—	—	2	—	—			
	—	—	2	—	—	—	—	—			
	2	—	1	2	—	1	2	—	2	800	1600
	1	—	2	1	—	2	1	—	1	700	700
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	2	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	2	—	3	2	—	4	2	—	2	2000	4000
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	4	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	1	—	—	1	—	—			
	4	—	3	5	—	1	6	—	6	500	3000
	6	—	2	6	—	3	6	—	6	500	3000
	—	1	2	—	1	2	—	1			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	43	—	—	40	—	—			
	—	—	3	—	—	1	—	—			
	2	—	21	3	—	19	3	—	3	2000	6000
	5	—	2	5	—	3	5	—	5	1000	5000
	—	—	1	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	10	—	6	10	—	4	11	—	11	500	5500
	—	1	—	—	1	—	—	1			
	2	—	3	2	—	3	2	—	2	300	600
	—	—	4	—	—	2	—	—			
	5	—	24	6	—	24	7	—	7	2000	14000

Lauf. Nr.	Ge	35		1843			Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. b)		
		le.	rab.	perſon.	reale.	rab.	Zahl.	Durchſchn Kaufspreis fl.	Geſammtwerth. fl.
283	Uhrmacher groß	–	—	—	—	—			
284	„ klein	–	—	—	—	—			
	Vergolder ſ. Me								
285	Wachsbleicher	–	—	—	—	—			
286	Wachsleinwandf	–	—	1	—	—			
287	Waderlmacher	–	—	—	—	—			
288	Wagenfabrikante	–	1	1	—	2			
289	Wagenhändler	–	—	—	—	—			
290	Wagner .	5	—	4	7	—	7	2000	14000
291	Waldhornmacher	–	—	—	—	—			
292	Walker .	–	—	—	—	—			
	Wannenmacher								
293	Waſenmeiſter	–	—	—	—	—			
	Watmaniger (ſ.								
294	Watt- und Bau	–	—	1	—	—			
295	Weberblätterſetzer	–	—	1	—	—			
296	Weinbranntwein	–	—	—	—	—			
297	Weinemerer (frü	–	—	—	—	—			
	Weingaſtgeber (								
298	Weißgärber	5	—	4	5	—	5	600	3000
299	Weißwäſchhändl	–	—	—	—	—			
300	Wildpräthändler	6	—	—	6	—	6	2000	12000
301	Windenmacher	1	—	1	1	—	1	1500	1500
302	Wollenſchläger	–	—	1	—	—			
	Wundarzt (ſ. B								
303	Würfler .	–	—	—	—	—			
304	Zahnarzt .	–	—	—	—	—			
305	Zauer .	–	—	—	—	—			
306	Zeugmacher	–	—	—	—	—			
307	Zimmermeiſter	3	—	4	4	—	4	2000	8000
308	Zinngießer .	5	—	3	5	—	5	1600	8000
309	Zirkelſchmid	–	—	—	—	—			
310	Zuckerbäcker	5	—	9	8	—	8	4500	36000
311	Zuckerraffineur	–	—	—	—	—			
312	Zwiebelhändler	–	—	—	—	—			
		06	148	1714	1212	200	1273		4502350

Gewerbe ſind die Bierwirthe noch gar nicht aufgeführt, da ſelbe als
wenn gleich mehrere Bürger Pächter von Bierzapflereien waren.
terialien- und Muſikalienhändler unter beſondern Rubriken.

daher unter letztern begriffen.

us der unter Nr. c angeführten Spezification.

die Kataſter hiefür keinen Anhaltspunkt geben, theils weil Conce
len.

Beilage B. (zu Seite 75.)

Ueberſicht

der

in der Haupt- und Reſidenzſtadt München

erhobenen

Malzaufſchlags-Gefälle

in den

Etatsjahren $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incls.

Von den Brauern in der Stadt München vom Etats-Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incls. verauffchlagtes Malz.						Der vom Jahre $18^{22}/_{23}$ bis zum Jahre $18^{42}/_{43}$ incls. vom eingeführten fremden Biere erhobene Lokal-Malz-Aufſchlag.			
Nr.	Jahrgänge.	Verauffchlagtes Malz.	Aufſchlags-Betrag hievon.			Aufſchlagsbetrag			Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
1	$18^{18}/_{19}$	91966							
2	$18^{19}/_{20}$	104573							
3	$18^{20}/_{21}$	105204							
4	$18^{21}/_{22}$	102431							
5	$18^{22}/_{23}$	96613	120766	15	—	1295	38	—	Der Lokal-Malzaufſchlag wurde im Jahre $18^{22}/_{23}$ dergeſtalt bewilliget, daß vom Schäffel Malz 1 fl. 15 kr., und von jedem Eimer eingeführten Bieres — fl. 15 kr. zu erheben waren. In der zweiten Hälfte des Jahres $18^{25}/_{26}$ wurde dieſer Aufſchlag auf 2 fl. 30 kr. per Schäffel Malz, und auf 30 kr. per Eimer fremden Bieres erhöht.
6	$18^{23}/_{24}$	96851	101063	45	—	3228	45	2	
7	$18^{24}/_{25}$	104406	130507	30	—	3374	53	1	
8	$18^{25}/_{26}$	104051	197121	29	1	4546	42	—	
9	$18^{26}/_{27}$	108283	270707	30	—	4420	5	2	
10	$18^{27}/_{28}$	106215	265537	30	—	4554	11	—	
11	$18^{28}/_{29}$	98770	246925	—	—	4119	37	2	
12	$18^{29}/_{30}$	90711	226777	30	—	6752	7	2	
13	$18^{30}/_{31}$	100600	251500	—	—	9757	51	1	
14	$18^{31}/_{32}$	95370	238425	—	—	7582	41	—	
15	$18^{32}/_{33}$	80754	201885	—	—	7725	14	—	
16	$18^{33}/_{34}$	89724	224310	—	—	6892	30	—	
17	$18^{34}/_{35}$	92427	231067	30	—	4765	49	2	
18	$18^{35}/_{36}$	86693	216732	30	—	5299	4	2	
19	$18^{36}/_{37}$	91979	229947	30	—	5220	36	—	
20	$18^{37}/_{38}$	95001	237502	30	—	6459	22	—	
21	$18^{38}/_{39}$	95276	238190	—	—	5565	10	—	
22	$18^{39}/_{40}$	96247	240617	30	—	4834	49	2	
23	$18^{40}/_{41}$	101615	254037	30	—	4380	—	—	
24	$18^{41}/_{42}$	109577	273942	30	—	4734	8	—	
25	$18^{42}/_{43}$	103985	259964	—	3	5006	39	—	
	Summa	2449052	4677528	—	—	110515	55	—	

Beilage C. (zu S. 86.)

Uebersicht

der

jahresdurchschnittlichen Getreidpreise

vom Jahre 1700 bis incl. 1843,

sowie des Schrannenstandes bezüglich der Schäffelzahl von 10 zu 10 Jahren in dieser Periode.

Jahrgang.	Schäffelzahl eines Jahres.	Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1700	82254	13	14	10	50	9	—	4	18
1701		12	27	7	31	6	41	4	1
1702		11	6	8	49	7	20	5	26
1703		8	45	5	20	4	40	4	20
1704		8	42	5	30	4	55	4	15
1705		9	22	4	33	4	20	3	23
1706		7	22	3	47	3	46	3	2
1707		6	4	3	21	3	30	3	—
1708		6	12	4	10	4	—	3	7
1709		8	10	5	44	4	37	3	4
1710	157054	9	—	6	36	5	30	3	8
Zehnjähriger Durchschnitt		8	43	5	31	4	56	3	40
1711		9	16	7	19	6	17	3	45
1712		11	29	8	59	7	—	4	23
1713		14	3	11	22	9	24	5	—
1714		9	30	6	—	4	49	3	20
1715		8	37	5	25	4	41	3	24
1716		9	25	6	54	5	40	4	15
1717		9	38	7	—	6	—	3	54
1718		8	14	5	4	5	—	3	12
1719		8	48	4	46	4	44	3	24
1720	86 591	10	11	5	36	5	56	3	37
		9	55	6	50	5	57	3	49
1721		9	25	5	59	5	55	3	50
1722		8	48	4	47	4	45	3	25
1723		8	12	4	40	5	12	3	48
1724		9	—	5	45	4	50	3	45
1725		7	30	4	45	3	45	3	—
1726		13	30	9	30	6	30	3	30
1727		8	50	6	18	4	42	3	—
1728		8	—	5	6	5	—	3	35
1729		8	21	5	20	5	15	4	12
1730	95634	7	35	4	27	4	19	3	18
		9	—	5	4	5	—	3	32

Jahrgang.	Schäffelzahl eines Jahres.	Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1731		10	15	7	22	5	—	2	53
1732		8	—	5	47	3	41	2	12
1733		7	—	4	16	3	40	2	26
1734		6	47	4	6	3	20	2	50
1735		7	6	4	38	4	32	3	5
1736		8	45	6	47	5	54	3	45
1737		10	—	7	25	6	—	3	44
1738		10	11	8	10	7	37	4	—
1739		10	52	8	15	7	19	4	34
1740	83473	13	52	11	40	8	43	5	22
Zehnjähriger	Durchschnitt	9	16	6	50	5	34	3	29
1741		16	49	14	17	10	36	5	9
1742		15	38	11	20	9	18	4	21
1743		16	1	9	51	9	42	6	19
1744		11	45	5	49	5	47	4	34
1745		10	47	5	53	4	58	4	24
1746		13	15	7	29	6	51	4	32
1747		10	2	6	19	6	20	4	20
1748		8	8	4	51	4	46	3	40
1749		10	40	6	1	5	24	4	3
1750	100064	10	54	6	41	5	50	3	37
		12	24	7	49	6	57	4	30
1751		9	4	5	50	5	24	3	30
1752		8	23	5	55	5	17	3	25
1753		8	—	5	10	4	30	3	20
1754		8	20	4	35	4	5	3	26
1755		9	49	5	10	4	21	3	30
1756		10	55	4	35	6	—	4	30
1757		10	24	5	10	6	19	4	15
1758		13	37	7	12	8	6	4	29
1759		11	44	8	4	6	23	3	44
1760	113572	11	15	10	40	5	56	4	5
		10	9	6	44	5	38	3	49

Jahrgang.	Schäffelzahl eines Jahres.	Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1761		9	58	5	15	4	44	3	53
1762		10	26	7	19	6	6	4	33
1763		10	41	7	50	6	42	4	22
1764		11	30	8	9	8	8	5	15
1765		10	29	8	—	6	47	5	36
1766		11	35	7	46	6	38	5	21
1767		13	4	7	35	7	7	5	6
1768		13	20	9	42	7	31	5	32
1769		11	15	8	19	6	39	5	—
1770	134200	16	56	14	6	10	35	6	43
Zehnjähriger	Durchschnitt	11	54	8	40	7	5	5	8
1771		23	11	21	31	15	52	7	7
1772		25	34	21	45	18	50	8	27
1773		20	31	13	4	10	55	6	2
1774		13	25	7	—	5	7	3	20
1775		11	35	6	—	4	50	3	39
1776		9	10	5	43	5	16	4	—
1777		10	42	7	52	6	8	3	52
1778		11	37	8	—	6	44	3	30
1779		10	22	6	15	5	40	4	6
1780	153925	9	39	5	12	4	29	3	35
		14	34	10	14	8	23	4	45
1781									
1782		11	27	7	35	5	53	4	16
1783		10	39	8	49	6	44	4	44
1784		9	15	6	45	6	20	4	29
1785		9	29	6	16	6	—	4	8
1786		13	12	8	23	7	—	4	50
1787		12	2	8	24	6	28	4	—
1788		13	10	8	21	7	22	4	24
1789		13	36	10	1	8	38	5	32
1790		13	34	9	53	8	6	5	42
	135080	12	43	8	8	7	39	5	36
		11	54	8	17	7	1	4	46

Jahrgang.	Schäffelzahl eines Jahres.	Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1791		13	10	7	45	7	11	5	18
1792		13	27	8	31	7	17	5	49
1793		12	34	9	—	7	22	6	5
1794		12	28	9	5	8	15	6	6
1795		18	7	10	16	9	17	7	29
1796		16	11	10	40	9	—	8	—
1797		14	4	10	15	10	40	8	23
1798		16	45	12	20	12	17	9	34
1799		22	26	17	45	13	3	11	41
1800	137133	19	20	13	37	11	5	9	30
Zehnjähriger	Durchschnitt	15	51	10	55	9	32	7	47
1801		18	12	10	32	9	—	7	50
1802		27	3	20	1	14	37	8	34
1803		27	27	20	27	14	47	7	39
1804		24	29	17	50	14	12	7	20
1805		33	25	24	50	17	1	9	50
1806		28	13	21	39	16	5	11	19
1807		17	49	12	—	9	7	6	35
1808		16	23	8	45	8	11	6	49
1809		18	10	10	35	9	25	8	3
1810	213902	15	47	10	58	10	35	7	20
		22	41	15	45	12	18	8	8
									8
1811		15	17	9	11	8	13	5	16
1812		25	17	13	50	10	27	6	44
1813		21	50	14	2	9	8	5	40
1814		16	53	12	27	8	29	5	30
1815		19	34	14	24	9	34	6	24
1816		32	54	28	32	19	—	9	20
1817		50	20	41	25	33	14	11	58
1818		23	17	17	—	13	4	7	18
1819		13	40	8	12	6	28	5	2
1820	236845	13	17	6	18	5	20	4	15
		23	13	16	20	12	17	6	44

Jahrgang.	Schäffelzahl eines Jahres.	Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1821		14	54	7	23	6	15	4	20
1822		13	55	8	1	7	12	5	9
1823		12	9	7	54	6	39	5	—
1824		10	16	6	—	5	13	3	48
1825		9	41	7	—	5	39	4	5
1826		8	19	6	12	5	28	3	36
1827		10	28	6	54	6	44	3	49
1828		16	31	11	8	9	22	4	36
1829		16	—	11	—	9	1	4	34
1830	243789	14	—	10	34	7	22	5	—
Zehnjähriger	Durchschnitt	12	37	8	12	6	53	4	23
1831		17	10	11	43	8	13	5	21
1832		18	32	12	19	10	9	5	35
1833		12	4	8	22	7	26	5	5
1834		12	25	8	30	8	—	5	20
1835		11	35	7	40	8	35	5	12
1836		10	20	6	7	8	—	4	30
1837		10	45	6	7	8	15	4	15
1838		13	39	8	6	9	31	5	4
1839		15	50	9	53	11	29	5	21
1840	289151	15	15	10	41	9	27	5	14
		13	45	8	56	8	54	5	5
1841	256772	14	49	8	50	7	19	4	35
1842	287182	15	33	8	51	8	20	5	21
1843	321171	15	28	11	3	10	27	7	7

Beilage D (zu Seite 92.)

Ueberſicht

des

in der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München

geſchlachteten Viehes

vom Etatsjahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$

Jahrgang	Mast-Ochsen.	Stiere und Kühe	Rinder	Kälber	Schaafe	Mast-Schw.	Gemeine Schw.	Frischlinge	Fleischaufschlag. fl.	kr.	pf.
18 1/9	9372	3336	1200	44291	7743	866	4205	352	28327	38	2
18 2/10	9329	3292	1232	46744	6657	924	7559	1258	29306	58	2
18 3/11	9048	3383	1366	45770	6516	1028	9251	1806	29082	26	3
18 4/12	8964	3672	1751	50257	8315	1018	7729	1627	30040	28	—
18 5/13	8895	3997	1584	49581	7908	1097	7530	1512	29890	42	3
18 6/14	9565	4627	1831	63057	9162	1194	9554	2060	34446	44	3
18 7/15	10419	5441	1543	69623	11957	1413	12917	3370	38510	41	—
18 8/16	10492	5256	1511	72842	12424	1534	14529	4038	39399	26	1
18 9/17	10839	5288	1721	69846	10869	1412	14835	5276	39559	41	3
18 10/18	11874	6576	1837	73099	13004	1731	16028	4748	43817	50	1
18 11/19	12317	7093	1622	75620	13207	2173	15118	2821	45027	11	1
18 12/20	12182	7589	1353	76979	12442	2373	14973	2193	45011	44	—
18 13/21	12133	7126	1099	76021	10938	2394	15666	2485	44189	7	2
18 14/22	11276	6471	819	72003	11071	2340	14935	2820	41320	24	1
18 15/23	11457	6033	776	76263	11838	2079	12709	2650	41458	31	1
18 16/24	11655	6943	946	80030	14246	2593	12564	1354	42972	58	3
18 17/25	10934	6290	1146	78076	17464	2773	16016	2714	42810	45	—
18 18/26	11459	5864	1193	73611	15285	2457	16754	2129	42327	33	—
18 19/27	11400	5463	862	71367	13900	2206	13341	1257	40405	59	—
18 20/28	11092	4781	730	68824	12685	2746	17715	2230	39851	20	—
18 21/29	11200	5363	931	80011	14441	2508	18087	3089	42642	9	2
18 22/40	11496	5468	1249	84974	17336	2904	17815	2226	44651	50	3
18 40/41	12084	5663	1630	89860	18321	3375	17779	2197	47176	56	3
18 41/42	11693	5440	1595	87501	18669	3254	17090	1723	45718	30	2
18 42/43	11132	5893	1410	82404	15338	3105	16632	2787	39902	43	2
S.	272307	135548	32937	1758654	311736	51497	341331	60731	987850	23	2

Laufender Nummer.	Benennung der Stiftungen.	
28	Heilige Geist-Kirche	
29	Sebastians-Hofkirche (1808 demolirt)	
30	Neun Chöre der Engel-Stiftung	
31	Dreifaltigkeits-Stiftung	
32	Priester Bartlsche Stiftung	
33	Stephanskirche am Gottesacker	
34	Ewige Licht-Stiftung alldort	
35	Knöblkapelle	
36	Nikolaus von Toledo Bruderschaft	
37	Maria Heimsuchung-Verbündniß	
38	Grafrath Kerzen-Stiftung	
39	Altenöttinger Licht-Stiftung	
40	Johann Nepomuk-Priesterhaus	
41	Joh. Nep. Messen-Fundation	
42	Johann Nepomuk Gotteshaus	
43	Dreifaltigkeit und Joh. Nep.-Verbündniß	
44	Graf Fugger'sches Seelhaus	
45	Schlutt und Keiß'sches Seelenhaus	
46	Pinzenauer Seelenhaus	
47	Aussetz-Stiftung am Lehel	
48	Michaeli-Verbündniß	
	Latus	
	"	
	Summa	

Am Schluß $18\frac{42}{43}$ noch unter magistr. Verwaltung stehende Stiftungen.

Schulden.				Vermögen.								Schulden.	
ssiv-talien.		Zahlungs-Rückstände.		Aktiv-Kapitalien.		Realitäten und Rechte.		Mobilien.		Aktiv-Rückstände.		Passiv-Kapitalien.	
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
902	—	145	4										
—	—	—	45										
60	—	—	—										
—	—	—	—										
125	—	—	—										
—	—	—											
40	50	—											
—	—	—											
—	—	—											
—	—	—		11280									
—	—	—		3835	55								
—	—	—		32536	5	52500		4858	15	68		22795	
—	—	—		71813						109			
—	—	—		12223		16000		10352	41			500	
—	—	—		64183				17125	26				
—	—	—		16313									
—	—	—		16958	30	1900		114	44				
—	—	—		19317	51	2000		38	50	15			
—	—	—		890									
—	—	—		1625									
127	50	145	49	250975	21	72400	—	32489	56	192	—	23295	—
010	15	481	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	5	626	56	250975	21	72400	—	32489	56	192	—	23295	—
295	—												
733	5												

Beilage F. (zu Seite 117.)

Verzeichniß

der

Benefizien,

auf welche dem Magiſtrate das Präſentations-Recht zuſteht.

Nr. curr.	Benennung der Beneficien.	Ertrag derselben. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Egger'sches Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	233	—	
2	Die beiden Kamerloher'schen Beneficien, reine Einnahme	184	—	
3	Das Knöbl-Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	111	—	
4	Das Knöbl-Beneficium in der Knöblkapelle, reine Einnahme	118	—	
5	Das Mühlberger-Bögner'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	54	—	
6	Das Pechdeller'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	16	—	
7	Das Pötschner'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	419	—	
8	Das Rechberg'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	54	—	
9	Das Weinschenk'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	375	—	
10	Das Weigl'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	500	—	
11	Das Laufenstein'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	182	—	
12	Das Büttrich'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	630	—	
13	Das Dichtl'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	326	—	

Nr. curr.	Benennung der Beneficien.	Ertrag derſelben. fl.	kr.	Bemerkungen.
14	Das Grieſiſche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	164	—	
15	Das Hörliſche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	40	—	
16	Das Neumaier'ſche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	550	—	
17	Das Schießl'ſche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	123	—	
18	Das Schweindl-Wölfliſche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	500	—	
19	Das Stüpf'ſche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	187	—	
20	Das Wildbrecht'ſche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	272	—	
21	Das Nigger'ſche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	518	—	
22	Das Büttrich'ſche Beneficium in der hl. Geiſtkirche, reine Einnahme	460	—	
23	Das Mangaſſiſche Beneficium in der heiligen Geiſtkirche, reine Einnahme	96	—	
24	Das Mayer'ſche Beneficium in der hl. Geiſtkirche, reine Einnahme	89	—	
25	Das Oſtermaier'ſche Beneficium in der hl. Geiſtkirche, reine Einnahme	80	—	

Nr. curr.	Benennung der Beneficien.	Ertrag derselben. fl.	kr.	Bemerkungen.
26	Das Reicher'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	620	—	
27	Das Rudolph'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	169	—	
28	Das Schmidbauer'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	38	—	
29	Das Sternecker'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	44	—	
30	Das Teufelhart'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	400	—	
31	Das Götz-Scheicher'sche Beneficium in der Allerheiligenkirche am Kreuz, reine Einnahme	195	—	
32	Das Hanfstingl'sche Beneficium am Kreuz, reine Einnahme	34	—	
33	Das Plank'sche Beneficium am Kreuz, reine Einnahme	74	—	
34	Das Stübichische Beneficium am Kreuz, reine Einnahme	149	—	
35	Das Scheyerl'sche Beneficium bei St. Joh. v. Nepomuk, reine Einnahme	172	—	
36	Das Egger'sche Benefic. bei St. Jakob am Anger, reine Einnahme	254	—	

Nr. curr.	Benennung der Beneficien.	Ertrag derselben. fl.	kr.	Bemerkungen.
37	Das Ziegler-Schaubschlag'sche Beneficium bei St. Jakob am Anger, reine Einnahme	427	—	
38	Das Hörmann'sche Beneficium bei St. Stephan, reine Einnahme	497	—	
39	Das Beneficium in Bullach, reine Einnahme	438	—	
40	Das Schreiner'sche Beneficium in Forstenried, reine Einnahme	77	—	
41	Das Nicolai-Beneficium am Gasteig, reine Einnahme	411	—	nebst freier Wohnung.
42	Das Beneficium in Großdingharting, reine Einnahme	350	—	und $\frac{1}{3}$ Antheil mit der Pfarrei Daning.
43	Das Hebenstreit'sche Beneficium bei U. L. Frau Die Einnahmen fließen mit	106	—	an den Pfarr-Dotationsfond.
44	Das Keiß-Vogelmayer'sche Beneficium bei U. L. Frau Die Einnahme fließt gleichfalls mit	123	—	an den Pfarr-Dotationsfond.
45	Das Mändl'sche Beneficium bei U. L. Frau. Die Einnahme mit	23	—	an den Pfarr-Dotationsfond.
46	Das Klara v. Mayer'sche Beneficium bei U. L. Frau; fließt dessen Einnahme mit	53	—	ebenfalls an den Pfarr-Dotationsfond.

Nr. curr.	Benennung der Beneficien.	Ertrag derselben. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Benefizien, bei welchen der Magistrat mit dem Präsentationsrecht entweder wechselt, oder erst später in Besitz kommt.			
47	Das Astaller'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	381	—	Der Magistrat mit der v. Bart'schen Freundschaft.
48	Das Stöger'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	153	—	Nach Absterben der Stögerschen Freundschaft kommt das Präsentations-Recht auf den Magistrat.
49	Nokher-Bögner'sches Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	68	—	Nach dem Austerben der Nockher'schen Freundschaft der Magistrat.
50	Das Piermeder'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	400	—	Der Magistrat mit dem Pfarrer v. St. Peter abwechselnd.
51	Das Schobinger'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	208	—	Der Magistrat alternativ mit Hrn. von Vachierl.
52	Das Burkhard'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	79	—	Nach Aussterben der Burkhart'schen Familie der Magistrat.
53	Das Frühmeß-Beneficium in Ramersdorf, reine Einnahme	367	—	Abwechselnd mit einem jeweiligen Pfarrer in Perlach.
54	Das Eva Schröck'sche Curat-Beneficium St. Thomae et Annae bei der hl. Geistkirche. (Das Präsentationsrecht auf die hl. Geist-Pfarrei steht dem Magistrat zu.)			Dieses Beneficium ist mit der Pfarrei unirt, und ein jeweiliger Pfarrer der heiligen Geistkirche bezieht die Rente eines Fundationskapitals per 17,400 fl.

Bayerische

n Werktags- und Feiertags-
$8^{42}/_{43}$.

Zahlungen geleistet.

Einrichtung neuer Schulhäuser.							
aukosten.		Einrichtung mit Schul-Requisiten.		Summa		Total-Summa.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	433	—
—	—	—	—	—	—	433	—
014	8½	—	—	13014	8½	13750	29½
579	47½	—	—	579	47½	1412	47½
—	—	—	—	—	—	2400	—
696	49½	—	—	2696	49½	20174	54
—	—	—	—	70000	—	92230	35¼
746	50½	—	—	9746	50½	35473	26¾
125	8	—	—	21125	8	71637	35½
757	9¼	—	—	66553	9¼	100460	32¼
882	47	2705	44	100588	31	135418	39½
—	—	—	—	—	—	36420	—
—	—	—	—	—	—	36420	—
—	—	—	—	—	—	36420	
—	—	—	—	—	—	36420	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	33920	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	36920	
000	—	—	—	36000	—	72920	
—	—	—	—	—	—	37880	
02	40¼	2705	44	322304	24¼	5665	—¼
						*4422	16
						1030087	16¼

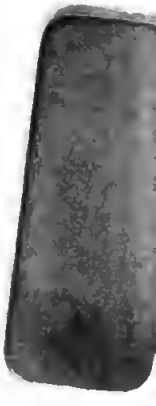

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg